RA1022
A9
847N
2

Die

gerichtliche Arzneikunde

in ihrem

Verhältnisse zur Rechtspflege,

mit

besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung.

Zum Gebrauche für

Aerzte, Wundärzte und Rechtskundige

dargestellt

und mit entscheidenden Thatsachen begründet.

Von

Franz von Ney,

k. k. Pfleger zu Gastein.

Zweiter Band.

2 A4R 460
14

YALE
MEDICAL LIBRARY

HISTORICAL
LIBRARY

Die

gerichtliche Arzneikunde

in ihrem

Verhältnisse zur Rechtspflege,

mit

besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung.

Zum Gebrauche für

Aerzte, Wundärzte und Rechtskundige

dargestellt

und mit entscheidenden Thatsachen begründet.

Von

Franz von Ney,

k. k. Pfleger zu Gastein.

Zweiter Band.

WIEN.

Kaulfuss Wwe, Prandel & Comp.

1847.

Digitized by the Internet Archive
in 2012 with funding from
Open Knowledge Commons and Yale University, Cushing/Whitney Medical Library

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

http://www.archive.org/details/diegerichtlichea02neyf

Inhalt.

Seite

II. Abtheilung.

Ueber die Erhebung besonderer, die gerichtliche Arzneiwissenschaft berührender Verhältnisse.

Vorerinnerung 3

I. Die Züchtigung und ärztliche Beschau des Inquisiten in gerichtlich-medizinischer Beziehung 4

II. Die Lehre von der medizinisch-gerichtlichen Erhebung der Lethalität und der Verletzungen 13

Nothwendigkeit der Aufstellung eines richtigen Standpunktes bei dieser Lehre. §. 1 . . . . . —

Unstatthaftigkeit der Frage, ob eine Verletzung tödtlich sei. §. 2 . 14

Verhältniss der menschlichen Handlung zur erfolgten Tödtung oder Verletzung. §. 3. 18

Bei einer erfolgten Tödtung oder Verletzung ist die wichtigste Aufgabe, die Erhebung auszumitteln, ob der Thäter die Absicht hatte zu tödten oder nur zu verletzen. §. 4 21

a) Erhebung einer Statt gefundenen Tödtung. 23

Die Frage, auf welche es bei dieser Erhebung ankommt: 1. Liegt in der Handlung des Thäters allein der Grund des in diesem Augenblicke erfolgten Todes? 2. Hat der Thäter dabei die Absicht gehabt, zu tödten? Absolut, individuell, *per se, per accidens lethal.* §. 5 . —

Irrige Ansicht, welche gewöhnlich bei dieser Erhebung eintritt. Die §§. 1 und 413 des österreichischen Strafgesetzes. §. 6 . . . 25

Die von der Tödtung handelnden Stellen des I. Th. des Strfgb. §. 117 Mord. §. 118 Todtschlag. §. 126 Tödtung in einer Schlägerei. §. 7 . 31

Seite

Fortsetzung. §. 240. Beiziehung von Kunstverständigen. Die §§. 241 und 233 Deren Aufgabe im Allgemeinen. §. 8 32

Der §. 242. Spezielle Aufgabe der Kunstverständigen bei Verletzungen. Die richtige Auffassung dieses Paragraphes ist vollkommen geeignet, alle schwankenden Ansichten über diesen Gegenstand zu beseitigen. Was der Arzt zu thun und zu bestimmen habe. §. 9 33

Fortsetzung. Das Verhältniss des Todes zur Handlung hat der Arzt nicht zu bestimmen, sondern zu erklären. Was der Ausdrusk nothwendig bedeute. §. 10 36

Das Werkzeug, womit die Tödtung geschehen, ist nicht zu bestimmen, sondern blos anzuzeigen. §. 11 38

Der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeiten ist, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, anzumerken. §. 12 40

Alle Anstände bei Abgabe des Befundes sind beseitigt, wenn man sich an die Anordnungen hält, welche die zitirten Gesetzes-Paragraphe darstellen. §. 13 42

Einige irrige Ansichten, welche diesfalls bestehen. Definition der Nothwendigkeit, als: nach bekannten Gesetzen der Natur unausbleiblich folgend. §. 14 45

Irrthümlichkeit der Ansicht, dass der Arzt blos die Erscheinungen, welche der Leichnam darbietet, und nicht auch andere Umstände zu berücksichtigen habe. §. 15 47

Ob die Frage über die Tödtlichkeit der Verletzung in dem Falle gestellt werden könne, wenn der Beschädigte noch lebt. §. 16 . . 48

Wie lange der Zeitraum sein dürfe, nach welchem der Tod als die nothwendige Folge einer Handlung erklärt werden könne? §. 17 . —

Einige praktische Fälle. §. 18 . . . . . —

Einfluss des Mangels der Nicht-Hinlänglichkeit oder der Zweckwidrigkeit einer dem Tode vorausgegangenen ärztlichen Behandlung auf die Beurtheilung. §. 19 52

b) Erhebung von Verletzungen, worauf der Tod nicht erfolgte . . 53

Auch hier ist auszumitteln, ob die Verletzungen mit der Absicht zu tödten zugefügt wurden. §. 20 . . . . . —

Zu dem Begriffe des Verbrechens der Verwundung und Verletzung gehört nicht, dass der Thäter auch die wirklich erfolgte Verletzung beabsichtigt habe. §. 21 54

Seite

Bestimmung des österreichischen Gesetzes hierüber. §. 22 . . 55

Der Ausdruck schwer bedeutet eine Eigenschaft der Handlung im Verhältnisse zur Grösse des beabsichtigten oder verursachten Schadens. §. 23 57

Nach der Gerichtspraxis wird der Begriff schwer als eine Eigenschaft der Wunde oder Verletzung selbst angesehen. Veranlassung zu dieser Ansicht. Unmöglichkeit, für die medizinische Wissenschaft diese Bestimmung zu geben. §. 24 58

Einzig mögliches Verfahren, die Anforderung der Gerichtspraxis mit den möglichen Leistungen der medizinischen Wissenschaft zu vereinigen. §. 25 63

Gerichtliche Fragen über diesen Gegenstand §. 26. 63

Schlusserinnerung. Form des Gutachtens. Schriften über diesen Gegenstand. §. 27 64

Praktische Bemerkungen. §. 28 66

III. Ueber die rechtlichen Erfordernisse eines ärztlichen Gutachtens bei Vergiftungsfällen, nebst einigen praktischen Bemerkungen bezüglich dieser Erhebung 82

Bei Vergiftungsfällen muss von Seite des Arztes die juridische Bedeutung des Falles besonders berücksichtigt werden. §. 1 . . . —

Juridischer Begriff der Tödtung durch Vergiftung. §. 2 . . . 84

Bei Vergiftungsfällen ist auch die Art und Weise, wie die Darreichung des Giftstoffes geschah, zu berücksichtigen. §. 3. 85

Anordnung des österreichischen Strafgesetzbuches über Vergiftungen, und Bedeutung des Ausdruckes Gift nach dem Gesetze. §. 4 . . —

Bestandtheile, welche ein Gutachten über einen Vergiftungsfall enthalten muss. Positiver und negativer Beweis. §. 5 88

Versuch des Verbrechens des Mordes durch Vergiftung. §. 6 . . 90

Quantität des beigebrachten Giftes. §. 7 91

Nicht jede Beibringung eines Giftstoffes ist ein Versuch dieses Verbrechens. §. 8 93

Beispiele von Gutachten. §. 9 94

Allgemeine Bemerkungen über die Erstattung des Gutachtens in speziellen Fällen §. 10—11 100

IV. Praktische Bemerkungen über einige bei Erhebung der Todesfälle durch Ertrinken, Erwürgen, Ersticken in Gas-

Seite

arten, dann bei Schuss-, Stich- und Hiebwunden und Todesfällen durch Abstürzen zu beobachtenden Rücksichten. 105
Vom Tode durch Ertrinken . . . . . —
Erhängen und Erwürgen 112
Erstickung in Gasarten 117
Schuss-, Hieb- und Stichwunden 120

V. Vom Kindesmorde und der Kindesweglegung . . . 123
Unterschied der Erhebung dieses Verbrechens von der Erhebung anderer Fälle von Tödtung. §. 1 . . . . . —
Nothwendigkeit der Richtigstellung des Umstandes, dass das Kind gelebt habe. §. 2 124
Tödtung durch unterlassenen Beistand. §. 3 126
Nachweisung, dass diese Unterlassung eine absichtliche war. §. 4—5 129
Formulare von Gutachten über Fälle des Kindesmordes. §. 6 . . 132
Gutachten bei zweifelhaften Fällen dieser Art. Versuch dieses Verbrechens. §. 7. 136
Erhebung des Umstandes, dass die Tödtung durch die Mutter und zwar bei der Geburt geschah. §. 8 138
Was der Ausdruck »bei der Geburt« bedeutet. §. 9 . . . 138
Ausmittlung der Gemüthsart der Mörderin. §. 10 140
Darstellung dieses Zustandes im Befunde. §. 11 141
Das Mittel zu solcher Darstellung ist Kenntniss des menschlichen Herzens. §. 12 142
Kindesweglegung. §. 13 145
Allgemein praetische Bemerkungen. §. 14 146
Ueber die rechtliche Bedeutung der Lungenprobe. §. 15 . . . 148

VI. Ueber die gerichtlich-medizinische Erhebung von Betrugsfällen, insbesondere bei Statt findendem Vorgeben übernatürlicher oder sonstiger unbegreiflicher Einwirkungen 151
Der Aberglaube ist in der menschlichen Natur gegründet. §. 1 . —
Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung durch merkwürdige Thatsachen. §. 2 154
I. Hexenprozess . . . . . —
II. Vampyre 162
Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen für die gegenwärtige Zeit in dieser Hinsicht. §. 3 184

Seite

Rechtliche Bedeutung des ärztlichen Ausspruches zur Herstellung des Beweises, dass die Thatsache ein Betrug im Sinne des Strafgesetzes sei. §. 4—5 189

Anwendung des Gesagten auf einzelne Arten von Kuren. — Wunderkuren. §. 6 192

Kuren durch sympathische Mittel. §. 7 195

Visionen. — Nothwendig zu beachtende Klugheitsregeln bei solchen Erhebungen. §. 8—9. 198

Ausserordentliche Erscheinungen am Körper, als Stigmata, langes Enthalten von Speisen. §. 10 202

Welche Mittel dürfen angewendet werden, um bei solchen Erhebungen eine Täuschung zn entdecken. §. 11 203

Insbesondere bei angeblichen Wunderkuren. §. 12 207

Erhebungen bei angeblichen Gespenstererscheinungen. §. 13 . . 208

VII. Ueber das geschlechtliche Verhältniss in gerichtlich-medicinischer Beziehung 210

Der Geschlechtstrieb verlangt bei dem Menschen eine der menschlichen Natur angemessene Befriedigung. §. 1 . . . . . —

In wie weit die Aeusserungen des Geschlechtstriebes von der Gesetzgebung berücksichtigt werden. §. 2 211

Unzucht wider die Natur. §. 3 212

Nothzucht. §. 4 213

Momente, welche die Erhebung richtig zu stellen hat. §. 5 . . 216

Erhebung des Nachtheils, welchen die Person dadurch erlitt. §. 6 . 217

Schändung einer unmündigen Person. §. 7 . . . . . —

Streitfrage. §. 8 218

Andere Fälle der Unzucht. §. 9 219

Das eheliche Verhältniss. §. 10 220

Trennung der Ehe wegen Unvermögen. §. 11. 222

Zeitliches Unvermögen. §. 12 223

Erhebung des Unvermögens und der Defloration. §. 13 . . .

VIII. Ueber das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht 225

Verheimlichung der Niederkunft 237

IX. Bemerkungen über die Erhebung des Thatbestandes an Leichen bei Arsenikvergiftungen 238

Seite

X. Ueber den Selbstmord nebst einem merkwürdigen Fall der Selbstentleibung 246

XI. Ueber einige die ärztliche Intervention erfordernde civilrechtliche Verhältnisse, insbesondere über Erhebung der Lebensfähigkeit, der Erstgeburt und des früher oder später erfolgten Todes 263

Anhang. 271

II. Abtheilung.

Ueber die Erhebung besonderer, die gerichtliche Arzneiwissenschaft berührender Verhältnisse.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert.
§. 1 des österr. Strafgesetzbuches.

Ueber die Erhebung besonderer, die gerichtliche Arzneiwissenschaft berührender Verhältnisse.

Vorerinnerung.

Die nachfolgenden Aufsätze über verschiedene Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde sind ohne unmittelbaren Zusammenhang, und konnten auch füglich nicht in einen solchen Zusammenhang gebracht werden, da die Gegenstände, welche darin besprochen werden, ebenfalls ganz verschiedener Natur sind; doch habe ich mich bemüht, diejenige Reihenfolge zu beobachten, welche die Aehnlichkeit unter ihnen rechtfertigte.

Bei den diesfälligen Erörterungen glaubte ich mich mehr darauf beschränken zu müssen, solche Darstellungen zu liefern, welche geeignet sind, den Leser bei den, die gerichtlichen Erhebungen bedingenden, Vorfällen auf denjenigen Standpunkt zu setzen, welcher der der Natur der Sache und den Vorschriften der Gesetzgebung entsprechende ist, ohne in die einzelnen Details der möglichen Fälle einzugehen, da ein solches Eingehen bei der Verschiedenheit solcher Fälle ohnehin einerseits nie vollständig sein könnte, andererseits aber für Denjenigen, welcher die Sache von dem richtigen Gesichtspunkte aufgefasst hat, nicht nothwendig ist. Ich glaubte mich daher in dieser Beziehung mit einigen praktischen Andeutungen begnügen zu können, die an passenden Stellen eingeschaltet sind. Noch umständlichere Andeutungen dieser Art finden sich in meinem »systematischen Handbuche der gerichtsarzneilichen Wissenschaft,« auf welches ich mich daher um so mehr beziehen zu können erlaube, da ohne die Kenntniss und richtige Auffassung der darin enthaltenen Gesetze und Verordnungen, das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft niemals zu einer gründlichen und richtigen Auffassung des Gegenstandes führen kann.

I.

Die Züchtigung und ärztliche Beschau des Inquisiten in gerichtlich-medizinischer Beziehung.

Die Züchtigung kann, nach dem Strafgesetzbuche über Verbrechen, als Verschärfung der Strafe oder als Strafe für erwiesene Verstellung von Sinnenverwirrung, für Entweichungsversuche, wegen gänzlicher Verweigerung der Antwort und in dem Falle angewendet werden, wenn der in Untersuchung Befindliche sich boshaft, auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt, oder wenn er durch Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern oder das Gericht irre zu führen gesucht hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet bei dem Lügen beharrt. Bei dem ersten Falle, nämlich bei dem verstellten Wahnsinne, bei Entweichungsversuchen, kann die Strafe bis auf fünfzig, in den übrigen Fällen bis auf zwanzig Streiche sich erstrecken, als Verschärfung der im Urtheile ausgedrückten Strafe können fünfzig Streiche verhängt werden. (§. 20, 329, 330, 363, 364, 365, I. Theil des Strafgesetzbuches.) Ein auf Verschärfung der Strafe durch Züchtigung lautendes Urtheil muss dem Obergerichte (Appellationsgerichte) zur Bestätigung vorgelegt werden (§. 435). Indess hat die Vorlage des Aktes auch dann zu geschehen, wenn die Strafe durch die Züchtigung mit Streichen nicht blos zum Ersatze der gesetzlichen Strafdauer, sondern als Verschärfung der, wenn auch unter dem längsten gesetzlichen Ausmasse bestimmten Freiheitsstrafe verhängt wird. Justiz-Hofdekret vom 1. Juli 1835, Z. 1227.

Bei allen jenen Paragraphen, welche von Züchtigung handeln, ist übrigens immer die Alternative einer anderen Art von Bestrafung, z. B. Anschlagung schwerer Eisen, engere Ankettung, Fasten bei Wasser und Brot, dem Richter gestattet.

Die körperliche Züchtigung besteht bei erwachsenen Mannspersonen in Stockstreichen, bei Jünglingen, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und bei Weibspersonen in Ruthenstreichen (§. 20). Wo die Züchtigung mit Stockstreichen wegen der körperlichen Beschaffenheit des Subjektes unthunlich ist, können (wo die körperliche Beschaffenheit es gestattet) Ruthenstreiche angewendet werden (Hofdekret vom 28. August 1812). Bei Schwangeren darf eine Züchtigung in keinem Falle angewendet werden, da nach §. 445 sogar die Kundmachung des Strafurtheiles an Schwangere nur in dem Falle Statt finden darf, wenn der bis zu ihrer Ent-

bindung fortdauernde Verhaft für sie ärger wäre, als die verwirkte Strafe. Eben so wenig hat eine Züchtigung bei säugenden Weibspersonen Statt zu finden, da nach §. 438 des II. Theiles des Strafgesetzbuches sogar eine länger dauernde Arreststrafe nicht vollstreckt werden darf, wenn für die Mutter oder das Kind Nachtheil zu besorgen wäre.

Bei Weibspersonen darf während der monatlichen Reinigung eine Züchtigung gar nicht vorgenommen werden. Die Züchtigung hat bei Weibspersonen zwar auf blossen Leib, doch von Personen gleichen Geschlechtes und nur in Gegenwart eines bescheidenen Kommissärs zu geschehen (Hofdekret vom 11. Februr 1803).

Bei schweren Polizeiübertretungen kann die Züchtigung nur als Strafe, und zwar nur gegen solche Volksklassen (namentlich Dienstgesinde und Handwerksgesellen) angewendet werden, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag sich erwerben, denen also ein Arrest auch von wenig Tagen an ihrem Erwerbe und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde (§. 15). Diese Strafe kann hier die Zahl von 25 Streichen mit Einemmale nie übersteigen, besteht bei dem männlichen Geschlechte in Stock-, bei dem weiblichen Geschlechte und Jünglingen unter achtzehn Jahren in Ruthenstreichen (§. 16), und wird nie öffentlich vollzogen.

Bei Verbrechen enthält insbesondere der §. 20 die Worte: »Die Bestimmung der Zahl der Streiche und ihre Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab (sofern nämlich die Züchtigung als Verschärfung der Freiheitsstrafe angewendet wird), welcher dabei auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes.«

»Eine körperliche Züchtigung mit Streiche kann nie ohne vorläufige Besichtigung eines Leib- oder Wundarztes verhängt werden« (§. 329.)

Der Wortlaut dieser Stelle ergibt daher den Sinn, dass bei jeder Züchtigung eine solche Besichtigung Statt finden und derselben unmittelbar vorhergehen müsse, dass es daher ganz entschieden selbst dem »Wortlaute« des Gesetzes entgegen wäre, auf ein ärztliches Gutachten mehr als eine Züchtigung, und diese etwa erst in einem späteren Zeitpunkte zu verfügen. — Ich sage: selbst dem Wortlaute des Gesetzes zuwider; denn dass es dem Zwecke des Gesetzes, welcher die Schonung der Gesundheit des zu Züchtigenden beabsichtigt, zuwider sei, ein Gutachten über die gegenwärtige Gesundheit eines Menschen für einen längeren Termin zu seinem Nachtheile fortwirken zu lassen, wird hoffentlich Niemand

bezweifeln, welcher bedenkt, dass ein ärztliches Gutachten, welches die vollkommene Gesundheit eines Menschen für den heutigen Tag bestätigt, ungeachtet seiner vollständigen Richtigkeit, doch kein Schutzmittel dagegen ist, dass ihm nicht im nächsten Augenblicke irgend etwas zustossen kann, wodurch sich sein Zustand auf eine nachtheilige Weise verändert, dass also ein Gutachten, wodurch ein Mensch als zur Ertragung einer gewissen Anzahl Streiche am heutigen Tage fähig erklärt wird, nichts weniger als die Beruhigung gewährt, dass er diese Anzahl Streiche auch noch in einigen Wochen, oder nachdem er bereits eine Anzahl Streiche ein paar Tage früher erhalten hat, ohne Nachtheil für seine Gesundheit werde überkommen können.

Um daher nicht zu einer so schädlichen Ansicht Veranlassung zu geben, möge der Arzt, welcher ein solches Gutachten auszustellen hat, nie unterlassen, im Gutachten den Ausdruck einzuschalten: „ist derzeit zu einer Züchtigung von .... (Zahl) Stock- oder Ruthenstreichen geeignet."

Es gehört nicht hieher nachzuweisen, welche medizinischen Rücksichten den Arzt bei Abgabe des Gutachtens zu leiten haben. Unbedingt muss aber das Gutachten dahin lauten, dass das Subjekt zu keiner Züchtigung geeignet sei, wenn einer oder der andere Umstand vorkommt, welcher nach Inhalt des vorigen Paragraphes als ein von dem Gesetze selbst als die Züchtigung nicht gestattender Umstand bezeichnet ist, z. B. Schwangerschaft, Säugung eines Kindes, die eingetretene Periode.

Welche Rücksichten den Arzt noch ausserdem bestimmen sollen, sich gegen die Verhängung der Züchtigung überhaupt, insbesondere aber gegen die Verhängung von Stockstreichen auszusprechen, lässt sich nur nach physiologischen Grundsätzen bestimmen, es ist also nicht in dem Bereiche der Aufgabe dieses Werkes, sich darüber näher auszusprechen, jedenfalls gehört aber dazu, dass der Arzt, der ein Gutachten hierüber abgeben soll, eine deutliche Vorstellung von der Art und Weise habe, wie die Züchtigung, nachdem einmal das Gutachten vorliegt, dass Jemand gezüchtigt werden kann, verhängt werden könne.

Die Züchtigung, insbesondere jene mit Stockstreichen, besteht nun darin, dass einem auf einer Bank ausgestreckt liegenden Menschen mit einem Stocke, dessen Dicke nicht näher im Gesetze bestimmt ist, der aber nach der Praxis gewöhnlich ein Haselstock ist und daher die Dicke eines Mannsfingers hat, von einem kräftigen Manne, mit Anwendung aller Kraft seines Armes, auf das Sitzfleisch geschlagen wird.

Obwohl nun ein vernünftiger Richter dafür sorgen wird, dass bei einer sehr kräftigen Leibesbeschaffenheit Desjenigen, welcher die Züchtigung vollbringt, auch hierin einiges Mass beobachtet werde, so ist und bleibt es doch unmöglich, diesen Kraftaufwand zu regeln; der Arzt muss daher bei Abgebung seines Gutachtens den Fall einer möglichst kräftigen Zufügung immer vor Augen haben, und hiernach sein Gutachten einrichten, wobei es sich von selbst versteht, dass es nicht genügt, nur im Allgemeinen anzugeben, der Mensch kann gezüchtigt werden, denn nach diesem Ausspruche könnte auch eine Zahl von fünfzig Streichen angewendet werden, sondern das Gutachten muss auch enthalten, wie viel Streiche nach Ansicht des Arztes ohne bleibenden Nachtheil für den körperlichen Zustand gegeben werden können.

Etwas Aehnliches gilt von Ruthenstreichen. — Auch hier ist weder die Länge noch die Dicke der Ruthe bemessen, da jedoch die Ruthe ihrer Biegsamkeit wegen vorzüglich dadurch schmerzhaft wirkt, dass sie die Haut verletzt, und daher minder erschütternd auf die tiefer liegenden Gebilde wirkt, endlich auch des grösseren Umfanges der Ruthe wegen der Umstand nicht eintreten kann, dass dadurch, weil, wie es bei dem Stocke geschehen kann, immer dieselbe Stelle geschlagen wird, sich eine in eine innere Eiterung übergehende Kontusion besonders in dem Falle bilden kann, wo eine grosse Anzahl Streiche gegeben wird, so wird die Ruthe immer als ein minder gefährliches Züchtigungsinstrument erscheinen, als der Stock. Während daher bei den Ruthenstreichen vorzüglich die allgemeine Sensibilität des Individuums, insbesondere aber das Vorhandensein von Zufällen berücksichtigt werden muss, welche durch Ertragung eines heftigen körperlichen Schmerzes erhöht oder verschlimmert, oder doch hervorgerufen werden könnten, muss bei Stockstreichen ausser diesen Umständen noch auf die Beschaffenheit der Unterleibsorgane, auf etwa vorhandene, wenn auch nicht hervorgetretene Brüche, auf Krankheiten des Pfortadersystems, der Eingeweide, der Brustorgane, der Anlage zur Apoplexie noch insbesondere, und zwar mit grösster Sorgfalt (ausgeschlossen sind diese Rücksichten auch bei Ruthenstreichen nicht) gesehen, und das Vorhandensein dieser Zustände ausgemittelt werden.

Zufolge §. 373 des I. Theiles des Strafgesetzbuches ist jeder Verhaftete durch einen Leib- oder Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und den Gebrechen der besichtigten Person in die Akten zu nehmen.

Diese Beschreibung hat ihrer Bestimmung nach die doppelte Aufgabe, dem Untersuchungsrichter in seinem Benehmen in Betreff des Untersuchten zur Weisung zu dienen, und zugleich dem urtheilenden Richter über die Bemessung der Strafe denjenigen Anhaltspunkt zu gewähren, welcher zu dem Ende nothwendig ist, damit nicht die Strafe des Beschuldigten, vermöge dessen besonderen körperlichen Verhältnissen, in ihrer Wirkung strenger ausfalle, als es die Billigkeit erfordert. Die Verschiedenheit dieser Aufgabe macht daher die Erhebung eines doppelten Befundes nothwendig, nämlich einmal bei dem Beginne, und zum zweiten Male bei dem Schlusse der Untersuchung.

In dem ersten diesfälligen Gutachten ist eben nichts weiter nothwendig, als — wie sich das Gesetz ausdrückt — eine genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und den Gebrechen der besichtigten Person. Ergibt sich dabei, dass gewisse durch das Gesetz gestattete Massregeln, z. B. Züchtigung, Fasten, Anschlagung von Eisen, härtere Arbeit (sofern diese im Inneren des Gefängnisses möglich wäre), aus irgend einem Grunde unanwendbar sind, so muss dieses sogleich bemerkt werden, damit der Richter sich darnach zu richten wisse. Fallen Umstände auf, über welche nicht sogleich ein definitives Gutachten abzugeben möglich ist, so muss dieses in dem abzugebenden Befunde mit der Bemerkung angedeutet werden, welche Vorsichtsmassregeln bis zu dem Augenblicke, wo der definitive Ausspruch hierüber möglich ist, etwa Statt zu finden haben, z. B. die Inquisitin gibt an, im zweiten Monate schwanger oder mit der Epilepsie behaftet zu sein, kann daher weder gezüchtigt, noch mit Fasten bestraft, noch zu harter Arbeit, z. B. Heben von Lasten, verwendet, noch durch Anschlagung von Eisen bestraft werden.

Ist die Untersuchung geschlossen, so muss das Gutachten auch enthalten, zu welchen Strafen der Inquisit und aus welchen Gründen, nicht verurtheilt werden könne. So enthält insbesondere die Verordnung des k. k. niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 3. Jänner 1815 die Weisung, es sei in den Zeugnissen der Aerzte und Wundärzte ein bestimmtes Gutachten über den Gesundheitszustand der Inquisiten und insbesondere darüber abzugeben, welcher Grad der Kerkerstrafe Statt finden könne, und aus welchen Gründen die Vollziehung einer schweren Kerkerstrafe für unmöglich gehalten wird.

Die Abgabe dieses schlüsslichen Gutachtens ist übrigens nur unter der Voraussetzung auf eine verlässliche Art möglich, dass der Arzt den Inquisiten während seines Verhaftes von Zeit zu Zeit besichtige, diese Be-

sichtigung aber um so öfter wiederhole, je mehr sich Gründe ergeben, irgend eine krankhafte oder sonstige, eine besondere Rücksichtnahme bedingende Beschaffenheit desselben zu vermuthen.

Was aber unter den verschiedenen Graden des Kerkers, und insbesondere unter dem Ausdrucke schwere Kerkerstrafe zu verstehen sei — welche Begriffe natürlich der Arzt, welcher ein solches Gutachten abgeben soll, inne haben muss, — ingleichen was für Verschärfungen der Strafe eintreten können, hierüber wolle Dasjenige nachgelesen werden, welches in den Paragraphen 8 und 9 meines systematischen Handbuches gesagt ist, wobei ich mir nur die Bemerkung erlaube, dass der im Texte des §. 9 vorkommende Ausdruck: „drei ununterbrochene Tage" ein Druckfehler ist, und „unterbrochene Tage" lauten soll.

Als ein Beispiel, wie derlei Zeugnisse ausgestellt werden müssen, um den Bedingungen des Gesetzes zu entsprechen, mögen folgende Formulare gelten.

I.

Bei dem Beginne der gerichtlichen Untersuchung.

Der unterfertigte Gerichtsarzt hat über Aufforderung des löblichen Kriminalgerichtes den N. N. in hierortiger Frohnveste untersucht und Folgendes befunden:

N. N., angeblich 26 Jahre alt, mittlerer Grösse, von kräftiger Körperkonstitution, ist ohne alle sichtbare Gebrechen, sein Körper ist durchaus normal gebaut, die Brust von ungewöhnlicher Breite, seine Stimme sonor, sein übriger Körper von ungewöhnlicher Muskelkraft zeigend. Seiner Angabe nach hat derselbe sich nie krank gefühlt.

Bei diesen Verhältnissen muss daher erklärt werden, dass derselbe zu jeder Art von Massregel, welche das Gesetz gegen einen Inquisiten anzuwenden gestattet, nach seinem dermaligen Zustande geeignet sei. — Unter aufhabender Eidespflicht.

Am 17. Mai 1845.

Bei dem Schlusse der Untersuchung.

Nach wiederholter Untersuchung des Inquisiten N. N. während seines Verhaftes und am heutigen Tage, hat sich die Richtigkeit des am 17. Mai d. J. abgegebenen Gutachtens vollkommen bewährt, es muss daher erklärt werden, dass derselbe zu jeder Art der im Gesetze ausgedrückten Ker-

kerstrafen und Verschärfungen durch fünfzig Stock- (oder Ruthen-) Streiche, Fasten und harter Arbeit geeignet sei. — Unter aufhabender Eidespflicht.

Am 8. Oktober 1845.

II.

Bei dem Beginne der Untersuchung.

Eingang wie bei I.

N. N., angeblich 63 Jahre alt, mittlerer Grösse, von schwächlicher Körperkonstitution, abgemagert und an den Füssen mit gichtischer Anschwellung der Gelenke behaftet, leidet derzeit an einem mit Erstickungszufällen begleiteten Katarrh, welcher die Folge vorhandener Lungenknoten zu sein scheint. Seiner Angabe nach dauert dieses letztere Leiden schon seit mehreren Jahren, wo es bald in stärkeren, bald in schwächeren Anfällen wiederkommt. — Dieser seiner Beschaffenheit nach ist derselbe weder zur Züchtigung noch zur Anschlagung von Eisen oder anstrengender Arbeit geeignet, sondern sein Zustand fordert Ruhe, möglichste Vermeidung heftiger Gemüthsbewegungen, und warmes, vor dem Einflusse jeder Feuchtigkeit schützendes Verhalten, daher es nothwendig ist, das Unterbringen desselben in den Arrest Nr. 15, welcher etwas feucht ist, zu vermeiden, und bei der Nahrung desselben sich auf leicht verdauliche Speisen zu beschränken.

Dies wird unter aufhabender Eidespflicht bestätigt.

O., am 3. März 1845.

Bei dem Schlusse der Untersuchung.

Eingang wie oben.

Es muss daher, insbesondere bei dem Umstande, als die Knochenanschwellung an den Fussgelenken sich während der Dauer des Untersuchungsarrestes eher verschlimmert als verbessert hat, mithin ein habituelles Uebel des Untersuchten zu sein scheint, und daher ihm keine Eisen angelegt werden dürfen, auch sein durch das Lungenübel hart angegriffener Körper die mit der Kerkerstrafe zweiten Grades verbundene geringere Kost und härtere Behandlung nicht zu ertragen vermag, endlich als auch das Lungenübel eher zu- als abgenommen hat, erklärt werden, dass Derselbe weder zu der Kerkerstrafe zweiten Grades, noch weniger aber zur Ertragung einer der gesetzlichen Verschärfungen geeignet sei.

Dies unter aufhabender Eidespflicht.

O., am 13. Mai 1845.

III.

Ueber Aufforderung des löblichen Kriminalgerichtes hat sich der unterfertigte Gerichtsarzt zu der verhafteten N. N. in den Arrest begeben, und die vorgeschriebene Untersuchung in Betreff deren Leibesbeschaffenheit vorgenommen.

Diese Inquisitin, angeblich 22 Jahre alt, gibt an, schwanger zu sein, nach ihrer Aeusserung zu schliessen etwa im dritten Monate. Hierüber wird der Befund der Hebamme näheren Aufschluss geben. Sie ist übrigens dem Anscheine nach schwächlich gebaut und zeigt in ihren Aeusserungen eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit, welche so weit geht, dass sie sich zuweilen in ihren Reden verwirrt. Da diese Erscheinung möglicher Weise in einer wirklichen Sinnenverwirrung ihren Grund haben kann, so ist eine fortgesetzte Beobachtung nothwendig, um über deren wahren Grund ein verlässliches Gutachten abgeben zu können.

Uebrigens erfordert der schwächliche Zustand derselben jedenfalls, auch abgesehen von ihrer vorgeblichen Schwangerschaft, bezüglich deren die Gewissheit bei deren kurzer Dauer erst später erlangt werden kann, eine möglichst schonende, heftige Gemüthsbewegungen vermeidende Behandlung, sie ist daher weder zur Züchtigung, noch zu Fasten, noch zur Anlegung von Eisen geeignet, und kann nur zu leichteren weiblichen Arbeiten, ohne anhaltende Anstrengung verwendet werden.

Dies unter aufhabender Eidespflicht.

O., am 3. April 1845.

Die Folge eines solchen Befundes wird die Einleitung einer gerichtsärztlichen Erhebung über den Gemüthszustand der Untersuchten sein.

Die Untersuchung einer verhafteten Weibsperson durch die beeidete Hebamme ist nach dem Gesetze unerlässlich, ohne dass jedoch die Untersuchung durch den Gerichtsarzt oder Wundarzt dadurch ausgeschlossen wäre. — Da nun überhaupt die Kenntnisse der Hebamme viel beschränkter sind, als die des Arztes oder Wundarztes, so ist die Untersuchung derselben durch den Letzteren in keinem Falle zu umgehen, nur wird derjenige Theil der Untersuchung, durch welchen, sofern er von einem Manne geschieht, das Schamgefühl der Inquisitin beleidigt würde, durch die Hebamme zu geschehen haben.

Bei schweren Polizeiübertretungen ist in Betreff der Vollziehung der Strafe, welche überhaupt, sofern sie eine Freiheits- oder eine durch Fasten

verschärfte Strafe ist, viel geringer ist, als die Strafe bei Verbrechen (siehe mein „systematisches Handbuch" §. 20) Folgendes vorgeschrieben:

„Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muss auf den augenblicklichen Gesundheitszustand gesehen werden und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben (§. 438). Gleiche Vorsicht ist auch bei schwangeren und säugenden Weibspersonen damals zu beobachten, wenn nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längeren oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre (§. 439).

Es ergibt sich hieraus daher nur dann die Nothwendigkeit, bei schweren Polizeiübertretern, in Bezug auf ihren Gesundheitszustand, in Betreff der Aussprechung und Vollziehung der Strafe ein ärztliches Gutachten einzuholen, sofern eine Züchtigung verhängt werden soll, oder insofern als die Beschuldigte eine schwangere oder säugende Weibsperson ist.

Obgleich jedoch der Zustand von Krankheit ebenfalls unter diejenigen Zufälle gehört, welche auch bei anderen Personen die Arreststrafe nicht räthlich machen können, so ist dieser Umstand doch nicht ausdrücklich im Gesetze benannt. Der einschlägige §. 438 lautet jedoch dahin: die Vollstreckung des Urtheiles soll nach Verlauf der Rekursfrist, oder bei verhängter Züchtigung sogleich nach der Kundmachung folgen, bei körperlicher Züchtigung muss auf den augenblicklichen Gesundheitszustand Rücksicht genommen werden, es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass dort, wo wirklich rücksichtswürdige Umstände eintreten, unter welche insbesondere der Zustand von Krankheit gehört, auch die Aufschiebung des Vollzuges der ausgesprochenen Strafe eintreten könne und müsse.

Hieraus folgt nun, dass, sofern es sich um die Aburtheilung eines Menschen wegen einer schweren Polizeiübertretung handelt, es aus folgenden Rücksichten räthlich sein könne, ein ärztliches Gutachten einzuholen, nämlich:

a) Um in dem so gearteten Falle, dass das Gericht eine Züchtigung zu beantragen glaubt, sich die möglichste Gewissheit zu verschaffen, dass das Urtheil nicht unausführbar sei.

b) Um zu erfahren, ob der Zustand desselben nicht etwa so gestaltet sei, dass er für einen strengen (mit Anlegung von Eisen verbundenen) Arrest, oder für gewisse Verschärfungen, als etwa Fasten oder öffentliche Arbeit, auch Ausstellung (z. B. einer Epileptischen), nicht geeignet sei.

Wird daher ein Gutachten des Arztes über einen wegen schwerer Polizeiübertretung verhafteten Inquisiten verlangt, so muss es, wie das

Gutachten bei einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, eine Beschreibung seiner Leibesbeschaffenheit und seiner Gebrechen enthalten, nur darf es natürlich nichts von den verschiedenen Graden Kerker erwähnen, weil überhaupt wegen einer schweren Polizeiübertretung keine Kerkerstrafe verhängt wird, sondern es muss enthalten, in dem Falle, wo der Inquisit einem Stande angehört, bei welchem das Gesetz die Anwendung der Züchtigung gestattet, ob derselbe zur Züchtigung, zu welcher Art (Stock- oder Ruthenstreiche), und zu wieviel Streichen geeignet sei, ob derselbe eine strenge Arreststrafe oder eine andere Arreststrafe, sogleich oder etwa später, unterbrochen oder ununterbrochen zu erstehen im Stande sei, und welche Verschärfungen, deren das Gesetz erwähnt, etwa und aus welchen Gründen unanwendbar seien.

Für ein Gutachten dieser Art bei schweren Polizeiübertretungen ist übrigens der Ausdruck Kräftenbefund üblich, während man sich in Kriminalakten des Ausdruckes ärztliche Beschau zu bedienen pflegt.

II.

Die Lehre von der medizinisch-gerichtlichen Erhebung der Lethalität und der Verletzungen.

§. 1.

In wenigen Zweigen der Wissenschaft dürfte wohl eine solche Verworrenheit herrschen, als es bei der Lehre über die Lethalität und über Verletzungen der Fall ist, welches um so mehr befremden muss, als bei der Wichtigkeit, welche dieser Gegenstand für die Rechtspflege hat, die scharfsinnigsten gerichtsärztlichen Schriftsteller darüber geschrieben haben, trotz aller gebrauchten Eintheilungen aber es oft nicht möglich ist, nach den von ihnen gegebenen Anweisungen ein Gutachten über manchen ganz gewöhnlichen Fall der Tödtung — z. B. dass Jemand durch die Füsse geschossen wurde und wegen Mangel an Hilfe am Brande stirbt, oder einen solchen Fall der Verletzung, z. B. über einen Beinbruch dahin, dass ersichtlich werde, es sei der Fall einer schweren Verletzung vorhanden — zu erhalten, welches den Forderungen des Rechtsprinzipes entspräche.

Um daher zu einer unbedingt für alle Fälle giltigen Ansicht zu gelangen, ist es unumgänglich nothwendig, die Lehre von der Lethalität einer Revision zu unterziehen, vor Allem aber zu erwägen, ob nicht

etwa in der Art und Weise, wie man die Sache seither grösstentheils betrachtete, ein Fehler aufzufinden sei, welcher der Form, in welcher derlei Erhebungen gepflogen werden, eine von dem wahren Stande der Dinge abweichende Richtung gibt.

§. 2.

Der Fehler in der Form nun, welcher diesen Erhebungen eine solche Richtung gibt, dass es in der That unmöglich wird, in vielen Fällen das Gutachten so abzugeben, wie es die Natur der Sache, d. i. die Aufgabe, eine Darstellung des objektiven Standes der Dinge mit dem Erfolge zu liefern, dass darauf das bestehende Gesetz angewendet werden kann, erfordert, besteht nun in nichts Anderem, als dass die meisten gerichtlich-medizinischen Schriftsteller, in Bezug auf den hier zu erörternden Gegenstand, von der Voraussetzung ausgehen, dass es sich um die Erörterung der Frage handle, was eine tödtliche oder eine schwere Verletzung sei, oder mit anderen Worten: welche Verletzungen tödtlich, oder welche schwer seien.

Ueber den letzten Theil der Frage, dass es sich nämlich nicht fragen lasse, was eine schwere Verletzung sei, wird später in diesem Aufsatze gehandelt; in Bezug auf den ersten Theil der Frage, nämlich über das Unstatthafte der Frage: was ist eine tödtliche Verletzung? muss erinnert werden, dass diese Frage aus dem Grunde unstatthaft sei, weil sie

1. eine logische Unrichtigkeit enthält, und daher, als Grundlage der wissenschaftlichen Erörterung angenommen, nothwendig zu nicht zu behebenden Kollisionen mit den Erfordernissen der Praxis führen muss, und weil sie

2. nicht dahin führt, alle jene Beziehungen nach medizinischen Grundsätzen zu erörtern, welche der Natur der Sache nach in vielen praktischen Fällen nothwendig erörtert werden müssen, wenn die Erhebung und Darstellung ihrem Zwecke entsprechen soll.

Hier der Beweis dieser, vielleicht manchem verehrten Leser etwas paradox scheinenden Behauptung:

Ad 1. Wenn man sagt: das Eis ist ein kalter Körper, so ist das Urtheil, welches mit anderen Worten so viel sagt, als wo Eis ist, ist Kälte, richtig. Der Beweis der Richtigkeit des Urtheiles liegt in dem Umstande, dass die logische Umkehrung des Urtheiles: ein Körper, der nicht kalt ist, ist kein Eis, dem der Erfahrung entnommenen Begriffe des Eises, als eines kalten Körpers, entspricht. — Der Begriff von Kälte ist von dem Begriffe

des Eises untrennbar. Sagt man aber: das Eis ist kühlend, d. h. das Eis erwecke in dem organischen Körper die Empfindung der Kälte, so ist das Urtheil logisch unrichtig, denn man kann nicht sagen, wo in einem organischen Körper das Gefühl von Kälte nicht erweckt wird, dort ist kein Eis, denn selbst das Eismeer erweckt bei allen Denjenigen das Gefühl von Kälte nicht, welche sich etwa in Europa oder in Afrika befinden, man kann daher nur sagen, das Eis ist kühlend, wenn man es anrührt. Der Begriff von Kälte ist aber ein Bestandtheil des Begriffes von Demjenigen, welches man Eis nennt, eine von dem Begriffe Eis unzertrennliche Eigenschaft, während der Begriff des Kühlens die Wirkung ist, welche diese Eigenschaft nur in dem Falle äussert, wenn noch gewisse Umstände, nämlich das Berühren eines organischen Körpers, eintreten. Man darf daher wohl nach logischen Gesetzen sagen: A ist B, wenn B untrennbar zum Begriffe von A gehört, man darf aber nicht sagen: A ist C, wenn C nur die unter gewissen Umständen eintretende Wirkung von B ist.

Würde man nun z. B. fragen: welche Körper sind kühlend, so hätte diese Frage nur unter der Voraussetzung einen Sinn, wenn man dabei versteht, welche Körper, mit dem Organismus in Verbindung gebracht, sind kühlend? Ohne diese Voraussetzung liesse sich diese Frage gar nicht beantworten.

Dasselbe gilt nun von der Frage: welche Verletzung ist tödtlich? oder: ist eine Verletzung tödtlich? — In dem Begriffe der Verletzung, nämlich einer Beschädigung organischer Gebilde, ist der andere Begriff, Zerstörung des Lebens durch dieselbe, zuverlässig nicht enthalten, denn es gibt keine Verletzung, von der sich sagen liesse: wo diese Verletzung ist, ist durch sie die Zerstörung des Lebens dadurch erfolgt, weil man den Satz nicht umkehren und sagen kann: wo die Zerstörung des Lebens durch diese Verletzung nicht erfolgt ist, kann auch diese Verletzung nicht Statt gefunden haben, denn auch die grösste denkbare Verletzung zerstört nicht das Leben, wenn derjenige Organismus, dem sie zugefügt wurde, in dem Augenblicke der Zufügung schon ein Leichnam war, oder man kann auch in dem Falle, wo das Leben, wenn auch nur kurze Zeit, nach der Verletzung noch fortwährt, nicht sagen, dass mit dem Begriffe der Verletzung auch jener der Zerstörung des Lebens untrennbar verbunden sei.

Von einer Verletzung lässt sich daher nichts Anderes sagen, als es sei dieselbe eine Beschädigung des Organismus, welche unter gewissen

Umständen den Tod bewirkt; der Begriff tödtlich ist daher keine Eigenschaft, welche mit dem Begriffe einer bestimmten Verletzung verbunden ist, sondern es ist die Wirkung, welche eine in diesem Begriffe enthaltene Eigenschaft auf den Organismus unter gewissen Umständen hat, und zwar ist diese Eigenschaft die Störung, welche dadurch im Organismus hervorgebracht wird; man kann daher von einer Verletzung nichts weiter sagen, als dass sie mit einer Störung des Organismus verbunden sei, welche unter gewissen Umständen den Tod zur Folge habe.

Tod ist nun das Aufgehörthaben des Lebens, somit ein vergangenes Ereigniss dem Begriffe nach, von Tödtlichkeit kann daher nur dann gesprochen werden, wenn das Ereigniss des Aufhörens des Lebens wirklich vorhergegangen ist, niemals daher nach logischen Gesetzen, wenn man das Ereigniss erst erwartet.

Hieraus folgt nun, dass die Umstände, unter welchen die Frage: „ist die Verletzung tödtlich?" nach logischen Gesetzen gestellt werden darf, darin bestehen, dass *a*) ein organischer Körper eine Beschädigung erlitten habe, und dass *b*) der organische Körper zur Zeit, als man die Frage stellt, schon todt sein müsse; es folgt aber ferner, dass die Frage: was ist eine tödtliche Verletzung? oder: welche Verletzungen sind tödtlich? — abgesehen von dem Umstande, ob dasjenige Individuum, welches diese Verletzung erhielt, auch wirklich todt sei, geradezu den Gesetzen der Logik widerstreite.

An diesem logischen Gebrechen laboriren nun entschieden die meisten Erörterungen dieser Art, und die erste Folge davon waren die ganz unlogischen Eintheilungen der Verletzungen in absolute, *per se, per accidens, individualiter lethales;* denn wenn man den Begriff tödtlich auf Verletzungen anwendet, so kann man doch nur logisch richtig sagen, Verletzungen sind tödtlich oder sie sind nicht tödtlich, jede Modifikation hierin aber ist ein logisches Gebrechen, welches — wie jede Sünde gegen die Logik — zu unheilbarer Verwirrung in den darauf gebauten Schlüssen führen müsste.

Man kann übrigens bei genauer Betrachtung der Sache nicht umhin, es sonderbar zu finden, dass man gerade an die medizinische Wissenschaft, d. i. an die Wissenschaft der Erhaltung des Lebens, die Frage stellen konnte, welche Verletzungen tödtlich sind, d. i. das Leben zerstören, und dass Aerzte sich darauf einliessen, diese Frage zu beantworten. Die Antwort konnte nur in der Erfahrung, und zwar nur in jenem beschränkten Kreise von Erfahrungen gesucht werden, welche der

Zufall zur Kenntniss des Arztes brachte; denn wenn es auch dem Arzte möglich ist, Versuche anzustellen, um eine bisher für unheilbar gehaltene Verletzung zu heilen, so ist es zuverlässig noch keinem Arzte beigefallen Versuche anzustellen, welche dahin führten, Erfahrungen zu liefern, welche Verletzungen den Tod nach sich ziehen. Alles, was der Arzt daher in Bezug auf eine Verletzung nach dem Standpunkte der medizinischen Wissenschaft mit Grund sagen kann, besteht in der Aeusserung, dass kein Fall bekannt sei, in welchem die Störung des Organismus, wie sie die in Frage stehende Verletzung darstellt, anders als mit dem Tode geendet hätte, und dies heisst nicht: »die Verletzung ist tödtlich,« sondern es heisst mit anderen Worten: der Tod, der bei einem bestimmten Individuum auf die Verletzung folgte, kann eine Wirkung der Verletzung sein, weil die Erfahrung lehrt, dass in allen bekannten Fällen, wo diese Verletzung eintritt, der Tod auch wirklich erfolgt ist. Zu dem Ausspruche: der Tod ist in diesem Falle auch aus der Verletzung gefolgt, gehört also die Nachweisung, dass in dem gegenwärtigen Falle kein Umstand eingetreten ist, welcher eine Ausnahme von der durch die Erfahrung gegebenen Regel begründete, z. B. dass die Verletzung nicht erst nach dem Tode zugefügt worden sei; dass nicht ein anderes Ereigniss, als eben die Verletzung, den Tod veranlasst habe u. s. w. Es gehört also zum Gutachten über die erfolgte Verletzung eine doppelte Nachweisung von Seite des Arztes, nämlich *a)* dass auf ähnliche Störungen, wie sie die in Frage stehende Verletzung bedingte, in ähnlichen Fällen bereits der Tod erfolgt sei, und *b)* dass hier keine andere Veranlassung des Todes eingetreten sei, als eben die in Frage stehende Verletzung.

Ad 2. Der Tod eines Menschen ist nicht immer die Folge einer Verletzung, sondern auch die Folge einer Störung in den Funktionen des Organismus, welche ganz und gar nicht diejenigen Merkmale darstellt, welche zum Begriffe der Verletzung, einer durch eine äussere Kraft bewirkten Beschädigung gehören. Entzieht man Jemanden die Nahrung, so reibt sich der Organismus selbst auf; beraubt man Jemanden der Luft durch Untertauchen im Wasser, so stirbt er am Schlag- oder Stickflusse in Folge der Thätigkeit des eigenen Organismus ohne Beschädigung. Alle diese und ähnliche Lagen können nur durch dritte Personen mit der Absicht zu tödten herbeigeführt, und diese Absicht erreicht werden, ohne dass sich das Vorhandensein einer Verletzung nachweisen liesse. Alle diese Verhältnisse gehören aber

auch in den Bereich der ärztlichen Beurtheilung, sie entgehen aber der ärztlichen Beurtheilung, wenn dabei von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass das Hauptaugenmerk des Arztes darauf gerichtet sein müsse, ob eine tödtliche Verletzung vorhanden sei. Es erhellt also, dass die Annahme: es sei die erste Pflicht des Gerichsartztes, zu erforschen, ob eine tödtliche Verletzung an einem der gerichtlichen Obduktion unterzogenen Leichnam vorhanden sei, weder auf logisch richtigen Gesetzen beruhe, noch dem Zwecke der gerichtlichen Thatbestanderhebung, selbst von dem objektiven Gesichtspunkte betrachtet, entspreche.

§. 3.

Noch weniger, als vom objektiven Gesichtspunkte aus betrachtet, entspricht jedoch diese Voraussetzung der Bestimmung der Thatbestandserhebung, wenn man die Sache vom Standpunkte des Gesetzes aus in Betrachtung zieht. Nicht die objektive Wirkung, sondern die in's Leben getretene Gesinnung des Handelnden ist das Verbrechen, und sie ist es auch dann, wenn die Wirkung gar nicht eingetreten ist. Die Gesinnung des Handelnden ist es daher, welche durch die Thatbestandserhebung richtiggestellt werden muss, so wie der Umstand, ob diese Gesinnung in's Leben getreten ist, ist dies aber richtiggestellt, so ist damit bereits ausgemittelt, dass und was für ein Verbrechen begangen wurde, die Erhebung des Erfolges dient nur dazu, die grössere Strafbarkeit des Verbrechens, nicht aber das Verbrechen selbst richtigzustellen. Wird aber richtiggestellt, dass keine böse Gesinnung vorhanden war, so ist auch von keinem Verbrechen die Rede mehr, der Erfolg mag wie immer beschaffen sein. Man kann also Jemand getödtet haben, ohne eines Verbrechens schuldig zu sein, und man kann Jemand blos verletzt oder auch nicht einmal verletzt, und sich des Verbrechens des Mordes schuldig gemacht haben, je nachdem die Handlung, welche Jemand begangen hat, beschaffen war.

Um nun richtig beurtheilen zu können, wie die Thatbestandserhebung beschaffen sein müsse, um die einer Tödtung oder Verletzung vorausgegangene Handlung, so viel es auf diesem Wege möglich ist, darzustellen, muss man nun vor Allem im Klaren sein, was eine menschliche Handlung eigentlich ist.

Eine menschliche Handlung ist niemals eine Schöpfung, d. i. ein Hervorbringen aus Nichts, sondern es ist ein, mit der Absicht einen

bestimmten Zweck zu erreichen, Statt findendes Benützen des natürlichen Laufes der Naturkräfte, welches Benützen dadurch geschieht, dass zur Erreichung eines ihm vorschwebenden Zweckes der Mensch entweder den Naturkräften seine eigene Kraft zugesellt und ihren Gang dadurch modifizirt, oder sich ihrer Entwicklung in gleichem Grade entgegenstemmt, um durch diese Hinderung des natürlichen Ganges der Dinge dadurch dritten, durch die anderen nunmehr gehinderten, sonst unterdrückten, Naturkräften freies Feld zu geben, damit diese eine ihrer Natur angemessene Wirkung, welche seiner Absicht entspricht, hervorbringen, oder indem er jede solche Thätigkeit, welche im Stande gewesen wäre, das Eintreten irgend einer aus dem natürlichen Gange der Dinge erfolgenden Wirkung zu hemmen, aus dem Grunde unterlässt, damit durch den Lauf der Dinge eben diese Wirkung erfolge.

Zu dem Begriffe einer menschlichen Handlung gehört daher alternativ sowohl ein Unternehmen, oder auch ein Unterlassen in einer bestimmten Absicht.

Wird nun auf die eine oder die andere Weise dasjenige verwirklicht, welches nach der Absicht des Handelnden bewirkt werden sollte, so erscheint der Handelnde in jedem Falle zwar nicht als Schöpfer, wohl aber als der Urheber der Wirkung, und dafür nach dem Strafgesetze verantwortlich, sofern er nicht zur Unternehmung berechtigt, oder zur Unterlassung verpflichtet war.

Unter dieser Voraussetzung lässt sich daher insbesondere in Bezug auf Beschädigung und Tödtung folgendes Schema über die Verantwortlichkeit eines Menschen, in Bezug auf die erfolgte Wirkung, die Tödtung oder Beschädigung nämlich, darstellen:

Der Tod oder die Beschädigung eines Menschen kann erfolgen:

I. Durch Zufall. Dieser kann veranlasst sein:				II. Durch eine vorausgegangene *Unternehmung*, durch welche ein Uebel hervorgebracht wurde, zu dessen Hervorbringung jedoch ein von dem Thäter *nicht hervorgebrachter Zufall* mitwirkte. Hier ist der Thäter für die Folgen seines *Unternehmens jederzeit* verantwortlich, in Rücksicht des eingetretenen Zufalles aber können folgende Verhältnisse Statt finden:			III. Durch eine Unternehmung eines Menschen allein.
1. Durch Naturkräfte, deren Wirkung *nicht* vorausgesehen werden *konnte*. (Hier hat Niemand etwas zu verantworten.)	2. Durch eine *Nachlässigkeit* oder Unvorsichtigkeit. (Hier ist der Schuldtragende wegen *Nachlässigkeit* oder Unvorsichtigkeit *strafbar*.)	3. Durch eine *Unterlassung* einer Thätigkeit, zu welcher Jemand verpflichtet war, und die er *darum* unterliess, damit *ein Uebel* entstehe, wozu jedoch ein *zweiter*, von dem Thäter nicht vorausgesehener *Zufall* kam, der die nachtheilige Wirkung des absichtlich nicht verhinderten Zufalles *erhöhte*. (Hier erscheint der Thäter *nur* für *jene* Folgen verantwortlich, die aus dem von ihm *absichtlich nicht gehinderten* Zufall erfolgte.)	4. Allein durch eine *Unterlassung* einer Thätigkeit, zu der Jemand verpflichtet war, und die er blos aus dem Grunde unterliess, *damit* der in dem von ihm nicht gehinderten Zufalle enthaltene Nachtheil einträte. (Hier erscheint der Thäter für die *ganze nachtheilige Folge* verantwortlich.)	1. Der Zufall wurde von dem Thäter *vorausgesehen*, und eine Thätigkeit, zu der er verpflichtet war, *absichtlich unterlassen, damit* der Zufall zur *Erhöhung* des schon *in der Unternehmung* begründeten Uebels *beitrage*. (Hier ist der Thäter sowohl für die Folge seines *Unternehmens*, als [in Folge seiner Unterlassung] auch für die Wirkung des *Zufalles* verantwortlich, somit für den *ganzen Erfolg*.)	2. Der Zufall wurde von dem Thäter *vorausgesehen*, und *damit* ein Uebel dadurch entstehe, eine Thätigkeit *unterlassen*, welche auszuüben er verpflichtet war. (Hier ist der Thäter auch für die Wirkung des Zufalles verantwortlich, somit für den *ganzen Erfolg*.)	3. Der Zufall wurde von dem Thäter *nicht* vorausgesehen. (Hier ist er nur für die Folgen seines *Unternehmens* verantwortlich.)	Hier hat der Thäter den *ganzen Erfolg* zu verantworten.

Es erhellt somit, dass die Strafbarkeit nicht nur dadurch bedingt sei, dass Jemand durch eine unmittelbare Thätigkeit den Tod oder die Beschädigung eines Menschen hervorgebracht hat, sondern dass er auch dann wegen dieser Folge strafbar sein könne, wenn diese Wirkung zwar durch einen Zufall hervorgebracht wurde, der Umstand aber, dass dieser Zufall diese Wirkung haben konnte, darauf beruht, dass er eine Thätigkeit widerrechtlicher Weise unterliess, welche diese Wirkung des Zufalles zu verhindern geeignet gewesen wäre.

Die Thatbestandserhebung bei einer Tödtung oder Verletzung hat daher die Aufgabe, nicht nur zu erheben, ob der eingetretene Nachtheil die Folge einer rechtswidrigen Thätigkeit sei, sondern auch richtigzustellen, ob das Eintreten der verderblichen Wirkung nicht die Folge einer rechtswidrigen Unterlassung, entweder für sich allein, oder in Verbindung mit der Wirkung der vorausgegangenen Thätigkeit, ist.

Ein Fall, wo durch ein Unternehmen Jemand getödtet wird, ist, wenn Einer dem Anderen ein Messer in das Herz stosst; ein Fall der Tödtung durch Unterlassung ist, wenn Jemand einem Menschen, welcher eingesperrt ist, keine Nahrung reicht, bis er verhungert ist, und ein Fall gemischter Art, wenn Jemand einen Anderen so verletzt, dass er nicht weiter gehen kann, und ihn in einer öden Gegend bei grosser Kälte liegen lässt, weil er dann durch den Einfluss der Kälte, bei der Unfähigkeit sich zu entfernen, erfrieren muss.

Bei diesen drei Fällen wird nun wohl Niemand verkennen, dass, wenn Unternehmung und Unterlassung aus dem Vorsatze zu tödten entsprungen sind, die eine That so sträflich sei als die andere.

§. 4.

„Zu einem Verbrechen," sagt der §. 7 des österreichischen Strafgesetzbuches, „ist es nicht nöthig, dass die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist." Wer daher gegen den Anderen mit dem Vorsatze ihn zu tödten etwas unternimmt, woraus der Tod erfolgen kann, jedoch wegen Unvermögens (z. B. Mangel an Kraft bei Führung des Stiches, Ungeschicklichkeit im Zielen bei einem Schusse), wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses (z. B. Widerstand des Angegriffenen, diesem ge-

leistete Hilfe u. s. w.), oder durch Zufall (z. B. weil der geführte Stich die Brieftasche des Anderen traf und dadurch nicht tief genug eindrang), nur eine Verletzung ohne Tödtung bewirkte, ist daher nicht vorzugsweise wegen der zugefügten Verletzung strafbar, sondern seine That ist das Verbrechen des Mordes, und die Grösse der Verletzung ist nur ein erschwerender Umstand.

Da nun die Strafe des Mörders, selbst in dem Falle, wo gar kein reeler Nachtheil aus seinem Verbrechen erfolgte, immer noch grösser ist, als bei dem selbst mit schweren Folgen verbundenen Verbrechen der Verletzung, so folgt, dass es immer die erste Aufgabe der Erhebung bezüglich einer Verletzung bleiben wird, auszumitteln, ob der Thäter die Absicht hatte zu tödten, oder ob er diese Absicht nicht hatte.

Umgekehrt aber kann eine, selbst in feindlicher Absicht unternommene oder unterlassene Handlung, aus welcher ihrer Beschaffenheit nach der Tod erfolgen kann, obwohl daraus der Tod wirklich erfolgte, doch nicht mit der Absicht unternommen worden sein, dass der Tod wirklich erfolge, sondern der Thäter kann die Absicht gehabt haben, nur zu verletzen, bezüglich der weiteren möglichen Folge seiner Handlung aber die Hoffnung gehegt haben, dass diese nicht eintreffen werde.

In diesem Falle bleibt die Handlung oder Unterlassung zwar immer sträflicher, als wenn er blos verletzt hätte, weil er etwas gethan hat, welches seiner Natur nach ein grösseres Uebel, als er hervorzubringen beabsichtigte, zu bewirken geeignet war, und diese Wirkung wirklich eingetreten ist; allein er ist nicht so strafbar, als wenn seine Absicht direkte auf Hervorbringung dieses Uebels gerichtet gewesen wäre.

Hieraus folgt nun, dass auch in dem Falle, wo Jemand wirklich durch die Unternehmung oder Unterlassung eines Anderen getödtet worden ist, es noch immer die Aufgabe der Thatbestandserhebung bleibe, auszumitteln, ob aus den Umständen hervorgehe, dass er die Absicht hatte, zu tödten, oder ob er ohne die auf Tödtung gerichtete Absicht gehandelt, d. i. etwas unternommen oder unterlassen habe, welches wohl den Tod hervorzubringen geeignet war, ihm jedoch die Möglichkeit, dass diese Folge nicht einträte, als wahrscheinlich erscheinen liess*).

*) Die mit der Absicht zu tödten unternommene Handlung, wenn auch der Tod des Anderen nicht erfolgt ist, ist das Verbrechen des Mordes; die ohne Absicht zu

Nach dieser allgemeinen Darstellung des Zweckes der Erhebung bei Beschädigung eines Menschen wollen wir nun insbesondere die bei der Erhebung *a)* einer Tödtung und *b)* bei einer Verletzung ohne Tödtung eintretenden Rücksichten betrachten.

a) Erhebung einer Statt gefundenen Tödtung.

§. 5.

Jeder Mensch muss einmal sterben, nicht also eine durch einen Dritten hervorgebrachte Beschädigung, sondern die Endlichkeit der Natur des Menschen ist die Ursache des Todes. Das Verbrechen der Tödtung besteht also darin, dass der Tod zu einer Zeit durch eine willkürliche Handlung herbeigeführt wurde, in welcher dieses Ereigniss nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht eingetreten wäre. Die Frage, um welche es sich handelt, liesse sich daher mit den Worten ausdrücken: liegt in der Handlung des Thäters allein der Grund, dass der Tod eben in dem Augenblicke bei N. und nicht später eingetreten ist?

Dieses ist die erste Frage, auf welche es bei der Thatbestandserhebung über eine Tödtung ankommt.

Die zweite Frage ist, wie bereits im vorigen Paragraph erwähnt: hat der Thäter die Absicht gehabt zu tödten oder blos zu verletzen? und im letzteren Falle: hat er mehr Wahrscheinlichkeit gehabt, dass aus seiner Handlung der Tod erfolgen oder dass er nicht erfolgen werde? oder: erhellt etwa, dass ihm dasjenige Verhältniss, wodurch die Handlung, die dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach nur eine Verletzung zur Folge gehabt hätte, hier aber den Tod bewirkte, ganz unbekannt war?

Eine Handlung kann nun nur aus folgenden Gründen den Tod bewirken, nämlich:

a) Weil sie auf einen bestimmten Menschen *) einen solchen nach-

---

tödten, jedoch in einer feindlichen Absicht unternommene Handlung, wenn dadurch der Dritte um's Leben kommt, ist Todtschlag, erfolgt der Tod im letzteren Falle nicht, so ist das Verbrechen der Tödtung nicht vorhanden, sondern die Handlung ist eine Verletzung. (Siehe auch §. 7 dieses Aufsatzes.)

*) Es ist nicht möglich, eine auf Tödtung gerichtete Handlung zu begehen, ohne es auf ein oder mehrere bestimmte Individuen abgesehen zu haben. Es kann

theiligen Einfluss ausübte, dass dessen individueller Organismus den Folgen dieses nachtheiligen Einflusses unterliegen musste (d. h. weil sie individuell tödtlich war).

b) Weil sie ihn in einen Zustand versetzte, in welchem seine Individualität gewissen zufälligen Einflüssen nicht widerstehen konnte (dass sie *per accidens* lethal wurde).

c) Aus beiden Gründen zusammengenommen.

In allen drei Fällen hat die Erhebung richtigzustellen, ob dem Thäter und in welchem Grade die Gefahr, welcher die Individualität des Beschädigten durch die zugefügte Beschädigung ausgesetzt wurde, bekannt war. Dieses erhellt aus dem Umstande, je bekannter die Gefährlichkeit der Unternehmung oder Unterlassung überhaupt ist, welche er sich zu Schulden kommen liess, also je mehr die hervorgebrachte nächste Wirkung (die Beschädigung) diejenigen Merkmale an sich trägt, welche man mit dem Ausdrucke der absoluten Tödtlichkeit bezeichnet, oder je mehr ihm seiner individuellen Stellung nach dieses Verhältniss klar sein musste. In dem Falle *b*) und *c*) ob und inwiefern der Thäter das Eintreffen der verderblich wirkenden Umstände vorauszusehen im Stande war.

Hiermit dürfte den Ausdrücken absolut, individuell und *per accidens* lethal ihre rechtliche Bedeutung angewiesen sein. Der Ausdruck *per se* lethal gewährt keinen vernünftigen Sinn, denn jede nur einigermassen erhebliche Verletzung ist *per se lethal*, d. i. der Mensch muss daran sterben, wenn sie nicht durch die Kräfte der Natur oder durch die Kunst geheilt wird, und der Mensch nicht an etwas Anderem stirbt. Solche Begriffsbestimmungen sind nichts als Worte, und bewirken nichts Anderes, als Verwirrungen für Diejenigen, welche glauben, es sei wirklich ein tiefer Sinn darin verborgen.

Die anderen Benennungen: absolut, individuell, *per accidens* lethal, taugen zwar ebenfalls nichts, wenn sie auf die objektive Erscheinung der Verletzungen angewendet werden, weil, wie bereits bei §. 2 nachgewiesen wurde, der ihnen zu Grunde liegende Hauptbegriff „tödtliche Verletzung" auf einem logischen Irrthume beruht; nur in dem Falle aber, wo es sich um die Ausmittlung der Absicht des Thäters handelt, möge ihnen als Wegweisern zur Ausmittlung derjenigen Daten, welche

dem Thäter bei einem auf eine Menschenmenge abgefeuerten Schusse gleichgiltig sein, wer davon todt bleibe, immer hat er jedoch die Absicht, Einen oder den Anderen, der gerade sich in der Richtung seines Schusses befindet, zu tödten oder zu verletzen.

zu diesem Ende aufgesucht und dargestellt werden müssen, in der gerichtlichen Medizin ein Plätzchen vergönnt sein, aber bei weitem darf ihre Anwendung nicht darin bestehen, dass ein Arzt etwas Zweckmässiges gesagt zu haben vermeine, wenn er irgend eine Verletzung hier absolut etc. lethal erklärt hat, sondern ihr Einfluss darf nur insoweit gehen, um zur Darstellung des Verhältnisses zu führen, dass, je mehr z. B. eine Verletzung nur durch besondere Verstimmungen im individuellen Organismus des Verletzten tödtlich wurde, um so weniger konnte dann wahrscheinlich der Thäter den tödtlichen Erfolg voraussehen, eben so je weniger gewöhnlich die Umstände waren, die den tödtlichen Erfolg begünstigten u. s. w. Solche Verhältnisse müssen daher bei der Thatbestandserhebung gehörig ersichtlich gemacht, und dabei von Seite des Arztes bemerkt werden, ob es der Natur der Sache nach wahrscheinlich sei, dass der Thäter diese Wirkung seiner Handlung als möglich voraussetzen konnte.

§. 6.

Bevor wir uns nun zur Entwickelung derjenigen Grundsätze wenden, welche das österreichische Gesetz hierüber enthält, wollen wir auf die Art und Weise einen Blick werfen, wie dieser Gegenstand gewöhnlich aufgefasst zu werden pflegt, zu welchen Ende ich mir eine, in den medizinischen Jahrbüchern des k. k. österr. Staates (Jänner- und Februarheft 1846) enthaltene Rezension, unter der Aufschrift: Kritische Beleuchtung des Aufsatzes vom Kreisphysikus Dr. *Brach*, betitelt: Ueber den Werth der baierischen (Henke'schen) Methode der Feststellung der Lethalitätsverhältnisse der Verletzungen, Köln 1844, mit Rücksicht auf die österreichische Gesetzgebung zu benützen erlaube.

Nach Angabe des Verfassers dieser Rezension sind folgende Fragen durch die österreichische Gesetzgebung vorgeschrieben:

1. Ob die Verletzung nothwendig tödtlich war oder nicht.

2. Ob im letzteren Falle die Verletzung zufällig, oder durch die Schuld des Verletzten oder eines Anderen entstanden ist *).

3. Ob im ersteren Falle der Tod nothwendig aus der That entstanden ist.

---

*) Ich muss gestehen, dass ich nicht einsehe, warum bei einer Statt findenden Verletzung, auf welche der Tod erfolgt ist, diese Frage — wenn sie überhaupt gesetzlich wäre — nicht gestellt werden sollte. Der bezeichnete Verfasser scheint sie jedoch nur in dem letzteren Falle, wo nämlich der Tod nicht erfolgt ist, für nothwendig zu halten.

4. Ob er schon *) nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig eintreten musste oder gemeiniglich erfolge, oder leicht erfolgen kann**).

5. Welcher Grad von Gewalt oder Grausamkeit Statt hatte.

6. Welches Werkzeug hiezu gebraucht wurde***).

Obwohl nun in den meisten Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin diese Fragen als solche bezeichnet werden, deren Beantwortung vom Arzte zu geben ist, so glaube ich doch meinen verehrten Lesern die Versicherung ertheilen zu können, dass man hierin vollkommen im Irrthume ist; das österreichische Gesetzbuch schreibt keine einzige von diesen Fragen vor, ja sogar wäre es gegen den deutlich ausgesprochenen Sinn des Gesetzes, die erste dieser Fragen zu stellen; die zweite wird kein vernünftiger Richter an den Arzt stellen, weil sie auf der irrigen Voraussetzung beruht, dass es bezüglich einer Verletzung nur die Alternative gäbe, sie könne nur zufällig, oder durch die Schuld eines Menschen enstanden sein, denn es ist offenbar noch der dritte Fall möglich, dass der Zufall im Vereine mit einer menschlichen Handlung die Verletzung erzeugte.

Die dritte würde für den Arzt wahrscheinlich zu beantworten unmöglich sein, weil zur Zeit, als die Thatbestandserhebung gepflogen wird, man erst erfahren will, ob überhaupt der Tod durch eine That veranlasst ist.

Die vierte beruht lediglich auf einer irrigen Auffassung des §. 1 des Strafgesetzbuches, welcher übrigens auch nicht so lautet, wie die Frage textirt ist, und auch nicht von dem Zusammenhange der objektiven Erscheinungen, sondern von der subjektiven Willensrichtung des Thäters spricht, und daher gar nicht in dem Sinne, welchen die Frage enthält, angewendet werden darf.

Der §. 1. lautet nämlich: „Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz

---

*) Scilicet bei der vorhandenen Verletzung.

**) Wer ist wohl im Stande zu sagen, der Tod sei aus der natürlichen Ordnung der Dinge erfolgt, wenn diese Folge nicht gemeiniglich bei ähnlichen Präcedentien eintritt? oder wann tritt wohl darnach der Tod gemeiniglich ein, und folgt nicht aus der natürlichen Ordnung der Dinge? Wozu diese Tautologie, welche übrigens, wie später gezeigt werden wird, lediglich durch eine irrige Auffassung der Worte des Gesetzes veranlasst wird?

***) Wir werden später sehen, dass das Gesetz dort, wo es diese Gegenstände berührt, etwas Anderes bezwecke, als die Antwort, welche diese Fragen erheischen.

erfordert. Böser Vorsatz fällt aber nicht nur dann zur Schuld, wann *a)* vor oder bei der Unternehmung, oder Unterlassung, das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen, sondern auch *b)* wann aus einer andern bösen Absicht *) etwas unternommen oder unterlassen wurde, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist**), gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann."

Das heisst mit anderen Worten, auf die erfolgte oder versuchte Tödtung angewandt, die Tödtung ist ein Verbrechen, wenn Jemand eine Unternehmung oder Unterlassung beging, in der Absicht Jemanden dadurch zu tödten ***), und in Bezug auf die vollbrachte Tödtung allein auch dann, wann die Wirkung die Folge einer, ohne die Absicht zu tödten unternommenen, oder unterlassenen Handlung war, sofern *a)* diese Handlung in einer bösen Absicht unternommen oder unterlassen, und *b)* so beschaffen war, dass daraus der Tod gemeiniglich erfolgt, oder doch — wenn z. B. nicht gewisse, zwar vielfältig eintretende, aber doch auch zuweilen ausbleibende Hindernisse oder glückliche Zufälle eintreten — leicht erfolgen kann †).

Dass in diesem Sinne ein Unterschied zwischen Handlungen, aus welchen der Tod gemeiniglich erfolgt, und solchen, aus welchen er zwar gemeiniglich nicht folgt, aber doch leicht erfolgen kann, bestehe, springt von selbst in die Augen. Wenn Jemand den Anderen mit einem schweren Hammer an den Kopf schlägt, so folgt der Tod gemeiniglich; wenn ein schlechter Schütze mit einem mit einer Kugel geladenen Feuergewehr nach dem Ohr eines Menschen schiesst, so folgt der Tod gemeiniglich nicht, weil er gemeiniglich weit vom Ziele in die Luft schiesst; der Tod kann aber leicht erfolgen, weil es leicht geschehen kann, dass auch ein schlechter Schütze nur nahe an seinem Ziele vorbeischiesst, und dann in dem vorliegenden Falle den Kopf trifft.

*) Scilicet als zur Erreichung desjenigen, welches wirklich erfolgte.

**) Ist das Uebel nicht entstanden, so ist daher auch in diesem Falle das Verbrechen nicht begangen, wo der Vorsatz nicht unmittelbar auf jene Wirkung, welche hätte erfolgen können, gerichtet war.

***) Vorausgesetzt, im zweiten Falle, wo der Tod nicht, oder doch nie durch einen anderen von der Unternehmung oder Unterlassung unabhängigen Zufall erfolgte, dass (nach §. 7) dasjenige, was der Thäter unternahm oder unterliess, eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung war. (Vergl. mein systematisches Handbuch §. 6.)

†) Siehe die erste Anmerkung bei §. 5.

Dagegen vermag Niemand, auch ein Arzt nicht, anzugeben, welche Verletzungen gemeiniglich tödtlich sind, dabei aber nicht auch leicht tödtlich sein können; denn Verletzungen sind wahrscheinlich aus keinem anderen Grunde gemeiniglich tödtlich, weil sie diesen Erfolg gemeiniglich haben, und den Umstand, dass eine Verletzung leicht tödtlich werden kann, erfährt man dadurch, dass sie in vielen Fällen tödtlich war. Wenn also schon ein Unterschied zwischen Verletzungen, welche gemeiniglich tödtlich sind und welche leicht tödtlich sein können, besteht, so ist das Gewicht dieses Unterschiedes so gering, dass es auf der Wage der Gerechtigkeit keinen Ausschlag mehr gibt.

Uebrigens kommt es auf diese Unterscheidung gar nicht an, denn wenn der Tod einmal aus einer mit bösem Vorsatze unternommenen oder unterlassenen Handlung erfolgt ist, so ist das Verbrechen vorhanden, sowohl dann, wenn gesagt wird, dass der Tod gemeiniglich nach der Verletzung folge, als auch wenn gesagt wird, dass er leicht aus der Verletzung erfolgen kann.

Die oben ausgedrückte Frage wird übrigens, mit gleichem Unrecht, aus den Worten des §. 413 motivirt, welcher folgendermassen lautet:

Wenn der Beschuldigte zwar die That eingestehet, aber den bösen Vorsatz läugnet, so ist darauf zu sehen*), ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung insofern Statt haben, als das Uebel nicht schon von der natürlichen Ordnung der Dinge, nicht schon nothwendig aus der Handlung**) entstehen musste. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel die That auszuüben vorbereitet, so ist er auch des bösen Vorsatzes hier überwiesen zu halten; es sei denn, dass aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

Dieser Paragraph setzt also hier voraus, dass der Fall, wo der Beschuldigte die „Tödtung zugesteht, aber den bösen Vorsatz — ein Uebel haben zufügen zu wollen läugnet," — vorhanden ist, sonst kann dieser Paragraph gar nicht in Anwendung gebracht werden; es muss daher

*) Scilicet vom Richter denn das Hauptstück worin dieser Paragraph vorkommt, lautet: von der rechtlichen Kraft der Beweise.

**) Also nicht aus der Wunde, oder Verletzung im objektiven Sinne des Wortes, welche eine That-Sache, aber keine Handlung ist.

der Thäter mindestens bereits verhört sein, und dies geschieht gewöhnlich erst nach der Thatbestandserhebung.

Er setzt ferner gerade das Gegentheil von dem voraus, was die Frage sagt, nämlich dass wirklich erhoben ist, nicht aber dass erst erhoben werden soll, der Tod sei durch seine Handlung, somit durch die zugefügte Verletzung entstanden, und dass der Beschuldigte behauptet, bei der Zufügung der Verletzung keinen bösen Vorsatz gehabt zu haben.

Der vorstehende §., auf die Tödtung angewendet, hat also keine andere Bedeutung, als: der den bösen Vorsatz läugnende Beschuldigte ist bei der erfolgten Tödtung des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten, ungeachtet dieses Läugnens, wenn es sich ergibt, dass er Gelegenheit und Mittel die That auszuüben vorbereitet, und nicht andere Umstände vorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen; er ist des bösen Vorsatzes nicht für überwiesen zu halten, doch auch seine Entschuldigung nicht gelten zu lassen, er daher nur aus Mangel an Beweisen zu entlassen, wenn er zwar Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet hat, jedoch Umstände vorkommen, welche eine andere Absicht zwar als möglich, aber nicht als wirklich vorhanden, mit Bestimmtheit erkennen lassen, oder wenn die That sich zwar plötzlich ereignet hat, aber der Tod nothwendig aus der Handlung *) nach der natürlichen Ordnung der Dinge entstehen musste. Er ist endlich schuldlos zu erklären, wenn die That, wodurch der Tod erfolgte, sich plötzlich ereignet, und die Tödtung nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen musste.

Wir werden übrigens später aus einer anderen Gesetzesstelle entnehmen, dass der Ausdruck nothwendig hier nichts Anderes bedeute, als nur aus der Handlung allein, und weder aus Nebenursachen, noch aus der Handlung und Nebenursachen.

Ein Fall, wo Jemand ungeachtet des Läugnens des bösen Vorsatzes doch dessen im Falle einer Tödtung für überwiesen gehalten werden muss, ist, wenn A in einem Hause, das zwei Thüren hat, obwohl ihm dies nichts angeht, die eine Thür verschliesst, dann, obwohl er gewöhn-

*) D. h. hier aus allen, mit seinem Willen ausgeübten oder unterlassenen Thätigkeiten. Unwillkürliche oder solche Thätigkeiten, deren Folgen der Thäter nach seiner Lage nicht berechnen konnte, oder zu deren Ausübung er berechtigt war, wie z. B. bei der gerechten Nothwehre, kommen hier nicht in Betrachtung.

lich kein Messer zu tragen pflegt, ein Messer zu sich steckt, und sich unter die offen gelassene Thür stellt, dem herausgehenden B dann eine Ohrfeige gibt, und als dieser ihn nun anpackt, ihn in den Schenkel sticht, dabei die Schenkelschlagader trifft, und so den Anderen zum Tode befördert.

Hier wird A des bösen Vorsatzes überwiesen sein, dass er dem B ein Uebel zufügen wollte, aus welchem der Tod leicht folgen kann; denn wenn man mit einem hiezu geeigneten Messer Jemanden in den Schenkel mit einem gewissen Kraftaufwande sticht, so könnte der geübteste Anatom, besonders wenn es im Finstern geschieht, nicht sicher vorhersagen, ob er nicht die Schlagader, oder sonst ein Gefäss treffen werde, durch dessen Verletzung der Tod herbeigeführt wird.

Zweifelhaft würde der Vorsatz, ein Uebel, aus welchem der Tod folgen kann, herbeizuführen, bleiben, wenn Jemand, der mit der physikalischen Eigenschaft, welche ein Körper durch die Schnelligkeit der Bewegung erhält, nicht bekannt ist, ein Gewehr mit einem Unschlittpfropf ladet, und in der Meinung dem Anderen nur einen blauen Fleck zu verursachen, diesen damit auf den Rücken schiesst, ihn aber dadurch tödtet, obwohl die hiedurch entstandene Verletzung des Rückenmarkes und sohin der Tod nach der natürlichen Ordnung der Dinge schon nothwendig aus der Handlung entstehen musste.

Für schuldlos müsste z. B. ein Käsestecher erklärt werden, der mit Abschneiden des Käses beschäftigt, von einem eben zur Thür hereingekommenen Widersacher bei den Ohren ergriffen und gebeutelt, diesem aufs Geradewohl einen Stich versetzt und ihn getödtet hätte.

Hier hat die That sich plötzlich ereignet, und der Tod musste auch nach der Natur der Dinge nicht nothwendig aus der Handlung folgen, denn ein in einer unbestimmten Richtung geführter Stoss mit einem Messer tödtet nicht immer.

In diesem Sinne, auf die Handlung lässt sich der Ausdruck nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig anwenden. — Auf die Wirkung der Verletzung, d. i. auf die Wunde, aber denselben anzuwenden ist geradezu widersinnig, denn ist der Tod aus der Verletzung wirklich gefolgt, so kann diese Folge unmöglich auf eine andere Art, als nach der natürlichen Ordnung der Dinge, und somit nothwendig eintreten, ist aber der Tod die Folge des Einwirkens eines Zufalls, so ist er nicht nur nicht aus der natürlichen Ordnung der Dinge

in Folge der Verletzung, sondern gar nicht aus der Verletzung gefolgt.

In einem Gesetzbuche und namentlich in dem österreichischen Strafgesetzbuche ist nicht nur kein Satz überflüssig, sondern er erhält auch seine richtige Deutung erst durch die Stelle und durch den Zusammenhang, worin er sich befindet; berücksichtigt man aber diesen Umstand nicht, so sind gewaltige Missgriffe, nach der natürlichen Ordnung der Dinge, die nothwendige Folge dieser Ausserachtlassung.

Es folgt aus dem bisher Gesagten, dass die oben berührte Frage daher nach dem Sinne des Gesetzes in Bezug auf die Verletzung nicht gestellt werden darf. Eben so wenig ist sie aber, weder nach §. 1 noch nach §. 413, zu dem Zwecke an den Arzt zu stellen, um auszumitteln, ob der Tod aus der Handlung gemeiniglich folge oder leicht erfolgen kann, da es sich hier nur darum handelt, dass der Thäter etwas that, von dem er wusste, dass diese Folge daraus gemeiniglich oder leicht entstehen kann. Dies kann aber der Thäter, wenn er nicht selbst anatomische Kenntnisse besitzt, nur dann wissen, wenn die Handlung so beschaffen ist, dass sie nach der gemeinen Lebenserfahrung diese Wirkung zu haben pflegt. Wie weit aber die gemeine Lebenserfahrung, insbesondere jene des Beschuldigten reiche, kann doch unmöglich durch den Ausspruch des Arztes über die Beschaffenheit der That richtiggestellt werden. Die Frage ist daher in jeder Beziehung unstatthaft.

Ueber die Fragen 5 und 6 wird später gehandelt.

§. 7.

Folgende Paragraphe handeln im österreichischen Strafgesetzbuche von der Tödtung:

§. 117. »Wer gegen einen Menschen mit dem Entschlusse ihn zu tödten auf eine solche Art handelt*), dass der Tod daraus **) nothwendig***) erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.«

§. 118. »Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben

*) Ist daher nach einer Verletzung der Tod erfolgt, so kann man wohl fragen: ist die Verletzung, wenn daraus der Tod folgte, ihrem ganzen Umfange und ihrer ganzen Wirkung nach eine nothwendige Folge der Handlung? nicht aber: ist der Tod eine nothwendige Folge der Verletzung?

**) Scilicet aus der Handlung, nicht aus der Verletzung.

***) Was bei Tödtung in diesem Sinne als nothwendig erscheine, erklärt der später folgende §. 242.

kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber in einer anderen feindlichen Absicht begangen, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.»

Sieh hierüber das im §. 4 des gegenwärtigen Aufsatzes Gesagte. Zur Ausmittlung, ob der Thäter die Absicht gehabt habe zu tödten, oder ob er nur in einer anderen feindlichen Absicht gehandelt habe, ohne den Vorsatz zu tödten, werden übrigens diejenigen Unterschiede, welche in den Bezeichnungen absolut, individuell *per accidens* lethal, liegen, vortreffliche Anhaltspunkte geben, vorausgesetzt, dass sich der Arzt nicht etwa begnügt anzugeben, die Verletzung sei absolut etc. lethal, sondern die Gründe dafür deutlich und auf eine anschauliche Weise darzustellen sich bestrebt.

§. 126. »Wenn in einer Schlägerei Jemand getödtet wurde, so ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde*) beibrachte, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammengenommen verursacht worden, oder lässt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde**) versetzt habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung***) schuldig erkannt werden†).»

§. 8.

§. 240. »Ist das Verbrechen von der Art, dass um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse erfordert werden, so ist ein, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwei beizuziehen!»

---

*) Das Gesetz sagt Wunde, nicht Verletzung, vergleiche hiemit den §. 242.

**) Ebenso.

***) D. h. des Verbrechens der Verwundung.

†) Im Falle wo der Tod durch alle Wunden zusammengenommen verursacht ist, lässt sich wohl nicht fragen, ob die Wunde tödtlich sei, wohl aber ob der Tod aus derjenigen Handlung, wodurch die Wunden zusammengenommen verursacht wurden, nothwendig gefolgt sei. Wäre diese Handlung die Folge einer Schlägerei zwischen mehreren (als zwei) Personen, so trifft denjenigen, der dieses that, auch die ganze Folge, und er erscheint als Todtschläger, wenn er ohne Absicht zu tödten, sondern nur in einer anderen feindlichen Absicht handelte. — Hat aber er, oder haben die Mehreren, die den Anderen misshandelten, die Absicht gehabt ihn dadurch zu tödten, so sind sie des Verbrechens des Mordes schuldig, ungeachtet aus keiner der einzelnen Wunden der Tod gefolgt ist; dies ist der Sinn des Gesetzes, und des gesunden Menschenverstandes auch, abgesehen von dem Gesetze.

Dieser Paragraph ist für den Richter bestimmt, und enthält mit anderen Worten die Weisung, wie er in dem Falle vorzugehen habe, wenn das Verbrechen von der Art ist, dass, um dessen Beschaffenheit aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse erfordert werden. Der Richter hat hier in der Regel zwei und nur in dem Falle, wo ein bedenklicher Verzug durch die Herbeischaffung des zweiten Kunstverständigen veranlasst würde, mindestens einen Kunstverständigen beizuziehen.

Was die Kunstverständigen in einem solchen Falle zu thun haben, erhellt aus diesem Paragraphe nicht, sondern darüber ist in den folgenden Paragraphen die Weisung enthalten.

§. 241. „Wenn der Kunstverständige nicht schon beeidet ist, soll er erinnert werden, dass er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und getreu anzuzeigen habe."

Was nun zu wissen nöthig ist, erhellt aus folgender Gesetzesstelle.

§. 233. „Der Endzweck dieser Erhebung (des Thatbestandes) ist, die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, und sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen."

Sofern also die Kunstverständigen etwas entdecken, wodurch die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens bestätigt wird, oder was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, ist es ihm Pflicht, dieses anzugeben, und ins Klare zu setzen (nach §. 233.), zu diesen beiden Zwecken aber haben sie den Gegenstand genau zu untersuchen.

§. 9.

Diese Aufgaben sind von den Kunstverständigen, in Gemeinschaft mit dem Richter, welcher daher ihnen Dasjenige, was ihm von der Sache bekannt ist, anzugeben, und selbst — so weit es ihm möglich ist — mit zu beobachten hat, in jedem Falle also auch dann zu lösen, wenn es sich um Tödtung oder Verletzung handelt, — handelt es sich aber um Tödtung oder Verletzung, so sind noch folgende Erhebungen vorgeschrieben.

§. 242. „Insbesondere muss, wenn eine Person verletzet, verwundet oder getödtet worden, der Verletzte oder Getödtete genau besichtigt*), die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrie-

*) Die Besichtigung hat also in jedem Falle zu geschehen, es mag der Tod oder nur eine Verletzung Statt finden.

ben *), wieweit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sei, bestimmt, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich angezeigt, auch ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sei, erklärt, und der Grad der angewandten Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit, soweit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, angemerkt werden."

Der Umstand, dass dies Gesetz für jeden der einzelnen Momente einer solchen Erhebung ein anderes, immer einen ganz verschiedenen Begriff ausdrückendes Zeitwort anwendet, ist beinahe in allen von diesem Gegenstande handelnden Werken unberücksichtigt gelassen, welche gewöhnlich ihre Ansicht dahin aussprechen, der Arzt habe zu bestimmen, (oder anzugeben), ob die Verletzung tödtlich, mit welchem Werkzeuge die Verletzung geschehen, ob der Tod aus der That nothwendig oder nur aus Nebenursachen erfolgt, und welcher Grad von Gewalt oder Grausamkeit angewendet worden sei. — Diese Ansicht ist falsch, weil das Gesetz anders lautet; aus diesem Mangel an scharfer Auffassung der Begriffe, welche das Gesetz enthält, entspringen aber ganz allein jene Schwankungen in der ärztlichen Beurtheilung, und sie zerfallen von selbst, wenn man sich einmal entschliesst, so vorzugehen, wie es das Gestz vorschreibt.

Dies Wort besichtigen und beschreiben bedarf keiner Erörterung, bestimmen und erklären ist offenbar zweierlei, und anzeigen und anmerken bedeutet auch nicht dasselbe, keines dieser Zeitwörter besagt aber, dass diese Erläuterungen in der Form einer Frage vom Richter zu verlangen, und in der Form einer Antwort zu ertheilen sei, sondern dies hat vom Arzt *ex officio* auch ohne vorausgegangener Frage zu geschehen.

Es ist also, sagt das Gesetz, zu bestimmen:

a) wie weit (d. i. für das Leben, oder für die Gesundheit, oder für den speziellen Gebrauch eines Organs, oder gewisser Rechte) jede (einzelne) Wunde oder Verletzung (z. B. das Symptom der Steifigkeit eines Gliedes, wenn diese davon herrührt dass Jemand verletzt wurde) gefährlich sei;

*) Die Beschreibung ist nur bei Wunden vorgeschrieben, nicht auch bei Verletzungen, die nicht in Wunden bestehen, weil man dann nicht mehr die Verletzung, sondern blos die Symptome der daraus erfolgten Krankheit gewahren kann.

b) welche von den Wunden oder Verletzungen tödtlich sei, (also nicht welche einmal tödtlich werden wird).

Damit man aber bestimmen könne, welche Verletzung oder Wunde tödtlich sei, muss mehr als eine vorhanden sein, denn sonst ist diese Bestimmung nicht möglich und es muss derjenige, welcher diese Bestimmung geben soll, bereits wissen, dass eine darunter tödtlich sei.

Die Möglichkeit dieser Bestimmung setzt also voraus, dass der Arzt bereits solche Merkmale entdeckt habe, welche ihm gar keinen Zweifel übrig lassen, dass der Verletzte wirklich an nichts Anderem als an einer oder zwei u. s. w. Verletzungen, und nicht an den anderen ebenfalls erlittenen Verletzungen gestorben sei. Diese Bestimmung darf daher nur dann gegeben werden, wenn der Arzt nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft ganz allein (ohne jene Nebenumstände, welche noch etwa sonst mitgewirkt haben, oder welche nicht eingetreten sind, mit in sein Urtheil einzuziehen) im Stande ist, den Tod als eine Folge der Verletzung zu erklären*).

Der Grund dieser gesetzlichen Anordnung ist aber kein anderer als jener, in dem Falle, wo ein Beschuldigter eine tödtliche, ein anderer eine nicht tödtliche Wunde oder Verletzung beigefügt hat, hierauf den nöthigen Unterschied in der Strafbehandlung des einen oder anderen Thäters zu begründen, nicht aber, weil derjenige, welcher eine tödtliche Wunde beigebracht hat, darum auch nothwendig wegen Tödtung gestraft werden müsste. Ein Betrunkener kann im Raufhandel mit dem A eine unbedeutende Wunde erhalten haben, hierüber ergrimmt packt er den B, den er in seinem Rausche für den A hält, beim Halse und würgt ihn so heftig, dass diesem um sein Leben zu retten nichts anders übrig bleibt, als ihm einen Messerstich beizubringen, wodurch B das Leben einbüsst. Hier erscheint derjenige sträflich, der die leichte Wunde beibringt, der andere kann, sofern er die ihm möglichen Gränzen gerechter Nothwehr nicht überschritt, sogar straflos bleiben.

Die Verhältnisse, von denen hier die Rede ist, kann und soll hier nur der Arzt bestimmen, weil diese Bestimmung eine Folge der wissenschaftlichen Erfahrung über die Wirkung ähnlicher Verletzungen ist**).

*) Z. B. es ist Jemanden der Kopf gespalten, und zugleich der Arm gebrochen.

**) Nicht die Verletzung tödtet, sondern die Störung, die dadurch im organischen Leben hervorgebracht wird; man kann daher wohl bei einem schon todten Menschen, der mehr als eine Verletzung erlitten hat, fragen: welche

§. 10.

Nicht zu bestimmen, sondern zu erklären ist, ob der Tod nothwendig aus der That oder nur aus Nebenursachen erfolgt ist. — Dieser Satz enthält die eigentliche gesetzliche Definition von »nothwendig.« Der Tod kann nämlich im Verhältnisse zur vorausgegangenen That nur in folgenden drei Verhältnissen erfolgen, nämlich:

a) aus der That ganz allein, mit Ausschluss aller Nebenursachen;

b) aus der That und aus Nebenursachen zusammengenommen;

c) aus Nebenursachen allein.

Ein viertes Verhältniss ist nicht denkbar.

Das Gesetz sagt nun, es ist zu erklären, ob der Tod nicht nur aus Nebenursachen, sondern auch aus der That nothwendig erfolgt ist, es drückt also den Fall *a*) und *c*) aus, es kann daher das Wort »nothwendig« hier unmöglich etwas Anderes bedeuten, als: aus der That, und nicht, wie bei *b*) zugleich aus Nebenursachen.

Erklären heisst aber nicht etwas aussprechen oder über etwas entscheiden, sondern Jemandem, dem die Sache angeht, d. i. dem Richter, das obwaltende Verhältniss einer Sache zu einer anderen klar machen, woraus folgt, dass der Arzt, welcher das zwischen Tod und Handlung obwaltende Verhältniss erklären soll, vor allem selbst darüber im Klaren sein muss.

Da der Arzt nun die Handlung, welche vorausgegangen ist, nicht gesehen hat, so ist diese Aufgabe nur unter der Voraussetzung möglich, dass entweder die vorhandenen objektiven Merkmale eine bestimmte Handlung von selbst darstellen, z. B. es hat die Leiche eine Schusswunde, oder doch eine bestimmte Art Handlung wahrscheinlich machen, z. B. es ist an der Leiche eine Zerschmetterung des Schädels wahrzunehmen, oder der Richter ist, z. B. durch ein erfolgtes Geständniss, etwa einer Statt gefundenen Vergiftung, in die Kenntniss einer bestimmten Handlung gekommen, wodurch der Tod möglicher Weise veranlasst sein kann.

In diesem Falle, so wie auch dann, wenn der Richter gewisse Umstände, wie es bei Verübung der That zugegangen ist, erfahren hat, oder vermuthet, ist es seine Aufgabe, den Arzt zur Angabe des Ver-

Verletzung brachte eine solche Störung im Organismus hervor, dass sie als Ursache des Todes, d. i. als tödtlich, betrachtet werden muss, nicht aber in der Art, wie es wohl auch geschieht: ist eine tödtliche Verletzung vorhanden.

hältnisses, in welchen der Tod zu diesen Umständen, und sofern mittelbar zur Handlung steht, aufzufordern, und dies sind die gerichtlichen Fragen*), welche (nach §. 21. der Instruction bezüglich der Vornahme gerichtlicher Leichenbeschauen) durch die Darstellung der Resultate der gerichtlichen Leichenbeschau zu beantworten kommen.

Ist weder das Eine noch das Andere möglich, so lässt es sich auch nicht erklären, ob der Tod nothwendig aus der Handlung gefolgt sei, weil man eben nicht weiss, dass eine Handlung den Tod veranlasst habe.

Der Arzt hat also nichts weiter thun, als aus den vorhandenen objektiven Erscheinungen und obgewalteten Umständen eine Erörterung zu liefern, ob und wie der Tod mit einer vorausgegangenen bekannten oder vermutheten Handlung zusammenhänge, und seine Aufmerksamkeit vorzugsweise darauf zu richten, dass aus dieser Erörterung sich klar, d. i. für den Richter verständlich, ergäbe, ob der Tod nur aus der Handlung, aus der Handlung und Nebenursachen (natürlich: aus welchen Nebenursachen) oder nicht aus der Handlung, sondern nur aus Nebenursachen erfolgt sei.

Diese Erörterung zu liefern, wird in vielen Fällen viele Umsicht und Erudition von Seite des Arztes nothwendig voraussetzen, sie fordert aber auch nicht mehr, als der Arzt als denkender und wissenschaftlicher Mann zu leisten vermag; er hat dabei keine andere Gränzen, als jene, welche der menschlichen Beurtheilung durch die Natur der Sache gesetzt werden, zu beobachten, hat sich in keine anderen Fragen einzulassen, als welche durch die Natur der Sache und durch seine Wissenschaft beantwortet werden können, und muss allen Fragen, die sich auf das juridische Verhältniss gründen, fremd blei-

*) Zu deren Stellung ist der Richter nach §. 235: „Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Kriminalgerichtes bestellten Beamten vorzunehmen" offenbar berechtigt, da er nach §. 240 die Kunstverständigen zu diesem Ende beizuziehen hat. Ihre Obliegenheiten haben die Kunstverständigen selbst sich gegenwärtig zu halten, und unter die Obliegenheiten derjenigen Kunstverständigen, welche zugleich Aerzte sind, gehört offenbar die Befolgung derjenigen Weisungen, welche der §. 242 enthält. Dazu bedarf es daher keiner besonderen Fragen des Richters, und zwar um so weniger, als in der Instruktion vom Jahre 1814 dieselben Weisungen, nur noch umständlicher, enthalten sind.

ben, wozu insbesondere die Frage: ist die Verletzung nothwendig tödtlich, gehören würde, weil diese Frage weder aus der Natur der Sache, noch (mit Ausnahme weniger Fälle) aus medizinisch-wissenschaftlichen Gründen genügend beantwortet werden kann.

§. 11.

Eben so wenig als das Verhältniss des Todes zur Handlung hat der Arzt das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen ist, zu bestimmen, sondern er hat nur die Pflicht, so viel möglich anzuzeigen, mit welchem Werkzeuge die Verletzung oder Tödtung nach den vorhandenen Merkmalen geschehen ist, oder, wie man mit einer anderen Sprachwendnng auch sagen könnte, anzuzeigen, ob Merkmale vorhanden sind, welche für die Anordnung eines bestimmten Werkzeuges zeugen, und was dieses Werkzeug vermöge der, aus den Merkmalen zu entnehmenden Beschaffenheit desselben, für ein Gegenstand könne gewesen sein. Da nun wohl noch Niemand mit einem Degen erschossen, oder mit einem Prügel erstochen worden ist, so wird sich doch vielfältig aus der Beschaffenheit der Verletzung wenigstens im Allgemeinen die Beschaffenheit ergeben, welche das Werkzeug gehabt haben müsse, und wenn man diese Merkmale noch weiter verfolgt, und sich dabei gegenwärtig hält, welche Werkzeuge etwa eine ähnliche Verletzung bei einem bestimmten Gebrauche hervorbringen können, so wird man der Wahrheit in vielen Fällen sehr nahe kommen, und mehr verlangt das Gesetz nicht.

Lässt sich das Werkzeug gar nicht anzeigen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn, wie es auch geschieht, kein Werkzeug zur Verletzung angewandt wurde, z. B. es wurde Jemand durch Anstossen an die Mauer verletzt oder getödtet, so ist es auch gar nicht nothwendig, das Werkzeug anzugeben, sondern es genügt vollkommen, wenn der Arzt die Aeusserung abgibt, dass es unmöglich sei, aus der Form der Verletzung das Werkzeug näher zu bezeichnen, und es ist dann die negative Aeusserung hinreichend, dass die Verletzung durch nichts anderes als durch das Einwirken eines sehr stumpfen, harten Körpers geschehen sei, auf welchen der Verletzte gefallen, sich an demselben heftig gestossen, oder damit geschlagen worden sein könne.

Nur die in einer solchen Aeusserung enthaltene Negation macht übrigens einen rechtlichen Beweis, wie z. B. durch die im vorigen Falle bezeichnete Aeusserung für den Richter der Beweis hergestellt ist, dass der Getödtete weder erschossen noch erstochen worden ist. In kei-

nem Falle ist aber durch eine solche Aeusserung des Arztes der positive Beweis, dass die Verletzung wirklich mit demjenigen Werkzeuge geschehen sein müsse, welches der Arzt angezeigt hat, in der Art hergestellt, dass in dem Falle, als sich aus der späteren Untersuchung, z. B. aus dem Geständnisse des Thäters, ergibt, dass ein anderes Werkzeug angewendet worden sei, dieser Umstand nicht als wahr angenommen werden könnte. Die Folge einer solchen Differenz würde nur sein, dass eine neuerliche Aeusserung des Arztes abgefordert werden müsste. — Obwohl nun dieses eben kein grosses Uebel ist, so ist es doch anzuempfehlen, dass der Arzt nicht zu voreilig in der Angabe eines bestimmten Werkzeuges ist, weil der Richter sonst auf eine falsche Spur in seiner Untersuchung geleitet werden kann, und eben so der Arzt hierin ungeachtet aller scheinbaren Evidenz manchen Täuschungen unterliegen kann. Mir selbst ist ein Fall bekannt, wo eine Kopfwunde an einem Leichnam für eine mit einem schneidenden Instrumente zugefügte Verletzung erklärt wurde, es zeigte sich später, dass die Wunde durch das Auffallen auf die Kante eines Schrankes entstanden war. Ein anderer Fall war folgender: Ein Mensch wurde in einem Bauernhofe mit mehreren Kopfwunden, welche alle die gleiche Form, nämlich jene eines Halbmondes hatten, bewusstlos gefunden. In der Nähe lag eine Zimmermannshacke, wie sie zum Ausarbeiten der Rinnen verwendet wird, welche übrigens eine sogenannte Hohlkelle bildet. Die Verletzungen hatten ziemlich die Form dieser Hacke; da die Hacke, welche übrigens in das Haus gehörte, noch dazu blutig war, so fiel das Gutachten dahin aus: die Verletzungen seien mit dieser oder einer ähnlichen hohlen Hacke zugefügt. — Der Verwundete kam wieder zu sich und erklärte: der Thäter habe ihn mit dem Ende eines Stockes geschlagen. Dieser Stock wurde ausgemittelt und es zeigte sich, dass es ein, an dem Ende mit einem scharfkantigen Eisenringe beschlagener Stock war. Die Verletzung war also wohl durch eine runde Kante, aber nicht, wie das Gutachten sagte, durch eine konkave Schneide, sondern durch eine convexe entstanden, jedenfalls aber durch ein ganz anderes Werkzeug, als das Gutachten bezeichnete. Bei einer nochmaligen Untersuchung überzeugte man sich aber wirklich, dass die Verletzung mit der Rundung des Eisenringes geschehen sein könne, wenn dieser etwas schräge ausfiel.

Die Frage, welche in einem solchen Falle gestellt werden kann, darf also nur dahin lauten: kann die Verletzung A mit dem Werkzeuge geschehen sein, oder: ist es unmöglich, dass sie mit dem Werkzeuge A gesche-

hen ist, oder mit welchem Werkzeuge ist sie möglicher oder wahrscheinlicher Weise zugefügt worden, nicht aber darf gefragt oder wenigstens nicht geantwortet werden: die Verletzung kann mit keinem anderen als mit dem Werkzeuge A geschehen sein, weil zu einem solchen apodiktischen Ausspruche jedenfalls die rechtliche Gewissheit mangelt.

§. 12.

Der Grad der angewandten Gewalt oder Grausamkeit ist anzumerken, und zwar nur insoweit, als es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen*), das heisst mit anderen Worten: in dem Befunde muss auch ersichtlich gemacht sein, ob Merkmale vorhanden sind, welche von angewandter Gewalt oder Grausamkeit zeigen, und ob und welcher Grad von Gewalt oder Grausamkeit aus diesen Merkmalen hervorgehe. — Diese Anmerkung unterliegt also keiner Schwierigkeit, und eben so wenig kann in der Bestimmung des Grades dabei für den Arzt eine Schwierigkeit liegen; da nämlich die Grösse der Gewalt sich nach der Grösse des überwundenen Widerstandes von selbst bestimmt, und Jedermann die Kraft der gewöhnlichen Bewegung kennt, so ist es sehr einfach zu sagen, ob z. B. ein Stich, oder ein Schlag, welcher eine bestimmte Verletzung hervorbrachte, eine grosse oder geringere Gewalt erfordert habe. Der Arzt hat hier blos anzugeben, ob die vorliegende Erscheinung, z. B. die Durchdringung gewisser Theile durch einen Stich, die Heftigkeit der Erschütterung durch einen Schlag, eine grosse oder eine geringere Kraftanwendung nothwendig machte.

Der Zweck dieser Erhebung ist, um damit auf die Person und auf die Absicht des Thäters zu schliessen, denn das Verbrechen ist darum nicht geringer, wenn der Thäter dem anderen mit dem Vorsatze, ihn zu tödten, mit einem sehr spitzigen Dolche einen ganz sanften Stich ins Herz beibringt, oder wenn er ihn mit aller Kraft mit einem Schmiedehammer vor den Kopf schlägt, wohl aber wird es durch den Mangel an beträchtlicher Gewalt glaublich, wenn z. B. Jener, welcher Jemanden, der dem Anderen einen Stich mit einem Federmesser beibrachte, der aber doch zwischen den Rippen in das Herz drang, versichert, keine Absicht gehabt zu haben den Anderen zu tödten.

Wenn sich nun der Gerichtsarzt den Zweck, warum der Grad der

*) Der §. 23 des Josephinischen Strafgesetzbuches über das Kriminalverfahren bedient sich des Ausdruckes: es soll der aus den vor Augen liegenden Merkmalen entnehmbare Grad der gebrauchten Gewalt und ausgeübten Grausamkeit angemerkt werden.

Gewalt angemerkt werden soll, gegenwärtig hält, so ist es beinahe unmöglich zu denken, dass er in seinem Gutachten nicht den gehörigen Ausdruck finden sollte; ebenso wird es aber auch gar keiner Schwierigkeit unterliegen, in Bezug auf die ausgeübte Grausamkeit das Erforderliche darzustellen.

Grausamkeit ist kein medizinischer Begriff, denn es gibt in der medizinischen Wissenschaft kein Kapitel über die Verübung von Grausamkeiten, sondern es ist einer von denjenigen Begriffen, welche jeder mit sich trägt. Wer Grausamkeiten verübt, verübt sie auch nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen, sondern er verübt dieselben, weil, oder obwohl ihm bekannt ist, dass Dasjenige, welches er dem Anderen anthut, für Diesen mit empfindlichen Leiden verbunden ist. Es ist daher ein in der That lächerliches Bestreben, wenn man es versucht über dasjenige, was grausam ist, eine wissenschaftliche Abhandlung zu liefern, welche ihr Ziel ungefähr so erreichen wird, als ob man alle jene Gegenstände, welche gestohlen werden können, namentlich aufzählen wollte. Das Strafrechtsverfahren, und alles was dazu gehört, erfordert vor allem gesunden Menschenverstand bei denjenigen, die damit zu thun haben, und gesunder Menschenverstand spricht sich vorzüglich in einer richtigen Beurtheilung von Dingen aus, die der Lebenserfahrung angehören. Nun ist, sollte man denken, wohl nach der gewöhnlichen Lebenserfahrung nichts leichter zu beurtheilen, als eine Wirkung, die das menschliche Leben so nahe berührt, wie die Thatsache, dass Jemand grausam handelte. Das österreichische Gesetz, welches doch mit grösster Sorgfalt die Begriffe darstellt, welche es mit den gebräuchlichen Worten verbinden will, gibt keine Definiton von dem Wort Grausamkeit, es ist daher eine eben so überflüssige als undankbare Mühe, nach wissenschaftlichen Grundsätzen eine Definition hierüber *a priori* geben zu wollen, mit der man in Ewigkeit nicht zu Stande kommen wird; sondern man untersuche genau den vorliegenden Fall, erwäge die vorhandenen Umstände, und man wird von selbst darauf kommen, ob wirklich Grausamkeit ausgeübt wurde, worin diese bestand, und warum dem gemeinen Menschengefühle der Thäter, welcher diese Wirkungen hervorbrachte, als grausam erscheint, und man wird von selbst darauf kommen, welche Merkmale diese Willensrichtung des Thäters darstellend hervorgehoben werden müssen. — Als allgemeiner Grundsatz kann höchstens gelten: die Grausamkeit ist um so grösser, je grösser die Leiden sind, die der Verletzte erlitten hat, sofern dieselben willkürlich vom Thäter herbeigeführt wurden. Der Arzt als Arzt

kann also nichts Anderes thun, als diejenigen Merkmale darzustellen, welche von dieser Thatsache zeugen, und, wenn sich keine solchen Merkmale ergeben, zu erklären, dass keine vorhanden sind.

§. 13.

Aus den zitirten Gesetzesstellen, und dem hierüber im Verlaufe dieses Aufsatzes Gesagten, dürfte wohl der verehrliche Leser die Ueberzeugung gewonnen haben, dass der Gerichtsarzt es nicht nur vermeiden kann, sondern es sogar vermeiden muss, irgend eine Rechtsfrage in seine Beurtheilung aufzunehmen, sondern dass er seiner Obliegenheit als Gerichtsarzt vollkommen genügt, wenn er lediglich nach den Grundsätzen der Medizin und zwar nicht nach demjenigen Zweige, welchen man die Gerichtsarzneikunde nennt, sondern der medizinischen Wissenschaft im Allgemeinen handelt, und von seinem Standpunkte als Gerichtsarzt nur so viel Modifikation in seine Forschung und Darstellung eintreten lässt, dass er nichts sagt, was den Richter nichts angeht, wenn es auch sonst in medizinischer Beziehung von Interesse wäre, und nichts unberührt lässt, welches dem Richter zu wissen Noth thut, wenn es auch in medizinischer Beziehung von keiner Erheblichkeit ist. In erster Beziehung schadet ein Zuviel indessen weit weniger, als ein Zuwenig in letzterer. Der Gerichtsarzt mache es sich zur Pflicht, so viel als möglich die Sache so darzustellen, dass dasjenige, was das Gesetz als Merkmal eines Verbrechens angibt, aus seiner objektiven Darstellung hervorgehe, und es ist dann seine Bestimmung erfüllt. Was das Gesetz von ihm fordert, ist in den oben zitirten Paragraphen enthalten, und in der Instruktion vom Jahre 1814 erläutert, hieran halte sich der praktische Gerichtsarzt, gehe in seiner Darstellung eben so objektiv zu Werke, als wenn es sich um einen pathologischen Befund handelte, und lasse sich durch kein schriftstellerisches Werk, worin die Sache von einem anderen Gesichtspunkte betrachtet wird, irre machen, denn die Autorität eines Schriftstellers mag noch so gross sein, so ist sie doch nicht so gross als jene des Gesetzes, welches wenigstens in Oesterreich etwas ganz Verschiedenes verordnet.

Auf die Gefahr hin, einer Wiederholung beschuldigt zu werden, erlaube ich mir daher nochmals zu bemerken, dass der Gerichtsarzt im Falle einer Tödtung nichts Anderes zu thun hat, als:

1. Sich vor dem Leichenbefunde von dem Stande der Erhebung, sofern

sie seine Amtshandlung betrifft, zu informiren. Die Wunden nach §. 242 mit Anzeige des Werkzeuges zu beschreiben u. s. w.

2. Die Sektion nach Vorschrift der Instruktion vom Jahre 1814 von der äusseren Besichtigung bis zu Ende vorzunehmen, und dabei alle früheren Erhebungen und auch wohl solche, welche ihm der Lokalaugenschein ergibt, zu berücksichtigen.

3. Dabei als Zweck der Erhebung sich die Erforschung des Umstandes gegenwärtig zu halten, wodurch der Tod herbeigeführt worden sei, also speziell in dem Falle, wo mehr als eine Verletzung da ist, bestimmt anzugeben, ob der Tod aus dieser allein oder in Verbindung mit einer zweiten oder dritten, oder aus einem anderen Ereignisse entstand.

4. Die eigentliche Todesursache speziell zu benennen, und wenn sie nicht allein in der Verletzung liegt, zugleich nachzuweisen (zu erklären), in welchem Zusammenhange sie mit der Verletzung ist oder sein könnte.

5. Zugleich anzugeben, zu erklären, so viel es unter den obwaltenden Umständen möglich ist, ob die Todesursache und die vorhandenen Verletzungen in einer menschlichen Handlung ihre Veranlassung haben oder haben können.

6. Nach Möglichkeit anzugeben, welches Handeln als vorausgegangen aus den Merkmalen erhelle.

7. Wenn eine bestimmte Art Handlung bekannt ist oder vermuthet wird, das Verhältniss dieser Handlung zum Tode zu erklären, d. i. durch Darstellung des objektiven Causalnexus zu erörtern, ob der Tod nur aus der Handlung, oder aus der Handlung und Nebenursachen zusammengenommen, oder nur aus Nebenursachen erfolgt ist; ferner zu erklären, ob die Handlung etwa so beschaffen ist, dass nach der natürlichen Ordnung der Dinge daraus der Tod nicht zu erfolgen pflegt. (Siehe §. 413 des Strafgesetzbuches.)

8. Sich über die Merkmale der Gewalt und Grausamkeit auszusprechen, wie dies im vorigen Paragraph angedeutet wurde.

9. Die etwa sonst noch aufgestellten Fragen des Gerichtes zu beantworten.

Als Resultat der objektiven Darstellung kann, sofern dieses Verhältniss aus den objektiven Daten klar erhellt, d. i. sofern der Arzt in

Berücksichtigung der Grundsätze der Medizin, und als verständiger Mensch keinen Zweifel zu hegen findet, diesen Ausspruch zu geben, die Aeusserung folgen: dass hier der Tod nothwendig aus der Handlung erfolgt sei, — denn ist der Fall so klar, dass ein vernünftiger Mensch nun einmal nicht anders urtheilen kann, so ist wohl kein Grund vorhanden, warum der Arzt nicht sein Urtheil eben so abgeben sollte, wie jeder andere mit dem Stande der Sache vertraut gemachte vernünftig Urtheilende. Läge z. B. vor, der A habe dem B während er irgend etwas sprach den Kopf abgehauen, so wäre es doch sonderbar, wenn der Arzt Anstand nehmen wollte zu sagen, der Tod des B sei eine nothwendige Folge des Kopfabhauens, besonders wenn er schon früher erklärt hat, dass der Verlust desjenigen physischen Körpertheiles, welchen man Kopf nennt, noch in allen Fällen den Tod zur Folge gehabt hat, und keine Naturursache sonst auf die Zerstörung wirkte. In einem solchen oder ähnlichen Falle ist eine solche bestimmte Erklärung des Arztes aus dem Grunde wünschenswerth, weil sie auf dem kürzesten Wege dem Richter die Ueberzeugung gewährt, dass seine Ansicht mit jener des Arztes in vollkommenem Einklange sei.

Hat aber der Arzt den mindesten Zweifel, ob er auch den Zusammenhang, in welchem sich die als Veranlassung des Todes gewirkt habenden Ereignisse mit der Handlung des Thäters befinden, gefunden habe, so darf er auch nicht sagen, der Tod sei eine nothwendige Folge der Handlung, sondern seine Erörterung hat sich auf die Nachweisung der Ereignisse und Umstände zu beschränken, deren nothwendige Folge der Tod jenes Individuums ist, und es übrigens dem Richter zu überlassen, zu beurtheilen, ob der Beschuldigte als Urheber dieser Ereignisse angesehen werden könne.

Für den Richter resultirt übrigens die Pflicht, keinen Befund über einen Todesfall gelten zu lassen, welcher den Tod als eine nothwendige Folge der Handlung erklärt, wenn in demselben nicht auch die thatsächliche Nachweisung über diesen Zusammenhang enthalten ist, und keinen anderen Ausspruch des Arztes hierüber ohne eigene Ueberzeugung von dessen Richtigkeit anzunehmen, als jenen über die Gefährlichkeit der Verletzung, welcher allerdings vollkommen in den Bereich des Arztes gehört.

In Bezug auf die oben angeführten neun Punkte erlaube ich mir nur zu bemerken, dass die ersten drei sich aus dem geschichtlichen Theile des Befundes ergeben, die übrigen sechs aber im Gutachten selbst erscheinen müssen, wenn das Ganze vollständig sein soll.

§. 14.

Aus der bisherigen Darstellung dürfte der verehrte Leser entnommen haben, dass alle, nicht in den Gränzen der menschlichen Forschung überhaupt gelegenen Schwierigkeiten bei der gerichtsärztlichen Begutachtung der Lethalität wegfallen, wenn der Arzt sich entschliesst, statt medizinischen Autoritäten seiner eigenen Wissenschaft und der Autorität des österreichischen Gesetzes zu folgen, welches ihm, wie wir gesehen haben, sein Verfahren bei einem solchen Akte, und die Gränzen, in welchen sich sein Ausspruch zu halten hat, weit sachgemässer und weit präciser angibt, als dies in irgend einem gerichtlich-medizinischen Werke zu finden ist. Der Grund aber, warum man nicht längst darauf verfallen ist, die Sache von diesem Standpunkte aus zu betrachten, liegt lediglich darin, weil diejenigen Schriftsteller, welche diesen Gegenstand behandelten, nach ihrem Stande als Aerzte, die Sache vom objektiven Gesichtspunkte betrachteten, und weil man auf diesem Wege, der unmöglich gerade dahin gelangen kann, wohin man gelangen sollte, nämlich zu den Anordnungen des positiven Gesetzes, gleich den Schriftstellern, mehr oder weniger wieder anderen ärztlichen Autoritäten folgte, welche, je weiter man zurückging, immer weniger dem wahren Pfade gefolgt sind. Einzelne Irrthümer, z. B. die Eintheilungen der Verletzungen in absolute, lethale etc., wurden berichtigt, der Hauptirrthum, dass es sich darum handle, was eine tödtliche Verletzung sei, blieb unerschüttert.

Im Verlaufe des gegenwärtigen Werkes habe ich mir erlaubt zu erörtern, wie gewisse Erhebungen, z. B. über Erfrieren, Ertrinken, Vergiften etc., von diesem Gesichtspunkte aufgefasst werden müssen, weil die Erfahrung lehrt, dass dadurch, weil der richtige Gesichtspunkt denn doch zuweilen *in praxi* übersehen wird, manche Unzukömmlichkeiten herbeigeführt werden. Hier wo es sich darum handelt, den Standpunkt im Allgemeinen festzustellen, von welchem das Verhältniss der Lethalität überhaupt aufgefasst werden muss, glaube ich nur noch einige hierüber bestehende Ansichten beleuchten zu müssen, weil sie mitunter in der That bedeutende Autoritäten für sich haben.

Eine solche Ansicht ist: nothwendig tödtlich sei Dasjenige, welches nach den bekannten Gesetzen der Natur den Tod zur unausbleiblichen Folge hat.

Wir haben nun bereits oben gesehen, dass der Arzt keineswegs den Ausspruch zu thun hat, der Tod sei nothwendig aus der Handlung

erfolgt, und noch weniger jenen: die Verletzung sei nothwendig tödtlich, sondern dass er nur zu erklären habe, woraus der Tod eigentlich erfolgt sei, und mit dieser Erklärung fortzufahren habe, bis erhelle, ob wirklich die einzige Ursache des Todes nur in der Handlung des Thäters liege, oder ob das Gegentheil Statt fand, wenn es möglich ist, diese Erklärung zu geben.

Die hier angeführte Definition hat aber noch gegen sich, dass wir überhaupt nicht die Gesetze der Natur kennen, sondern nur diejenigen Abstraktionen, die wir aus unseren Erfahrungen uns gebildet haben, und diese Abstraktionen müssen wir um so mehr einer Menge von Modifikationen unterziehen, je mehr sie sich dem Detail praktischer Anwendung nähern. Nehmen wir z. B. das Prinzip der Schwerkraft. Ein jeder Körper wird gegen den Mittelpunkt der Erde angezogen; der Schluss daraus ist, dass jeder nicht unterstützte Körper zur Erde fallen muss; ungeachtet dieses Prinzipes steigt der Luftballon in die Höhe. Die Ursache des Steigens ist freilich die grössere spezifische Schwere der atmosphärischen Luft, allein die Thatsache des Steigens ist doch wenigstens scheinbar gegen das Prinzip der Schwere; wenn also Jemand, dieses letztere Prinzip nicht kennend, sich darauf verlassen hätte, der Luftballon müsse unvermeidlich fallen, so wäre er in einem Irrthume gewesen. Aehnliches ist bei aller praktischen Anwendung eines sonst vollkommen richtigen Prinzipes möglich, es liegt irgend eine dem Beobachter entgangene Einwirkung in der Mitte, und der Kalkul ist falsch. Wenn man daher von Nothwendigkeit spricht, so kann man nichts Anderes darunter verstehen, als den Erfahrungssatz, dass auf eine Erscheinung immer eine bestimmte zweite zu folgen pflege, daher man in dem Falle, wo die zweite Erscheinung gefolgt ist, und nichts Anderes, welches eine ähnliche Folge zu haben pflegt, vorausgegangen ist, als eben jene erste Erscheinung, schliessen muss, es sei hier die zweite durch die erste bedingt oder die nothwendige Folge der ersteren.

Ganz der Natur der Sache angemessen ist daher der Ausdruck des Herrn Hofrathes von *Jenull*: „Bei dem erfolgten Tode ist eine Verletzung so lange für nothwendig tödtlich zu halten, als sich keine bestimmten Ursachen zeigen, welche entweder einen gegründeten Zweifel an der nothwendigen Tödtlichkeit zulassen, oder beweisen, dass der Tod des Verletzten zufällig eingetroffen sei.“ Und ich erlaube mir nur die Bemerkung, dass dieser Ausspruch unseres hochverdienten Lehrers der Straf-

rechtswissenschaft nicht für den Arzt, sondern für den Richter gelte, wenn der Arzt ihm erklärt hat*), dass keine andere Ursache als die vorausgegangene Handlung den Tod motivire, bestehe, nicht aber den Arzt etwa berechtige, statt einer Erklärung diesen Ausspruch wiederzugeben.

§. 15.

Manche Aerzte sind noch immer der Ansicht, dass sie nur jene Erscheinungen angehen, welche so zu sagen unter das anatomische Skalpell fallen, dass sie aber alle übrigen Umstände bei ihrer Begutachtung nicht zu berücksichtigen haben.

Nun weiss man aber wohl wie es geht, wenn mehrere Personen für denselben Zweck arbeiten, und Jeder sich nur um Dasjenige bekümmert, was er eben zu arbeiten hat, ohne darauf zu sehen, ob die von ihm gelieferte Arbeit auch in jene des Mitarbeiters eingreife. Was bei einer pathologischen Sektion die Krankengeschichte, das sind für eine gerichtliche Obduktion die Nebenumstände und die in den Akten enthaltenen Daten. Ohne die eine und die anderen wird der Arzt, welcher die Sektion vornimmt, Vieles unberücksichtigt lassen, worauf es ankommt, oder sich über manche Erscheinungen vergebens den Kopf zerbrechen, die ihm eine gehörige Berücksichtigung der Umstände vollkommen aufgeklärt haben würde. Wie wollte man z. B. den Umstand erklären, dass der Unterleib eines Menschen, der an einer Kopfverletzung starb, eine Orangenfarbe habe? Vergebens würde alles Studium sein. Berücksichtigt man aber die Farbe der Beinkleider, die an dieser Stelle auch orangenfarb ist, und erfährt dadurch, dass durch irgend einen Zufall ein Topf mit solcher Farbe über den Leichnam ausgegossen wurde, so wird man der Mühe des weiteren Nachdenkens wahrscheinlich überhoben sein.

Die Instruktion vom Jahre 1814 enthält eine vortreffliche Anleitung,

*) Man nimmt im gewöhnlichen Leben wohl den Ausdruck erklären für synonym mit „einen Ausspruch thun," in dem §. 242 hat jedoch dieser Ausdruck nicht diese Bedeutung, denn um sich darüber auszusprechen, ob der Tod nothwendig aus der Handlung und nicht nur aus Nebenumständen erfolgt sei, wird vorausgesetzt, dass der Arzt den ganzen Nexus der obwaltenden Umstände aufgefasst habe, und insbesondere in keiner Beziehung *in facto* irrig sei. Die Gewissheit über den letzteren Punkt kann nur durch eine umständliche Erörterung von Seite des Arztes geliefert werden, und diese Erörterung ist es, welche das Gesetz veranlassen will, indem es sagt, es muss erklärt werden.

wie Nebenumstände zu benützen seien, und lässt dabei keinen anderen Wunsch übrig, als den, dass sie auch jedesmal — befolgt werde.

§. 16.

Manche Richter glauben durch den §. 242 verpflichtet zu sein, auch so lange der Mensch, welcher verletzt wurde, noch lebt, die Frage zu stellen, ob die Verletzung tödtlich sei.

Da die Frage selbst dann am unrechten Orte ist, wenn der Mensch gestorben ist, so ist sie es natürlich noch mehr, wenn der Mensch noch lebt. Ich erlaube mir daher, meinen verehrten Lesern, welche dem ärztlichen Stande angehören, etwa folgende Antwort als die passende vorzuschlagen:

„So lange ein Mensch noch lebt, kann eine Verletzung wohl als das Leben im hohen Grade in Gefahr setzend, niemals aber als tödtlich bezeichnet werden, weil man nicht wissen kann, ob nicht bisher unbekannte Verhältnisse wo nicht eine Heilung bewirken, doch das Leben so lange erhalten, bis ein anderes zufälliges Ereigniss mit oder ohne Mitwirkung der Verletzung dem Leben ein Ende macht."

§. 17.

Noch darf hier die Frage nicht unberücksichtigt bleiben, wie lange der Beschädigte gelebt haben dürfe, dass der Tod als nur aus der Handlung gefolgt erklärt werden dürfe. Die Antwort ist, so lange und nicht länger, als es dem Arzte möglich ist, die in dieser Zeitperiode auf den Beschädigten wirkenden Einflüsse zu übersehen, um sagen zu können, dass wirklich nur die Beschädigung und nicht etwa andere Einwirkungen Statt gefunden haben, durch die der Tod möglicher Weise beschleunigt oder herbeigeführt wurde. Wie lange dies währt, kann ich als Laie nicht beurtheilen, wenn es aber richtig ist, dass mancher mit einem sehr bedeutenden Gebrechen oft lange Jahre lebt, und dass ferner in dem Falle, als ein Krankheitszustand in dem Menschen erregt wird, dieser sich nicht selten dadurch ausspricht, dass er das bereits vorhandene Leiden auf eine das Leben zerstörende Weise steigert, so kann ich nicht umhin, diejenigen Aussprüche, wo der nach einer Periode von mehreren Jahren erfolgte Tod einzig nur der Verletzung zugeschrieben wurde, denn doch für etwas gewagt zu halten.

§. 18.

Zum Schlusse dieses Abschnittes mögen einige praktische Fälle von der Anwendbarkeit des Gesagten zeugen.

1. Ein Jäger wird von einem Wildschützen durch die Füsse geschossen und in einer öden Waldgegend hilflos liegen gelassen. Der Wildschütze weiset den Personen, welche den Verunglückten suchen, eine falsche Richtung an. Durch den gänzlichen Mangel an Hilfe kommt zu der an und für sich bei geleisteter Hilfe nicht lebensgefährlichen Wunde der Brand, und er ist eine Leiche als man ihn findet.

Das Gutachten wird im Wesentlichen lauten müssen:

„Der Jäger N. hat eine Schusswunde, welche insofern lebensgefährlich ist, als bei nicht zeitlich geleisteter Hilfe derjenige Zustand, welcher unter dem Namen des Brandes bekannt ist, der Erfahrung zufolge leicht hinzutreten kann, und wenn nicht eine schleunige Amputation erfolgt, den Tod zur Folge hat. Weder das Eine noch das Andere hat im gegenwärtigen Falle Statt gefunden, daher der gewöhnliche Entwicklungsgang, welchen derlei Beschädigungen vielfältig zu nehmen pflegen, auch hier eintrat, und da die Hilfe bis zu Ende nicht erschien, mit dem Tode enden musste. Der Tod ist daher nur den natürlichen Folgen der durch den Schuss hervorgebrachten Verletzung und dem gänzlichen Mangel an ärztlicher Hilfe zuzuschreiben."

Welcher Arzt würde wohl Bedenken tragen, ein solches Gutachten auszustellen, und welcher Richter zweifeln, dass jener Wildschütze, der ihm diese Wunde beibrachte, im Falle er nicht wusste, dass die ärztliche Hilfe unumgänglich nothwendig zur Erhaltung von dessen Leben ist, ein Todtschläger sei, da die Handlung den Tod hervorbrachte, welcher doch zuverlässig ohne die durch die Handlung bewirkte Verletzung und die dadurch hervorgebrachte Störung des Organismus in diesem Augenblicke nicht erfolgt wäre, weil sie ohne den aus derselben *nicht* folgenden Umstand der geleisteten Hilfe leicht tödtlich sein *kann* — oder dass er, wenn er die Herbeischaffung der Hilfe absichtlich unterliess, damit der Andere sterbe, als Mörder zu bestrafen sei.

2. Der A zerschlägt dem B, während er sich am Ufer des Meeres befindet, die Beine und lässt ihn liegen. Die kommende Flut ertränkt ihn.

Hier wird wohl Jedermann einsehen, dass das Verbrechen des A nicht blos im Zerschlagen der Beine besteht, sondern darin, dass er ihm diese Verletzung unter Umständen zufügte, aus denen der Tod nothwendig hervorgehen musste.

Der Sektionsbefund müsste also lauten:

„Der B ist ertrunken und hat an beiden Füssen Beinbrüche. Diese hatten die nächste Folge, dass er sich nicht von der Stelle bewegen, und

daher nicht im Stande sein konnte, der hereinbrechenden Flut zu entrinnen, die ihn daher bei der Unvermögenheit sich aufzurichten und dadurch seine Athmungswerkzeuge über dem Wasser zu erhalten nothwendig ertränken musste, weil das Wasser nach dem erhobenen Lokalaugenscheine eine Höhe von 4 Schuhen erreichte, folglich die ihm bei der erhaltenen Verletzung einzig möglich sitzenden Stellungen weit überdeckte."

»Abgesehen von diesem Umstande, wären die Knochenbrüche bei geleisteter zweckmässiger Hilfe nicht lebensgefährlich, ohne diese Hilfe aber würden sie jedenfalls eine gänzliche Unbrauchbarkeit der Füsse zur Folge gehabt haben, und auch bezüglich der Heilung muss erinnert werden, dass sie immer eine geschickte chirurgische Hilfe voraussetzt, widrigens auch ein ganz einfacher Beinbruch mit einer Krümmung des Fusses geheilt wird, so dass eine unheilbare Lähmung die Folge davon bleibt. Im besten Falle ist die Heilung jedoch mit einem Krankenlager von mehreren Wochen verbunden, in welchem sich der Beschädigte nicht nur jeder Arbeit, sondern auch der meisten sonst gewohnten Bewegungen enthalten muss, ein unglücklicher Zufall aber eine wirkliche Lähmung bewirken kann."

»Diese Verletzung muss daher, weil diese Rücksichten obwalten, für schwer erklärt werden, abgesehen von der tödtlichen Folge, die hier durch besondere Verhältnisse entstanden ist."

3. Einem Menschen wird ein Bein zerschlagen, mit welcher Verletzung er ins Spital kommt, dort ergreift ihn ohne Ansteckung, oder medizinischen Einfluss, der Typhus, an dem er stirbt.

Der Befund könnte, in Bezug auf die Lethalität, lauten:

Der N. N. hat in Folge eines Schlages einen Beinbruch erlitten. Die Ursache seines Todes ist jedoch der Typhus. Obwohl nun nicht zu läugnen ist, dass die Lage, in die er durch den Beinbruch versetzt wurde, die gänzlich veränderte Lebensweise etc., diese Krankheit erzeugt haben kann, so entsteht dieselbe auch oft ohne bekannte Veranlassung. Es muss daher erklärt werden, dass sich nicht sagen lasse, der Tod sei eine Folge des Beinbruches, weil aus dieser Verletzung ein Typhus gemeiniglich nicht entsteht, noch auch leicht entstehen kann *).

*) Es ist immer von grossem Nutzen, diese Ausdrücke, wo sie hinpassen, auch anzuführen, weil hiedurch dem Richter auf die einfachste Art das Verständniss über die Beschaffenheit des Vorsatzes des Beschuldigten, in Bezug auf die That, zum Behufe der Anwendung des Gesetzes eröffnet wird. Sie passen aber nur

4. Ein Mensch, welcher sehr an verdorbenen Säften leidet, erhält eine Kontusion in der Leistengegend, welche in Eiterung übergeht, in Folge deren er an der Abzehrung stirbt.

Der Befund könnte lauten:

»Der N. N. ist an der Abzehrung gestorben, welche durch die Eiterung einer an der Leistengegend befindlichen Wunde herbeigeführt wurde.«

»Die Wunde war ursprünglich durch eine leichte, durch einen Stoss mit einem Stocke hervorgebrachte Kontusion veranlasst, welche jedoch so unbedeutend war, dass gemeiniglich der Tod darauf nicht nur nicht erfolgt, sondern dass man auch nicht sagen kann, dass der Tod aus einem in diese Gegend, mit nicht grösserer Gewalt hervorgebrachten Stosse leicht erfolgen kann, weil derlei Verletzungen gewöhnlich in einigen Tagen, auch ohne ärztliche Hilfe, von selbst ihre Folgen zu äussern aufhören.«

»Dass aber im gegenwärtigen Falle der Verlauf ein tödtlicher war, liegt in dem Umstande, dass der Verletzte an sehr verdorbenen Säften litt, wie dies seine immerwährende Kränklichkeit etc. beweiset; ein Zustand, in welchem jede, auch ganz unbedeutende Beschädigung einen bösartigen und tödtlichen Ausgang nehmen kann.«

»Uebrigens ist der Zustand der Abzehrung hier lediglich durch diese Verletzung veranlasst, so dass gesagt werden muss, dass der in diesem Augenblicke erfolgte Tod lediglich bei dieser individuellen Beschaffenheit des Verletzten, der durch den Stoss erfolgten Kontusion in der Leistengegend, zugeschrieben werden muss.«

5. Ein Verwundeter hat sich in dem durch das Wundfieber erzeugten Delirio den Verband abgerissen, und sich verblutet.«

Hier darf nicht unbemerkt bleiben, dass der Arzt unmöglich darüber entscheiden kann, ob es wahr ist, dass er sich selbst und nicht etwa ein Anderer den Verband abgerissen habe.

Der Befund wird daher lauten müssen:

»Der N. N. ist an Verblutung gestorben, welche angeblich durch Abreissen des Verbandes von der Wunde N., durch den Beschädigten selbst veranlasst wurde.«

»Da diese Wunde bereits so verbunden war, dass die Blutung gänzlich aufgehört hatte, so wäre der Tod, mindestens durch Verblutung,

---

dort, wo die Handlung des Beschuldigten bekannt ist, oder aus den Umständen entnommen werden kann, nicht aber als medizinische Bezeichnung der objektiven Eigenschaft der Verletzung selbst.

und überhaupt in diesem Augenblicke nicht erfolgt. Der Tod ist daher nur durch den Umstand veranlasst, dass die Abreissung des Verbandes erfolgte."

„Die Verletzung war übrigens lebensgefährlich, und konnte durch das nothwendig dadurch erfolgende Wundfieber ein Delirium zur Folge haben. Dass aber Jemand sich im Delirio den Verband abreisst, ist eine eben so zufällige Aeusserung seiner Thätigkeit, als ein Hinabschlagen irgend eines Gefässes."

§. 19.

Nach dem bisher Gesagten ist es auch gar nicht schwer diejenigen Fälle richtig zu begutachten, wenn der Mangel aller ärztlichen Hilfe, oder weil diese nicht zureichend, oder gar zweckwidrig war, mit an dem Tode Schuld trägt.

Das Eintreffen einer wirksamen Hilfe zur rechten Zeit ist ein glücklicher Zufall, welcher, wo er eintrifft, diejenige Folge oft aufzuheben vermag, welche aus dem natürlichen Einflusse der Handlung auf den menschlichen Körper entstehen kann; aus der Handlung folgt aber ganz und gar nicht, dass auch ärztliche Hilfe dazu komme, oder dass sie wirksam sei. In dem Prügel, womit Einer den Anderen an den Kopf schlägt, ist kein Wunderbalsam enthalten. Der Anstand, welchen daher manche Aerzte nehmen, zu erklären, der Tod sei nur eine Folge der Handlung — oder, was das Nämliche sagt, er sei eine nothwendige Folge der Handlung, weil bereits Fälle vorliegen, wo Jemand mit einer ähnlichen Verletzung schon mit Leben davon gekommen ist, erscheint daher sehr unstatthaft. Ist aber ein Gefühl der Humanität die Veranlassung, so ist es eine Humanität zu Gunsten der Verbrecher auf Kosten ehrlicher Leute, denn die Folge davon ist, dass mit jedem Fortschritte, welchen die Chirurgie in irgend einem Orte macht, in der ganzen Welt Niemand mehr wegen vollbrachter Tödtung in Bezug auf eine bestimmte, einmal geheilte Verletzung mehr bestraft werden kann, wenngleich die Leute in der ganzen übrigen Welt daran sterben. Nach dieser Ansicht der Dinge kann man auch nicht sagen, wenn es geblitzt hat, und es gleich darauf donnert, „der Donner sei eine nothwendige Folge des Blitzes," denn beim Wetterleuchten blitzt es, ohne dass man einen Donner hört, — man müsste also jedes menschliche Urtheil über den Causalnexus geradezu aufgeben. — Nach diesem Grundsatze muss man sagen: Derjenige, der den Anderen ins Wasser wirft und ihn ertrinken lässt, habe keine Tödtung begangen; denn er wäre am Leben geblieben, wenn er zur rechten Zeit wäre herausgezogen worden,

oder wenn das Wasser nicht so tief gewesen wäre, und ebenso: Derjenige, welcher den Anderen verhungern lässt, sei kein Mörder, denn der Andere wäre nicht gestorben, wenn er alle Tage seine ordentliche Kost gehabt hätte. Freilich, wenn das Wenn nicht wäre, würde Manches anders in der Welt sein, das *perpetuum mobile* wäre längst erfunden, wir würden statt mit Eilwägen oder Lokomotiven durch die Luft fahren, und der Mensch würde weder krank werden noch sterben, wenn er eben etwas Höheres als ein Mensch wäre.

Es lässt sich daher aussprechen: wenn der Mensch wegen gänzlichem Abgange von ärztlicher Hilfe stirbt, so dürfe der Arzt gar nichts Anderes sagen, als: der Tod sei aus der Handlung gefolgt, weil keine ärztliche Hilfe eintrat; wäre die ärztliche Hilfe unzureichend gewesen, z. B. der herbeigerufene Wundarzt hätte nur drei Unzen Blut gelassen, während er nach richtigen Grundsätzen fünfzehn oder mehr Unzen Blut hätte entziehen sollen, so ist ebenfalls der Tod aus der Handlung nothwendig erfolgt, denn der Beschädigte ist nicht darum gestorben, weil drei Unzen Blut entzogen wurden, weil es nicht möglich ist fünfzehn Unzen Blut zu zählen, ohne auch die Zahl drei gezählt zu haben, sondern es wurde blos darin gefehlt, dass zu den drei Unzen nicht noch weitere zwölf Unzen ausgelassen wurden. Es ist also nichts geschehen, wodurch der Tod befördert worden wäre.

Ist übrigens eine zweckwidrige Behandlung eingetreten, und dadurch der Mensch früher gestorben, als es geschehen wäre, wenn die Verletzung ihrem Schicksale wäre überlassen worden, so kann die Verletzung wohl als lebensgefährlich bestimmt, der Tod aber muss als eine Folge der Nebenursache der zweckwidrigen Behandlung in Verbindung mit der Verletzung erklärt werden, weil es sich wirklich so und nicht anders verhält. — (Siehe hierüber §. 5.)

b) Erhebung von Verletzungen, woran der Tod nicht erfolgte.

§. 20.

Verletzungen sind auch in dem Falle, wo der Tod nicht darauf erfolgte, wenn sie mit der Absicht zu beschädigen zugefügt wurden, nicht blos darum sträflich, weil dadurch die Integrität des individuellen Wohlbefindens eines Menschen gestört wird, sondern sie sind zuweilen auch darum sträflich, weil sie in dem Falle, als sie mit der Absicht zu tödten zugefügt wurden, der Tod aber nur darum nicht erfolgte, weil sie um diesen

Zweck zu erreichen nicht bedeutend genug waren, oder weil sonst ein günstiger Umstand die gänzliche Zerstörung des Lebens hinderte, als ein zur wirklichen Ausführung des Verbrechens des Mordes führendes Mittel erscheinen; insofern bildet daher eine Verletzung, sie mag nun erheblich sein oder nicht, nach §. 7 und 117 den Thatbestand des versuchten Mordes. Ist aber dieses der Fall, so ist der Thäter wegen dieses Verbrechens strafbar, und da die auf den Mordversuch gesetzte Strafe selbst in dem Falle, wenn die Handlung ohne alle nachtheilige Folgen für einen Dritten geblieben ist, noch immer grösser ist, als jene, welche gegen eine, ohne den Vorsatz zu tödten zugefügte, wenn auch erhebliche Verletzung gesetzt ist, so ist in jenem Falle die Erheblichkeit der Verletzung nicht mehr die Hauptsache, sondern nur ein Erschwerungsumstand.

Wenn es sich daher um die Erhebung des Thatbestandes einer Verletzung handelt, und nicht schon aus den bereits bekannten Umständen der Verdacht, dass der Thäter die Absicht zu tödten hatte, ausgeschlossen ist, ist es daher immer die erste Aufgabe dieser Erhebung, richtig zu stellen, ob die Verletzung mit oder ohne die Absicht zu tödten zugefügt worden sei.

Zur Richtigstellung dieses Umstandes führt aber offenbar zunächst die Betrachtung, wo, d. i. an welchem Theile des Körpers, und wie, d. i. mit welchem Werkzeuge und auf welche Art und Weise, dieselbe zugefügt wurde; die Erheblichkeit der Verletzung ist daher von geringerer Bedeutung als ihre sonstige Beschaffenheit.

Der Weg, welchen nun der Arzt einzuschlagen hat, um diesen Erfordernissen zu entsprechen, ist kein anderer, als der in dem §. 242 (wie oben §. 9) angedeutete, nämlich die genaue Besichtigung des Verletzten, die Beschreibung der Zahl und Beschaffenheit der Wunden (also ob sie geschnitten, gestochen, gerissen sind u. s. w.). Die Bestimmung, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich; die Anzeige, auf welches Werkzeug die Merkmale hindeuten, und die Anmerkung derjenigen Merkmale, welche auf Gewalt oder Grausamkeit und in welchem Grade hindeuten; das Merkmal, welche Wunde tödtlich ist: kann bei lebenden Personen nicht vorkommen.

§. 21.

So einfach diese Anleitung ist, so bieten sich doch für die Praxis dadurch einige Schwierigkeiten dar, dass es in den meisten Fällen ganz unmöglich wäre, Strafgesetze gegen Verletzungen handzuhaben, und

dadurch den Staatsbürgern denjenigen Schutz für ihre körperliche Sicherheit zu gewähren, auf welchen sie von Rechtswegen Anspruch haben, wenn man eine mit der Absicht die körperliche Sicherheit zu verletzen unternommene Handlung nur insoweit für sträflich erklären wollte, als nachgewiesen würde, dass der Thäter die Absicht hatte, gerade das Uebel, welches wirklich erfolgte, hervorzubringen. Es wäre eine solche Strafgesetzgebung nicht nur darum unpraktisch, weil Jeder läugnen würde, dass er gerade das Uebel, was wirklich erfolgt ist, beabsichtigt habe, sondern weil es sich auch in der That in den meisten Fällen wirklich so verhält.

Wer dem Anderen einen Säbelhieb auch ohne Absicht ihn zu tödten beibringt, kann unmöglich wissen, wie tief der Hieb eindringen wird, und nur im Allgemeinen sich vornehmen, diesen oder jenen Theil zu treffen. Eben darum bleibt er aber für die Wirkung seiner Unternehmung auch dann verantwortlich, wenn sie schlimmer ausfällt als er eben beabsichtigt haben mag. Es kann daher kein Strafgesetz über schwere Verwundungen geben, denn nicht leicht wird Jemand überwiesen werden können, dass er eben eine ihm als schwer bekannte Verwundung beabsichtigt habe, sondern es kann nur ein Gesetz geben, welches absichtliche Verwundungen überhaupt bestraft, und nur darin einen Unterschied macht, dass es unbedeutende Verwundungen einer anderen Strafkategorie zutheilt, wenn die Absicht eine bedeutendere Verwundung zu begehen mangelt, oder nicht nachgewiesen werden kann, den Thäter aber, der, gegen die allgemeine Pflicht des Staatsbürgers, gar nicht zu verwunden, handelnd, dadurch eine erhebliche Verwundung bewirkt hat, nach einer strengeren Kategorie der Strafen behandelt.

§. 22.

Von dieser Seite hat nun insbesondere das österreichische Gesetz die Sache aufgefasst, indem ein eigenes Hauptstück, (das XIX. unter dem Titel: „Von Verwundung und anderer körperlichen Verletzung") in den von den Verbrechen handelnden Theil aufgenommen hat. — Der §. 136 lautet: „Wer Jemanden, in der Absicht ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzt, oder demselben an seiner Gesundheit*) Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen."

Jemanden schwer verwunden oder verletzen, oder ihm an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehen, heisst so handeln, dass eine er-

*) Scilicet wichtigen.

hebliche Wunde oder Verletzung daraus entsteht, nicht aber Jemanden eine schwere Wunde oder Verletzung verursacht haben. So wie aus den Worten des Gesetzes (§. 103) »Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht, (lit. d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft,« keineswegs folgt, dass eine Münzung bereits Statt gefunden habe, d. i. dass eine als falsche anerkannte Münze bereits vorliege, sondern das Verbrechen besteht darin, dass mit der Absicht, dadurch falsche Münze zu erzeugen, oder echte Münze zu verfälschen, Werkzeuge zu diesem Zwecke herbeigeschafft werden. Das Verbrechen liegt also in der Handlung, welche begangen wurde, nicht im Erfolge.

Wer also, könnte man auch sagen, mit der Absicht Jemanden schwer zu verletzen, eine zur wirklichen Ausführung dieser Absicht führende Handlung unternimmt, begeht dieses Verbrechen, weil der böse Vorsatz, und die im §. 7. (sieh oben bei §. 4.) ausgedrückten Erfordernisse vorhanden sind, wenn er auch durch Zufall etc. an der wirklichen Zufügung der Verletzung gehindert wurde, weil der geführte Hieb z. B. durch den Hut aufgehalten wurde*); und wer zwar ohne die Absicht schwer zu verletzen, jedoch in einer anderen bösen Absicht gegen den Anderen so handelt, dass daraus eine schwere Verletzung entstanden ist, hat ebenfalls dieses Verbrechen begangen, wenn er zur Analysirung dieser Absicht etwas unternommen oder unterlassen hat, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist (die schwere Verletzung) gemeiniglich folgt, oder doch erfolgen kann.

Ist im ersten Falle aus einer der im §. 7. enthaltenen Ursachen eine schwere Verletzung nicht erfolgt, so ist das Verbrechen beim Versuche geblieben, ist im letzteren Falle das Uebel nicht entstanden, so ist auch der Fall eines verübten Verbrechens nicht vorhanden.

Dieser Ansicht zu Folge wären bei Erhebung einer Verletzung folgende Punkte richtigzustellen:

a) Hat eine Handlung Statt gefunden, aus welcher eine Verletzung gemeiniglich entsteht, oder leicht entstehen kann? konnte aus der Hand-

---

*) Dennoch scheint die *in praxi* nicht selten eintretende Ansicht, dass es keinen Versuch des Verbrechens der Verletzung gebe, sich wohl eben so wenig rechtfertigen zu lassen, als wenn man sagen würde, wenn der §. 121 nicht wäre, so wäre der versuchte Mord kein Verbrechen; auch bei dem versuchten Morde liegt kein Thatbestand über den angerichteten Schaden vor, wenn kein wirklicher Erfolg eintrat.

lung nach der natürlichen Ordnung der Dinge auch der Tod entstehen? (§. 413 des Strafgesetzbuches).

b) In welcher Absicht hat diese Handlung Statt gefunden?

c) Ist eine Verletzung wirklich erfolgt, und zwar als Folge der Handlung?

d) Welche Verletzung folgt aus der Handlung gemeiniglich, oder kann aus derselben leicht folgen?

e) Ist die in der Natur der Handlung gelegene Folge nur wegen Unvermögenheit des Thäters, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben?

f) Wie ist die wirklich vorhandene Verletzung beschaffen, insbesondere aber: ist sie von solchem Umfange, oder von solchen nachtheiligen Folgen, dass der Verletzte den dadurch zugegangenen Nachtheil schwer empfindet?

g) Ist diese nachtheilige Folge nur aus der Handlung allein, oder nur durch Nebenursachen entstanden?

h) Waren die Verhältnisse, welche seiner Handlung diejenige Folge gaben, dass dadurch dem Beschädigten ein schwerer Nachtheil zuging, von der Art, dass sie der Thäter als möglich voraussehen konnte, oder voraussehen musste, oder waren sie ihm wirklich unbekannt?

i) Ferner die übrigen im §. 242 (sieh bei §. 9) zu erörternden Punkte.

§. 23.

Der Ausdruck schwer kann in dieser Gesetzesstelle unmöglich etwas Anderes bedeuten, als den Grad des Nachtheiles, welchen die gewöhnliche Sicherheit und die sonstigen Rechte des Verletzten dadurch erleiden, denn nur aus diesem Grunde wurde die Verletzung, sofern sie schwer ist, unter die Verbrechen aufgenommen. »Die Verbrechen« (sagt der §. 50) »greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar *a)* in dem Bande des Staates, *b)* in den öffentlichen Vorkehrungen, *c)* oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen *d)* die Sicherheit einzelner Menschen, an dem Leben, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten.« — »Im Allgemeinen,« sagt der §. 36, »ist das Verbrechen um desto grösser, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen begangen wurde, je grösser der dadurch verursachte Schaden, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden.«

Es gibt daher keinen anderen Anhaltspunkt, um die Sträflichkeit derjenigen Handlung, wodurch Jemand verletzt wurde oder verletzt werden sollte, zufolge ihrer Wirkung zu bestimmen, als sofern sie die Sicherheit eines Menschen an der Person verletzt oder zu verletzen bestimmt war, und der Grad dieser Verletzung bestimmt sich wieder durch die Grösse des Schadens und der damit verbundenen Gefahr. Die objektive Erhebung einer wirklich Statt gefundenen Verletzung kann daher in nichts Anderem, als in Ausmittlung des wirklich verursachten Schadens und der durch dieselbe der Person des Verletzten drohenden Gefahr, und zwar am Leben, an der Gesundheit oder an sonstigen Rechten, bestehen, und erst wenn dieses geschehen ist, kann und muss die Bestimmung erfolgen, ob diese Momente erheblich genug seien, um die That, welche diese Wirkung hervorbrachte, als Verbrechen erscheinen zu lassen.

Der Ausspruch nun, ob eine That ein Verbrechen sei oder nicht, ist nach meiner unvorgreiflichen Meinung ein lediglich in den Beruf des Richters gehöriger Ausspruch. Es scheint daher zu folgen, dass der Richter, wenn er einmal die durch den Arzt gelieferte Beschreibung der Wunde, oder die Bestimmung, dass die Wunde und in welcher Art gefährlich sei, und welcher Schaden daraus für den Verletzten hervorgehe, besitzt, selbst — in Erwägung des hierdurch hervorgebrachten Schadens und der Gefahr — den Ausspruch thun sollte, ob die Handlung, wodurch die Wunde oder Verletzung entstanden ist, eine schwere Wunde oder Verletzung, d. i. ein Verbrechen sei oder nicht.

Gegen diese Ansicht, nach welcher der Richter und nicht der Arzt den Ausspruch zu thun hat, dass die Verwundung oder Verletzung eine schwere sei, dürfte schwerlich eine Gesetzesstelle namhaft zu machen sein, für diese Ansicht aber spricht der Umstand, dass der §. 242, welcher doch genau angibt, was zu erheben sei, wenn Jemand verletzt ist, nicht anordnet, dass auch der Ausspruch, ob die Verletzung eine schwere sei, abgegeben werden solle.

§. 24.

Die Praxis ist jedoch entschieden gegen diese Ansicht, und fordert den Ausspruch des Arztes, dass die Verletzung eine schwere sei, als ein zum Thatbestande unumgänglich nothwendiges Erforderniss.

Der Grund dieses Verhältnisses scheint in Folgendem zu liegen:

In dem josephinischen Strafgesetzbuche lautete die Definition des Ver-

brechens der Verletzung (§. 121): »Wer Jemanden aus böser Absicht an den Gliedern verstümmelt, sollte es auch auf eigenes Verlangen des Verstümmelten geschehen sein, ist eines Kriminalverbrechens schuldig.«

Verstümmlung an den Gliedern ist nun ein viel engerer Begriff als Verletzung, und macht daher die Begutachtung eines solchen Ereignisses in den meisten Fällen sehr leicht.

Das neue Gesetzbuch vom Jahre 1803 bedient sich jedoch des Ausdruckes: wer den Anderen »schwer verwundet oder verletzt,« und dies ist ein viel weiterer Begriff; warum aber der Gesetzgeber in dem neuen Gesetzbuche sich nicht auf den engeren Begriff beschränkte, ist eben nicht schwer einzusehen, weil man nämlich auch ohne Jemanden an den Gliedern zu verstümmeln, ihm einen eben so grossen Nachtheil an seinem Körper zuziehen kann, als wenn er wäre an seinen Gliedern verstümmelt worden *).

Wenn es nun schon zu der Zeit, als das josephinische Gesetzbuch noch Geltung hatte, seine Schwierigkeiten gehabt haben mag, einen solchen ärztlichen Ausspruch zu erhalten, aus welchem es zu entnehmen war, ob der Beschädigte wirklich verstümmelt sei, so war es bei dem neuen Gesetzbuche, welches eine viel weitere Definition dieses Verbrechens enthielt, zuverlässig noch weit schwieriger, eine solche Darstellung zu erhalten, welche dem Richter die Möglichkeit darbot, diese Definition in dem Befunde wieder zu erkennen; es mag in solchen Befunden wohl von einer *hernia incarcerata*, einer *profusio sanguinis, seu extravasato in cerebro*, einer *ruptura complicata* u. dgl. die Rede gewesen sein, Ausdrücke, welche die Phantasie des mit ihrer Bedeutung nicht Bekannten mit schauerlichen Nebelbildern erfüllen, für den Richter aber zu keinem Gebrauche waren, eben weil er sie nicht verstand.

Es blieb daher dem Richter nichts übrig, als mit dürren Worten zu sagen: er verlange die Auskunft, ob die Verletzung eine schwere sei.

Diese Anforderung wurde nun allerdings von den Aerzten aufgefasst, allein auch zugleich vergriffen — *sit venia verbo.*

Statt nämlich ihre Aufmerksamkeit dahin zu lenken, welche Dar-

*) Z. B. Einimpfung der natürlichen Blattern, der Krätze, der Syphilis, ist nicht nothwendig von einer Verstümmlung begleitet. Die erste Verletzung kann aber selbst den Tod, die beiden letzteren eine mit grossem Nachtheile für den Beschädigten verbundene Krankheit zur Folge haben.

stellung von Seite der Aerzte nothwendig sei, damit es dem Richter zu entnehmen möglich werde, ob die That diejenigen Eigenschaften habe, welche das Gesetz mit dem Ausdrucke: wer den Anderen schwer verwundet etc., bezeichnet, wurde zu bestimmen versucht, welche Verletzungen nach medizinischen Grundsätzen schwer seien.

Diese Unternehmung musste nun nothwendig, und zwar aus dem Grunde misslingen, weil die medizinische Wissenschaft, in ihrem pathologischen Theile, die Krankheitszustände überhaupt nicht in schwere oder nicht schwere eintheilen kann.

Jedem Laien, welcher nur ein wenig sich einen Blick in den für ihn jedenfalls nicht unwichtigen Theil der Medizin, welcher die Pathologie behandelt, erlaubt hat, muss es nämlich auffallen, dass jede Krankheitsform, wenn eine ungünstige Disposition bei dem Leidenden vorhanden ist, einen gefährlichen Charakter annehmen, oder, was wenigstens für den damit Befallenen das Nämliche ist, in eine andere Krankheitsform übergehen kann. Verletzungen, d. h. Handlungen, welche verletzen, sind auch darum ein Uebel, weil sie irgend eine Beschädigung eines Menschen veranlassen, welche jedenfalls irgend eine krankhafte Verstimmung des Organismus bewirkt, wenn sie nicht einen Theil des Organismus unbrauchbar oder abgängig macht.

Wenn also eine dem Anscheine nach ganz unbedeutende Verletzung auf eine vorhandene ungünstige Disposition trifft, so kann sie ohne Ausnahme von eben so gefährlichen Folgen sein, als eine weit bedeutendere Verletzung bei einer günstigeren Disposition.

Nun gibt es aber keine ideale Gesundheit, sondern jeder einzelne Mensch ist so wie er eben ist, ohne dass man mit Bestimmtheit sagen kann, welche Folgen irgend eine nachtheilige Einwirkung in ihm hervorbringen werde. Wenn also auch die medizinische Wissenschaft gewisse Zustände wegen ihrer Gefährlichkeit, der Schwierigkeit der Heilung wegen, oder aus sonst einem Grunde als schwer bezeichnet, und andere derlei Zustände nicht, so folgt daraus noch keineswegs, dass ein Krankheitszustand, welcher im ersten Augenblicke unbedeutend scheint, es auch bleiben werde. Es kann daher auch keine Gattung von Verletzung geben, von welcher man sagen kann, sie sei immer, sie mag wem immer zugefügt sein, unbedeutend.

Wenn dies nun von keiner Verletzung gesagt werden kann, so kann man wohl von einigen Verletzungen sagen, dass sie immer schwer sind, von keiner aber, dass sie es nie sei oder werde, daher

jede Eintheilung objektiver Verletzungen in schwere und nicht schwere sich schon *a priori* als unhaltbar darstellt *).

Eben diese Unhaltbarkeit rechtfertigt sich aber auch *in concreto;* aus einer unbedeutenden Beschädigung des Nagels entstehen zuweilen Panaritien, die mit dem Verluste des Fingers endigen; eine Verkühlung, welche anfänglich nur einen Katarrh zur Folge hatte, endigt auch manchmal mit einer Lungenentzündung. Dennoch aber wird jeder Arzt Anstand nehmen, jede Beschädigung des Nagels für eine schwere Verletzung, oder jeden Katarrh für eine schwere Krankheit zu erklären, weil die Erfahrung ebenfalls lehrt, dass derlei Beschädigungen oder Unpässlichkeiten oft ohne allen erheblichen Nachtheil vorübergehen.

Diese Umstände sind ohne Zweifel auch denjenigen Schriftstellern klar geworden, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, sie suchten daher dieser Unmöglichkeit, die Verletzungen, welche als schwer erklärt werden sollen, speziell zu bezeichen, durch Aufstellung gewisser Gattungsbegriffe jener Verletzungen, welche schwer sein sollen, mit Zugrundelegung des Begriffes der Heilbarkeit zu begegnen, und erklärten, dass ausser den Verletzungen, welche nach medizinischen Erfahrungen lebensgefährlich sind, auch jene zu den schweren gehören, welche unheilbar oder nicht vollkommen heilbar sind. Allein *incidit in scyllam qui vult evitare Charybdin*; denn abgesehen, dass die Lebensgefährlichkeit einer Verletzung von vielen Umständen abhängt, die sich unmöglich im Allgemeinen voraussehen lassen — bei einem Kranken ist Manches lebensgefährlich, was es bei einem Gesunden nicht ist, — gibt es Verletzungen, z. B. den Verlust eines Zahnes, besonders wenn er hohl, und noch gar wenn er schmerzhaft war, die unheilbar oder — die nur mit Zurücklassung einer Narbe an einem durch die Kleider verdeckten Orte — die unvollkommen heilbar und dabei doch sehr unerheblich sind, und es gibt Verletzungen, welche vollkommen heilbar und doch von sehr grosser Erheblichkeit sind,

*) Die Aufgabe eines Lehrbuches der gerichtlichen Medizin kann nicht weiter gehen, als: *a)* den Schüler in die Lage zu setzen, diejenigen Verletzungen, welche von einem so grossen Nachtheile begleitet sind, dass sie in juridischer Beziehung immer als schwer erscheinen, als solche zu bezeichnen; *b)* die Umstände zu erkennen, wo Verletzungen, die nicht in diese Kategorie gehören, von so erheblichem Nachtheile sind, dass die Zufügung derselben als ein Verbrechen erscheint, und sie als solche zu bezeichnen; *c)* die der Verletzung zu Grunde liegende Handlung aus den Merkmalen zu erkennen und darzustellen.

z. B. ein vollkommen heilbarer Beinbruch, weil die Heilung selbst mit dem grössten Nachtheile für den Verletzten verbunden ist. Durch derlei Eintheilungen mussten daher nothwendig die grössten Widersprüche zwischen dem Urtheile der Medizinalpersonen und jenem der ganzen übrigen Welt, welche von dem Vorfalle Kenntniss erhielt, herbeigeführt werden*), wobei man vernünftiger Weise der urtheilenden Welt nicht immer Unrecht geben kann.

So stehen aber die Sachen bis zum heutigen Tage. — Die Lehre über Verletzungen ist eine der verworrensten in der gerichtlichen Medizin, und wird es so lange bleiben, als man nicht von dem Prinzipe abgeht, dass der Arzt den Ausspruch zu thun habe, dass die Verletzung eine schwere sei.

Geht man aber von dem Prinzipe ab und hält sich an Dasjenige, welches der §. 242 vorschreibt, so wird mit einmal Alles klar. Man wird von dem Arzte nicht mehr verlangen, als Dasjenige, was ihm zu leisten möglich ist, nämlich die Beschreibung der Zahl und der Beschaffenheit der Wunden, die Bestimmung, wie weit jede Verletzung gefährlich ist u. s. w., und sofern es sich um die Ausmittlung der Strafbarkeit der Absicht handelt, die Erklärung, ob und was aus der unternommenen Handlung für ein Uebel gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann, und dieses kann der Arzt nach dem Standpunkte seiner Wissenschaft auch leisten.

Die Auskunft, inwieweit jede Verletzung gefährlich sei, wird durch eine Schilderung der gewissen und wahrscheinlichen Folgen gegeben, wozu der Arzt vollkommen kompetent ist. Liegt aber hierüber eine klare Darstellung vor, z. B. wird gesagt: der Verletzte ist bereits blind, oder: er wird es höchst wahrscheinlich werden, so ist wohl schwer einzusehen, warum der Richter nicht auch ohne den Ausspruch des Arztes sogleich selbst erkennen sollte: folglich hat Derjenige, welcher diese Wirkung hervorbrachte, das Verbrechen der Verletzung begangen.

---

*) In einem sehr bekannten Werke wird die Verletzung der unteren Wand des Herzbeutels für eine leichte Verletzung erklärt, dagegen der Verlust eines Zahnes, der dem Beschädigten eine Operation erspart, für eine schwere; also der Stich durch den Brustkasten, die Gefahr, so lange die Verletzung nicht geheilt ist, durch eine Gemüthsbewegung u. dgl. eine Herzbeutelentzündung zu erhalten, ist ein geringeres Uebel als der Verlust eines Zahnes! — Nun, Alles in der Welt ist doch auch Sache des Geschmackes, und über den Geschmack lässt sich nicht streiten.

§. 25.

Da übrigens einmal nach der Praxis vom Arzte der Ausspruch, ob die Verletzung eine schwere ist, verlangt wird, und es nicht wünschenswerth ist, dass durch eine Weigerung, diesen Ausspruch abzugeben, der Gang der Erhebung aufgehalten werde, so dürfte als Auskunftsmittel die Weisung dienen, dass der Arzt vor Allem eine umständliche Beschreibung der Verletzung und eine Schilderung der nachtheiligen Folgen liefere, welche der Verletzte dadurch gewiss oder wahrscheinlich erleiden werde, wohin auch jener Nachtheil gehört, welcher dem Verletzten an seiner Erwerbsfähigkeit zugeht, sodann aber seine Ansicht, mit der Angabe, dass es seine Ansicht sei, dahin ausspreche, ob und warum er diese Verletzung für eine schwere erklären zu müssen glaube, oder sich für das Gegentheil aussprechen müsse*). Den Gerichten aber dürfte wohl schwerlich der Umstand entgangen sein, dass, wenn nur der Ausspruch des Arztes darüber entscheidet, ob eine mit der Absicht zu beschädigen zugefügte Verletzung für eine schwere zu halten sei, nicht mehr das Kollegium, sondern der Arzt diejenige Behörde ist, welche dem Beschuldigten das Urtheil spricht, dass er ein Verbrechen begangen habe und dass es kaum zu rechtfertigen ist, gerade über die wichtigste Rechtsfrage in einem solchen Falle eine solche Delegirung eintreten zu lassen**).

§. 26.

Es wurde auch bereits der Wunsch ausgesprochen, dass das Gesetz gewisse Fragen bei Verletzungen, worauf der Tod erfolgte oder nicht erfolgte, autorisiren möge. In meinem »systematischen Handbuche» habe ich mich nun bestrebt, einige Fragen anzudeuten, welche unter gewissen Verhältnissen gestellt werden können, um eine Vollständigkeit der Erhebung und Darstellung zu erzielen, so wie ich überhaupt, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das im VII. Hauptstücke von Verletzun-

*) Wenn die Gründe, aus welchen dieser Ausspruch gemacht wird, zugleich beigefügt werden, so ist der Arzt selbst für die Unrichtigkeit seiner Ansicht nicht mehr verantwortlich. Ein Beispiel, in welcher Form übrigens ein solcher Ausspruch gegeben werden kann, enthält der Fall Nr. 2 bei §. 18. — Was aber der Richter unter dem Worte schwer verstehe, ist in meinem »systematischen Handbuche,» §. 86, enthalten.

**) Zweckmässig, wenn auch in keiner mir bekannten Gesetzgebung vorgeschrieben, wäre es zuverlässig, der Berathschlagung über einen Fall der Tödtung oder bei wichtigeren Fällen der Verletzung zur Schöpfung des Urtheiles einen Arzt, *informationis gratia*, beizuziehen.

gen im Allgemeinen, im XI. vom Morde und Todtschlage, im XIV. von Verwundungen und Verletzungen, und im §. 154 von Erhebung der Schadenansprüche bei Verletzungen Gesagte mich zu beziehen erlaube. Eine allgemeine Formel der Fragen, die für alle möglichen Erhebungen dieser Art passt, und die, gehörig benutzt, auch zur möglichsten Vollständigkeit führen wird, wenn man dabei die über die Verbrechen, um die es sich handelt, bestehenden Gesetze, den §. 242 (I. Th. des Strfgb.) und die Instruktion vom Jahre 1814, welche aus 105 Paragraphen besteht, und die sich daher wohl schwerlich in einzelnen Fragen wird ausdrücken lassen, in Anwendung bringt, enthält übrigens die bekannte Regel der Grammatik:

Quis? — Wer ist der Verletzte? (Alter, Geschlecht, Stand, Ernährungsart.)

Quid? — Was ist geschehen? Was ist erfolgt? Welche Wirkung für seine Ernährungsart? u. s. w.

Ubi? — Unter welchen Lokalumständen? Wo ist er verletzt?

Quibus auxiliis? — Mit welchem Werkzeuge?

Cur? — In welcher Absicht? Warum folgte der Tod oder der sonstige Nachtheil?

Quomodo? — Wie ist es bei der Zufügung der Verletzung zugegangen? Wie wurde das Werkzeug gehandhabt, welche Gewalt angewendet, welche Grausamkeit ausgeübt?

Quando? — Wann ist die That geschehen? Wie lange ist der Verletzte schon todt?

Irreführen wird diese Formel Niemanden, gewiss aber sicherer zum Ziele leiten, als manche andere Frage, über deren Zweck Derjenige, welcher sie aufstellt, selbst nicht im Klaren ist.

§. 27.

Im Eingange dieses Aufsatzes wurde auf die Nothwendigkeit hingedeutet, dass man sich, um in die Lehre von den Verletzungen die nöthige Klarheit zu bringen, vor Allem nach einem Prinzipe umsehen müsse, welches einerseits geeignet ist, die Basis der weiteren Erörterung zu bilden, andererseits aber jeden Zweifel an seiner Richtigkeit ausschliesst. Dieses Prinzip lässt sich nun nach der bisherigen Erörterung mit den Worten geben: der Arzt liefere eine thatsächliche Darstellung von den unter Berücksichtigung der Weisung des Gesetzes und der vorgekommenen Umstände wahrgenommenen Erscheinungen, ihrer möglichen Veranlassung und des thatsächlichen Zusammenhanges, in welchem sich dieselben mit der als vorausgegangen bekann-

ten oder vermutheten Handlung befinden, so weit ihm seine Wissenschaft, verbunden mit derjenigen richtigen Beurtheilung, leitet, die bei jedem Menschen, dem ein wichtiges Geschäft anvertraut ist, vorausgesetzt werden muss, und gebe in diesem Sinne auch an, was etwa noch zu erheben ist, und — enthalte sich dabei eines jeden Ausdruckes, welcher nicht schon offenbar durch die Natur der Erscheinung diktirt ist, und etwa schon eine rechtliche Beurtheilung des Falles voraussetzt, wenn der Fall nicht so klar ist, dass ein solcher Ausspruch (wie z. B. bei dem Vorkommen einer absolut lethalen Verletzung der Ausdruck tödtlich oder nothwendig tödtlich ist) sich jedem gesunden Urtheile von selbst ergibt.

Zum Schlusse dieser Abhandlung erlaube ich mir übrigens nur noch die Bemerkung, dass es höchst wünschenswerth ist, dass bei einem Befunde über eine Statt gefundene Leichenbeschau die einzelnen Theile in der Art mit besonderen Ueberschriften versehen werden, dass diese dem Auge des Lesenden leicht sichtbar werden. Die beste Form in dieser Art ist, den Eingang *in extenso*, das Uebrige halbbrüchig zu schreiben, so dass auf dem sonst leer gelassenen Theile die Aufschriften, z. B. äussere Besichtigung, Eröffnung der Kopfhöhle u. s. w., zu stehen kommen.

Die nicht selten vorkommende Schlussformel: „Dieses nach unserem besten Wissen und Gewissen bezeugen wir der Wahrheit gemäss," u. dgl. ist ganz überflüssig, obsolet, und eigentlich nichtssagend, da ohnehin Niemand daran zweifelt; wohl aber befiehlt der §. 23 der Instruktion vom Jahre 1814 einen Ausdruck, welcher sich für den Richter nicht von selbst versteht, nämlich die Versicherung, dass der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, ganz den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft entsprechend, abgefasst sei. Anstatt jener obsoleten Formel ist daher folgender Schluss: „Dass der ganze gegenwärtige Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, ganz den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft entsprechend, abgefasst sei, bestätigen wir unter aufhabender Eidespflicht" — vollkommen an seinem Platze. (Siehe auch hierüber mein „systematisches Handbuch," §. 34.)

Endlich erlaube ich mir noch, die verehrten Leser auf die kurze, aber inhaltschwere Schrift des Herrn Protomedikus Ritter von *Nadherny:* „Ueber die Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Beziehung," und auf die vom Herrn Gubernialrathe Edlen von *Krombholz* herausgegebenen

Gutachten aufmerksam zu machen, welche beide Schriften sowohl für den Arzt als für den Juristen die schätzbarsten Belehrungen und Aufschlüsse enthalten. Unter den neueren Schriften dieser Art verdienen die vom Herrn Bezirksarzte Dr. *Snetywy* herausgegebenen Gutachten jedem angehenden Gerichtsarzte gerade des Umstandes wegen empfohlen zu werden, weil darin gewöhnliche Fälle, die aber nichtsdestoweniger nicht ohne Schwierigkeiten für den in derlei Erhebungen minder bewanderten Gerichtsarzt sind, auf eine fassliche und belehrende Weise dargestellt sind.

§. 28.

Folgende, grösstentheils den merkwürdigen Kriminalfällen Dr. *Pfister's* entnommene Bemerkungen in Bezug auf die Untersuchungsführung über Mord, Todtschlag und Verwundung enthalten viele für die Amtshandlung des Arztes und Richters höchst schätzbare Andeutungen, daher es nicht überflüssig scheint, sie hier aufzunehmen, wobei ich mir zu bemerken erlaube, dass ich mir dort, wo es nöthig schien, einige Modifikationen und Zusätze dabei eintreten zu lassen, dieselben gestatten zu müssen glaubte.

1. Bei der Leichenbeschau muss bezüglich der Wahl der beizuziehenden Zeugen sorgfältig darauf gesehen werden, dass nicht etwa Jemand beigezogen werde, welcher selbst in der Sache auf irgend eine Weise befangen ist.

2. Die Leichenbeschau (*Inspectio*) muss ohne mindesten Verzug vorgenommen werden, selbst dann, wenn die Leicheneröffnung (*Sectio*) noch nicht geschehen kann, um wenigstens die Lage, die Bekleidung, überhaupt die äussere Beschaffenheit der Leiche richtigzustellen, besonders aber, um zu prüfen, ob nicht Rettungsversuche möglich seien, und diese sogleich vorzukehren. (Vergleiche auch die Instruktion vom Jahre 1814, §. 32, und mein „systematisches Handbuch," §. 37). Bei weiblichen Leichen ist vorzüglich darauf zu achten, ob sich nicht eine Schwangerschaft zeige, und zur Rettung des Kindes, zum Kaiserschnitt, zu schreiten. (Vergleiche die Instruktion vom Jahre 1814, §§. 6 und 89.)

3. Wenn die Sektion verschoben werden muss, so ist für die nöthige Bewachung, und sofern es nicht thunlich ist, sie an dem Auffindungsorte zu belassen, für deren Uebertragung an einen sicheren Ort zu sorgen, wobei die Zuziehung eines oder zwei der benachbarten Chirurgen, wenn das Physikat entfernt ist, angezeigt erscheint; dass und in welcher Art dies geschehen ist, muss in kriminalgerichtlicher Form protokollarisch beschrieben werden. Auch im letzteren

Falle muss für die sichere Bewachung des Leichnams gesorgt werden. (Vergleiche Instruktion §. 5 und mein „systematisches Handbuch," §. 37.) In Städten werden diese Vorsichtsmassregeln weniger wichtig sein, auf dem Lande aber, wo es sich oft darum handelt, einen Leichnam zu untersuchen, der in einer unwegsamen Gebirgsschlucht aufgefunden wird, oft nur mit Gefahr für die Träger transportirt werden kann und dabei mancher Beschädigung ausgesetzt ist, bei welchem in Folge der Lokalverhältnisse Niemand in der Nacht Wache halten kann, und dann der Leichnam unbewacht von Raubvögeln oder Füchsen angefressen wird, ist ein Anderes.

4. Die Kleider oder sonstigen Bedeckungen der Leiche, so wie diejenigen Umstände, welche ihre Auffindung begleiten, sind genau aufzunehmen, die Kleider und was sonst bei dem Leichname gefunden wird, z. B. Geld, Ringe, Uhr u. dgl., zum Protokolle zu verzeichnen, in welchem zugleich ihre Beschaffenheit, nebst allen etwa an denselben befindlichen besonderen Zeichen (Stiche, Schnitte, Risse, Blut- oder Kothflecken u. s. w.) anzumerken sind und sorgfältig und unverändert aufzubewahren (§. 244 des Strfgb.), theils um, wenn die Leiche unbekannt ist, mit zur Entdeckung des Namens und der sonstigen Verhältnisse des Verlebten oder des Mörders benützt werden zu können, theils um, wenn sich z. B. ein Stück von einer Uhrschnur bei dem Leichname, die Uhr und das andere Stück Schnur bei einem Dritten findet, hierdurch eine richtige Inzicht zu erhalten, wenn es darauf ankommt, bei der Spezialuntersuchung selbst hieraus argumentiren zu können. Unter den Umständen, welche in dieser Art nicht übersehen werden dürfen, gehört insbesondere, ob der Getödtete Säcke gehabt habe oder nicht, besonders wenn die Säcke leer oder gar nach Aussen umgekehrt sind.

5. Die Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände, welche in der Nähe des Todtgefundenen lagen, dürfen den Bekannten desselben nicht sogleich vorgezeigt und diese gefragt werden, ob sie diese Gegenstände für ein Eigenthum des Todtgefundenen erkennen — hierdurch kann sehr leicht eine höchst nachtheilige und in jedem Falle gesetzwidrige Suggestion entstehen, — sondern es ist erst die Beschreibung der Kleidungsstücke aufzunehmen, dann erst lasse man von den Angehörigen die Beschreibung der dem Verstorbenen gewöhnlichen Kleidungsstücke geben — höchstens unter der Nachhilfe durch Angabe von allgemeinen Bezeichnungen, z. B.: was trug der Verstorbene für einen Rock, für eine Uhr u. dgl., und vergleiche hiermit die aufgenommene Beschreibung.

Erst wenn dieses abgethan, und ein befriedigendes Resultat erzielt wurde, schreite man zur Vorzeigung, wobei es zweckmässig sein kann, verschiedene derlei Stücke vorzuzeigen.

6. Oft kann es zu Entdeckungen führen, in dem Hause des Getödteten Nachsuchung zu dem Ende zu pflegen, um zu entdecken, ob nicht, besonders in dem Falle, wenn er ausser dem Hause gefunden wurde, Gegenstände vorhanden sind, die derselbe gewöhnlich mit sich zu tragen pflegte. So wurde in W. nach Ermordung eines Grieslers, welcher ausser dem Hause todt gefunden wurde, jedoch von seinem Weibe im Hause ermordet worden war, deren Verbrechen dadurch entdeckt, dass die Pfeife, die der Verstorbene gewöhnlich bei sich zu tragen pflegte, an der Wand hing. Die Frau, darüber zur Rede gestellt, wurde betroffen, man suchte nun weiter im Hause nach, und fand, dass die Betten frisch überzogen, die Mauer neben dem Bette frisch überweisst war. Die auf den Dachboden erstreckte Hausdurchsuchung lieferte die blutige Wäsche. Die Mörderin gestand den Mord und die Hinwegschaffung des Leichnams.

7. Bei vorgefundenen aussergewöhnlichen Verdeckungen oder Umwicklungen der Leiche ist sowohl die Bestimmung: mit welcher Gattung von Tüchern etc. die Verdeckung oder Umwicklung geschehen war, als auch die Angabe der Beschaffenheit derselben, vorzüglich aber eine ganz genaue Bezeichnung der Art, wie die Verdeckung oder Umwicklung bewirkt war, erforderlich, um zu erfahren, ob der Verlebte selbst diese Umwicklung vorgenommen haben konnte. Unter die Beschaffenheit der Tücher u. dgl. gehören auch Schnitte. Stiche oder andere Beschädigungen, deren Vorhandensein oder Abgang daher jedenfalls im Protokolle zu bemerken ist, und die Erforschung, ob diese Gegenstände dem Verlebten oder wem sonst gehören. In dieser Art sind alle Gegenstände, welche sich an oder in der Umgebung der Leiche befinden, zu betrachten.

8. Nicht nur die Beschaffenheit der Wunden oder Verletzungen, und das Werkzeug, womit sie nach den vorhandenen Merkmalen zugefügt worden sein können, sondern auch die Art und Weise, wie dieses gebraucht worden sein mag, muss so viel möglich angezeigt werden, so weit es aus den Merkmalen (am Körper oder sonst aus Umständen, z. B. aus der Verletzung der Kleider) erhellt.

9. Bei Verletzungen durch Schüsse muss so viel möglich die Stellung und Entfernung erforscht werden, die der Thäter bei dem Schusse einnahm; in ersterer Beziehung muss besonders bei Schrottschüssen,

nachgeforscht werden, ob nicht auch an anderen benachharten Gegenständen Spuren von eingedrungenen oder angeprallten Schrotten zu finden sind, und die Linie, welche daraus erhellt, mit den Schusskanälen am Leichname verglichen werden. In letzterer Beziehung ist zu sehen, ob nicht Spuren von Brand zu finden sind, und sich zu bestreben, den Schusspfropf aufzufinden. Ein papierener Pfropf löst sich in der Regel durch den Widerstand der Luft, und kann vom Winde an einen ganz entfernten Ort geweht werden, wenn er trocken bleibt; im Regen bleibt er gewöhnlich an dem Orte liegen, wo er hinfällt, doch fällt er eben des Widerstandes der Luft wegen nicht in der Schusslinie, sondern gewöhnlich seitwärts, doch niemals weit von dem Orte, wo der Schuss abgefeuert wurde. Wolle fällt sogleich in der Nähe des abgefeuerten Gewehres zu Boden, und bleibt gewöhnlich liegen, wenn der Boden mit Gras bewachsen ist. Auf ebenem Boden wird dieselbe leicht vom Winde verweht, und jedenfalls nicht selten von Vögeln vertragen. Zweckmässig wird es immer sein, wo es darauf ankommt, die Richtung des Schusses aus solchen Nebenumständen zu bestimmen, einen Jäger als Sachverständigen beizuziehen.

10. Die aufgefundene Leiche ist den Verwandten oder Bekannten des Getödteten vor der Sektion zur Anerkennung vorzuzeigen. Sind keine solchen bekannt, so ist es nothwendig, dieselbe durch die Gemeinde besichtigen zu lassen. Kennt der Richter den Verlebten, so darf er doch nicht unterlassen, dessen Anerkennung auch durch andere Personen zu veranlassen. Ueber diesen Akt muss ein Protokoll aufgenommen werden.

11. Bei Untersuchung wegen vorgefallenen Bränden müssen die im Brandschutte gefundenen Gebeine, besonders Schädelknochen, sorgfältig gesammelt und dem Arzte zur Untersuchung vorgezeigt werden, ob es Menschengebeine sind, und ob sich daran nicht Spuren erlittener Gewalt zeigen. Diese Gebeine sind dann ordentlich zu beerdigen.

12. Alle an dem Orte der Entstehung des die Tödtung veranlasst habenden Streites, und an dem Orte der That zugegen Gewesenen, alle in der Nachbarschaft Wohnenden müssen über das, was ihnen von der That und ihrer Veranlassung bekannt ist, vernommen werden. Eben so alle Diejenigen, welche die Leiche zuerst auffanden oder später dazu kamen.

13. Die Angaben der Zeugen bezüglich eines im Tumulte vorgefallenen Mordes dürfen sowohl wegen möglicher Befangenheit der Zeugen, theils wegen der gewöhnlich in dieser Lage schlechten Beob-

achtung derselben nur mit grösster Vorsicht benützt, und jede Voreiligkeit in der Beeidigung der Zeugen auf das Sorgfältigste vermieden werden.

14. Das Verhältniss der körperlichen Proportion des Getödteten oder Verwundeten zum Thäter ist *ad acta* zu verlässigen.

15. Wenn ein Zweifel sich als möglich darstellt, ob der (die) Entseelte sich selbst umgebracht habe oder durch einen Anderen umgebracht worden sei, so ist über diese Frage sogleich ein ärztliches, mit Gründen unterstütztes Gutachten zu fordern (siehe auch mein „systematisches Handbuch," §. 66, Nr. 15); dieses Gutachten darf sich aber nicht blos auf die Resultate der Leichenbeschau gründen, es muss vielmehr bei Erstattung desselben auch vorzüglich auf die übrigen aktenmässig richtiggestellten, oder durch die Lokal- oder sonstigen vorhandenen Umstände und Verhältnisse Rücksicht genommen werden*).

16. Die Zeit der Ankunft des Richters bei der Leiche muss zu Protokoll bemerkt werden.

17. Es ist so schnell als möglich zur Vernehmung des gefährlich Verwundeten zu schreiten, und er dabei zu fragen, wer ihn verwundet habe. Kann er nicht reden und vermag er nicht zu schreiben, so ist er doch zu fragen, ob er ihn kenne, sonach, wenn er dieses durch ein Zeichen bejaht, ob einer der Anwesenden ihn kenne, dieser möge dann einige Personen namhaft machen, dabei aber mit solchen anfangen, von denen keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass sie die That begangen haben, und dann erst solche nennen, denen etwas Aehnliches zugetraut werden kann. Kann der Verwundete nicht den Kopf rühren, so gebe man ihm ein Zeichen an, welches er zur Ausdrückung der Bejahung mit einem Gliede machen kann, dessen Gebrauches er noch fähig ist. — Kann er reden, so ist er doch nicht vor gänzlich erhobenem Thatbestande umständlich zu verhören, weil einerseits ein

*) Es kann zu diesem Zwecke, und um überhaupt darzustellen, ob der Mord durch einen Dritten denkbar sei, nothwendig sein, die ganze Umgegend, in welcher sich der Leichnam befindet, genau zu beschreiben und selbst mittelst eines Handrisses darzustellen. Diese Vorsicht ist besonders dann nothwendig, wenn der Tod eine wahrscheinliche Folge des Abstürzens ist. Ein Fall dieser Art, wo ein Freiherr v. *G*..... im Jahre 1845 in den Gasteiner Gebirgen verunglückte, würde wahrscheinlich ohne diese Vorsicht, welche der Untersuchungsrichter anwendete, den Verdacht eines Mordes zur Folge gehabt haben.

solches Verhör nicht leicht gründlich geführt werden kann, und es ihn andererseits daher nur zwecklos ermüdet.

18. Die Verhältnisse, in welchen der Getödtete (Verwundete) zu dem Thäter oder dem der That Verdächtigen stand, sind genau zu erforschen und richtigzustellen.

19. In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Kopfverletzung des Getödteten (Verwundeten) als eine Folge erhaltener Schläge oder des Niederfallens erscheint, ist der Standpunkt desselben vor dem Niederfallen auf das Genaueste zu erforschen, so wie die Lage des Körpers nach dem Fallen. Auch ist in solchen Fällen die Beschaffenheit des Lokales genau zu erforschen, und auszumitteln ob sich auf demselben harte Körper befanden, auf welche der Gefallene gestürzt sein und sich beschädigt haben könne. Diese Nachforschung ist auch auf jene Strecke des Weges auszudehnen, welche er bis zu seiner Behausung zurücklegte, wenn nicht unverdächtige Zeugenaussagen die Gewissheit gewähren, dass er bis zur Ankunft in seinem nachherigen Aufenthaltsorte nicht mehr gefallen sei. — Auch ist das ärztliche Gutachten dahin zu erheben, ob die Verwundung die Folge eines blossen Falles sei, oder von einem Schlage etc herrühren müsse.

Ueber das Lokale der That muss ein Handriss aufgenommen werden.

20. In einem solchen Falle ist auch der Standpunkt, welchen der Verlebte im Augenblicke des beginnenden Falles inne hatte, genau zu untersuchen.

21. Für den Fall, wo der Mörder (Todtschläger) vorgibt, er habe dem Entseelten noch einige Streiche versetzt, als er bereits todt gewesen ist, ist er um die Ursache warum er dieses that zu befragen, ihm vorzuhalten, dass diese Behandlung eines bereits todten Menschen einen hohen Grad von Unmenschlichkeit verrathe, übrigens aber über diese Angabe noch ein besonderes ärztliches Gutachten einzuholen, wenn die Richtigkeit dieser Angabe nicht schon aus dem abgegebenen Befunde erhellt.

22. Die Beschaffenheit des Mordinstrumentes, welches, wie es sich von selbst versteht, wo sich dazu die Möglichkeit darbietet, ausgemittelt werden muss, ist (nach Benennung, Gestalt, Gewicht, Länge u. s. w.) zu Protokoll zu verlässigen, dasselbe ist mit der Wunde zu vergleichen (jedoch nicht durch Einschiebung in die Wunde, wodurch die Richtigkeit des Sektionsbefundes vereitelt werden könnte, und welches auch dem §. 38 der Instruktion entgegen wäre, nach welchem selbst

Sonden nicht angewendet werden dürfen). Kommt man erst nach Statt gefundener Sektion dahin das Mordinstrument zu entdecken, so muss ein besonderes Gutachten hierüber eingeholt werden, in welchem insbesondere die von dem Inquisiten eingestandene Art des Gebrauches desselben berücksichtigt werden muss. Dieses Gutachten hat dahin zu lauten, ob die angegebene Art des Gebrauches dieses Instrumentes mit den an dem Leichname gefundenen Merkmalen übereinstimmen oder nicht. Ergäbe sich ein Umstand, welcher die nochmalige Besichtigung des Leichnams erfordert, so müsste der Leichnam ausgegraben werden, wenn er schon beerdigt ist.

Das in Betreff des Instrumentes abzugebende Gutachten muss in jedem Falle die Frage, welche der §. 137 lit. b des Strafgesetzes enthält, dahin beantworten, dass, sofern irgend ein Zweifel obwalten könnte, erhelle: ob das Instrument, in Verbindung mit der Art des Gebrauches so beschaffen ist, dass damit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist*).

23. Das aufgefundene Mordinstrument ist dem Mörder (oder Todtschläger) *ad agnoscendum* vorzuweisen.

24. Der Tod des Verwundeten ist dem Inquisiten nicht zu früh zu eröffnen, damit er hiedurch nicht abgehalten werde, die That mit allen Umständen anzugeben.

25. Es ist nothwendig, die Motive jener Handlungen des Getödteten, welche den Thäter zur That reizten, zu erforschen zu suchen, da hiedurch der ganze Vorfall einschlüssig der Motive des Thäters selbst näher aufgeklärt und in dieser Beziehung vielleicht noch unbekannte, zur Ausmittlung der eigentlichen Gemüthsstimmung des Thäters aber wichtige Umstände entdeckt werden können.

26. Es ist zu erforschen: ob und welchen Theil des Körpers des Getödteten oder Verwundeten der Thäter schon im voraus zur Verletzung ausersehen habe, warum er diesen Theil wählte, und warum er sich eben dieses Instrumentes, und warum in dieser Art und Weise zur Beibringung der Verletzung bediente. — Hat er einen anderen als den wirklich getroffenen Theil zur Verletzung bestimmt gehabt, so ist zu erforschen, warum die That anders ausfiel; die auf diese Art erhobenen

*) Darüber kann sich der Arzt aussprechen, nicht aber darüber, ob das Instrument eine Waffe sei; denn der Begriff Waffe gehört nicht in den Bereich der medizinischen Wissenschaft. Ein schwerer Krug, den man Jemanden mit grosser Kraft an den Kopf wirft, ist ein lebensgefährliches Werkzeug; wer wird aber wohl an einen Krug denken, wenn von Waffen die Rede ist?

Umstände sind von den Aerzten in Bezug auf Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zu begutachten, jedenfalls aber auch darüber ein Gutachten einzuholen, ob die beabsichtigte, aber nicht vollführte Verletzung, im Vergleiche mit dem Instrumente und der beabsichtigten Art und Weise des Gebrauches, lebensgefährlich, oder in welcher sonstigen Art gefahrbringend gewesen wäre.

27. Das Befinden des Verwundeten ist von Zeit zu Zeit von dem Arzte anzugeben.

28. In dem Befundsprotokolle darf die Angabe nicht unterlassen werden, dass der Verband abgenommen wurde, und wenn es aus pathologischen Gründen nicht geschah, muss der Grund davon bemerkt werden.

29. Das über das Befinden des Verwundeten geführte ärztliche Diarium, und die verschriebenen Rezepte müssen *ad acta* gebracht werden, um im Falle eines ungünstigen Ausganges die Nachweisung durch andere Medizinalpersonen (durch ein Fakultätsgutachten) liefern zu können, dass die Ursache des Todes zunächst nicht in einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung liege.

30. Die bei der Lokaluntersuchung entdeckten Blutspuren und andere ähnliche *corpora delicti*, z. B. Gegenstände an welchen Haare, Theile des Gehirns kleben, sind dem Inquisiten zur eigenen Anerkennung vorzuzeigen — wenn er einmal die That eingestanden hat, — damit er die Entstehung derselben erkläre. Gegen einen läugnenden Inquisiten kann die Vorzeigung derselben (z. B. der an seinen eigenen Kleidern, wenn in seiner eigenen Wohnung der Mord vorfiel) als Ueberraschungsmittel angewendet werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass der Richter dabei planmässig und vorsichtig verfahren müsse *). Nur das wirklich Unbekannte kann überraschen, und dieses Unbe-

*) Mit dem Gerichtsverfahren minder vertraute Personen halten gewöhnlich viel zu viel auf gewisse theatralische Szenen, welche mit dem Inquisiten aufgeführt werden. Man übersehe nur nicht, dass der Inquisit selbst nicht ohne die Voraussetzung lebt, dass gewisse Dinge, z. B. Vorzeigung des Leichnams, u. dgl. geschehen könne, und dass er dann nichts Anderes zu sehen bekommt als solche Dinge, z. B. Wunden, deren Existenz ihm schon früher als dem Richter bekannt ist. Man vertraue daher nicht zu viel auf die Wirkung der Gemüthsbewegung, welche dadurch entstehen soll. — Sehr leicht verdirbt man aber dadurch, wenn, wie es meistens geschieht, das Unternehmen misslingt, Vieles für die weitere Untersuchung.

kannte liegt für den Inquisiten in der Voraussetzung, dass der Richter nicht in Kenntniss der Thatsache sei, um die es sich eben handelt.

31. Die an dem Inquisiten selbst bemerkten Verletzungen müssen ärztlich untersucht, und über ihre Entstehung oder Wirkung ein ärztliches Gutachten erhoben werden, in welchem insbesondere die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Angabe des Inquisiten hierüber berührt werden muss.

32. Wenn der Mord oder die Verwundung so verübt wurde, dass der Thäter unbekannt blieb, so ist es zweckmässig, sogleich alle Chirurgen des Ortes und der Umgegend (auch bekannte Kurpfuscher nicht zu vergessen) darüber einzuvernehmen, ob sich nicht in der, von dem wahrscheinlichen oder gewissen Momente der That verstrichenen Zeit Jemand durch sie oder ihren Gehilfen habe verbinden lassen, um demnächst erforschen zu können, ob nicht diese Verletzungen eine Folge der Gegenwehr des Getödteten oder Verwundeten seien.

33. Ehe sich des Thäter zu dem Morde oder der Verwundung bekennt, darf ihm der Fundschein nicht bekannt gemacht werden, damit keine gesetzwidrige Suggestion herbeigeführt werde. Läugnet Derselbe jedoch hartnäckig, so muss, nach Erschöpfung der übrigen, zum Behufe des Indicien-Beweises dienenden Vorhalte, endlich auch die Vorlesung des Fundscheines erfolgen, damit er in die Lage komme, wenn es ihm möglich ist, die in demselben gegen ihn streitenden Daten zu entkräften.

34. Wird bei dem Ermordeten eine Schrift gefunden, so ist richtigzustellen, ob die Schrift von ihm oder von wem sonst herrühre *); eben so ob sie erst zur Zeit des verübten Mordes, oder schon früher geschrieben sei.

*) Als der berüchtigte Grasel in Unterösterreich sein Unwesen trieb, war in einem abgelegenen Hause dessen Besitzerin ermordet gefunden worden. Der Haushund war vergiftet und neben demselben lag ein Papier, welches die Spuren trug, dass ein hartgesottener Dotter darein gewickelt gewesen sei. Das Papier war die die Schulschrift eines Kindes. — Der vernommene Schulmeister erkannte dieselbe als jene des Kindes eines Kleinhäuslers, der nicht unverdächtig war; dieser wurde nun ins Verhör genommen und gestand, dass er bei der Ermordung Wache gehalten, und machte sämmtliche Komplizes namhaft. — Das Ei, welches den Giftstoff enthielt, war in seiner Wohnung gekocht, und in einem aus dem Schreibbuche des Kindes herausgerissenen Blatte von einem der Komplizes zu dem Hunde getragen und diesem sammt dem Papier hingeworfen worden.

35. Bei zur Nachtzeit im Freien vorgefallenen Verwundungen u. s. w. muss erforscht werden, ob es mondhell oder schneehell war.

36. Wenn von zwei Verwundeten der eine lebensgefährlich verwundet ist, und darum nur der zweite nicht gefährlich Verwundete zur Besichtigung und Anerkennung des Verdächtigen verwendet werden kann, so ist der Akt der Besichtigung so einzuleiten, dass die Inkulpaten (vorausgesetzt dass ihnen die Verwundeten persönlich bekannt sind) nicht bemerken, dass sie nur von einem der Verwundeten besichtigt werden, weil sie widrigens die Lebensgefährlichkeit des Zustandes des anderen Verwundeten ahnen und mit ihrem Geständnisse zurückhalten würden.

37. Die Mordinstrumente dürfen nie zwei Mitschuldigen zugleich zur Anerkennung vorgelegt werden, weil sie sich sonst durch Winke zur Nichterkennung auffordern können.

38. Wenn zu der Zeit, in welcher der Mord muthmasslich verübt wurde, in der Gegend wo der Entseelte gefunden wurde ein Geschrei vernommen worden ist, so muss sorgfältig untersucht werden, von welcher Gattung dieses Geschrei war, aus welcher Gegend es kam, und wie die Stimme beschaffen war, durch welche es veranlasst war.

3°. Wenn eine Ermordete schwanger war, und der Verdacht den Ehemann, oder ihren ausserehelichen Schwängerer trifft, so ist es nothwendig denselben, während er den Mord noch abläugnet, nach der Schwangerschaft der Entseelten zu fragen, weil er in dieser Periode noch keine Veranlassung hat zu verläugnen, dass sie ihm bekannt gewesen sei; in keinem Falle aber darf die Nachforschung, ob ihm deren Schwangerschaft bekannt war, unterlassen werden.

40. Wenn Diejenigen, in deren Behausung ein Mord verübt wurde, sich völlig gleichgiltig dabei bezeigen, so bildet dieses gegen sie einen, wenngleich leisen Verdacht, der es dem Untersuchungsrichter zur Pflicht macht sie sorgfältig zu beobachten.

41. Der Arzt darf nicht unterlassen Dasjenige, was ihm gelegentlich der Untersuchung des Verwundeten, oder der Vornahme der Legalinspektion eines Verstorbenen über die That, oder den Thäter bekannt wird, dem Untersuchungsrichter mitzutheilen (er ist hiezu in seiner Stellung als Amtsperson — wenn auch *ad actum* requirirt, verbunden). Es muss aber diese Mittheilung unter Benennung der Personen, von welchen er diese Kundschaft erhielt, in eben der Art machen, als sie

ihm zukam, und sich hüten aus den ihm bekannt gewordenen Sagen selbst ein Faktum zu bilden, und dieses als eine richtige, unbezweifelte Thatsache in seiner Anzeige darzustellen.

In der Anzeige, welche der Arzt von einer Tödtung oder Verwundung macht, ist es nicht nur nöthig, sondern sogar schädlich, eine weitläufige Erzählung der Thatgeschichte einschliessen zu lassen, weil dadurch Zeit verloren geht. Es genügt hier eine kurze Andeutung, z. B. mit den Worten: N. N. ist in seinem Bette, dem Anscheine nach durch Stiche, ermordet worden, — oder: N. N. hat eine gefährliche Kopfwunde, seiner Aussage nach in einer Schlägerei, erhalten. — Dann der Beisatz: Die Zeugen N. N. wissen hierüber näheren Aufschluss zu geben, oder: die näheren Verhältnisse sind dem Gefertigten unbekannt — unter Beisetzung der Art und Weise wie er — der Arzt oder Wundarzt — in Kenntniss des Vorfalls gekommen ist.

So viel muss jedoch die Anzeige enthalten, damit das Gericht wenigstens so viel erfahre, um seine ersten Massregeln, z. B. Vorladung der Zeugen, sogleich ergreifen zu können, und um der mit Zeitaufwand verbundenen Mühe, den Wundarzt erst vernehmen zu müssen, was er von der Sache weiss, wenigstens für den ersten Augenblick, der dann besser angewendet werden kann, überhoben zu sein; denn wenn das Gericht sonst keinen Aufschluss über den Vorfall erhält, so muss es doch vor allen den Arzt oder Wundarzt, welcher die Anzeige gemacht hat, fragen, wie er zur Kenntniss des Vorfalls gekommen ist.

In Bezug auf das bei Giftmischereien, bei Kindesmorden, bei Todesfällen durch Erhängen und Erwürgen, Ertrinken, Ersticken, abzugebende Gutachten wird sich hier auf die hievon handelnden, im gegenwärtigen Werke enthaltenen Abhandlungen bezogen. Ueber Gutachten im Allgemeinen wird hier nur mit Bezug auf das im ersten Aufsatze des ersten Bandes, und im gegenwärtigen Aufsatze Bemerkte noch Folgendes erinnert:

42. Dass das Gutachten, wie dies schon der §. 21 der Instruktion über gerichtliche Leicherbeschau vorschreibt, immer mit beweisenden Gründen unterstützt sein müsse.

43. Dass Vermuthungen nicht als Gründe gelten können. Vermuthungen sind zwar nicht vom Gutachten ausgeschlossen, doch müssen sie ausdrücklich als Vermuthungen bezeichnet und die Gründe, aus welchen sie gehegt werden, angegeben werden.

44. Das Gutachten, bei welchem, wie dies am gehörigen Orte im

Verlaufe dieses Aufsatzes (bei §. 15) gezeigt wurde, allerdings auch solche Umstände, welche nicht unmittelbar aus der Sektion oder der Untersuchung des Verletzten erhellen, keineswegs unberücksichtigt bleiben dürfen, darf sich nur auf protokollarisch richtiggestellte Thatsachen stützen, und auch bei diesen darf die Angabe nicht unterlassen werden, ob diese Thatsachen sich auch in dem Befunde als wahr bestätigen oder ob, sofern sie nicht richtig wären, dadurch das Gutachten eine Modifikation erleiden müsste.

Kommen bei der Untersuchung durch den Arzt Umstände vor, welche noch nicht protokollirt sind, so muss deren protokollarische Richtigstellung sogleich veranlasst werden.

45. Das Gutachten der Aerzte über den Zustand des Kranken darf nicht auf die Wahrnehmungen Anderer abgegeben werden, der Arzt hat den Kranken selbst zu beobachten. (Siehe auch mein systematisches Handbuch VI. Hauptstück.)

46. In allen Fällen, wo es auf Gutachten der Sachverständigen ankommt, verdient das Dafürhalten des Inquirenten keine Rücksicht, es muss erst ein Gutachten von Sachverständigen darüber erhoben werden (§. 240 I. Theil des Strafgesetzbuches), da Manches dem Laien in einer Wissenschaft ganz evident vorkommt, welches dem besser Unterrichteten zweifelhaft, oder in einem ganz anderen Lichte erscheinen, oder ihn zu Schlussfolgen führen kann, welche ein Laie in der Wissenschaft unmöglich bilden dürfte.

Der verehrte Leser vergebe mir diese zahlreichen Bemerkungen, von denen ich jedoch zu glauben wage, dass keine für die Praxis ganz überflüssig ist. — Wenn manche darunter den Arzt nicht unmittelbar berührt, so ist es für ihn doch gewiss nicht überflüssig zu wissen, dass der Richter auch darauf Rücksicht zu nehmen habe, und dann ist dieses Buch auch nicht blos für Aerzte, sondern auch für Richter geschrieben.

Anhang.

Von dem Zeitpunkte an wo der Aufsatz über Verletzungen geschrieben wurde, bis zu dessen Drucklegung ist ein ziemlich langer Zwischenraum; es sei dem Verfasser daher vergönnt noch einige Bemerkungen nachzutragen.

Die über Tödtung handelnden Paragraphe des ersten Theiles des Strafgesetzbuches sind folgende:

1. Der §. 117 enthält die Definition des Mordes: »Wer gegen einen Menschen mit dem Entschlusse ihn zu tödten auf eine solche Art handelt, dass dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.«

Zu dem Verbrechen des Mordes gehört also der Entschluss Jemanden zu tödten, und eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung (§§. 1 und 7); ist der Tod des Dritten wirklich und zwar aus der mit dem Entschlusse zu tödten ausgeübten Handlung, und zwar weder aus Nebenumständen allein, noch aus der Handlung und Nebenumständen, d. i. nothwendig aus der Handlung erfolgt, so ist der Mord vollbracht; ist die Handlung so beschaffen gewesen, dass der Tod daraus erfolgen konnte, allein es ist diese Wirkung aus Unvermögenheit des Thäters, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben; oder ist der Tod erfolgt, allein aus Nebenumständen, die nicht im Bereiche der Handlung des Thäters lagen, und welche entweder für sich allein, oder im Zusammenwirken mit der Handlung des Thäters den Tod bewirkten, so ist der Mord versucht.

2. Der §. 123 enthält die Definition des Todtschlages im Allgemeinen: »Wird die Handlung, wodurch ein Mensch ums Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt; so ist das Verbrechen ein Todtschlag.«

Der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag liegt also darin, dass im ersten Falle der Tod des Dritten von dem Thäter beschlossen, und zur Erreichung dieses Zweckes eine Handlung ausgeübt wurde, aus welcher ihrer Beschaffenheit nach ganz allein, ohne Mitwirkung von nicht vorbedachten Nebenumständen, der Tod erfolgen konnte, und (beim vollbrachten Mord) wirklich erfolgt ist, — beim Todtschlag aber eine Handlung ausgeübt wurde, welche nach dem Entschlusse des Thäters nur eine andere üble Folge für den Dritten haben sollte, welche aber so ausgeübt wurde, dass dadurch, das heisst durch das Materielle der Handlung, der Dritte getödtet wurde. Das Strafbare der That liegt hier darin, dass er mehr ausführte, als er zu erreichen eigentlich beschlossen hatte, weil sein Entschluss eigentlich nur auf Beschädigung ging, er aber dazu ein Mittel wählte, durch welches, wie die Folge zeigte, ein grösseres Uebel, nämlich der Tod, verursacht werden konnte. — Hieher gehören alle Arten von in feindseliger Absicht verübten Handlungen, woraus der Tod eines Menschen erfolgen kann,

also Gewaltthaten durch Verletzung, Beibringung schädlicher Substanzen, Entziehung der Nahrung, Stürzen über eine Höhe, ins Wasser u. s. w. Jedenfalls muss die Folge, nämlich der Tod, als Wirkung der Handlung, ohne Konkurrenz von nicht beabsichtigten Nebenumständen eingetreten sein, damit die That als Todtschlag erscheine.

Folgende Stellen beziehen sich auf spezielle Handlungen, wodurch ein Mensch getödtet wurde, nämlich, auf den räuberischen Todtschlag, auf Todtschlag in einer Schlägerei zwischen mehreren (als zwei) Personen.

3. Räuberischer Todtschlag.

§. 124. „Wenn bei Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine solche gewaltsame Art behandelt wurde, dass daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist, soll der Tod an allen Denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden."

Die Strafe des einfachen Todtschlages ist zeitlicher Kerker, jene des räuberischen aber der Tod des Verbrechers, der räuberische Todtschlag unterscheidet sich aber von dem einfachen Todtschlag nicht blos dadurch, das er bei Unternehmung eines Raubes Statt gefunden habe, sondern es gehört auch noch dazu, dass der Tod aus einer gewaltsamen Behandlung nothwendig gefolgt sei, dies heisst mit anderen Worten, wenn der Tod aus von den Thätern nicht in ihre Handlung aufgenommenen Nebenumständen überhaupt, oder aus ihrer Handlung und Nebenumständen zusammengenommen, oder zwar aus ihrer Handlung, sofern diese jedoch in keiner **gewaltsamen** Behandlung bestand, gefolgt ist, so ist die That kein (mit dem Tode zu bestrafender) räuberischer Todtschlag, sondern sie wird nach Umständen als ein einfacher Todtschlag bestraft werden.

Ist der Tod also etwa eine Folge des Schreckens über den Ueberfall, so ist die That kein räuberischer Todtschlag. Es handelt sich daher bei der Thatbestandserhebung um Richtigstellung des Umstandes, dass der Tod ohne Mitwirkung von durch die Thäter nicht mitbenützten Nebenumständen, sondern ganz allein aus der gewaltsamen Behandlung erfolgt sei. Uebrigens gehören in diese Rubrik sowohl Verwundungen als andere Arten von Misshandlungen, sofern diese in ihren physischen und psychischen Wirkungen (anhaltende, mit der Gewaltthätigkeit verbundene, absichtlich verursachte Todesfurcht im Gegensatze mit dem durch den Raubanfall verursachten Schrecken) als die einzige Todesursache erscheinen.

§. 126. »Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet wurde, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammengenommen verursacht worden, oder lässt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt habe, so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung für schuldig erkannt werden.«

Nicht jede Tödtung in der Schlägerei ist das Verbrechen des Todtschlages, sondern die Tödtung in der Schlägerei wird dann als dieses Verbrechen des (einfachen) Todtschlages bestraft, wenn mindestens eine tödtliche Wunde (nicht also eine andere Veranlassung des Todes, z. B. ein Sturz von einer Höhe, ins Wasser etc.) vorhanden, und wenn bekannt ist, wer die tödtliche Wunde beibrachte.

Ist mehr als eine tödtliche Wunde da, so ist jeder, welcher eine Wunde beibrachte, welche als tödtlich bezeichnet werden muss, des Todtschlages schuldig.

Das Kriterium der Strafbarkeit liegt daher in dem Umstande, dass eine oder mehrere Wunden vorhanden sind, deren Beschaffenheit sich so darstellt, dass ausgesprochen werden muss, dass jede von ihnen nach ihrer objektiven Beschaffenheit, d. i. nach der Störung, die sie in den organischen Gebilden verursachte, tödtlich sei.

Dieser Ausdruck tödtlich bedarf hier einer näheren Erörterung.

Der Mensch kann nämlich niemals öfter als einmal sterben; es kann daher eine Verletzung für sich allein, oder mehrere in ihrem Zusammenwirken tödtlich werden, allein es lässt sich dort, wo mehrere Verletzungen obgewaltet haben, nicht sagen, dass er an jeder einzelnen von ihnen gestorben sei. Bei allen übrigen Fällen des Mordes oder Todtschlages kommt auch dieser Begriff der Tödtlichkeit gar nicht vor, sondern es genügt zur Richtigstellung des Thatbestandes die objektive Nachweisung, wie der Tod in jenem Augenblicke eigentlich veranlasst worden sei*).

*) Haben bei dem Morde oder dem Todtschlage (mit Ausschluss des §. 126) mehrere Personen den Dritten so behandelt, dass er an den Folgen ihrer Handlung sterben musste, so ist im ersten Falle der Mitwirkende, wenn er auch nichts Anderes that, als dem Angegriffenen die Hände zu halten, damit dem ersten die Ausführung der Tödtung erleichtert werde, Mitschuldiger des Mordes; im Falle des einfachen Todtschlages, sofern der Dritte in Folge der von mitwirkenden beiden Theilen ihm zugefügten Verletzungen starb, sind Beide des Todtschlages schuldig, weil der Tod aus einer ihnen gemeinschaftlichen Handlung erfolgte; hat aber nur der

Bezüglich des §. 126 wird von dem Gesetze ein besonderer Grad der Strafbarkeit in den Umstand gelegt, dass eine tödtliche Verletzung beigebracht wurde, abgesehen davon, ob der Verletzte an dieser Wunde allein, oder durch das Zusammentreffen dieser mit einer anderen tödtlichen Verletzung gestorben sei. — Zur Richtigstellung des Thatbestandes gehört also in diesen Fällen der ärztliche Ausspruch bezüglich jeder einzelnen an dem Körper des Verstorbenen vorgefundenen Verletzung, ob sie, abgesehen von den übrigen etwa vorgefundenen Verletzungen, tödtlich sei oder nicht.

Dieser Ausspruch kann daher nur durch die objektive Beschaffenheit der Wunde, also nur dadurch begründet werden, dass durch die Wunde solche Zerstörungen in den organischen Gebilden hervorgebracht wurden, welche durch ihre Folgen (z. B. Verblutung, Extravasat im Gehirn u. dgl.) das Leben in dem Falle aufheben, wo nicht besondere günstige Verhältnisse eintreten. Ob aber der Tod in Folge der Wunde A oder der Wunde B eingetreten sei, gehört nicht mehr streuge genommen unmittelbar in den Thatbestand dieses Verbrechens, und die Todesursache ist nur aus dem Grunde anzuführen, damit erhelle, dass der Tod überhaupt eine Wirkung der durch die Schlägerei hervorgebrachten Beschädigungen, und nicht etwa eine Folge eines dritten, von der Schlägerei unabhängigen Ereignisses gewesen sei.

Aus dem Dargestellten ergibt sich daher, dass bei den beiden letztgenannten Arten des Todtschlages folgende Fragen in dem ärztlichen Gutachten beantwortet werden müssen:

---

eine getödtet, und der andere nur beschädigt, so ist nur der erste als Todtschläger zu bestrafen. Ist von jedem eine Wunde beigebracht worden, welche an und für sich geeignet ist das Leben zu zerstören, so hat jeder von ihnen alles ihm Mögliche zur gemeinschaftlichen Handlung beigetragen, es wird daher jeder als Todtschläger bestraft, nicht weil die Wunde, die er beigebracht, als tödtlich erkannt wurde, sondern weil er dadurch, dass er eine an und für sich zur Zerstörung des Lebens geeignete Wunde beibrachte, zur Herbeiführung des Todes wesentlich beigetragen hat. Lässt sich nachweisen, dass der A ohne Einverständniss mit dem B dem C eine (an und für sich) den Tod bringende Wunde beigebracht hat, dass aber ohne Einverständniss mit ihm der B den C vollends todtschlug, und dieser daher an der Wunde, die ihm der B beibrachte, gestorben ist, so würde, ungeachtet die Wunde, welche A beibrachte, als (objektiv) tödtlich erklärt worden wäre, derselbe doch nicht als Todtschläger behandelt werden können. Bei dem Todtschlag in der Schlägerei verhält es sich anders.

a) Bei dem räuberischen Todtschlage:

Ist der Tod lediglich ganz allein aus der gewaltsamen Behandlung, welche der Beschädigte erlitten, und nicht etwa aus Nebenumständen allein, oder in Verbindung derselben mit der gewaltsamen Behandlung erfolgt?

b) Bei dem Todtschlage in einer Schlägerei:

Sind unter den vorhandenen Wunden tödtliche, d. i. solche, welche an und für sich einzeln betrachtet, abgesehen von den etwa sonst noch vorhandenen Beschädigungen, durch die erfolgten Störungen im Organismus, in dem Falle als nicht besondere günstige Umstände eintreten (d. i. gemeiniglich) den Tod zur Folge haben, oder in dieser ihrer nächsten Wirkung leicht haben können? (§. 1 des Strafgesetzbuches.)

III.

Ueber die rechtlichen Erfordernisse eines ärztlichen Gutachtens bei Vergiftungsfällen, nebst einigen praktischen Bemerkungen bezüglich dieser Erhebung.

§. 1.

Wenn sich bei irgend einem Zweige der gerichtlichen Arzneikunde die gewöhnliche Ansicht über die rechtliche Bedeutung der Tödtung als ungenügend gezeigt hat, so ist es bei der Todesart durch Vergiftung der Fall, denn es ist einerseits gewiss, dass die Wissenschaft der Toxikologie in neuerer Zeit höchst bedeutende Fortschritte gemacht hat, und es ist anderseits eben so gewiss, dass vielfältig die über kriminelle Fälle von Vergiftung erstatteten Befunde keinen genügenden Anhaltspunkt zur rechtlichen Beurtheilung gewähren.

Geht man nun auf den Grund dieser Thatsache zurück, d. i. betrachtet man die Art und Weise, auf welche viele Befunde, besonders solche, welche bei Landgerichten aufgenommen wurden, verfasst werden, so findet man, dass der Grund der Insuffizienz solcher Befunde lediglich darin liege, weil weder der dabei einschreitende Richter noch der den Befund abgebende Arzt das Ziel klar vor Augen hatte, welches durch diesen Akt erreicht werden sollte. Der Richter stellt nicht selten eine Menge Fragen, die den Fall nicht erschöpfen können, weil der Richter nicht diejenigen Kenntnisse besitzt, um die medizinische Bedeutung der vor-

kommenden Daten gehörig würdigen zu können, und der Arzt glaubt nicht selten, dadurch, dass er alle diese Fragen, auch wenn sie ganz auf falschen Voraussetzungen beruhen, der Reihe nach beantwortet, seiner Aufgabe entsprochen zu haben, und auf diesem Wege kommt gemeiniglich nichts zu Stande, als ein Chaos von Fragen und Antworten, aus denen Niemand klug wird, während die Hauptsache, auf welche es eigentlich ankommt, sich vielleicht in einer ohne Vergleich kürzeren und verständlicheren Weise hätte darstellen lassen.

So wie es aber unrecht ist, wenn von Seite der Rechtskundigen über mangelhafte Befunde geklagt wird, während viele Richter durch ihre konfusen Fragen selbst diese unklaren Befunde veranlasst haben, so lässt es sich jedoch auch nicht verkennen, dass es insbesondere in Fällen von Vergiftungen für den Richter nicht selten geradezu unmöglich ist, durch seine Fragen den Arzt so zu leiten, dass er, ohne eine selbsständige Ansicht von der rechtlichen Bedeutung des Falles, seinen Befund eben so abgebe, wie es sein soll. — Bei mechanischen Verletzungen nämlich, nach welchen Tod erfolgt ist, gehört meistens keine besondere medizinische Kenntniss dazu, um den Fall so ziemlich zu verstehen. Jeder der die Wunden oder die Verletzungen sieht, weiss in der Regel, dass sie nicht da sein sollten, und setzt voraus, dass sie durch irgend eine gewaltsame Einwirkung entstanden sind. Jeder weiss auch, dass man von Wunden sterben kann. Alle diese Umstände kann der Arzt daher als dem Richter bekannt voraussetzen, und auch der Richter ist im voraus überzeugt, dass diese seine Ansicht hierüber richtig sei. Hier haben sich daher Richter und Arzt schon gewissermassen stillschweigend über verschiedene wichtige Punkte einverstanden. Bei Vergiftungen aber liegt nichts vor, welches durch seinen blossen Anblick schon klar ist. Der Richter versteht von den bei der Obduktion eines Vergifteten vorkommenden Daten nicht mehr, als wenn er einer pathologischen Sektion eines an der Cholera verstorbenen Menschen beiwohnte; er weiss nicht, wie die einzelnen Theile aussehen sollten, und kann daher auch nicht aus eigener Anschauung wissen, dass ihre Beschaffenheit von dem normalen Zustande abweicht; die etwa vorliegende Geschichte der dem Tode vorausgegangenen Symptome ist ihm nichts Anderes, als eine gewöhnliche Krankengeschichte, die er ganz und gar nicht zu verstehen berufen ist. Er kann nicht beurtheilen, dass diese Symptome von der Statt gefundenen Beibringung eines Giftes zeigen, und er kennt überhaupt die Wirkungen des Giftes nicht. Er kann daher auch ohne ärztliche Anweisung hierüber ganz und gar nicht beurtheilen,

in welchem Verhältnisse der Tod des Vergifteten zu der Absicht des Giftmischers steht, da ihm diejenigen Begriffe, welche ihm die Einsicht in dieses Verhältniss möglich machen, mangeln. — Hier ist also der Arzt Derjenige, welcher vor Allem den Richter belehren muss, nicht aber kann der Arzt erwarten, vom Richter über die Natur dieser Verhältnisse belehrt zu werden, und eine solche Belehrung fordert der Arzt, wenn er erwartet, dass ihm der Richter durch Fragen andeuten solle, worauf er zu sehen, oder in welcher Art er seine Darstellung einzurichten habe. Es ist also nothwendig, dass der Arzt wirklich eine dem Zwecke der gerichtlichen Untersuchung entsprechende Ansicht habe, um seine Aufgabe lösen zu können.

§. 2.

Die rechtliche Ansicht von den Vergiftungsfällen, welche der Arzt so wie der Richter festhalten muss, ist nun folgende:

Als Basis der rechtlichen Ansicht über die Todesart der Vergiftung, so wie jeder anderen durch eine sträfliche Handlung bewirkten Todesart, muss der Satz angenommen werden, dass der Tod Jedermann gewiss, die Stunde des Todes aber ungewiss ist. Wäre der Tod nämlich nicht ein unzertrennliches Attribut des menschlichen Lebens, so stünde es auch nicht in der Macht des Menschen, sich oder einen Anderen zu tödten, und der Begriff des Todes wäre dann eben so wesenlos, als der Begriff der Zauberei.

Erst durch den Umstand, dass der Tod Jedermann gewiss ist, wird es aber dem Menschen möglich, Jemanden zu tödten, d. i. durch eine willkürliche Handlung den Moment des Todes oder das Aufhören des Lebens zu beschleunigen.

Unter die verschiedenen Möglichkeiten, das Leben eines Menschen zu verkürzen, gehört nun dasjenige Ereigniss, wodurch in den Organismus eine solche fremdartige Substanz gebracht wird, welche sich mit demselben nicht verträgt, welche also, sofern sie nicht von dem Organismus wieder ausgestossen wird, dessen Thätigkeit auf irgend eine Weise aufhebt, oder auch wenn sie aus dem Organismus entfernt wird, doch eine solche Störung in den Funktionen desselben zurücklässt, dass sich der Organismus selbst aufreibt; diesen Zustand nennt man in dem einen und dem anderen Falle Krankheit. Also mit Einem Worte: der Mensch kann dadurch getödtet werden, dass man ihm eine mit dem Tode endende Krankheit zuzieht, und dies ist Dasjenige, welches durch die Vergiftung geschieht.

Die Beibringung des Giftes ist also ein zweckmässiges Mittel, Jemanden zu tödten, und sie hat ihren Zweck erreicht, wenn Derjenige, welcher

an der Vergiftung stirbt, an der durch die Vergiftung hervorgerufenen Krankheit gestorben ist.

Ist derselbe zur Zeit der Beibringung des Giftes bereits krank gewesen und seine Krankheit wird dadurch verschlimmert, so dass er an dieser verschlimmerten Krankheit stirbt, so ist der Umstand, dass er eben in diesem Augenblicke und nicht später gestorben ist, keiner anderen Veranlassung, als eben der Wirkung der Vergiftung zuzuschreiben, und es wird Niemand einen vernünftigen Zweifel darüber erheben, dass es eben so sträflich ist, einen Kranken durch Verschlimmerung seiner Krankheit, als einen Gesunden dadurch zu tödten, dass man ihm eine Krankheit zuzieht.

§. 3.

Die Arzneiwissenschaft hat allerdings Mittel, durch deren Anwendung die tödtliche Wirkung der Vergiftung aufgehoben werden kann, allein damit diese Mittel angewendet werden, noch mehr aber, damit sie eine heilende Wirkung haben können, gehört dazu, dass sie zeitlich genug angewendet werden, und damit dies geschehe, müssen die Bedingungen vorhanden sein: *a)* dass ein Arzt oder sonst Jemand in der Nähe sei, der die Mittel verordnet; *b)* dass die Mittel selbst in der Nähe seien, vor Allem aber *c)* dass man weiss, dass und welche Art von Gift beigebracht wurde, denn ohne dieser Kenntniss kann es dem geschicktesten Arzte widerfahren, dass er den Umstand, dass die vorhandenen Symptome Folgen einer Vergiftung sind, erst gewahrt, wenn es zu spät ist.

Betrachtet man nun die Art und Weise der Handlung, welche die Vergiftung bildet, so begegnen wir der Thatsache, dass das Gift gewöhnlich heimlich beigebracht wird. Es liegt also in der Thatsache der Vergiftung zugleich das Hinderniss, wodurch die Anwendung ärztlicher Hilfe erschwert und unmöglich gemacht wird. Hieraus folgt nun, dass, wenn es auch richtig ist, dass in der Thatsache der Vergiftung nicht immer die Unheilbarkeit des hierdurch hervorgebrachten Krankheitszustandes liege, doch die durch die Vergiftung erfolgte Verkürzung des Lebens als eine Folge der Art und Weise, wie der Giftmischer bei der Vergiftung gehandelt hat, betrachtet werden müsse, und dass daher das Zuspätkommen oder das Nichtanwenden der ärztlichen Hilfe kein Grund sei, aus welchem die Folge der Vergiftung, nämlich die Verkürzung des Lebens, nicht als eine Folge der That erklärt werden dürfte.

§. 4.

Die Anordnungen, welche das österreichische Strafgesetzbuch in Bezug auf Vergiftung enthält, sind folgende:

§. 117. Wer gegen einen Menschen mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 118. Gattungen des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

Die Handlung des Vergiftens ist also ein Mord, wenn aus dieser Handlung (Beibringung und Heimlichkeit der Beibringung zusammengenommen) der Tod nothwendig erfolgt ist.

Nothwendig ist der Tod erfolgt, nach dem Inhalte §. 242, wenn der Tod aus der That, und weder nur aus Nebenursachen, noch aus der That und Nebenursachen zusammengenommen erfolgt ist*).

(Siehe hierüber den Aufsatz: „die Lehre von Verletzungen" in diesem Bande.)

Ob es sich so verhalte, wenn der Tod eines Menschen erfolgt ist,

---

*) Das Wort nothwendig hat nach dem klaren Inhalte des §. 242 nur eine formelle, nicht eine materielle Bedeutung, d. h. es bedeutet nichts weiter, als dass die beiden Begriffe nur aus Nebenumständen, und nicht nur aus der That, sondern aus der That und Nebenumständen zusammengenommen, ausgeschlossen sein müssen. Dieser formelle Begriff der Nothwendigkeit ist der allein haltbare, denn den Begriff einer materiellen Nothwendigkeit bestätigt die Erfahrung des menschlichen Lebens nicht. Wäre die materielle Nothwendigkeit gemeint, so könnte man von keinem Versuche des Mordes sprechen, denn wenn die Tödtung nicht gelingt, so war offenbar die That nicht von der Art, dass der Tod daraus nothwendig erfolgen musste. Der vom Versuche handelnde §. 7 (der hier bei §. 6 seinem ganzen Inhalte nach zitirt ist) setzt die wirkliche Ausführung der That der geschehenen Erreichung der bösen Absicht gleich, also die That des Mordes ist vollführt, wenn der Andere wirklich getödtet ist. Um daher zu dem Schlusse zu kommen, das Verbrechen sei vollbracht und nicht blos versucht, muss der Erfolg als die Basis der Schlussfolge betrachtet, und daher von dem Satze: der Mensch ist todt, dahin geforscht werden, ob er getödtet, und zwar, ob er durch die von dem Dritten ausgeübte Thätigkeit getödtet, d. i. sein Leben verkürzt worden sei, und ob diese Thätigkeit in der Absicht zu tödten unternommen wurde. Ein verkehrter Weg ist es aber offenbar, wenn man die Sache umkehrt und zuerst fragt: liegt in der That die Nothwendigkeit der Tödtung? — Der Tod ist nach der oben angeführten Gesetzesstelle hier als synonym mit Ausführung der That, d. i. als Wirkung derselben, bereits angenommen. Es ist also, wenn man fragt: ist der Tod eine nothwendige Folge der Ausführung der That? — gerade so, als ob man fragen wollte: ist eine bestimmte Wirkung die nothwendige Folge ihrer selbst?!

muss die in dem Befunde zu liefernde thatsächliche Darstellung nachweisen. (Ebendaselbst.)

Was bedeutet der Ausdruck „Gift" nach dem Gesetze?

Das Gesetz kennt den Ausdruck Giftmord nicht, sondern es kennt nur den Ausdruck Meuchelmord, bezeichnet als solchen diejenige Art des Mordes, welche tückischer Weise geschieht, und führt als ein Beispiel davon den Mord durch Gift an. Wer dem Anderen somit auf tückische Art mit der Absicht, ihn zu tödten, etwas auf solche Art beibringt, dass er an dem Beigebrachten, in Verbindung der Art und Weise der Beibringung, sterben musste, ist ein Meuchelmörder, das Beigebrachte mag wie immer Namen haben. Ein solcher Fall ist der in meinem „systematischen Handbuche" angeführte Fall (Seite 98, Anmerkung), wo einem Schlafenden geschmolzenes Zinn in das Ohr gegossen wird. Es ist dann gleichgiltig, ob der also benützte Körper ein Gift genannt wird oder nicht.

In den Schriften der gerichtlichen Medizin werden Gifte solche Substanzen genannt, welche auch schon in kleinen Gaben beigebracht, durch eine spezifische Kraft, ohne sichtbare mechanische Wirkung die Gesundheit zu zerstören oder das Leben zu vernichten im Stande sind.

Es lässt sich nun nicht verkennen, dass diese Definition für die kriminelle Beurtheilung eines Falles der Tödtung von keinem sonderlichen Werthe ist, denn sie sagt mit anderen Worten: Gifte sind solche Substanzen, welche schon in kleinen Gaben beigebracht das Leben zu vernichten oder auch das Leben nicht zu vernichten (sondern etwas Anderes, nämlich die Gesundheit zu zerstören) im Stande sind. Mit solchen Definitionen ist in der That wenig geholfen. Man braucht aber die Definition in der Anwendung gar nicht, sondern es genügt, sich an den Begriff der Tücke zu halten und die Frage zu beantworten: ist der Mensch lediglich an den Folgen einer tückischen Art des Handelns gestorben? und es ist dann Alles geschehen, welches der Richter bedarf, um das vom Meuchelmord handelnde Gesetz in Anwendung bringen zu können.

Durch dieses Festhalten an dem Begriffe des Meuchelmordes vermeidet man aber auch alle jene Anstände, welche der Ausdruck »kleine Gaben" mit sich bringt, wenn dadurch die Tödtung bezeichnet werden soll. Eine Menge Stoffe, welche in kleinen Gaben die Gesundheit nicht zerstören, tödten in grösseren. Wenn z. B. ein gesunder Mensch einen halben Gran *Extractum hyosciami* einnimmt, so wird seine Gesundheit keine wesentliche Störung erleiden, dennoch aber werden ihn einige Drachmen davon möglicher Weise tödten. Diese Definition ist also nicht

einmal nach medizinischen Grundsätzen richtig, sondern es geht mit dieser Definition wie mit allen Definitionen von materiellen Wirkungen, man kann sie niemals vollständig geben, man muss es daher so einrichten, dass man derlei Definitionen entbehren kann.

§. 5.

Nach dem bisher Gesagten, so wie nach Demjenigen, welches in der Lehre von Verletzungen in diesem Bande gesagt wurde, ergibt sich daher, dass nach einer, wegen Verdacht vorausgegangener Vergiftung vorgenommenen Erhebung, oder wenn sich bei der Sektion ein solcher Verdacht ergeben hat, es auf folgende Punkte ankommen wird:

1. Sind entweder am Leichname, oder in der Umgebung desselben, oder vermöge Zeugenaussage Spuren vorhanden, dass irgend ein schädlicher Stoff in Verbindung mit dem Verstorbenen, so lange dieser noch lebte, gekommen sei, — und was ist dies für ein Stoff, oder was kann es möglicher Weise für ein Stoff, nach Inhalt der Erhebungsdaten, sein?

2. Ist derjenige pathologische Zustand, welchem die Verkürzung des Lebens zugeschrieben werden muss, so beschaffen, dass er nach medizinischen Erfahrungen durch die Beibringung dieses Stoffes überhaupt, oder durch die Art und Weise der Beibringung desselben (insbesondere nach Massgabe der Quantität, oder nach Massgabe des früher vorhanden gewesenen Gesundheitszustandes) denjenigen Krankheitszustand, an welchem der Mensch verstorben ist, hervorgebracht, oder der schon früher vorhandene Zustand der Krankheit oder der sonstigen Gebrechlichkeit so erhöht werden konnte, dass diesem Zustande oder der Erhöhung desselben, die im Augenblicke des Todes erfolgte Abkürzung des Lebens zugeschrieben werden muss?

3. Ist die Gewissheit vorhanden, dass der pathologische Zustand, an welchem der Mensch verstarb, nicht bei einer anderen Veranlassung entstand, oder aus keiner anderen Veranlassung in diesem Augenblicke tödtlich wurde, als durch die geschehene Beibringung des Stoffes an und für sich, nach dessen Eigenschaften, oder nach der Art und Weise, wie derselbe beigebracht wurde?

4. Sind (entweder nach der Beschaffenheit des Stoffes, oder nach der Art und Weise, wie derselbe beigebracht wurde, oder nach sonstigen, in pathologischer Beziehung erheblichen Umständen) Gründe vorhanden, welche zu der Annahme berechtigen, dass die Beibringung mit der Absicht zu tödten, und wenn dies der Fall ist, mit der Absicht, auf tückische Weise zu tödten, beigebracht worden sei, oder erhellt

etwa, dass die Beibringung von dem Verstorbenen selbst ausging, oder in einem Zufalle begründet sei?

Was nun den ersten Punkt dieser zu lösenden Aufgabe betrifft, so müssen die sämmtlichen Erhebungsdaten zu dessen Erörterung benützt, ja auch vom Arzte selbst noch weiter geforscht werden, wozu auch der §. 94 der Instruktion vom Jahre 1814 die Anweisung ertheilt.

Bezüglich der Punkte 1., 2. und 3. muss ferner erinnert werden, dass zu jedem Gutachten über Vergiftungen ein positiver und ein negativer Beweis gehöre. Ein positiver zur Richtigstellung des Umstandes, dass wirklich ein bestimmter Stoff in den Körper gekommen sei, und dass dieser jene Zufälle, durch welche der Tod folgte, könne hervorgebracht haben. Da aber ähnliche Zufälle, wie sie durch Giftkörper veranlasst werden, auch aus anderen Veranlassungen entstehen können, so muss bewiesen werden, dass hier keine andere Veranlassung diese Zufälle hervorgebracht hat.

Man hat sich wohl von Seite der Rechtskundigen gegen die Zulässigkeit des negativen Beweises zur Darthuung des Verhältnisses der Tödtlichkeit ausgesprochen, allein vom Standpunkte der reellen Erscheinung ist eben der negative Beweis immer der entscheidende. Selbst bei mechanischen Verletzungen ist nicht zu verkennen, dass es auch am Ende darauf ankommt, nachzuweisen, dass der Getödtete eben an nichts Anderem, als an den Folgen der Verletzung gestorben ist, weil sich eben nicht läugnen lässt, dass der Mensch als ein sterbliches Wesen zum Tode bestimmt ist, und das Sträfliche der Tödtung eben darin liegt, dass der Thäter der Natur nicht gestattete, ihren Lebensprozess nach dem ordentlichen Laufe zu beendigen. — Dass es aber bei mechanischen Verletzungen nicht eben so nothwendig ist, diesen negativen Beweis besonders und so umständlich zu führen, liegt in dem bereits bei §. 1 dieser Abhandlung erwähnten Umstande, dass das Verhältniss zwischen mechanischer Verletzung und Tod viel klarer ist, als jenes bei Vergiftungsfällen, und der Richter einen grossen Theil der Begriffe, welche die Einsicht hierüber zu vermitteln im Stande sind, schon besitzt, während sie ihm bei Vergiftungsfällen durch die ärztliche Darstellung erst geliefert werden müssen.

Was den vierten Punkt betrifft, so gehört zwar die Beurtheilung der Absicht des Thäters entschieden vor das Forum des Richters. Es ist aber auch mit diesem Punkte nicht gesagt, dass der Richter der Ansicht des Arztes hierüber unbedingt beitreten müsse. Allein da es bei solchen Fällen nicht selten unmöglich ist, die juridische Bedeutung der Art und Weise

der Handlung von deren medizinischer Bedeutung zu trennen, so gebührt dem Arzte hierüber jedenfalls das erste Votum, wenn es sich um Richtigstellung des Thatbestandes handelt.

Der verehrte Leser wird ferner bemerkt haben, dass in allen diesen angedeuteten Fragepunkten der Ausdruck Gift gar nicht vorkomme. Der Grund ist, weil es sich bei solchen Erhebungen, wie im §. 5 bemerkt wurde, auch nicht darum handelt, nachzuweisen, ob ein Giftmord Statt gefunden habe, sondern ob es ein Meuchelmord sei oder nicht. Der Umstand, dass die Tödtung durch Gift geschah, hat also nur eine untergeordnete Bedeutung, und ergibt sich durch die Betrachtung des speziellen Falles von selbst, wenn es sich zeigt, dass ein solcher Stoff beigebracht wurde, welcher nach toxikologischen Grundsätzen entschieden unter die Gifte gehört.

So wie aber als Waffe eine Menge Dinge gebraucht werden können, welche ihrer gewöhnlichen Bestimmung nach nichts weniger als Waffen sind, z. B. eine Holzhacke, eine Sense, geschmolzenes Blei u. dgl., so können eine Menge Dinge, die ihrer gewöhnlichen Bestimmung nach nichts weniger als Gifte sind, durch die Art ihrer Anwendung zur Verübung eines Meuchelmordes geeignet sein. Eine solche That ist eben so sträflich, als wenn wirkliches Gift angewendet worden wäre. Bei der Unmöglichkeit, hierüber Unterscheidungsmerkmale anzugeben, durch welche alle möglichen Fälle erschöpft werden, dürfte es daher weit zweckmässiger sein, bei der gerichtlichen Medizin von der toxikologischen Definition des Wortes Gift gänzlich zu abstrahiren, und sich lediglich an den durch den speziellen Fall sich ergebenden thatsächlichen Zusammenhang zwischen der Beibringung eines Stoffes und der daraus gefolgten Wirkung zu halten.

Der verehrte Leser wird sich übrigens durch Erwägung der hier gegebenen Erörterung die Ueberzeugung verschaffen, dass hierdurch alle jene Anstände und Bedenken, welche sonst der Abgabe eines entscheidenden Gutachtens im Wege stehen, beseitigt sind, z. B. die Konkurrenz einer Krankheit, das Zuspätkommen oder das Nichtausreichen der ärztlichen Hilfe, der Umstand, dass der Stoff, welcher tödtete, nicht unter die Gifte gehört u. dgl.

§. 6.

Was den Versuch dieses Verbrechens betrifft*), so ist der Meuchelmord versucht, wenn irgend ein Stoff in solcher Quantität oder auf

*) §. 7 des Strfgb.: Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, dass die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald

solche Art und Weise einer Speise, einem Getränke, einem Heilmittel u. dgl., beigemischt oder überhaupt eine solche Verfügung damit getroffen wird, nach welcher in dem Falle, als diese Sache ihrer gewöhnlichen Bestimmung nach verwendet worden wäre, der Tod eines Menschen dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach lediglich durch die Verwendung dieses Stoffes auf die von dem Thäter beabsichtigte Weise ohne Mitwirkung von Nebenursachen hätte erfolgen können. (§§. 7, 117, 118 und 242 des Strafgesetzbuches.) Der Grund, warum die Verwendung nicht geschehen ist, oder warum die Tödtung nicht Statt hatte, ändert das Verbrechen nicht, wenn nicht der Thäter selbst dadurch, dass er die Sache der Verwendung entzogen hat, vom Versuche abgestanden ist. Wenn also z. B. der zu tödten Beabsichtigte die Speise aus dem Grunde nicht zu sich nahm, weil sie durch die Beimischung des Giftes einen üblen Geschmack erhielt, so ist dies kein Grund zu sagen, die That sei kein versuchter Meuchelmord, oder das Mittel sei zur Verübung des Verbrechens nicht geeignet gewesen. Denn wenn es auch richtig ist, dass man gewöhnlich eine übelschmeckende Speise nicht isst, so lässt sich doch die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, dass es leicht geschehen kann, dass man ungeachtet des üblen Geschmackes etwas davon verschluckt, und daraus kann bei einem wirklichen Giftstoffe sehr leicht eine Tödtung folgen. Es haben schon Leute Schwefelsäure statt Schnaps getrunken, und es gibt schwerlich einen Giftstoff, der auf die Geschmackswerkzeuge einen unangenehmeren Eindruck machte, als dies bei der Schwefelsäure der Fall ist.

Was insbesondere das technische Verfahren betrifft, welches bei der chemischen Untersuchung einzutreten hat, so berufe ich mich auf Dasjenige, welches in meinem „systematischen Handbuche" (§§. 70 und 71) gesagt ist, so wie auf die bei den §§. 72 und 73 daselbst über diesen Gegenstand in Bezug auf manche spezielle Fälle aufgestellte Fragepunkte.

§. 7.

Manche Schwierigkeiten wurden auch schon durch das Bedenken herbeigeführt, ob man aus dem Grunde, weil die Quantität des beigebrach-

---

der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.

§. 8. Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äussere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

ten Giftstoffes sehr gering war, die Handlung des Vergiftens als eine zum Tödten geeignete erklären könne.

Hierüber dürfte folgende Ansicht die richtige sein.

Sehr viele Gegenstände sind an und für sich unschädlich, können aber durch die Art und Weise der Anwendung gefährlich, ja sogar tödtlich werden. Eine Bleikugel ist an und für sich ein sehr harmloser Gegenstand, wird sie aber aus einer Pistole geschossen, so ist sie ein zum Tödten vollkommen geeignetes Werkzeug. Selbst die fürchterlichsten Giftstoffe sind aber ebenfalls ganz unschädlich, so lange sie mit Vorsicht aufbewahrt werden, sie werden daher nur durch den Gebrauch, der davon gemacht wird, schädlich oder tödtlich. Es kommt also bei solchen Handlungen, wodurch Jemand vergiftet wurde, immer auf die Frage an, ob von einem Stoffe ein solcher Gebrauch gemacht wurde, dass nach der Beschaffenheit des Stoffes und der hiervon gemachten Art des Gebrauches eine Tödtung möglich war.

Nun ist es gewiss, dass selbst die ärgsten Gifte nicht unbedingt tödten, wenn sie Jemand zu sich nimmt, manche Gifte sind nicht tödtlich, wenn sie äusserlich angewendet werden (z. B. Cicuta), und manche Gifte (z. B. Schlangengift) sind nicht tödtlich, wenn sie innerlich beigebracht werden. Wer daher nichts Anderes gethan hat, als dass er einen Cicutasaft einem lediglich zum äusseren Gebrauche bestimmten Mittel beigemischt hat, hat nichts gethan, wodurch die wirkliche Ausführung seiner bösen Absicht erreicht werden konnte, es wäre denn, dass dieses Mittel sich nur zufälliger Weise in einem Glase befand, in welchem sonst ein Getränk aufbewahrt wird.

Wird jedoch irgend eine Giftsubstanz auf diejenige Art und Weise verwendet, auf welche sie nach ihrer Beschaffenheit zu tödten geeignet ist, so ist Dasjenige geschehen, welches nach der Beschaffenheit des Stoffes geschehen musste, um den Zweck zu erreichen. Selbst die Beschaffenheit des Stoffes ist jedoch nicht hinreichend, um einen Menschen zu tödten, sondern es kommt immer auch auf die Art des Gebrauches an. — Nun weiss man aber, dass selbst Giftstoffe nur dann tödten, ja überhaupt nur dann eine merkliche schädliche Wirkung äussern, wenn sie in einer gewissen Quantität beigebracht werden. Es gibt daher ein Minimum, unter welchem auch ein Giftstoff tödtlich zu sein aufhört; die Grenze, wo dieses Minimum aber aufhört, lässt sich nicht anders als durch Angabe von Bruchtheilen der geringsten Gewichtgattung bestimmen, weil, so wie die Quantität des beigebrachten Giftes nur einiger-

massen von Bedeutung ist, man nicht mehr sagen kann, wie weit die Empfänglichkeit des Individuums für die nachtheilige Wirkung des Giftes gehen werde. Wo also eine solche Quantität Gift auf eine der Natur dieses Giftes entsprechende Weise gereicht wurde, oder wo eine sehr kleine Quantität, jedoch in wiederholten Gaben, gereicht wurde, dass ein Nachtheil daraus möglicher Weise erfolgen konnte, so muss die That — die Absicht des Thäters vorausgesetzt — auch als ein Versuch des Tödtens betrachtet werden.

Ist der Tod wirklich erfolgt, und zwar durch keine andere Veranlassung, als durch das beigebrachte Gift, so kann diese Thatsache nur dadurch möglich geworden sein, dass die Quantität des Giftes keine ganz unbedeutende, z. B. nicht der tausendste Theil eines Granes Arsenik gewesen sei. Es ist also durch diese Thatsache der Beweis geliefert, dass von dem Gifte ein Gebrauch gemacht wurde, durch welchen die Absicht zu tödten bei diesem Individuum erreicht werden konnte, und der Ausspruch, dass die Verletzung des Lebens dieses Individuums nur aus der Art der Handlung des Thäters, nämlich aus der Beibringung des Giftes, und weder aus Nebenursachen allein, noch aus der Vergiftung und Nebenursachen zusammengenommen entstanden ist, genügt, um dem Richter die Möglichkeit der Entscheidung zu geben: »also hat hier ein Mord durch Gift Statt gefunden.«

§. 8.

Aus Demjenigen, welches bei §. 6 über den Versuch gesagt wurde, nämlich aus dem Inhalte des in der Anmerkung zitirten §. 7 des Strfgbs., erhellt, dass zum Versuche derjenigen Gattung von Mord, welcher durch Beibringung von Gift erreicht werden soll, ausser der bösen Absicht, durch Gift zu tödten, noch der Umstand gehört, dass eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung unternommen worden ist. Eine zur wirklichen Ausführung dieser Absicht führende Handlung ist aber nur dann vorhanden, wenn der Stoff, welcher dargereicht wird, in dem Augenblicke, wo er (nämlich der wirklich dargereichte Stoff) so verwendet wird, dass nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge er vom Thäter an sich hätte gebracht werden sollen, wirklich noch ein zur Zerstörung des Lebens geeignetes Mittel war, und dass er auf eine solche Art verwendet wurde, welche ihn nicht aufhören machte, als Giftstoff wirken zu können. Die That hört aber auf ein Verbrechen zu sein, wenn dieser Stoff in dem Augenblicke, wo ihn der Thäter zur Ausführung seiner bösen Absicht benützte, aus irgend einem Grunde aufgehört hatte jene Eigen-

schaft zu besitzen, welche ihn zur Zerstörung des Lebens geeignet macht. Dieses kann nun dadurch geschehen sein, weil dem Stoffe ein anderer Stoff beigesetzt wurde, welcher seine Wirkung auf den menschlichen Körper verändert hat. In einem solchen Falle ist die Beibringung eines solchen zusammengesetzten Stoffes nur in dem Falle eine zur Tödtung geeignete Handlung, wenn der Magensaft oder sonst ein mit jenem Körper in Berührung kommender Theil des menschlichen Organismus die chemische Eigenschaft besitzt, denselben wieder in seine früheren Elemente zu zersetzen. Ist dieses nicht der Fall, so bleibt jener Stoff, ungeachtet mit demselben irgend ein Giftstoff chemisch verbunden ist, doch eben so indifferent für die Integrität des menschlichen Daseins, als wenn irgend ein anderer indifferenter Stoff dargereicht worden wäre. So z. B. ist feingestossenes Glas, ungeachtet des Umstandes, dass darin Arsenik enthalten sein mag, kein zum Tödten geeignetes Mittel, obgleich es vielleicht auf chemischem Wege gelingen kann, darin Arsenik aufzufinden. Aehnliches findet bei mineralischen Säuren Statt. — Die Chemie kann allerdings aus einer Mischung von einer grossen Quantität Wasser und einigen Tropfen konzentrirter Schwefelsäure, die Schwefelsäure wieder — durch Anwendung gewisser Reagentien — im konzentrirten Zustande darstellen, allein jene chemischen Reagentien, welche das chemische Laboratorium besitzt, befinden sich nicht in dem Laboratorium, welches man den menschlichen Magen nennt. Es wird dortselbst die Schwefelsäure daher auch nicht im konzentrirten Zustande dargestellt, diese Mischung kann daher auch nicht diejenige zerstörende Wirkung äussern, welche die Schwefelsäure eben aus dem Grunde und in dem Grade äussert, weil und insofern sie mehr oder weniger konzentrirt ist.

Es ist also nothwendig, in solchen Fällen, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, auf die Art und Weise, wie der beigebrachte Stoff auf den Körper seine tödtende Wirkung äussert, zurückzugehen, wo sich dann das Verhältniss, ob der beigebrachte Stoff nach seiner Beschaffenheit in dem Augenblicke, wo derselbe vom Thäter zur Erreichung seiner bösen Absicht benützt wurde, wirklich ein zur Erreichung derselben taugliches Mittel war, von selbt ergeben wird.

§. 9.

Longum est iter per praecepta, brevе et efficax per exempla. Es mögen daher einige Beispiele von Gutachten das bisher Gesagte erläutern:

1. Jemand ist nach geschehener Beibringung einer starken Dosis von Arsenik, bei früher Statt gefundener vollkommener Gesundheit, gestorben. Das Gutachten könnte folgendermassen lauten:

Die chemische Analyse des Magens hat das Vorhandensein einer Quantität von 8 Gran Arsenik in diesem Theile nachgewiesen. Diese Substanz gehört unter diejenigen Stoffe, welche, auch in geringerer Quantität in den menschlichen Körper gebracht, das Leben zu verkürzen vollkommen geeignet sind.

Die Wirkung des Arseniks ist verschieden, es kann dadurch eine Entzündung des Magens und der Gedärme und auch wohl ohne diese Erscheinung eine Lähmung der Nerven entstehen*).

In dem gegenwärtigen Falle ist das Letztere geschehen, und obwohl eine Nervenlähmung auch aus anderen Veranlassungen, als durch Beibringung von Arsenik, geschehen kann, so ist doch im gegenwärtigen Falle keine andere Veranlassung dazu vorhanden gewesen, weil der Verstorbene früher vollkommen gesund war, und eine solche Erscheinung nicht ohne eine vorhandene, aus anderen Daten erkennbare Disposition oder eine sonstige erkennbare Veranlassung eintritt.

Der Tod ist also im gegenwärtigen Falle nur aus der Beibringung des Giftstoffes, ohne Mitwirkung irgend einer Nebenursache, somit nothwendig aus der Vergiftung erfolgt.

Uebrigens muss bemerkt werden, dass hier wahrscheinlich eine weit grössere Gabe von Arsenik beigebracht wurde, weil der Verstorbene nach den vorliegenden Erhebungen öfters gebrochen hat, das Erbrochene aber nicht mehr aufgefunden wurde, und dadurch wahrscheinlich ein grosser Theil des beigebrachten Arseniks herausgeschafft wurde.

Der Arsenik, wie er hier vorliegt (Arseniksäure), hat nur wenig Geschmack und konnte daher auf eine von dem Vergifteten unbemerkte Weise ihm in irgend einer Speise beigebracht worden sein, und ist auch allgemein als ein Gift bekannt, daher derselbe wahrscheinlich mit der Absicht zu tödten beigebracht wurde.

Der Umstand, dass der Verstorbene erst kurz vor seinem Tode ärzt-

*) Der Verfasser ist kein Arzt, es wolle ihm daher von Seite des ärztlichen Lesers nachgesehen werden, wenn seine Ausdrücke vielleicht nicht ganz passend gewählt sind. Es sollen diese Beispiele auch nur andeuten, welche Punkte erörtert werden müssen; dass diese Erörterung auf eine zweckmässigere Art mit Anwendung ärztlicher Kenntnisse geschehen werde, versteht sich von selbst.

liche Hilfe erhielt, und dass diese von dem behandelnden Arzte, in der Voraussetzung, es walte hier eine Magenentzündung ob, in den gegen diesen Zustand geeigneten Mitteln bestand, ist nicht geeignet, den Ausspruch über die Tödtlichkeit zu beirren; denn da weder der Erkrankte noch der Arzt von dem Umstande, dass hier eine Vergiftung Statt gehabt hat, in Kenntniss gesetzt waren, und die vorhandenen Krankheitszufälle allerdings aus einer ohne Vergiftung entstandenen Magenentzündung herrühren konnten, und insofern, als hier allerdings eine krankhafte Erregung der Thätigkeit des Magens Statt fand, die Mittel auch zweckmässig waren, so lässt sich durchaus nicht sagen, dass die Insuffizienz der ärztlichen Hilfe auf irgend eine Weise die Verkürzung des Lebens herbeigeführt oder beschleunigt habe.

2. Jemand, der an der Gehirnentzündung litt, hat eine starke Dosis Opium erhalten und ist davon gestorben.

Das Gutachten könnte lauten:

Es hat sich im Magen eine Quantität von .. Gran Opium vorgefunden.

Dieser Stoff hat die Wirkung, einen soporösen Zustand durch starke Affektion der Gehirnorgane zu erzeugen.

Nach den vorliegenden Erhebungen waren die Gehirnorgane des N. N. bereits, als die Beibringung des Opiums erfolgte, in einem entzündeten Zustande, und es musste daher ein solcher künstlich erzeugter Reiz um so heftiger wirken. Dies war auch hier der Fall, denn es traten eine Stunde, nachdem der Kranke die Arznei, welcher dieser Stoff beigemischt war, genommen hatte, die Symptome N. N. ein, welche ganz und gar der Wirkung, welche das Opium auf den menschlichen Körper zu äussern pflegt, entsprechen.

Der Zustand der Gehirnentzündung ist nun allerdings eine gefährliche Krankheit, welche aber bei zweckmässiger Behandlung auch wieder geheilt werden kann. Zur zweckmässigen Behandlung gehört aber vor Allem, dass Alles vermieden werde, wodurch die Krankheit eine Steigerung erleiden muss, und eine solche Steigerung liegt in der spezifischen Wirkung des in der hier angewendeten Quantität beigebrachten Opiums. — Durch diese Beibringung einer Substanz, welche auch für einen gesunden Menschen in dieser Quantität lebensgefährlich gewesen wäre, wurde aber die bereits Statt findende Krankheit auf einen Grad gesteigert, dass daraus eine die Aufhörung des Lebens bedingende Gehirnlähmung hervorging, welche nach dem früheren Befinden des Kranken in diesem Augenblicke nicht eingetreten wäre.

Es muss daher erklärt werden, dass der Umstand, dass der Tod des Untersuchten eben in diesem Augenblicke eingetreten ist, nur der Vergiftung durch Opium und keiner Nebenursache zuzuschreiben ist, dass auch keine Nebenursache mitwirkte, um den Tod in dem Augenblicke, wo er eintrat, herbeizuführen, weil die eingetretene Gehirnlähmung in diesem Augenblicke nicht Statt gefunden hätte, wenn die Einwirkung durch das beigebrachte Opium unterblieben wäre.

Obwohl nun der beigebrachte Stoff, nämlich das Opium, durch seinen Geschmack allerdings bemerkbar ist und hierdurch vor dessen Verschluckung warnt, so ist doch in diesem Falle, wo derselbe einer Arznei, deren richtiger Geschmack dem Kranken unbekannt war, beigemischt wurde, die That eine heimliche und daher, sofern der Thäter die Absicht hatte, den Kranken auf diese Weise zu tödten, eine tückische zu nennen.

Das angewandte Heilverfahren war zweckmässig und hat nicht das Mindeste zur Beschleunigung des Todesmomentes beigetragen. Die Beibringung ist wahrscheinlich mit der Absicht zu tödten geschehen, weil das Opium als eine Giftsubstanz bekannt ist, und sich sonst kein Grund denken lässt, aus welchem dieser Stoff beigemischt worden wäre, da den gepflogenen Erhebungen zufolge ein Versehen bei Bereitung der Arznei nicht Statt hatte.

3. Es ist Jemand durch eine nicht besonders grosse Quantität Arsenik vergiftet worden. Durch einen Kurpfuscher wurde ihm Essig als Gegenmittel gereicht, und er ist an der Arsenikvergiftung gestorben. Das Gutachten könnte lauten:

Die chemische Analyse hat das Vorhandensein des Arseniks im Magen nachgewiesen, und es ergibt sich an den Symptomen N. N., dass er an der Vergiftung durch Arsenik gestorben sei.

Die Quantität des beigebrachten Arseniks ist allerdings von der Art, dass es möglich ist, dass dadurch der Tod herbeigeführt werden konnte, allein es ist nicht zu verkennen, dass durch den Beisatz, welchen das Arsenik durch den Essig erhielt, jenen günstigen Zufällen, welche die tödtliche Wirkung hemmen, z. B. dass der Giftstoff vor dessen Zersetzung durch die Magensäure ausgebrochen wird, entgegengearbeitet wurde, weil der Essig die Auflösung des Arseniks, und dadurch dessen schädliche Wirkung beschleuniget hat. Der Umstand, dass der Tod in diesem Augenblicke erfolgte, ist daher wohl allerdings der spezifischen Wirkung dieses Giftstoffes, zugleich aber auch der Nebenursache, dass Essig getrunken wurde, zuzuschreiben.

Uebrigens muss bemerkt werden, dass das Arsenik wegen Mangel eines solchen Eindruckes auf die Geschmackswerkzeuge, welche dessen Dasein in einer Speise bemerkbar machen, allerdings zur tückischen Verübung des Mordes geeignet ist, und in diesem Falle auch auf solche Art angewendet wurde.

4. Es hat Jemand einem blödsinnigen Menschen, der zugleich an Stumpfheit der Geschmackswerkzeuge leidet, anstatt des gewöhnlichen Mehlbreies, in der Absicht, ihn dadurch zu tödten, eine Mischung von Senfmehl vorgesetzt. Dieser hat es gegessen und ist an der dadurch entstandenen Magenentzündung gestorben.

Das Gutachten könnte lauten:

Es erhellt, dass der N. N. an einer Magenentzündung, welche in Brand übergegangen ist, gestorben sei. Die Veranlassung dieser Magenentzündung und des hierdurch herbeigeführten Todes ist keine andere, als die Wirkung des in beträchtlicher Quantität in den Magen gekommenen Senfmehles, welches, hier als Synapismus wirkend, eine sehr heftige Entzündung veranlassen musste, und hier wirklich bewirkt hat. Da die ärztliche Hilfe nicht zu rechter Zeit eingetroffen war, so konnte der schädliche Stoff nicht mehr vollständig entfernt werden, und der fortwährende Reiz, welchen dieser Stoff verursachte, musste die Entzündung in Brand übergehen machen und den Tod herbeiführen.

Wenn es daher auch richtig ist, dass Senfmehl in geringer Quantität genossen, nicht einmal schädlich ist, so ist doch in diesem Falle diese Substanz nach der Quantität, in welcher sie beigebracht wurde, die einzige Veranlassung der Verkürzung des Lebens, und es muss erklärt werden, dass der Tod nur aus dem Genusse dieser beträchtlichen Quantität Senfmehl, ohne Mitwirkung irgend einer Nebenursache, entstanden sei.

Die Beibringung konnte nur dadurch möglich geworden sein, dass der N. N. bei der Stumpfheit seiner Geschmacksorgane diesen Stoff, dessen Geschmack sonst Jeden von dessen Genuss abgehalten haben würde, nicht gewahrte.

Ob übrigens Derjenige, welcher diesen Stoff darreichte, die Absicht hatte, ihn damit zu tödten, ist aus dem Grunde zweifelhaft, weil das Senfmehl nicht unter diejenigen Stoffe gehört, welche als Gifte bekannt sind, daher die Ausmittlung der Absicht, welche den Thäter bei Darreichung dieses Stoffes geleitet hat, lediglich der gerichtlichen Erhebung anheimgestellt bleiben muss.

5. Es hat Jemand dem Anderen eine starke Dosis konzentrirte Schwefelsäure in das Arzneiglas gegossen, dieser hat aber diese Substanz sogleich ausgespuckt und ist mit einer leichten Beschädigung der Lippen davongekommen.

Das Gutachten könnte lauten:

Die vorgezeigte Substanz ist das Arzneimittel N. N., welchem eine Dosis konzentrirte Schwefelsäure beigesetzt ist. Die Arznei beträgt nämlich 1 Unze, die Schwefelsäure 2 Unzen. Die Schwefelsäure hat nun im konzentrirten Zustande, und auch bei nicht beträchtlicher Verdünnung, wie sie hier nicht Statt fand, in dem Falle als sie verschluckt wird, die Eigenschaft, die Magensäfte zu zerstören und hierdurch zu tödten. Die Mischung, welche hier Statt gefunden hat, war also ein zur Erreichung der mörderischen Absicht, sofern eine solche Statt hatte, vollkommen taugliches Mittel, was sich schon dadurch ausweist, weil hierdurch durch die blosse Berührung schon die Lippen beschädiget wurden.

Obwohl in dem gegenwärtigen Falle N. N., durch den scharfen Geschmack dieser Substanz und die schmerzhafte Empfindung, welche hierdurch an seinen Lippen erregt wurde, gewarnt, diese Substanz nicht verschluckt hat, so wäre doch ein Verschlucken derselben nicht unmöglich gewesen, und es hätte dies leicht der Fall sein können, wenn N. N., wie es oft beim Einnehmen von Arzneien geschieht, mit dem Löffel in den Mund gefahren wäre und zugleich die gewöhnliche Bewegung des Schlingens gemacht hätte. Er hat also seine Rettung dem glücklichen Zufalle zu verdanken, dass er bei dem Einnehmen dieser Medizin langsam zu Werke ging.

Die Beschädigung an den Lippen ist unbedeutend.

Die Schwefelsäure ist übrigens unter der Benennung Vitriolöl als eine Substanz bekannt, welche die Gegenstände, mit welchen sie in Berührung kommt, schnell zerstört, daher sich bei deren Beimischung in so beträchtlicher Quantität zu einem Arzneimittel nicht wohl eine andere Absicht, als jene zu tödten, voraussetzen lässt.

Da übrigens ein Verschlucken dieser Substanz insofern allerdings möglich ist, als der Umstand, dass sie verschluckt wurde, nicht eher gewahrt wird, als bis die Verschluckung geschehen und daher deren schädliche Wirkung schon eingetreten ist, so lässt es sich allerdings sagen, dass deren Beibringung auf eine tückische Weise erfolgt sei.

6. Es hat Jemand einem Dritten Schwefelsäure im konzentrirten Zustande, jedoch nur einige Trofen davon, in die Suppe gegossen; der saure

Geschmack hat denselben vermocht, die Suppe stehen zu lassen; das Wenige, welches er davon verschluckte, blieb ohne nachtheilige Folge.

Das Gutachten könnte folgendermassen lauten:

Die chemisch untersuchte Suppe enthält einen geringen Zusatz von Schwefelsäure, welche zwar, wie aus den Erhebungsdaten erhellt, im konzentrirten Zustande beigemischt wurde, jedoch durch die beträchtliche Verdünnung, welche sie durch die Beimischung zur Suppe (1½ Mass) erhielt, ihre Wirkung, welche sie im konzentrirten Zustande auf den menschlichen Körper hat, und welche darin besteht, dass sie die Theile, welche sie berührt, also insbesondere die Magenhäute, zerstört und dadurch tödtet, zu äussern aufhört.

Ob die Schwefelsäure vor der Beisetzung zur Suppe schon mit Wasser oder einem anderen Körper verdünnt war, lässt sich nicht bestimmen.

Da übrigens die Schwefelsäure unter der Benennung Vitriolöl allgemein in der Eigenschaft bekannt ist, dass sie die Stoffe, mit welchen sie in Berührung gebracht wird, zerstört, so lässt sich allerdings als wahrscheinlich annehmen, dass der Thäter die Absicht hatte, durch diese Beimischung zu tödten; das Misslingen dieser Absicht liegt jedoch lediglich in dem Umstande, dass die Quantität, welche der Suppe beigemischt wurde, so gering gewesen ist, dass die Verdünnung, welche sie durch die Suppe erhielt, welcher sie beigemischt wurde, jene spezifische Eigenschaft, welche diese Säure zu einem zur Verübung der Tödtung tauglichen Mittel qualifizirt, wieder aufgehoben hat, und dass sie daher schon durch die Art, wie dieselbe zur Verübung der Tödtung verwendet wurde, abgesehen von dem Umstande, dass der N. N. diese Speise nicht zu sich nahm, ein zum Tödten geeignetes Mittel zu sein aufgehört hat.

§. 10.

Diese Beispiele, bei deren Anführung sich der Verfasser jedoch ausdrücklich gegen die Ansicht verwahren muss, als sei es in seiner Absicht gelegen, in irgend einer Weise eine in das Gebiet der Medizin einschlagende Belehrung zu ertheilen, dürften genügen, um anzudeuten, welche Form des Gutachtens erfordert wird, um den Punkt der Kriminalität in's Klare zu setzen. Welches Verfahren eintreten muss, und welche Darstellung zu liefern ist, wenn dieser Punkt zweifelhaft erscheint, es sich z. B. darum handelt, zu unterscheiden, ob die That ein Verbrechen, eine Selbstentleibung oder eine zufällige Vergiftung ist, liegt ausserhalb der Grenzen dieses Werkes; es werden aber diese Rücksichten nicht unbeachtet bleiben, wenn sich der Arzt, welcher bei solchen Fällen intervenirt, insbe-

sondere den mit Nr. 4 bezeichneten Punkt des §. 5 und diejenigen gesetzlichen Vorschriften gegenwärtig hält, welche in meinem „systematischen Handbuche" über diesen Gegenstand aufgeführt sind, ohne deren Berücksichtigung es überhaupt unmöglich ist, das Amt auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise zu handeln. Die aufgeführten Beispiele setzen durchaus voraus, dass der Fall eben so beschaffen und bereits ausser Zweifel gestellt ist, dass es sich so verhalte, wie es im Eingange jedesmal angedeutet ist. Ist der Fall anders, so muss natürlich das Gutachten auch die durch diese Verschiedenheit gebotene Modifikation erleiden und nach Umständen insbesondere umständlich erörtert werden, ob die Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit für eine Vergiftung durch einen Dritten, oder für eine Selbstentleibung, oder für eine zufällige Vergiftung vorhanden sei, da es sehr oft der Fall sein wird, dass eben nur die dem Richter unbekannte medizinische Beschaffenheit der Sache sein Urtheil für die eine oder die andere Ansicht, und hiermit sein weiteres Verfahren, ob er nämlich nach einem bestimmten Thäter zu forschen oder von weiterer Erhebung abzulassen habe, bestimmen kann.

§. 11.

Folgende praktische Bemerkungen sind indess zu wichtig, um eine umständliche Anführung derselben überflüssig zu machen:

Bei Speisen wird manchmal eine besondere List zur unbemerkten Beibringung der Giftsubstanz angewendet, z. B. bei Birnen der Stengel herausgezogen, das Gift hinein gethan und der Stengel wieder hineingesteckt, oder nicht die Speise, sondern das Gefäss vergiftet. Derlei Möglichkeiten müssen daher bei der Hausdurchsuchung berücksichtigt werden; wenn also z. B. eine Arsenikvergiftung vorkommt, und es finden sich Birnen oder ähnliches Obst da, so sehe man darauf, ob nicht etwas dergleichen vorgefallen ist, untersuche auch leere Krüge und Gefässe, besonders wenn sie undurchsichtig sind.

Besonders künstlich angelegte Vergiftungsfälle kommen heut zu Tage nicht leicht mehr vor, denn die Chemie hat gegenwärtig eine ganz andere Bestimmung, als jene, anderen Menschen das Leben zu verkürzen, und wird auch von Personen betrieben, welche aus ihrer Beschäftigung kein Geheimniss zu machen Ursache haben. Da nun überhaupt die Zahl der Giftmischer gering ist, so wird es sich gewiss nur höchst selten treffen, dass unter ihrer Zahl ein Individuum jener ebenfalls nicht verhältnissmässig zahlreichen Klasse sich befinden sollte, welche zu den Chemikern gehört, und

ein solcher würde dann gerade durch die künstliche Vergiftungsmethode, im Falle eines entstehenden Verdachtes, wahrscheinlich vor Allen den Argwohn auf sich leiten.

Gewöhnlich geschehen daher Vergiftungen mit Arsenik, als der allgemein bekannten Giftsubstanz, und zwar gewöhnlich von Leuten, die von dessen Wirkungen auch nichts mehr wissen, als dass man damit einen Menschen oder ein Thier tödten kann, ohne sonst nähere Kenntnisse von den spezifischen Wirkungen dieser Substanz zu besitzen. Es wird daher gewöhnlich kein anderes Mass bei dessen Beibringung angewandt, als eben nothwendig scheint, damit der Andere es nicht bemerke. Selten wird auch reiner Arsenik genommen, da dieser nicht leicht zu bekommen ist, sondern er ist gewöhnlich schon mit irgend einem Körper gemischt, und wird daher schon bei dem Genusse durch den Geschmack wahrgenommen, so dass man bei einiger Nachfrage mit ziemlicher Verlässlichkeit erfahren kann, mit welcher Speise die Vergiftung geschehen ist, und dadurch ist für die Untersuchung schon viel gewonnen.

Milch ist ein bekanntes Gegenmittel gegen die Vergiftung. Man forsche daher nach, ob, nachdem die Vergiftung ruchbar geworden ist, Jemand von den Angehörigen dieses Mittel vorgeschlagen habe oder nicht, oder ob etwa gar Einer oder der Andere sich der Anwendung dieses Mittels widersetzte, die vorhandene Milch zur Seite schaffte u. s. w.

Wenn mehrere Personen vergiftet wurden, ist zu sehen, ob sich nicht Einer oder der Andere von ihnen, noch ehe die Vergiftung bemerkt wurde, zum Brechen gereizt, Milch getrunken oder sonst etwas gethan habe, um der Wirkung des Giftes zuvorzukommen, von einer Speise auffallend wenig gegessen habe u. s. w.

Bei Statt gehabten Vergiftungen, wo der Thäter rechtlich beinzichtigt ist, jedoch die Vergiftung noch nicht eingesteht, wohl aber zugesteht, dass er Stoffe beigemischt habe, welche nicht unter die Klasse der wirklichen Gifte gehören, ist der Ort, von woher er sie bezogen habe, zu erforschen, um durch Vernehmen des Verabfolgers zu erfahren, in welcher Quantität jene Mittel, unter welchem Vorwande sie begehrt und erhalten wurden, und ob nicht der Käufer nach stärkeren Mitteln gefragt habe. Der Untersuchungsrichter darf sich aber jedenfalls nicht mit seiner Meinung, dass die entdeckte Substanz kein Gift sei, begnügen, son-

dern hat sowohl über diesen Umstand, als auch darüber die Meinung von Sachverständigen einzuholen, ob nicht eine besondere Anwendung oder eine Mischung mit einem anderen, dem Beschuldigten etwa leicht zugänglichen Körper möglich sei, in welche diese Substanz unter den obgewalteten Umständen, z. B. bei der bereits Statt gefundenen Krankheit des Anderen, tödtlich oder schädlich wirken konnte.

Man muss auch erforschen, woher Dasjenige, was als Gegenmittel gereicht wurden, bezogen worden sei, und versuchen, sowohl von der angewendeten angeblichen Giftsubstanz, besonders wenn davon nichts mehr bei dem Beschädigten vorfindig ist, als auch von dem Gegenmittel durch den Verkäufer eine Parthie zu erhalten, und es durch Kunstverständige prüfen zu lassen, um richtigzustellen, ob wirklich diese Substanz und nicht eine andere (ein stärkeres Gift oder ein schwächeres Gegenmittel) angewandt wurde.

Wenn der Verdächtige eingesteht, Gift gekauft zu haben, muss er sogleich nach der Absicht dieses Einkaufes gefragt werden, um die Richtigkeit der Gründe, die ihn dazu bestimmten, prüfen zu können. — Wird wie gewöhnlich angegeben, es sei zur Vertilgung der Ratten bestimmt gewesen, so lasse man sich sogleich umständlich angeben, ob er schon öfter Ratten vergiftet habe und wie er dabei verfahren sei. Niemand gibt Arsenik ohne Mischung den Ratten zu fressen, sondern gewöhnlich wird eine verhältnissmässig grosse Quantität dem Köder beigemischt, und eben so gewöhnlich eine grössere Quantität Köder verfertigt. Hat daher der Verdächtige diesmal nur eine kleine Quantität oder eine andere Art Gift beigeschafft, so kann diese Entdeckung bei zweckmässiger Benützung noch zu weiteren führen. Man frage ihn daher später, in welchen Lokalitäten er Ratten habe vertilgen wollen, warum er jetzt eine theurere Substanz gekauft habe als früher, dränge ihn durch den Vorhalt: dass es nicht möglich sei, auf die von ihm angedeutete Weise eine genügende Menge Köder zu bereiten u. s. w.

Der Arzt hat bei dem vorhandenen Verdachte der Vergiftung die Zufälle anzugeben, welche diejenigen Giftsubstanzen, von welchen man voraussetzen kann, dass eine oder die andere von ihnen beigebracht wurde, hervorbringen, um sie mit den Zufällen des muthmasslich Vergifteten vergleichen zu können.

Es ist immer die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob nicht wiederholte Vergiftungen Statt gefunden haben, und ob der Tod nicht etwa eine Folge einer durch wiederholte Gaben angewandten langsamen Vergiftungsmethode sei.

Bei der Untersuchung der Wohnung etc. beschränke man sich nicht blos auf Genussmittel, Alles, was mit dem Körper in Berührung kommt, muss untersucht werden, also Schönheitsmittel, Zahnmittel, Pomaden, Haarpuder u. dgl. — Mir ist der Fall von einem Bräumeister bekannt geworden, welcher (der Fall hat sich jedoch bereits in den Jahren 1780—1790 ereignet) von einem Hausierer ein Zahnmittel kaufte, und nachdem er sich dessen ein paar Wochen lang bedient hatte, ohne allen Schmerz und Fäulniss alle Zähne verlor, die er dann, in der Form eines Gebisses geordnet, in einer mit schwarzem Sammt gefütterten Kapsel bei sich zu tragen pflegte.

Auch gewisse Putzgegenstände, besonders solche von lebhaften und daher gewöhnlich aus Metalloxyden bereiteten Farben, dürfen nicht unbeachtet bleiben. Was insbesondere Haarfärbungsmittel betrifft, so ist deren Schädlichkeit längst anerkannt, so dass hierauf natürlich besondere Rücksicht genommen werden muss, insbesondere, ob nicht etwas davon unter ein Genussmittel gerieth.

Eben so muss darauf gesehen werden, ob etwa Rattengift oder sonstige Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers im Hause vorhanden seien, und durch diese etwa zufällig das Unglück entstanden sei, denn es ist nichts weniger als gleichgiltig, zuverlässig zu wissen, dass keine Möglichkeit der Art obwalte, da, so lange hierüber keine Gewissheit obwaltet, es immer bedenklich bleibt, die Untersuchung so zu leiten, dass daraus ein bestimmter Thäter ermittelt werden soll. — Ratten brechen zuweilen das verschluckte Gift an Orten aus, wo es sehr gefahrbringend werden kann, z. B. in dem Mehlvorrathe.

In Böhmen und im Lande ob der Enns (böhmische Marktordnung vom Jahre 1770, Regierungs-Verordnung vom 31. Juli 1828, Z. 10,748) ist der Verkauf schädlicher unbekannter oder unkenntlich gewordener, fauler oder in Oel eingemachter Schwämme, so wie der Verkauf der sogenannten Nagelschwämme und Täublinge, als eine schwere Polizeiübertretung nach §. 183 des II. Theiles des Strafgesetzbuches erklärt.

IV.

Praktische Bemerkungen über einige bei Erhebung der Todesfälle durch Ertrinken, Erwürgen, Ersticken in Gasarten, dann bei Schuss-, Stich- und Hiebwunden und Todesfällen durch Abstürzen zu beobachtende Rücksichten.

Man hat bei manchen gerichtlichen Fragen über die Kompetenz zwischen Arzt und Richter gestritten. Zweckmässiger, als zu einer solchen Streitführung kann man seine Zeit dahin anwenden, um nachzusehen, ob nicht irgendwo ein Terrain vorhanden ist, wo beide Theile noch von einander entfernt stehen und sich erst nähern müssen, wenn nicht ein leerer Raum, d. h. eine Lücke, in der gerichtlichen Erhebung bleiben soll. Die Ausfüllung einer solchen Lücke ist der Zweck nachfolgender Bemerkungen, welche sich weder auf besondere gesetzliche Verordnungen, noch auch auf besondere pathologische oder anatomische Erfahrungen gründen, wohl aber sind sie durch die Natur der Sache gerechtfertigt, weil sie zu derjenigen Klasse von Bemerkungen gehören, von welchen Jeder einsieht, dass sie sich von selbst verstehen, in welcher Voraussetzung es daher nicht selten geschieht, dass sie dort, wo sie eigentlich hingehört hätten, oft zu nicht geringem Schaden des vorgenommenen Geschäftes, unangewendet bleiben. Zu dieser Ausserachtlassung trägt auch nicht wenig der Umstand bei, dass der Arzt oft der Meinung ist, irgend eine Erhebung gehöre dem Richter zu, und sie deswegen unterlässt.

Der Richter hält den Arzt zu dieser Erhebung verpflichtet und sieht auch nicht nach dieser Seite, so bleibt die verdächtige Stelle unbeachtet.

Diese Vorerinnerung möge den Verfasser entschuldigen, wenn er diese Bemerkungen, eben weil sie von Jedermann gemacht werden können, auch zu dem Zwecke auszusprechen unternahm, damit sie auch von Jedermann benützt werden, wo sich die Gelegenheit zu ihrer Anwendung ergibt.

Vom Tode durch Ertrinken.

In dem zweiten und dritten Vierteljahreshefte der *Henke*'schen Zeitschrift für Staatsarzneikunde vom Jahre 1844 befindet sich ein Aufsatz über den Tod durch Ertrinken von Herrn Dr. *Löffler*, praktischem Arzte in Ber-

lin, in welchem von dem Herrn Verfasser die Ergebnisse einer grossen Anzahl höchst verdienstlicher, zu dem Ende angestellter Beobachtungen, um eine

1. vom Leben selbst ausgehende Erscheinung aufzufinden, welche

2. in allen Leichen Ertrunkener konstant,

3. nie dagegen nach einer anderen Todesart gefunden wird — umständlich aufgeführt werden.

Diese Darstellung beschränkt sich nicht nur auf die vom Herrn Verfasser und anderen Anatomen gemachten Beobachtungen an menschlichen Leichnamen, sondern es werden auch die Resultate der vom Herrn Verfasser an lebenden Thieren, insbesondere an Kaninchen und Hunden, gemachten Versuche aufgeführt.

Die Resultate, welche auf diese Art erzielt wurden, bestehen im Wesentlichen darin, dass es

1. kein Zeichen gebe, welches allen drei Erfordernissen entspräche, dass es aber

2. in vielen Fällen möglich ist, den Tod durch Ertrinken von anderen Todesarten zu unterscheiden, und zwar bei dem Umstande, weil der Tod durch Ertrinken offenbar suffocatorisch ist, dadurch dass

A. als positiver Beweis

1. die Erscheinungen des Erstickens überhaupt gewahrt worden, nämlich die dunkle Färbung der ganzen Blutmasse, die Ueberfüllung der Lunge mit Blut, der grosse Blutgehalt der rechten Herzhälfte und der mit ihr anastomosirenden grösseren Gefässe u. s. w.;

2. besondere Erscheinungen, welche für das Ersticken durch Ertrinken sprechen, vorhanden sind, als:

a) eine partielle Gänsehaut;

b) Wundsein der Finger und Zehen, so wie unter den Nägeln sich findender Kies und dergleichen, wofern

c) der Magen eine grössere Quantität von einer Flüssigkeit enthält, die der gleich ist, in welcher die Leiche gefunden worden ist, besonders aber

d) wenn in den Luftwegen sich jener eigenthümliche wässerige Schaum oder gar Kies, Schlamm und ähnliche in der Flüssigkeit suspendirte Stoffe befinden.

Je mehr von diesen Zeichen da sind, desto sicherer ist der Beweis; der eigenthümlich wässerige Schaum reicht jedoch, wenn er sich in

den Luftwegen vorfindet, an und für sich allein aus, um die durch Ertrinken geschehene Erstickung zu konstatiren. -

B. Bei der negativen Beweisführung schliessen wir aus der Abwesenheit gewisser Erscheinungen, dass gewisse andere Todes- und *in specie* Erstickungsarten nicht Statt gefunden haben.

So weit der Herr Verfasser.

Derlei Darstellungen sind nicht nur für den Gerichtsarzt, sondern auch für den Richter und die Gerichtspflege von wichtigen Folgen. Es sei mir daher erlaubt, im Interesse der Letzteren einige Bemerkungen auszusprechen, welche nicht im Mindesten den Zweck haben, die Richtigkeit des gewonnenen Resultates anzugreifen, sondern nur die Gerichtspflege vor den nachtheiligen Folgen zu bewahren, welche durch eine übrigens sehr leicht mögliche unrichtige Auffassung der Bedeutung dieser, ohne Zweifel ganz richtigen Resultate entstehen können.

Das Wesentliche, worauf bei der Strafrechtspflege in jedem Falle bei Erhebung des Thatbestandes su sehen kommt, ist die Frage: Ist die vorliegende Wirkung die Folge eines Ereignisses, welches, sofern es durch die Thätigkeit eines Menschen veranlasst ist, einem und welchem Strafgesetze unterliegt?

Ist nun der Leichnam eines Menschen gefunden worden, so muss daher die Frage so gestellt werden: Ist der Tod die Wirkung eines Ereignisses, welches, sofern es durch die Thätigkeit eines Menschen veranlasst ist, Denjenigen, welcher diese Thätigkeit ausübte, nach den über Mord, Todtschlag oder Verletzungen bestehenden Gesetzen unterwirft?

Dies ist der Zweck der Erhebung, und eines der zu dessen Erreichung anzuordnenden Mittel ist die Ausmittlung der Todesursache, es ist aber diese Ermittlung niemals der Hauptzweck der gerichtlich-medizinischen Untersuchung, weil es offenbar rechtlich gleichgiltig ist, wie der Zustand, an welchem ein Mensch gestorben ist, nach pathologischen Gründen benannt werde, und es ist auch nicht das zur Erreichung des Zweckes der Thatbestandserhebung allein hinreichende Mittel; denn dadurch, dass irgend ein in der Pathologie bekannter Zustand als die Todesursache nachgewiesen wird, ist auch in den wenigsten Fällen der für den Richter nothwendige Aufschluss gegeben, dass der Tod die Folge der Thätigkeit eines Menschen sei, oder die für den Umstand, dass er es nicht sei, nöthige positive Entscheidung ausgesprochen, es

ist daher durch diese Ausmittlung der pathologischen Todesursache noch nichts geleistet, welches irgend eine rechtliche Wirkung haben könnte.

Dies gilt nun auch in Bezug auf die pathologische Ursache des Ertrinkens, und *in specie* in Bezug auf den von Herrn Dr. *Löffler implicite* ausgesprochenen Satz, dass nur dann der Tod durch Ertrinken eingetreten sein könne, wenn nachgewiesen wird, dass der Suffocationstod mit jenen speziellen Merkmalen, welche den Suffocationstod durch Ertrinken charakterisiren, eingetreten sei.

Um nun den verehrten Leser nicht im Zweifel über die Tendenz zu lassen, welche dieser Aufsatz verfolgt, erlaube ich mir zu bemerken, dass in dem Satze, wie er hier steht, ein ganzes Füllhorn von konfusen Gutachten und eben so verworrenen gerichtlichen Fragen enthalten ist, denen man nur dadurch entgeht, wenn man sich über die eigentliche rechtliche Bedeutung des Todes durch Ertrinken bei Zeiten verständigt. Nimmt man nämlich den Satz so an, wie ihn der Herr Verfasser gibt, so heisst er: wo Ertrinken ist, ist Suffocationstod, wo also kein Suffocationstod, ist der Mensch nicht ertrunken. Wenn nun Jemand vor mehreren Zeugen absichtlich durch einen Dritten in's Wasser gestossen wird, um ihn zu tödten, und er kommt nicht eher zum Vorscheine, als bis er todt ist, die Sektion weiset aber aus, er sei am Schlagflusse gestorben, so müsste nach dieser Voraussetzung das Parere lauten: er ist nicht ertrunken. Da nun der Schlagfluss ein Ereigniss ist, welches wie eine andere Krankheit den Menschen befällt, so kann man am Ende nach diesem Satze auf den Schluss kommen, der A sei eines natürlichen Todes gestorben. Dies wäre nun wohl zu arg, und Niemand wird daher eine solche übrigens ganz richtige Schlussfolge vertheidigen wollen.

Der Knoten sitzt nun in dem kleinen Worte ertrinken. Der Richter braucht nämlich zunächst für seinen Zweck nicht zu wissen, ob ein Mensch ertrunken ist, sondern was ihn angeht, ist: ob er ertränkt wurde. Die in diesen drei Worten liegende Frage zu lösen ist der Arzt berufen.

Der Richter versteht unter Ertränken nichts Anderes, als was jeder andere Mensch darunter versteht: Jemand dadurch tödten, dass man ihn im Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit untergehen macht. — Dass der Mensch im Wasser nicht leben kann ist gewiss, folglich das Untergehen im Wasser ein vollkommen taugliches Mittel zur Erreichung des mörderischen Zweckes, wenn anders, wie z. B. bei einem geübten Schwimmer, nicht die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass er sich wieder herausarbeitet. Ob nun die nächste Ur-

sache des Todes ein Schlagfluss oder ein Stickfluss ist, ob der Schrecken, die Kälte des Wassers, die Entziehung der Luft unter demselben, oder die vergebliche Anstrengung, Luft zu erhalten, dem Hineingeworfenen den Tod verursacht, ist für die Absicht Desjenigen, welcher hineinwirft, und auch für Denjenigen, welcher dadurch das Leben verloren hat, und daher auch für die richterliche Zurechnung gleichgiltig — genug, es ist die, einzig und allein durch das Hineinwerfen in's Wasser eingetretene Folge, es möge nun dieselbe Schlag- oder Stickfluss, oder wie immer sonst nach pathologischen Prinzipien genannt werden; denn die That, nämlich das Hineinwerfen in's Wasser, ist von der Art, dass eine oder die andere Todesursache nothwendig erfolgen muss, welche aber erfolgen wird, lässt sich nicht im Voraus berechnen, sondern jede davon liegt in der Absicht des Hineinwerfenden, und jede kann dadurch, eine davon aber muss eintreten. Wenn daher die richterliche Frage: „Ist der Mensch ertränkt?" dahin beantwortet wird: „Nein, denn der Mensch ist am Schlagflusse gestorben, weil das Symptom des Ertrinkens, der Suffocationstod, fehlt," so ist sie eben so falsch beantwortet, als wenn auf die Frage: „Ist der Mensch durch den Sturz von der Höhe umgekommen?" geantwortet wird: „Nein, denn er ist früher erstickt, als er auf dem Boden ankam;" denn der Schlagfluss ist im ersten Falle eben so die Folge des Sturzes in's Wasser, als im zweiten Falle das Ersticken die Folge des Sturzes ist.

Hieraus folgt, dass in Fällen, wo kein Zweifel über den Umstand obwaltet, dass ein Mensch in's Wasser geworfen worden ist, sich selbst hineingestürzt oder darin verunglückt sei, auch der Unterschied zwischen Suffocationstod und Schlagfluss etc. von gar keiner Bedeutung für den Richter sei, folglich auch von keinem Einflusse auf die Fragen sein könne, auf welche es hier allein ankommt, nämlich ob der Mensch ertränkt wurde. Tritt jedoch der Fall ein, dass eine Leiche im oder bei dem Wasser gefunden wird, und es ist zweifelhaft, ob der Mensch im Wasser oder schon früher gestorben sei, so wird der Unterschied in den Merkmalen von Suffocationstod und Schlagfluss auch von keiner besonderen Wichtigkeit sein; denn da es keinem Zweifel unterliegt, dass man durch einen Sturz in's Wasser auch am Schlagflusse oder an der im Fallen sich zugezogenen Verletzung etc. versterben kann, so beweiset der Umstand, dass der Mensch am Schlagflusse und nicht am Suffocationstode gestorben sei, offenbar nichts gegen die Annahme, dass er durch den Sturz in's Wasser gestorben sei.

Es bleibt also nur der einzige Fall über, wo gegen die Vermuthung, dass ein im Wasser gefundener Mensch auf eine andere Art um's Leben gekommen sei, gestritten werden soll, und in diesem, aber auch nur in diesem Falle, wird dadurch, dass der Erstickungstod durch Ertrinken speziell nachgewiesen wird, in rechtlicher Beziehung etwas gewonnen werden, nämlich der Schluss, weil die Merkmale des Suffocationstodes durch Ertrinken vorhanden sind, so müssen alle Vermuthungen einer anderen Todesart falsch sein, und dieses ist der Fall, in welchem aber auch nur allein die von Herrn Dr. *Löffler* gewonnenen Resultate entschiedenen praktischen Werth haben.

Würde aber ein Arzt selbst in diesem Falle erklären, die Erscheinungen des Suffocationstodes durch Ertrinken sind nicht vorhanden, folglich ist der Mensch nicht ertrunken, d. h. nicht, wenn auch nur durch Zufall ertränkt, so wäre dieses Gutachten hier eben so falsch, als in allen übrigen Fällen, sondern das Gutachten müsste lauten: die entschiedenen Kennzeichen des Ertrinkens sind zwar nicht vorhanden, doch lassen die Erscheinungen A, B, C die Vermuthung zu, dass der Mensch auf keine andere Art, als durch die Folge des Sturzes in's Wasser, das Leben verloren habe.

Es ergibt sich daher die nothwendige Folge, dass die erste und wichtigste Frage, welche der Arzt bei einem im Wasser oder sonst unter Umständen, welche die Wahrscheinlichkeit begründen, dass er im Wasser das Leben verloren hat, umgekommenen Menschen stellt, nicht sein wird: ist er den eigentlichen Ertrinkungstod gestorben? sondern vielmehr die Frage: ist er an keiner Todesart gestorben, welche durch den Sturz in's Wasser nicht nur nicht veranlasst sein kann, sondern auf eine andere von dem Sturze in's Wasser unabhängige Veranlassung entstanden sein muss? Z. B. es wären die Kennzeichen des Todes durch Erwürgen, durch Vergiftung etc. zu bemerken.

Wichtiger als die Auffindung der Kennzeichen, welche nur durch das Ertrinken möglich sind, d. h. wichtiger als die Kennzeichen des Suffocationstodes durch Ertrinken, ist daher für die Gerichtspflege die Feststellung solcher Kennzeichen, aus welchen mit Bestimmtheit hervorgeht, dass der Tod eines im Wasser verunglückt vermutheten Menschen nicht durch das Wasser, sondern auf eine andere Art erfolgt sein müsse, und darüber wäre im Interesse der Gerichtspflege eine genaue Aufklärung zu wünschen, welche jedoch der vorliegende Aufsatz bei aller Vortrefflichkeit nicht ertheilt, dadurch aber, weil dieses Bedürfniss der

Rechtspflege darin nicht bemerkt ist, sehr leicht zu dem Missverständnisse führen kann, als sei durch die Aufstellung der Merkmale des Suffocationstodes durch Ertrinken Allem abgeholfen, und durch dieses Missverständniss ganz verfehlte Gutachten veranlassen kann.

Wenn es sich daher um das Gutachten über eine in oder bei einem Wasser gefundene Leiche handelt, wo nicht schon die Fäulniss eingetreten ist, oder bei welcher die sonst jedenfalls anzuwendenden Rettungsversuche fruchtlos blieben, wird das Gutachten auf folgende Fragen zu basiren sein:

1. Ist das Wasser oder das Gefäss, in welcher sich die Flüssigkeit befindet, auch breit und tief genug, dass das Ertrinken an und für sich oder in der Stellung, in welcher die Leiche gefunden wurde, möglich war? — Breite und Tiefe des Wassers sind also zu messen, und das Ergebniss bei der Beschreibung der Lage, in welcher die Leiche gefunden wurde, zu protokolliren.

2. Sind an der Leiche keine Spuren zu gewahren, welche von einer Verletzung oder von einer anderen Einwirkung zeugen, welche den Tod verursacht haben kann?

3. Sind diese Spuren von der Art, dass sie im Wasser oder bei dem Falle in's Wasser zugefügt worden sein können?

4. Sind diese Spuren, sofern sie vom Gegentheile zeugen, von der Art, dass der Tod schon früher, als der Körper in's Wasser kam, eingetreten sein muss? — Es kann z. B. Jemand in der Absicht, sich zu tödten, Gift genommen und sich bei dem Ausbruche der Wirkung in's Wasser gestürzt haben; er kann sich mit der Pistole in der Hand so gestellt haben, dass er, als der tödtliche Schuss fiel, in's Wasser stürzte, daher

5. Ist nicht etwa die Möglichkeit vorhanden, dass die Auffindung der Leiche im Wasser durch einen auf eine andere Art begangenen Selbstmord herbeigeführt wurde?

6. Ist durch die entschiedenen Kennzeichen des Suffocationstodes durch Ertrinken der entscheidende Beweis vorhanden, dass jede andere Todesart unmöglich sei? — Diese Frage wird besonders dann von Wichtigkeit sein, wenn der Verdacht eintritt, dass eine andere Art der Ermordung Statt gefunden habe, und es sich darum handelt, diesen Verdacht zu widerlegen, und zu diesem Behufe werden die Beobachtungen des Herrn Dr. *Löffler* von entschiedenem Werthe sein.

7. Sind Spuren geleisteten Widerstandes oder solche Kennzeichen vorhanden, welche beweisen oder wahrscheinlich machen, dass der Ver-

storbene sich weder selbst in's Wasser gestürzt, noch zufällig verunglückt sei?

8. Sind Spuren vorhanden, welche beweisen oder wahrscheinlich machen, dass derselbe sich selbst in's Wasser gestürzt hat? oder

9. welche die zufällige Verunglückung wahrscheinlich machen.

Die Breite und Tiefe des Wassers, das Auffinden solcher Stoffe, welche von Statt gefundener Trunkenheit zeigen, endlich die sonstigen über seinen Charakter oder sein Benehmen vor seinem Verschwinden aus der Zahl der Lebenden hergeholten Argumente werden dann die für die eine oder die andere Vermuthung streitenden Gründe bestätigen oder widerlegen.

Erhängen und Erwürgen.

Auch hier kommt es, wie bei der vorigen Todesart, nicht darauf an, welchen pathologischen Namen die unmittelbare Todesursache hat, genug, wenn die Veranlassung dieser Todesursache keine andere ist, als der an dem Halse angebrachte Druck durch Hängen oder Würgen. Die pathologische Untersuchung hat daher im Allgemeinen auch hier die Aufgabe, nicht sowohl zu erheben, welcher pathologische Zustand nur durch das Erhängen oder Erwürgen herbeigeführt werden könne, als richtigzustellen, welche pathologische Todesursache bei dem Erhängen oder Erwürgen nicht eintreten könne *).

Der erste Zweck, zu welchem die gerichtliche Erhebung Statt findet, ist, um richtig zu stellen, ob der Gestorbene *a*) sich selbst, d. i. mit eigenem, wenn auch nicht moralisch zurechenbarem Entschlusse aufgehängt oder erwürgt hat, ob *b*) das Eine oder das Andere zufällig geschah, oder *c*) ob er nicht von dritten Personen aufgehängt wurde.

Um diese Momente von einander zu unterscheiden, werden die anatomischen und physiologischen Daten allein selten den erwünschten Aufschluss geben, sondern hier werden dieselben vorzüglich durch die Art und Weise, wie der Mensch aufgehängt ist, so wie durch die sonstigen seinen Tod begleitenden Umstände ihre Bedeutung erhalten.

*) Bezüglich des Todes durch Erwürgen kommt im Gutachten der Umstand auszudrücken, dass der Mensch lediglich durch den am Halse angebrachten Druck gestorben sei; es genügt also nicht, zu sagen, der Mensch sei todt und es sind Spuren des Würgens da, sondern es muss gesagt werden, dass die einzige Ursache des in diesem Augenblicke eingetretenen Todes das Würgen sei.

Es ist zwar richtig, dass bei dem Selbstmorde, besonders bei jenen Personen, welche in einem Anfalle von Geisteszerrüttung dem Leben durch Erhängen ein Ende machen, zuweilen Stellungen gewählt werden, z. B. dass sie sich mit eingebogenen Knien, halb liegend u. dgl. erhängen, in welchen es nur durch Voraussetzung des festen Vorsatzes denkbar scheint, dass sie nicht durch eine ihnen mögliche willkürliche Bewegung sich der tödtlichen Lage entziehen; allein zu viel Werth darf man dieser Erscheinung zur Unterscheidung, ob das Aufhängen aus freiem Entschluss oder in Folge einer Geisteszerrüttung erfolgte, nicht beilegen. — Dem Verfasser ist selbst der Fall vorgekommen, dass ein berüchtigter Dieb sich kniend an der Ecke seiner Pritsche erhängte, und es ergab sich hernach durch die Aussage seiner Concubine, dass er ihr längst das Versprechen gemacht hatte, er werde sich erhängen, wenn er einmal eingefangen werden sollte.

Karl Grossjean, welcher unter dem Namen *Grandisson* in Heidelberg durch viele Jahre in Ansehen lebte, sein ganzes Hauswesen aber durch Diebstähle, die er theils an Postwägen, theils sonst beging, wo er eine günstige Gelegenheit fand, bestritt, hatte seiner Gattin ein ähnliches Versprechen gemacht, und als er in Berlin arretirt wurde, es auch gehalten, indem er sich an der Ecke seines Bettes halb kniend an seinem Halstuche erhing.

Wenn man nun erwägt, wie schnell oft in einer Rauferei Jemand dadurch getödtet wird, dass ihn ein Anderer mit den Händen würgt, wo doch, wie man denken sollte, ein vollkommenes Zusammendrücken der Respirationsorgane oder ein vollkommenes Hemmen der Blutzirkulation auch nicht leicht möglich ist, da in einem solchen Falle doch nur die beiden Daumen und Zeigefinger den Druck ausüben, so muss man denn doch die Möglichkeit zugeben, dass ein, wenn auch nur theilweise auf gewisse Theile des Halses ausgeübter Druck den Tod, und daher auch eine schnell eintretende Besinnungslosigkeit herbeiführen könne, in welcher sich der Mensch der Lage, in der er sich befindet, nicht mehr entziehen kann.

Zur Unterscheidung des Umstandes, ob ein Erhängen aus freiem Entschlusse oder in Folge Statt findender Geisteszerrüttung Statt gefunden habe, werden daher die aus der Art und Weise des Statt gefundenen Aufhängens gewonnenen Argumente selten hinreichen, sondern es können hier nur andere anatomische Daten, z. B. von solchen Anomalien des Organismus, oder aus den über das sonstige Benehmen

des Verstorbenen gesammelten Daten, mit Wirkung für das rechtliche Erkenntniss in Betreff der Zurechenbarkeit der Selbstentleibung entscheiden.

Wichtiger jedoch als diese Argumentation ist es für die Gerichtspflege, die Gewissheit zu erhalten, ob der Verstorbene sich selbst erhängt, oder von dritten Personen ermordet worden sei.

Der Fall der Ermordung eines aufgehängt gefundenen Menschen schliesst zwei Möglichkeiten in sich: entweder er wurde getödtet, und dann erst aufgehängt, um dadurch den Verdacht des Mordes zu beseitigen, oder er wurde durch Aufhängen ermordet.

Der erste Fall kann nur dann zweifelhaft bleiben, wenn die Ermordung durch Erwürgen mittelst eines Erwürgungsbandes geschah und der Ermordete an diesem aufgehängt wurde, übrigens aber keine Spur eines geleisteten Widerstandes oder andere Verletzungen vorhanden sind, welche sich der Verlebte nicht selbst zugefügt haben könnte; denn hat eine andere Todesart früher Statt gefunden, oder ist derselbe auch nur mit den Händen erwürgt worden, so wird dieser Umstand höchst wahrscheinlich durch anatomische Beobachtungen entdeckt werden.

Im letzteren Falle, wo der Tod durch Erhängen von dritten Personen herbeigeführt wurde, können durch anatomische und pathologische Beobachtungen schwerlich entscheidende Resultate gewonnen werden, denn die Todesart ist und bleibt die nämliche, es möge der Mensch sich selbst in die hängende Stellung gebracht haben, oder es möge dieses durch dritte Personen geschehen sein, er stirbt in beiden Fällen an nichts Anderem als am Erhängen.

Um daher Anhaltspunkte für diesen so wichtigen Unterschied zu erhalten, ist es höchst wichtig, vor Allem die Aufmerksamkeit auf die Lokalumstände zu richten, um auszumitteln, ob es auch möglich sei, dass der Verstorbene an den Ort, an welchem er sich befindet, ohne fremde Mitwirkung gelangt sein kann.

Dieser Umstand ist insbesondere dann von grösster Erheblichkeit, wenn der Leichnam, ohne mit den Füssen die Erde zu berühren, hängt, denn dann ist nur der Fall denkbar, dass er entweder die Schlinge am Nagel oder an einem anderen Gegenstande befestiget und mit dem Kopfe durchgefahren, sodann aber entweder von etwas hinabgesprungen oder gestiegen sei, oder dieses umgeworfen habe; oder, dass er auf diesem Gegenstande stehend, sitzend oder liegend, sich die Schlinge um den Hals gegeben, und sie sodann an einem höheren Gegenstande befestiget habe.

Im ersten Falle muss die Schlinge weit genug gewesen sein, um den Kopf durchzulassen, es ist also darauf zu sehen, ob das Erwürgungsband lange genug ist, dass damit eine Schlinge von der angedeuteten Weite gemacht worden sein konnte; im letzteren müsste der Nagel von ihm mit der Hand zum Behufe des Einhängens der Schlinge erreicht worden sein, es ist daher auf die Entfernung des Nagels vom Halse zu sehen. — Ist Beides nach den vorgefundenen Lokalumständen unmöglich, oder ist kein Gegenstand vorhanden, von dem er herabgestiegen oder den er umgeworfen haben konnte, so ist das Erhängen nicht durch ihn, sondern durch dritte Personen geschehen.

Ueber den Umstand, ob der Mensch früher mit einem Stricke, Tuche etc. erwürgt und dann aufgehängt worden sei, werden die vorangeführten Umstände ebenfalls näheren Aufschluss geben. Dabei lässt sich jedoch nicht verkennen, dass man einen Menschen mittelst eines Strickes, Tuches etc. ohne Erhängen nicht erwürgen kann, ohne das Erwürgungsband nach der ganzen Rundung des Halses zusammenzuziehen. Es wird daher der Eindruck desselben um den ganzen Hals herum sichtbar sein.

Bei einem Erhängten, selbst bei einem solchen, welcher nicht mit den Füssen auf dem Boden steht, kann jedoch die Schlinge auch weiter bleiben. Um daher einem solchen Betruge auf die Spur zu kommen, muss, und zwar während der Leichnam noch hängt, genau beobachtet werden, ob der Eindruck des Erwürgungsbandes nicht etwa weiter gehe, als der Strick anliegt. Geht er weiter, so ist die höchste Wahrscheinlichkeit, dass der Mensch erst nach dem Erwürgen aufgehängt worden sei. Hängt der Leichnam nicht, sondern ist er nur mit dem Halse in den Strick gelehnt, so muss der Eindruck eben so weit und nicht weiter gehen, als der Strick oder das Erwürgungsband anliegt; denn fällt einmal der Schwerpunkt auf einen bestimmten Theil des Körpers, so ist, sofern der Mensch nicht etwa einen anderen Stützpunkt findet, keine Veränderung der Lage möglich, findet der Körper aber einen anderen Stützpunkt, so hört sogleich der Druck an jenem Punkte auf, und sofern es der Hals war, findet besonders bei einer nicht schon fest zugezogenen Schlinge gar kein Würgen mehr Statt.

Ist der Fall so gestaltet, dass es nicht denkbar ist, der Getödtete habe sich das Erwürgungsband umgegeben und es dann erst an dem Nagel etc. befestiget, dass daher der Fall sich nur so erklären lässt, das Band sei zuerst an dem Nagel befestiget und dann mit dem Kopfe durch die Schlinge

gefahren worden, so muss nothwendig ein Hinabrutschen des Halses am Erwürgungsbande erfolgen, ehe sich die Schlinge zuzieht. — Es kann daher dieselbe nicht ganz unten am Halse bleiben, sondern sie wird sich entweder unter dem Kinne oder dort schliessen, wo sich etwa durch den Adamsapfel oder durch einen Kropf etc. ein Hinderniss darstellt; nur der Fall könnte eine Ausnahme begründen, wenn sich der Verunglückte mit vorgebogenem Leibe in die Schlinge gestürzt hätte, wozu ein langer Strick gehört, oder er die Schnur schon vor dem Hinabstürzen fest zugezogen hätte, in beiden Fällen wird er aber nur unter der Voraussetzung einer festen Zuziehung die oben beschriebene Wirkung des Hinaufrutschens der Schlinge nicht haben.

Gebundene Hände etc. zeigen nicht unbedingt von Ermordung durch dritte Personen, denn möglicher Weise kann der Verunglückte diese Vorsicht gebraucht haben, um sich vor einer Selbstrettung zu bewahren. Hier muss daher untersucht werden, ob die Art und Weise der Bindung die Möglichkeit des Selbsthandelns ausschliesse oder nicht.

Es kann sich aber auch der Fall ereignen, dass man den Verletzten durch Berauschung oder durch Anwendung narkotischer Mittel ausser Stand gesetzt habe, Widerstand leisten zu können. Es muss daher nachgeforscht werden, ob Spuren dieser Art vorhanden sind, und ob in dem Falle, als die etwa in dem Magen vorgefundenen Contenta von dem Vorhandensein solcher Mittel zeigen, die etwa nothwendig vorauszusetzende Betäubung von der Art gewesen sein müsse, dass es unmöglich sei, dass der Verstorbene in diesem Zustande die zum Selbsterhängen nach den vorhandenen Lokalumständen unmittelbar nothwendigen Vorbereitungen könne getroffen haben.

Bezüglich der bei dem Leichname etwa vorfindigen Verletzungen muss genau unterschieden werden, ob sie von angewandter Selbsthilfe oder von dem Hinabspringen u. dgl. mit dem Aufhängen im Zusammenhange stehenden Handlungen herrühren, oder ob sie etwa schon von einer früheren, d. i. von einer solchen Epoche herrühren, dass sich mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit ihr Ursprung nicht von den, den Akt des Aufhängens begleitenden Bewegungen angeben lässt. Eine besondere Berücksichtigung verdient endlich der Umstand, ob der Verunglückte nicht etwa an einem Gebrechen litt, welches ihm die Art und Weise des Aufhängens nach der Beschaffenheit der Umstände etwa unmöglich machte.

Ist der Leichnam dem Anscheine nach erwürgt, ohne aufgehängt zu sein, und nicht etwa blos herabgefallen, so kann die Selbsterwür-

gung nicht ohne Anwendung eines Knebels Statt gefunden haben, da mit der durch das Erwürgen eintretenden Bewusstlosigkeit auch der Wille seinen Einfluss auf die zur Zusammenziehung nöthige Kraft zu äussern aufhört, und die Halsmuskeln dann die Schlinge wieder ausdehnen.

Ein Knebel kann jedoch auch zu nichts Anderem, als zum Zusammendrehen des Würgebandes dienen, dessen Platz wird daher wahrscheinlich hinter dem Genicke sein müssen, da gegen vorne zu nur bei einem sehr langen Bande ein Zusammendrehen möglich, dann aber von geringer Wirkung sein wird.

Bei einem verhältnissmässig langen Knebel kann jedoch der Fall eintreten, dass bei einem letzten heftigen Drucke die Hand krampfhaft denselben umschliesst, und dadurch die durch die Elasticität des Bandes sonst nothwendige Zurückdrehung hindert, dadurch aber die Hand selbst die Stellung beibehält.

Bei dieser Todesart, so wie bei jener des Erhängens, ist es immer von vorzüglicher Wichtigkeit, darauf zu sehen, ob für einen Dritten der Zutritt möglich war oder nicht, worüber nur die genaue Besichtigung des Lokales entscheiden kann, welche daher nothwendig zu Protokoll genommen werden muss.

Erstickung in Gasarten.

Gasarten, wie sie in Bergwerken, Kellern, wo Most gährt, und Brunnen vorkommen, äussern ihre tödtliche Eigenschaft gewöhnlich nur dadurch, dass Jemand zufällig solche Räume betritt. Die hierdurch herbeigeführten Erstickungsfälle gehören daher der Regel nach unter die dem Zufalle anheimfallenden Ereignisse, und sind daher gewöhnlich — kein Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung, sie sind gewissermassen ein Ertrinken in einer irrespirablen, in grosser Masse bereits vorhandenen Luftart.

Wichtiger sind die Fälle, wo durch Kohlendampf Jemand erstickt wird; denn diese Luftart lässt sich willkürlich erzeugen. — Ihre Wirkung ist dann sowohl eine Vergiftung, da das entstehende Gas positiv schädlich wirkt, als eine Entziehung der nothwendigen Bedingung des Lebens, des Vorhandenseins einer respirablen Luft.

Ob nun die Kohlen absichtlich zu dem Zwecke, um Jemand damit zu tödten, angezündet worden sind, muss sich in der Regel aus anderen, als ärztlichen Erhebungen herausstellen; der ärztlichen Erhebung liegt

blos ob, nachzuweisen, ob der Tod wirklich durch den Kohlendampf erfolgt sei. Auch hier werden ausser den pathologischen Erhebungen, durch welche die Richtigkeit dieser Todesart konstatirt ist, auch noch Lokalumstände von wesentlichem Einflusse sein.

Die erste Rücksicht, welche zu nehmen ist, wenn vorkommt, dass Jemand am Kohlendampfe erstickt sein soll, ist wohl jene, ob die Kohlen, welchen man diese Wirkung zuschreibt, auch gebrannt haben.

Mancher Leser wird nun wohl darüber lächeln, dass man so etwas besonders anführen mag, allein es trifft sich nicht selten, namentlich bei Personen, welche noch nicht praktisch geübt sind, dass sie eher auf alles Andere denken, als auf Dasjenige, welches ihnen gerade vor Augen liegt, welches daher oft ein Dritter, welcher keine einzige von jenen Kenntnissen besitzt, welche der Untersuchende vollkommen inne hat, auf den ersten Blick gewahrt*).

Hat man sich die Ueberzeugung verschafft, dass Kohlen wirklich gebrannt haben (sind die Kohlen ausgebrannt, so muss die Asche doch vorhanden sein), so ist darauf zu sehen, ob das Lokale von der Art, d. h. so eng und so wenig dem Zugwinde ausgesetzt ist, dass, nach der vorhandenen Asche zu schliessen, die Kohlen wirklich eine so bedeutende Desoxydirung können verursacht haben, dass es möglich war, daran zu ersticken, oder ob etwa die Lage des Leichnams von der Art sei, dass der Verlebte sich durch unmittelbares Einathmen des Kohlendampfes getödtet habe**).

---

*) Einem Kriminalrichter war der Fall vorgekommen, dass gegen einen Menschen, welchen er nach seinem sonstigen Charakter eines Verbrechens für unfähig hielt, mehrere, wie es schien ganz unbedenkliche, Zeugenaussagen vorlagen, dass er einen nächtlichen Strassenraub und Mord begangen habe. Die Untersuchung war beinahe vollendet, als der Richter zu Hause von dem Vorfalle sprach. — Sein kleiner Sohn wollte wissen, wie es möglich war, dass die Zeugen zur Nachtzeit den Inquisiten als den Thäter erkannt haben. — Diese Frage war in der That noch nicht beantwortet worden.

Der Richter vernahm nun nochmals die Zeugen, welche angaben, der Mond habe geschienen. — Aus der Ansicht des Kalenders ergab sich, dass in dieser Nacht kein Mond geschienen habe, und aus anderen Erhebungen, dass es in jener Nacht stark regnete, es folglich stockfinster müsse gewesen sein. — Dies gab der Untersuchung eine ganz neue Richtung, in Folge deren der Untersuchte schuldlos erklärt und die Zeugen dieses Raubmordes überwiesen wurden.

**) Dem Verfasser widerfuhr es einmal selbst, als er auf Kreide verdünnte Schwefelsäure goss, dass er einen Athemzug unmittelbar über dem Gefässe während der Aufbrausung machte. Wäre er durch seine körperliche Lage genöthiget gewesen,

Alle diese Umstände müssen daher in dem Erhebungsprotokolle ersichtlich gemacht werden.

Ist an der Möglichkeit der Erstickung kein Zweifel mehr, so müssen doch die Lage, in der sich der Leichnam befindet, dessen Beschaffenheit, d. h. ob er verletzt sei oder nicht, insbesondere aber die im Zimmer etwa vorfindigen Speisen und Getränke einer besonderen Betrachtung unterzogen werden, um zu erheben, ob ihnen nichts Narkotisches beigemischt war, um allenfalls durch den verursachten festeren Schlaf die Wirkung des Kohlendampfes zu verstärken.

Wer den Anderen durch Kohlendampf ersticken will, wird dazu aller Wahrscheinlichkeit nach Steinkohlen und nicht Holzkohlen wählen, denn einmal ist die erstickende Eigenschaft der Letzteren viel weniger bekannt, dann gelingt auch die Erzeugung des erstickenden Gases viel weniger*). Eben dieses wird auch beim Selbstmorden beobachtet werden. Bei Holzkohlen ist daher mehr Wahrscheinlichkeit für einen unglücklichen Zufall, als bei Steinkohlen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, ob etwa die Kohlen wieder ausgelöscht wurden, und in welcher Weise; denn sind sie ausgelöscht, so können sie nicht mehr schaden, es ist daher zu vermuthen, dass ein Dritter nach bereits erfolgtem Tode des Erstickten diese Vorsicht gebraucht hatte.

Bei dem Lokale ist immer darauf zu sehen, ob einem Dritten der Zutritt möglich war oder nicht, daher das Lokal immer genau be-

---

noch einen zweiten Athemzug der Art zu machen, so wäre zuverlässig seine Besinnung und mit ihr die Möglichkeit, sich eine andere Lage zu geben, fort gewesen.

*) Ich bin weit entfernt, im Allgemeinen die geringere Schädlichkeit verglimmender Holzkohlen behaupten zu wollen, doch so viel scheint gewiss, dass sie nicht so sicher schaden, als die Steinkohlen, weil sie meistens eher verlöschen, als die Gasentwicklung in hinreichender Quantität eintritt. Willkürlich diese Wirkung hervorzubringen ist immer schwer und unsicher, es scheint daher zum Eintritte dieser Wirkung eine Combination von Umständen zu gehören, zu welcher nicht immer die Gelegenheit oder Hilfsmittel vorhanden sind. Dass aber der Zufall oft ein grösseres Geschick besitzt, gewisse Wirkungen herbeizuführen, als selbst Leute von Uebung zu besitzen sich rühmen können, lehrt die Erfahrung bei vielen Dingen. Wie oft versagt ein Gewehr, obwohl man alle nöthigen Vorrichtungen angebracht hat, und doch sind schon geladene Gewehre, auf deren Pfanne nicht einmal Pulver war, durch unvorsichtiges Abdrücken losgegangen.

schrieben und nachgesehen werden muss, ob die Thüre von Innen versperrt war.

Zur Erhebung des Umstandes, ob der Tod ein Selbstmord oder eine zufällige Tödtung war, ist es immer von Wichtigkeit, zu erheben, ob etwa ganz oder zum Theile ausgeleerte Flaschen mit stark berauschenden Getränken, Opiate etc. im Zimmer vorhanden sind oder nicht, und ob der Verunglückte gewöhnlich Steinkohlen brannte.

Im Uebrigen gelten die im Eingange dieses Aufsatzes enthaltenen allgemeinen Bemerkungen.

Schuss-, Hieb- und Stichwunden.

Bei dieser Art von Verletzungen kommt, was bei den früheren Todesarten nicht möglich ist, ausser dem Umstande, ob sie von dem Thäter selbst absichtlich oder durch Zufall zugefügt wurden, oder von dritten Personen herrühren, noch im ersteren Falle zu unterscheiden, ob sie einen versuchten oder vollbrachten Selbstmord oder eine Selbstverletzung darstellen, und auch noch der Umstand richtigzustellen, ob sie im Falle der Zufügung durch dritte Personen, in Folge eines Aktes des Angriffes oder der Nothwehre zugefügt wurden.

Auch in einer wirklichen Schlägerei ist übrigens der Fall denkbar, dass der übrigens selbst an den Händeln Schuld tragende Thäter in einen Zustand der Nothwehr versetzt, oder dass der Verletzte zufällig, obwohl durch ihn, die Verletzung erhielt; z. B. der Jäger will einem Wildschützen das Gewehr entwinden, dies geht los und trifft den Jäger; — der Angreifer wird von dem Angegriffenen so gewürgt, dass er sich nicht anders zu helfen weiss, als um nicht zu ersticken, dem Anderen sein Messer in den Leib zu rennen. — Bei einer Rauferei, in welcher beide Theile ihre Messer gezogen haben, rennt der Eine in das blos zur Abwehr vorgehaltene Messer des Anderen, oder bei einem Zweikampfe auf Degen rennt der Eine in den Degen des Anderen, der ihn übrigens schonen wollte.

Derlei Ereignisse werden freilich die Strafzurechnung nicht immer aufheben, aber sie werden doch die Strafbarkeit um Vieles mildern; wo es daher möglich ist, Daten aufzufinden, welche derlei Umstände darthun, müssen sie dargestellt und daher auch gesucht werden.

Hierzu werden nun freilich die gerichtlichen Erhebungen die besten Anhaltspunkte gewähren. Folgende Umstände dürften jedoch sich aus der Natur der Sache ergeben.

a) Bei Schusswunden.

Hier muss, so viel es möglich ist, aus der Beschaffenheit und Richtung der Wunde auf die Stellung beider Theile (mit Zuhilfenahme der Besichtigung des Kampfplatzes*), auf die Entfernung, in welcher sich der Schiessende vom Geschossenen befand, und auf die Richtung, welche der Erstere seinem Gewehre gegeben hat, geschlossen werden.

Um nun die Richtung des Schusses zweckmässig zu beurtheilen, erlaube ich mir, auf ein paar Sätze aus der Physik hinzudeuten.

Der erste ist, dass jeder geworfene oder geschossene Gegenstand eine Parabel und keine gerade Linie beschreibt, dass daher, je weiter der Körper von der Schussmündung entfernt ist, um so stärker die Abweichung von der geraden Linie sein müsse, und sich der senkrechten Linie nähert.

Der zweite ist, dass jeder geworfene Körper, wenn derselbe von einem dünneren Medium in ein dichteres kommt, seine Richtung nothwendig verändert, und zwar, je dichter das Medium ist, um so mehr der senkrechten Linie zuneigt. Ein Schuss, der einem Fische unter dem Wasser gilt, muss ganz anders gezielt werden, als wenn der Fisch ober dem Wasser wäre. Daher rühren ohne Zweifel die oft sonderbaren Gänge der Schüsse, bei welchen manchmal der Schuss bei einer Schläfe hinein, und, ohne die Substanz des Gehirnes zu verletzen, bei der anderen Schläfe hinausgeht. — Es wird also, um die Richtung des Schusses zu bestimmen, zuerst darauf ankommen, ob der Schuss in der Nähe oder Ferne geschah, was sich aus der Tiefe des Schusskanals wird entnehmen lassen, und nur bei scharfen Schüssen aus der Nähe, wo die Abweichung von der geraden Linie noch gering ist, wird die Richtung des Schusskanales für die Richtung des Gewehres einen sicheren Beleg abgeben. — Bei entfernteren, d. i. schwachen Schüssen, die nicht tief eindringen, lässt sich nur vorzugsweise aus der Eingangsöffnung die Richtung bestimmen, denn der innere Gang hängt zu sehr von dem verschiedenen Widerstande der Muskeln ab, um ein verlässliches Resultat zu gewähren. So ist es auch, wenn ein nicht mehr ganz starker Schuss einen Knorpel durchdringt und dann in ein elastisches Medium kommt, z. B. vom

*) Es ist in solchen Fällen immer nothwendig, einen Handriss über das Lokale aufzunehmen und dem Akte beizulegen, denn die beste Beschreibung leitet ohne diese Vorsicht Denjenigen, der das Lokale nicht kennt, gewöhnlich um so mehr irre, je umständlicher sie ist.

Brustblatte in die Lunge; der Winkel, welchen das Brustgewölbe gegen die auffallende Kugel bildet, muss nothwendig schon an und für sich in einer Weise die Richtung verändern, die sich unmöglich berechnen lässt.

Zu übersehen ist nicht, dass bei durchdringenden Schusswunden beim Eingange die Kleidungsstücke nach Innen, beim Ausgange nach Aussen gerissen sind, und dass die Oeffnung beim Ausgange, der schwächeren, d. i. langsameren Bewegung wegen, wenigstens an den Kleidern, eine grössere sein wird.

Ein Augenmerk verdient der sogenannte Brand der Gewehre, von welchem Jäger und Jagdfreunde oft sehr abenteuerliche Dinge erzählen. Es soll nämlich nicht jede, wenn auch ganz gleiche Verletzungen verursachende Wunde gleich gefährlich sein, wenn das Gewehr den Brand hat oder wenn es ihn nicht hat.

So viel Fabelhaftes an der Sache sein mag, so glauben doch zu viele Leute daran, als dass man es gänzlich ignoriren sollte. — So viel dem Verfasser davon bekannt ist, wird der Brand dadurch veranlasst, dass man den Lauf inwendig mit einem bestimmten Kraute reibt, eine Blindschleiche hineinladet etc. — Es scheint also darauf hinauszulaufen, dass man das Gewehr entweder etwas rostig oder sonst rauh macht. Der Anstoss, der nun dadurch entsteht, kann denkbarer Weise die Schrotte selbst rauh machen und bewirken, dass sie sich schnell um ihre Achse drehen, und durch diese Reibung daher die durch das Eindringen ohnehin nothwendige Verletzung entzündlicher machen. Alle derlei Erklärungen sind übrigens sehr gewagt, da man zu Anstellung von Beobachtungen, was mit dem Schussmateriale während des Fluges vorgeht, nicht leicht die nöthige Musse finden wird.

Wenn man übrigens die Voraussetzung gelten lässt, dass das Schussmateriale, z. B. die Kugel, sich schnell um ihre Achse drehe, so lassen sich dadurch mehrere Erscheinungen wo nicht erklären, doch minder unglaublich finden, als bei der entgegengesetzten Annahme. — So ist es bekannt, dass eine Billiardkugel, welche man durch den Druck eines Fingers weiter schnellt und ihr dadurch eine ihrem Laufe entgegengesetzte Drehung gibt, dann von selbst wieder zurückläuft. — Soll eine ähnliche Wirkung nicht auch bei einer geschossenen, sich drehenden Kugel möglich sein, welche dann, nach der Verschiedenheit des Widerstandes, welchen sie in den harten und weichen Theilen findet, einen, bei Annahme des geraden Fluges ohne Drehung, ganz unbegreiflichen Weg nimmt, dessen Beschaffenheit sich jedoch unmöglich berechnen lässt, weil man weder die

Triebkraft des Pulvers, noch den Grad des durch das schnelle Auffallen auf die getroffenen Theile hervorgerufenen Widerstandes berechnen kann?

Dass übrigens bei Schrottschüssen eine Arsenikalvergiftung eintreten kann, weil hie und da Arsenik dem Blei zum Behufe der Schrottgiessung zugesetzt wird, dürfte unseren verehrten Lesern nicht unbekannt sein. — Für das Wild, welches mit dem auf diese Art bereiteten Schrott erschossen wird, ist dieser Zusatz, wie man nicht läugnen kann, vollkommen unschädlich. Ob er es auch für die Menschen ist, welche von einem solchen Wilde, besonders wenn solches mit den Schrotten in die Beize gebracht worden, geniessen, überlasse ich meinen verehrten Lesern zu beurtheilen.

b) Bezüglich der angeführten übrigen Verletzungen können nur die speziellen Umstände entscheiden, welche sich nicht im Allgemeinen aufzählen lassen, da ihre Gestaltung bei jedem einzelnen Falle verschieden ist. Es dürften daher diejenigen allgemeinen Rücksichten genügen, welche in dem »Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde» aufgeführt sind, nur glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, dass es bei geschnittenen Wunden von Folgen für die gerichtliche Untersuchung sein kann, zu wissen, in welcher Richtung der Schnitt geschah, worauf daher bei dem abzugebenden Befunde die geeignete Rücksicht zu nehmen ist, besonders in dem Falle, wo ein Selbstmord vermuthet wird, oder die Möglichkeit vorhanden ist, dass von dem Thäter ein solches Vorgeben zu seiner Vertheidigung angewendet werden könnte (siehe hierüber den im gegenwärtigen Buche erzälten Fall des Meuchelmordes an der Ehefrau des Schutzjuden H. B.).

V.

Vom Kindesmorde und der Kindesweglegung.

§. 1.

Die Erhebung eines Kindesmordes unterscheidet sich in dreifacher Beziehung von jener eines anderen Mordes, nämlich:

a) dass bei Ersterem ausgemittelt werden muss, ob das Wesen, an welchem eine zur Tödtung geeignete Handlung verübt wurde, wirklich früher gelebt habe, ein Umstand, welcher bei einem schon gereifteren Wesen nie zweifelhaft sein kann;

b) dass ein Kind (sofern es neu geboren ist) nicht nur durch eine positive Handlung, wodurch ihm eine positive Beschädigung zugefügt

wird, sondern auch durch ein blos negatives Verhalten, nämlich durch Unterlassung des nöthigen Beistandes, absichtlich getödtet werden kann;

c) dass es einen wesentlichen Unterschied macht, wer das Kind getödtet hat, ob nämlich die eigene Mutter oder eine dritte Person diese That verübt hat.

Wir wollen diese drei Punkte hiermit einer näheren Erörterung unterziehen.

§. 2.

a) Wenn ein todter Körper eines reiferen Menschen gefunden wird, so ist durch die Erhebung nichts Anderes auszumitteln, als: ist der Mensch und auf welche Art getödtet worden? — Sind Spuren vorhanden, dass er nicht eines natürlichen Todes, sondern entweder durch Verletzung oder dadurch getödtet wurde, dass er in eine Lage gesetzt wurde, in welcher er ohne die nicht eingetretene Hilfe nothwendig das Leben verlieren musste (z. B. er wurde in's Wasser geworfen, eingesperrt und verhungern gelassen), so ist,, wenn alle auf diese Einwirkung sich beziehenden Umstände erhoben sind, der Akt der Thatbestandserhebung auch vollendet, und die Frage aber, ob der Mensch früher gelebt hat, als der Akt der Tödtung vor sich ging, wird in den wenigsten Fällen einer besonderen Beantwortung bedürfen, weil es einerseits meistens durch die Betrachtung der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen, und die Erhebung der übrigen Umstände gar nicht schwierig ist, zu unterscheiden, ob die Verletzungen am Leichname oder schon früher Statt gefunden haben, andererseits aber der Umstand, dass es unmöglich ist, dass ein Mensch ohne die wirkliche Ausübung der Funktion des Lebens jenen Grad der Reife erreichen könne, für keinen Menschen einem vernünftigen Zweifel unterliegen kann.

Anders ist es bei der Leiche eines neugebornen Kindes.

Ein Kind kann, nach der vielfältig bewährten Erfahrung eben so wohl lebend als todt zur Welt kommen*). In civilrechtlicher Beziehung streitet (nach §. 23 des bürgerlichen Gesetzbuches) wohl die Vermuthung

*) Der Unterschied, ob ein Kind lebensfähig ist oder nicht, ist nur eine untergeordnete Rücksicht, denn jedes Kind, welches einmal, wenn auch nur einige Minuten lang, lebt, musste so lange es nicht starb auch lebensfähig sein, und darf also weder getödtet noch verletzt werden. Eine Ausnahme tritt nur in dem Falle ein, wo sich beweisen lässt, dass Dasjenige, welches ein Leben schien, kein menschliches Leben war, z. B. die Zuckungen, die sich an einer im vierten Monate gebornen Frucht noch gewahren lassen.

dafür, dass ein wirklich gebornes Kind auch lebend geboren worden sei, und das Gegentheil muss bewiesen werden, allein in strafrechtlicher Beziehung setzt weder das Strafgesetzbuch das Leben des gebornen Kindes voraus, noch kann eine solche Voraussetzung überhaupt in dieser Beziehung Statt haben, weil, wenn es auch richtig ist, dass mehr lebende als todte Kinder zur Welt kommen, doch auch der Fall, dass ein Kind gleich nach der Geburt ohne äussere Verletzung und auch ohne Vernachlässigung stirbt, in dem Falle, wenn eine Handlung unternommen wurde, wodurch ein lebendes Kind getödtet worden sein könnte, als möglich vorausgesetzt werden muss, welche vorausgesetzte Möglichkeit des Todes ohne fremde positive oder negative Einwirkung selbst durch den Umstand nicht aufgehoben wird, dass eine Handlung oder Unterlassung wirklich Statt gefunden hat, wodurch das Kind, wenn es gelebt hätte, wäre getödtet worden.

Da nun an einem bereits todten Kinde kein Verbrechen begangen werden kann, so muss, ehe von einem Kindesmorde die Rede sein kann, immer erst richtiggestellt werden, ob das Kind gelebt habe, so wie, wenn von einem vollbrachten Kindesmorde gesprochen wird, erst ausgemittelt werden, ob es wirklich an der zu dessen Tödtung angewandten Thätigkeit oder Statt gefundenen Unterlassung, und nicht etwa aus einer anderen Veranlassung, z. B. an einem organischen Fehler, gestorben ist, und daher in dem Augenblicke, als diese Handlung Statt hatte, nicht mehr lebte; es folgt daher, dass in dem Falle, als der Tod eines neugebornen Kindes Statt fand und der Verdacht obwaltet, dass Jemand gegen dasselbe auf eine Weise gehandelt habe, durch welche, wenn das Kind wirklich gelebt hat, dessen Tod erfolgen konnte, doch vor Allem, ehe von einer Bestrafung derselben die Rede sein kann, erst richtiggestellt werden müsse, ob die Gewissheit vorhanden sei, dass es wirklich in diesem Augenblicke gelebt habe, und nicht schon vor der Ausübung jener mörderischen Handlung gestorben gewesen sei.

So lange diese Gewissheit nicht vorhanden ist, lässt sich wohl sagen, dass, wenn für die wirklich unternommene mörderische Handlung rechtlicher Verdacht, für das Leben des Kindes aber Wahrscheinlichkeit bestehe, eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden könne, um dadurch das Bestehen des Verbrechens richtigzustellen, weil Derjenige, der eine mörderische Handlung unternommen hat, auch die Voraussetzung gegen sich hat, dass er deswegen eine solche Handlung unternahm, um wirklich ein von ihm wahrgenommenes Leben zu

zerstören, allein die Verurtheilung kann nur damals erfolgen, wenn im Wege dieser Untersuchung die vorher noch mangelnde Gewissheit über das Leben des Kindes gewonnen wurde.

Hieraus ergibt sich nun nicht nur der Zweck der gerichtlichen Erhebung bei einem todt gefundenen, neugebornen Kinde, sondern auch der Ausdruck, welchen das Gutachten enthalten muss. — Dieser darf nämlich, um dem Richter vollkommen zu genügen, nicht etwa lauten: es sei kein Grund vorhanden, anzunehmen, ob, oder es sei zweifelhaft, dass das Kind todt zur Welt gekommen, sondern er muss dahin lauten, es sei gewiss, dass das Kind noch zur Zeit der Vornahme des mörderischen Aktes gelebt habe, oder dass es an nichts Anderem, als aus der Unterlassung eines speziellen Aktes des Beistandes gestorben sei.

Obwohl es nun nicht immer möglich sein wird, diesen Ausspruch im Wege der Thatbestandserhebung zu geben, so ist es doch nothwendig, sich vor Augen zu halten, dass dieser Ausspruch der Zweck der Erhebung sei, weil man nur unter dieser Voraussetzung alle Umstände so erheben wird, dass entweder dieser Ausspruch oder das Gegentheil davon hervorgeht, ohne diese Gegenwärtighaltung aber sehr leicht die Möglichkeit eintreten kann, dass man, obwohl man sich vollkommen sachgemäss hätte aussprechen können, wenn man den Zweck der Erhebung richtiger aufgefasst hätte, doch nur zu einem minder brauchbaren Resultate gelangt.

Ist es nun aber nicht möglich, sich in dieser Art auszusprechen, so muss doch der Ausspruch, ob es wahrscheinlich ist, dass das Kind in der bezeichneten Epoche gelebt habe, allen sonstigen Aussprüchen vorangehen, und erst diesem Ausspruche in einem oder anderem Falle die Erklärung über die Nothwendigkeit der Tödtlichkeit der angebrachten Verletzung nachgesetzt werden.

§. 3.

b) In Bezug auf Dasjenige, was hier unter der Nothwendigkeit der Tödtlichkeit zu verstehen ist, kann sich auf den in diesem Buche enthaltenen Aufsatz über die Lehre von Verletzungen, so wie auf den §. 122 des Strafgesetzbuches, welcher hier bei §. 7 seinem ganzen Inhalte nach angeführt ist, bezogen werden; siehe auch hierüber mein „systematisches Handbuch," §§. 61 bis 68, dann §. 74 und folgende.

Bei einem neugebornen Kinde tritt jedoch die Möglichkeit ein, es durch ein blos negatives Verhalten zu tödten, d. h. dadurch auf eine

Weise den Tod herbeizuführen, welche als vorsätzliche Tödtung zugerechnet werden kann.

Bei einem mehr entwickelten menschlichen Wesen würde nämlich die blosse Nichtleistung eines ihm nach der zufälligen Lage, in der es sich befindet, nöthigen Beistandes keine absichtliche Tödtung sein, weil sich nicht sagen lässt, dass daraus, weil der A. keinen Beistand leistete, schon folgt, dass ihm auch der B. keinen Beistand leisten werde, es lässt sich daher nicht sagen, dass der Tod, wenn solcher erfolgt, eine nothwendige Folge der Unterlassung des A. gewesen sei, oder es ist der Fall eingetreten, dass der A. den zu Tödtenden absichtlich in eine Lage gebracht habe, in welcher er ohne Beistand umkommen muss, z. B. ihn eingesperrt und ihm keine Nahrung gereicht habe. Dann aber liegt das Mörderische der Handlung nicht in der unterlassenen Beistandsleistung, sondern in dem positiven Akte, dass er ihn zu dem Zwecke, damit ihm der nöthige Beistand nicht geleistet werde, in eine bestimmte Lage gebracht hat, folglich in einer positiven Thätigkeit.

Anders gestaltet sich jedoch der Fall bei einem neugebornen Kinde.

Der Akt der Geburt ist eine unwillkürliche Thätigkeit der organischen Gebilde, durch welche das Kind ohne Zuthun eines Dritten*) und in der Regel auch ohne Zuthun der Mutter, von selbst zur Welt befördert wird, es ist da, ohne dass irgend ein willkürlicher Akt dessen Eintritt in die Welt unmittelbar veranlasst hat, allein es ist dann auch in einer solchen Lage der Hilflosigkeit, dass es nothwendig zu Grunde gehen muss, wenn ihm nicht von Anderen Beistand geleistet wird. — Diese Hilflosigkeit und daher die Leistung des nöthigen Beistandes durch fremde Hilfe ist eine durch die Natur selbst bedingte Nothwendigkeit. — Das Mittel, dessen sich die Natur bedient, um diese Nothwendigkeit zur Wirklichkeit zu machen, ist die natürliche Liebe der Mutter zum Kinde, so wie das für dieselbe eintretende physische Bedürfniss, sich mit dem Kinde zu beschäftigen, sie muss es von der Nabelschnur losmachen, sich selbst in eine andere Lage bringen, als in

*) Der Fall einer künstlichen Geburt kommt hier nicht in Betrachtung; denn dieser Akt ist nichts Anderes, als eine zur Behebung der nachtheiligen Folge eines nicht normalen, somit krankhaften Zustandes vorgenommene Operation, welche nach wissenschaftlichen Grundsätzen angezeigt ist, welcher daher nur eine Ausnahme bildet.

welcher sie gebar, zu diesem Ende aber auch das Kind von ihren Schenkeln entfernen u. s. f.

Um nun diese Hilfeleistungen sich selbst angedeihen zu lassen, muss sie sich nothwendig mit dem Kinde beschäftigen, denn sie kann es, so lange die Nachgeburt nicht abgegangen ist, nicht von sich trennen, ohne die Nabelschnur abzureissen und dabei die dadurch entstehende Blutung zu gewahren und sich dadurch angeregt zu fühlen, die Blutung zu stillen, wenn auch nur durch Zusammendrücken, Abbiegen u. s. w. und sie kann das Kind aus der Lage zwischen ihren Schenkeln nicht leicht auf eine bequemere Weise entfernen, als indem sie es aufhebt und daher in ihre Arme nimmt.

So weit geht nun die natürliche Hilfeleistung in Bezug auf ein neugebornes Junges mindestens bei dem Affen, und in ganz gleicher Lage befindet sich auch eine menschliche Mutter, daher man mit Grund annehmen kann, dass die instinktmässige Hilfe, welche eine Mutter, die allein gebärt, ihrem Kinde zu leisten sich durch die Natur angetrieben findet, mindestens so weit gehen wird, dass sie das Kind von der Nabelschnur losmacht, die durch die Zerreissung oder sonstige Trennungsart entstehende Blutung zu stillen bemüht ist, es auf die Arme nimmt und ihm so auf dem einfachsten Wege die nöthige Wärme zu Theil werden lässt, weil dies Akte sind, welche sich so zu sagen von selbst ergeben.

Nicht leicht wird es aber irgend ein Frauenzimmer geben, welches, wenn es bereits mehrere Monate lang schwanger war, nicht wissen sollte, was ausser diesem noch mit einem Kinde zu geschehen pflege, nämlich dass man es nicht der Luft entziehen darf, seine Blösse bedecken, und wenn es nach Nahrung verlangt, an die Brust legen muss. — So viele Kenntnisse darf man bei jedem nicht ganz stumpfsinnigen Menschen voraussetzen. Dieser Theil der nothwendigen Hilfeleistung muss daher eben so nothwendig erfolgen, als die vorbenannten Akte.

Erfolgt nun diese Hilfeleistung nicht, so kann der Grund nur darin liegen, dass sich die Mutter in einem Zustande der Besinnungslosigkeit befand, in welchem sie zu keiner willkürlichen Thätigkeit fähig war, und war sie nicht in diesem Zustande, so lässt sich eine solche Unterlassung nur dadurch erklären, dass sie dem Kinde keine Hilfe leisten wollte, und daher einen besonderen Grund hatte, gegen die ihr von der Natur und die ihr durch ihre physische Lage gegebenen Winke zu handeln, und dieser Grund lässt sich nicht leicht anderswo finden, als in dem Bestreben, nichts beizutragen, um das Kind am Leben zu erhal-

ten, woraus sich mindestens die indirekte Absicht ergibt, das Kind zu tödten.

Dies ist daher der nur bei einem neugebornen Kinde mögliche Fall der Tödtung desselben durch Unterlassung des nöthigen Beistandes*).

Ob auch andere Arten von Unterlassungen, als: die nur durch den Vorsatz, das Kind dem Tode preiszugeben, zu erklärende Versagung des Beistandes, als Kindesmord erscheinen, lässt sich im Allgemeinen nicht, sondern nur dadurch bestimmen, dass erhoben wird, wie weit das Wissen der Gebärenden hierin gegangen sei. — Bei einer Hebamme, einer anderen erfahrnen Person, oder einem Frauenzimmer, welches schon einmal oder mehreremal, besonders unter ähnlichen Umständen, geboren hat, wird offenbar ein viel weiter gehendes Wissen vorausgesetzt werden müssen; bei einer solchen wird schon der Umstand, dass sie nicht schon vor der Geburt sich um fremden Beistand umsah, sich nicht mit Tüchern zur Umhüllung des Kindes, mit Wasser, um es im Falle einer Ohnmacht zu bespritzen, u. s. w. versah, die um den Hals gewickelte Nabelschnur nicht schnell losmachte, das Kind, wenn es noch in der Fruchthaut eingewickelt war, nicht davon befreite, Rettungsversuche unterliess etc., sich nicht wohl anders, als durch den bezeichneten bösen Vorsatz erklären lassen.

§. 4.

Es erhellt aus dem bisher Gesagten, dass in Bezug auf die Zurechenbarkeit der That bei der Thatbestandserhebung bezüglich dieses Verbrechens ganz dieselben Grundsätze in Anwendung zu kommen haben, welche in dem Aufsatze dieses Buches „die Lehre von Verletzungen" ausgesprochen sind.

Es wird sich nämlich auch hier nicht sowohl um die Frage handeln, ob die Unterlassung, welche in dem speziellen Falle den Tod des Kindes zur Folge hatte, für jedes andere neugeborne Kind auch nothwendig

*) Auch ein reiferes Kind kann dadurch, dass man es hilflos liegen lässt, zu Grunde gehen, allein dieses Liegenlassen ist entweder eine blosse Nachlässigkeit, wenn es ohne Absicht geschieht, oder das Verbrechen der Kindesweglegung, wenn es mit dem Vorsatze geschieht, dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen (§. 133, I. Theils des Strafgesetzbuches), und es ist Mord eines Verwandten, wenn die Aussetzung von der Mutter in solcher Art geschieht, dass dadurch, d. i. durch die Handlung des Aussetzens, bei den dieselbe begleitenden Umständen der Tod nothwendig erfolgen muss. (§§. 117 und 120 I. Th. Strfg.)

tödtlich gewesen wäre, sondern es genügt, um das Verbrechen in diesem speziellen Falle zu begründen, dass ausgesprochen werde, dass die vorkommende Unterlassung möglicher Weise für ein Kind überhaupt tödtlich sein kann, und dass es in dem speziellen Falle wirklich tödtlich geworden ist. — So ist insbesondere in der medizinischen Erfahrung, dass die Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur nicht immer den Tod des Kindes zur Folge hat, kein Grund, zu erklären, der Tod des untersuchten Kindes sei keine nothwendige Folge dieser Unterlassung, wenn sich aus der Sektion ergibt, dass dieses Kind an nichts Anderem, als eben an der Verblutung, welche durch die Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur eingetreten war, gestorben ist; denn die Mutter, welche diese That verübte, wollte gewiss nicht alle möglichen Kinder, sondern nur gerade dieses Kind umkommen lassen. — Sie wählte dazu eine Unterlassung, von welcher sie glaubte, dass sie diese Folge für dieses Kind haben werde, weil diese Unterlassung möglicher Weise für jedes Kind diese Folge haben kann, d. h. weil das Mittel als ein taugliches von ihr erkannt wurde; sie hat also eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung unternommen und damit ihren Zweck erreicht, es sind daher die Merkmale des Versuches des Verbrechens des Mordes und die Merkmale des vollbrachten Mordes, nämlich dass sie so gehandelt hat gegen ihr Kind, dass der Tod aus dieser Handlung nothwendig erfolgt ist (Strfgb. §. 60) wirklich vorhanden *).

*) Nur bei dieser Ansicht vermeidet man jene Anstände, auf welche man kommen muss, wenn man voraussetzt, dass nur die absolute Tödtlichkeit einer Verletzung zu dem Ausspruche berechtige, es sei der Tod eine nothwendige Folge der Handlung. So könnte man z. B. den Fall, wo Jemand den Anderen in's Wasser wirft, damit er ertrinke, wenn dieser auch wirklich ertrunken ist, oder ihn von einer Höhe herabstürzt, damit er sich todtfalle, obwohl er todt bleibt, für keinen vollbrachten Mord erklären; denn es ist keineswegs absolut nothwendig, dass Jemand, der in's Wasser geworfen wird, ertrinke; oder dass Jemand, wenn auch von einer sehr beträchtlichen Höhe, herabgestürzt wird, sich auch todtfalle, da im ersten Falle mancher Mensch im Wasser nicht untergeht, im letzten Falle immerhin Zufälle eintreten können, welche bewirken, dass der Mensch in einer solchen Lage auf den Boden gelangt, wodurch sein Leben nicht zerstört wird. Will man die Sache noch weiter verfolgen, so kann man sogar oft nachweisen, dass auch der entschlossenste Mörder nicht einmal einen Begriff davon hatte, warum die Verletzung, die er beibrachte, tödtlich sei, dass seine Absicht daher keineswegs darauf gerichtet war, z. B. gerade die Halspulsader abzuschneiden, sondern er schnitt in den Hals, weil er von der Voraus-

Es muss daher in jedem speziellen Falle die gerichtliche Untersuchung darauf ihr Augenmerk richten, auszumitteln, wie weit die Kenntnisse einer solchen Person gegangen sind, um dann richtigzustellen, ob diejenige Unterlassung, welche Schuld an dem Tode des Kindes ist, nicht etwa nur in dem Nichteinsehen der Nothwendigkeit ihren Grund hatte.

Hieraus ergibt sich nun die Aufgabe für den einschreitenden Arzt, in jedem solchen Falle sich nicht etwa mit der Erklärung zu begnügen, das Kind sei aus Mangel an dem nöthigen Beistande gestorben, sondern umständlich diejenigen Akte zu bezeichnen, deren Unterlassung den Tod des Kindes zur Folge gehabt hat, oder (wenn etwa das Kind noch lebt, oder durch eine andere Veranlassung, etwa an einem organischen Fehler, schon gestorben wäre, der jedoch die Lebensfähigkeit in dem Augenblicke, wo diese Unterlassung Statt hatte, nicht aufhob *), hätte haben können; denn es kann Niemanden zweifelhaft sein, dass nur durch diese genaue Angabe die oben angedeutete gerichtliche Frage gelöst werden könne.

§. 5.

Die Richtigkeit der eben ausgesprochenen Ansicht ergibt sich aus den Worten des österreichischen Strafgesetzbuches, §. 122: »Gegen eine Mutter, welche ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen lässt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, die Strafe u. s. w. Es erhellt daher, dass nicht jede Unterlassung des Beistandes dieses Verbrechen begründe, sondern der Beistand muss ein nöthiger gewesen sein, und dass auch nicht jede Unterlassung des nöthigen Beistandes hierzu genüge, sondern diese Unterlassung muss eine absichtliche gewesen sein, d. h. der Thäter musste wissen, dass er einen bestimmten,

---

setzung ausging, dass eine Halswunde, wenn sie nur ziemlich tief ist, auch tödtlich sein werde. Da man nun in den Hals auch ziemlich tief schneiden kann, ohne dass eine solche Verletzung immer tödtlich ist, so müsste man nach dieser Ansicht konsequent aussprechen: keine Halswunde sei als nothwendig den Tod zur Folge habend in strafrechtlicher Beziehung zu betrachten, wenn der Thäter nicht vollkommen mit der Anatomie des Halses vertraut war.

*) Sieh hierüber mein »systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft,« §. 66, pag. 94. Wäre die Unterlassung erfolgt, das Kind aber später an dem organischen Fehler verstorben, so würde der Versuch dieses Verbrechens vorhanden sein.

durch die Umstände angezeigten Akt aus dem Grunde unterlassen habe, um durch diese Unterlassung den Tod des Kindes herbeizuführen; damit nun diese Willensrichtung denkbar ist, gehört aber doch offenbar, dass er die Nothwendigkeit des Aktes früher eingesehen habe.

Es folgt daher, dass der untersuchende Arzt die Aufgabe habe:

a) den Akt, welcher unterlassen wurde, zu bezeichnen, ferner aber

b) noch auszusprechen, dass und warum dieser Akt ein nothwendiger war, weil ohne diesen Ausspruch der Richter nicht im Stande ist, das gesetzliche Merkmal: »Unterlassung des nöthigen Beistandes" in dem Gutachten wieder zu erkennen;

c) so viel möglich ist nachzuweisen, dass und warum diese Unterlassung eine absichtliche war. (§. 5.)

Da übrigens die Strafe der Mutter wesentlich verschieden ist, wenn das Kind durch absichtliche Tödtung, und wenn dasselbe durch Unterlassung des nöthigen Beistandes absichtlich des Lebens beraubt wurde, so versteht es sich von selbst, dass im Befunde, insbesondere aber im Gutachten, dieser Unterschied genau bezeichnet werden müsse.

Das Gesetz sagt übrigens nicht: durch Unterlassung des nöthigen Beistandes, sondern es sagt: »durch Unterlassung des bei der Geburt, d. i. durch die in Folge des Statt gefundenen Ereignisses, dass ein Kind die Welt betritt, bedingten Verhältnisse nöthigen Beistandes." — Es muss daher auch d) im Gutachten ausgedrückt werden, ob der unterlassene Beistand ein solcher war, der bei der Geburt nöthig gewesen war. — Hat nämlich der unterlassene Akt des Beistandes nicht diese Eigenschaft, dass er durch die Verhältnisse der Geburt bedingt war, z. B. das Kind wäre, nachdem es bereits mit Wäsche u. dgl. eingewickelt war, wieder ausgezogen worden, um es erfrieren zu lassen, so ist die That, auch wenn die Mutter dasselbe so behandelt hat, keine Tödtung durch Unterlassung des nöthigen Beistandes, sondern es ist ein Mord des Kindes, der nach Umständen nach §. 120 als Verwandtenmord bestraft werden müsste.

§. 6.

So wenig es meiner Ueberzeugung zusagt, über Aussprüche, welche, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, eine Frucht ausgebreiteter Kenntnisse und reiflichen Nachdenkens sein müssen, Formularien geben zu wollen, so glaube ich doch bezüglich dieses Gegenstandes eine Ausnahme machen zu müssen; denn ich kann nicht läugnen, dass mich noch

sehr selten ein über diesen Gegenstand erstattetes Gutachten, nach der Art und Weise seiner Textirung, vollkommen zufriedengestellt hat. — Dass dies eben keine Unbescheidenheit von meiner Seite ist, geht schon daraus hervor, weil in der That sehr wenig gedruckte Gutachten bestehen, welche diesen Gegenstand behandeln.

Ueber eigentliche Kindesmorde, welche durch Verletzungen herbeigeführt wurden, fehlt es keineswegs an Gutachten; allein über jene Art von Fällen, obwohl sie zuverlässig sich ebenfalls ereignen und zur gerichtlichen Behandlung kommen, wird gewöhnlich hinausgegangen, oder sie werden mit der anderen Art der Kindestödtung verwechselt, wodurch nothwendig die richterliche Ansicht der Sache irregeführt wird, da es jedem Richter auffallen muss, dass man durch blosses Unterlassen keinen Mord begehen könne. — Wenn also z. B. ein Gutachten dahin lautet: »das Kind sei zwar an Verblutung der nicht unterbundenen Nabelschnur gestorben,« und dann noch beigefügt wird: »dass das Nichtunterbinden der Nabelschnur jedoch nicht nothwendig den Tod zur Folge hat,« so ist ein solches Gutachten sehr unjuridisch textirt; denn nehmen wir z. B. den Fall, der Richter sei niemals bei der Geburt eines Kindes zugegen gewesen, oder habe dabei nicht Kaltblütigkeit genug besessen, um zu gewahren, wie es dabei zuging, oder habe überhaupt zu wenig physiologische Kenntnisse, um über derlei Gegenstände im Klaren zu sein, so gewährt ihm ein solches Gutachten nicht mehr Anhaltspunkte für die juridische Bedeutung des Falles, als wenn es hiesse: »das Kind sei am Brande eines eingeklemmten Bruches gestorben, allein ein eingeklemmter Bruch habe auch nicht immer nothwendig den Tod zur Folge;« denn wenn er im ersten Falle weiter fragt, wie es gekommen, dass die Nabelschnur abgeschnitten oder abgerissen wurde, so kann der Arzt unmöglich etwas Anderes darauf antworten, als dass dieses Abreissen oder Abschneiden ein durch die Umstände gebotener nothwendiger Akt war. Es sagt daher ein solches Gutachten nichts weiter, als: das Kind sei an den Folgen eines unvermeidlichen Aktes gestorben, bezüglich dessen eine nachträgliche Hilfe (nämlich der Unterbindung) nicht immer nothwendig ist; — forscht nun der Richter weiter, wann diese Nothwendigkeit eintrete und woraus sie erkennbar ist, so lässt sich nicht leicht eine andere Antwort erwarten, als: »dass die Folge, ob die Unterlassung der Unterbindung tödtlich werde oder nicht, sich nicht im vorhinein bestimmen lasse, oder doch diese Bestimmung Kenntnisse voraussetze, die der Wöchnerin unmöglich zugetraut werden können.« — Es sagt also

das auf solche Art abgegebene Gutachten das Gegentheil von dem, was es sagen soll; es beweist nämlich, dass keine nothwendige tödtliche Verletzung Statt gefunden habe, während es nachweisen soll, dass die Ursache des erfolgten Todes dieses Kindes in der Unterlassung des Beistandes liege, welcher demselben, nach erfolgter Trennung der Nabelschnur, von der Mutter hätte geleistet werden sollen.

Ueberhaupt dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, dass die Nichtunterbindung der Nabelschnur niemals als eine tödtliche Handlung, sondern nur als eine Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes könne betrachtet werden; denn gegen das Abschneiden der Nabelschnur lässt sich im Allgemeinen nicht sagen, dass dies eine Handlung sei, welche das Leben verkürzt; die Nabelschnur soll sogar abgeschnitten oder sonst abgelöst werden. Das Nichtunterbinden ist daher keine Handlung, sondern die Unterlassung eines durch die Verhältnisse bei der Geburt gebotenen Beistandes.

Nach meiner Ansicht hätte ein Gutachten dieser Art beiläufig wie folgt zu lauten:

„Es erhellt aus den Daten dieses Befundes (z. B. aus der Blutleere der Venen u. s. w.), dass der Tod dieses übrigens ausgetragenen, lebendig gebornen und vollkommen gesunden Kindes einer Verblutung zuzuschreiben ist. Die einzige Veranlassung zu dieser Verblutung liegt in dem Umstande, dass die Nabelschnur nicht unterbunden oder sonst keine, oder mindestens keine bemerkbaren, Mittel angewandt wurden, um die bei dem erfolgten Abschneiden gewöhnlich entstehende, in diesem Falle aber wirklich Statt gefundene Blutung zu stillen. — Obwohl nun nach medizinischen Erfahrungen allerdings auch der Fall eintreten kann, dass die Blutung ohne Nachtheil für das Leben des Kindes sich von selbst stillt, so ist doch dieser Fall nicht der gewöhnliche; es ist daher sowohl nach den medizinischen Grundsätzen, als nach der allgemein bekannten Erfahrung zur Vermeidung dieses Nachtheiles angezeigt, sogleich nach der, übrigens nothwendigen Trennung der Nabelschnur auch deren Unterbindung vorzunehmen. Dieses ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, die durch diese Trennung gewöhnlich und auch in diesem Falle wirklich erfolgte Blutung wurde nicht gestillt, und hatte, da sie nicht von selbst aufhörte, den Tod des Kindes zur nothwendigen Folge, weil jede nicht gestillte oder sich selbst nicht stillende Verblutung mit dem Tode enden muss, welche Folge aber nicht eingetreten wäre, wenn die Unterbindung Statt gehabt hätte. Es muss daher erklärt werden, dass die Aufhörung

des Lebens zu diesem Zeitpunkte lediglich durch die Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur bedingt wurde, welche Unterbindung jedenfalls zu den bei der Geburt zur Vermeidung von Lebensgefahr für das Kind nöthigen Akten des Beistandes gehört."

Wäre das Kind etwa im siebenten Monate geboren, oder sonst kränklich oder schwächlich gewesen, so könnte das Gutachten etwa folgendermassen lauten:

»Es erhellt aus diesem Befunde, dass das untersuchte neugeborne, zwar lebendig geborne, jedoch an und für sich schwächliche und nicht vollkommen reife Kind, jedenfalls an einem sehr beträchtlichen Mangel an Lebenskraft litt, jedoch sind aus den Daten des Befundes A. B. auch die Spuren eines erlittenen beträchtlichen Blutverlustes zu bemerken. Dieser Blutverlust entstand durch die bei der nothwendigen Trennung der Nabelschnur eingetretenen Schnittwunde derselben, deren Folge durch Statt gefundene Unterbindung nicht gehemmt wurde. Obwohl es nun Fälle gibt, in welchen sich diese Blutung von selbst stillt, so tritt doch dieser Fall nicht immer ein, und ist in dem gegenwärtigen Falle erst nach einem beträchtlichen Blutverluste eingetreten. — Obschon nun dieser Blutverlust nicht so beträchtlich ist, dass er bei einem übrigens gesunden Kinde den Tod nothwendig zur Folge gehabt hätte, so lässt sich doch mit Bestimmtheit behaupten, dass bei diesem schwächliche Kinde ein so beträchtlicher Blutverlust den Tod zur nothwendigen Folge gehabt habe, welcher entweder bisher nicht, oder doch nicht zu jenem Zeitpunkte eingetreten sein würde, wenn nicht der Blutverlust hinzugetreten wäre; der in diesem Augenblicke erfolgte Tod wurde daher in diesem Falle durch die Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur nothwendig herbeigeführt."

„Uebrigens muss aber bemerkt werden, dass bei der Schwächlichkeit des Kindes dessen Aufkommen nicht wahrscheinlich gewesen sei, oder dass bei den organischen Fehlern A. B. der Tod dieses Kindes jedenfalls nach einigen Stunden hätte erfolgen müssen."

Bei anderen Todesveranlassungen dieser Art dürfte sich etwa folgende Form des Gutachtens als zweckmässig darstellen:

„Es erhellt aus den Daten dieses Befundes, dass das untersuchte Kind jedenfalls lebend zur Welt gekommen, jedoch an den Folgen der Einwirkung der Kälte gestorben sei. Diese Einwirkung der Kälte müsse um so mehr als die einzige und nothwendige Ursache des Todes angenommen werden, weil das Kind übrigens gesund, oder weil das Kind mit keinem solchen

Gebrechen erscheint, welches schon in diesem Zeitpunkte die Zerstörung des Lebens hätte zur Folge haben müssen. Nach der von dem löbl. Gerichte erhaltenen Mittheilung hat die Mutter des Kindes es am 19. December, somit an einem Tage, an welchem notorisch ein sehr hoher Grad Kälte herrschte, in einer Holzhütte geboren, und hatte dasselbe nur mit etwas Heu bedeckt liegen gelassen; es muss daher erklärt werden, dass die Unterlassung jeder zweckmässigen Erwärmung den Tod zur nothwendigen Folge gehabt habe."

§. 7.

Es wird auch Fälle geben, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie als absichtliche Tödtung oder als Tödtung durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes erscheinen. Hier muss die ärztliche Erhebung dahin gerichtet werden, ersichtlich zu machen, ob die veranlassende Ursache zur einen oder zur anderen Gattung gehört, da im ersten Falle bei einer unehelichen Geburt 5—10jähriger, im letzteren 1—5jähriger schwerer Kerker als Strafe gesetzt ist.

Lässt sich aber die absichtliche Tödtung durch eine bestimmte Handlung nicht nachweisen, so muss doch das Gutachten so gestellt werden, dass man mit Bestimmtheit entnehmen kann, ob eine bestimmte Handlung nothwendig gewesen wäre, um das Kind unter den eingetretenen Umständen beim Leben zu erhalten, damit die That, im Falle die absichtliche Handlung der Tödtung nicht erwiesen werden könnte, die Mutter doch wegen der unterlassenen Beistandsleistung gestraft werden könne.

So wird z. B. in dem Falle, als ein neugebornes Kind in einem Schlamme gefunden worden wäre, in welchem es erstickt ist, die Aufmerksamkeit dahin gerichtet werden müssen, ob es bei dem Akte der Geburt hineingefallen sein kann oder nicht. Ist das Letztere der Fall, so müsste erklärt werden, dass die Lage im Schlamme die Todesursache sei, und beigesetzt werden, dass es nicht möglich sei, dass das Kind schon beim Akte der Geburt in diesen Schlamm gerathen sein könne. — Im ersten Falle aber müsste erklärt werden, dass es zwar ungewiss sei, ob das Kind schon gleich nach dem Akte der Geburt in den Schlamm gerathen sei, dass aber, wenn es auch der Fall ist, die Lage im Schlamme doch als die Todesursache zu betrachten sei, weil es darin erstickt, erfroren sei u. s. w., dass also in dem Nichtherausziehen desselben die nothwendige Veranlassung des Todes liege, dass also dessen Tod die nothwendige Folge der Unterlassung dieser Art von Hilfeleistung sei.

Diese Rücksichten sind inbesondere in jenen Fällen nicht ausser Augen zu lassen, wo man annehmen muss, das Kind sei vielleicht im Augenblicke der Geburt und wohl auch noch etwas später, scheintodt gewesen, und habe erst später Lebenszeichen gegeben, wo aber aus den erhobenen Umständen hervorgeht, die Mutter habe es in eine Lage gebracht, wo eine Wiederbelebung verhindert wurde, z. B. es in eine Schachtel verschlossen, in Tücher verhüllt u. s. w. Es ist möglich, dass dann die Mutter wirklich die Meinung hatte, das Kind werde nicht mehr zum Leben kommen. In dieser Voraussetzung erscheint ihre Handlung des Einhüllens u. s. w. als kein Verbrechen mehr; allein es kann ihr allerdings zugerechnet werden, wenn sie von der Unmöglichkeit weiterer Hilfe nicht überzeugt war, dass sie dadurch die Möglichkeit der Leistung des dem Kinde nöthigen Beistandes beseitigte, wenn sich hiernach zeigt, dass der Mangel dieses Beistandes die Ursache war, warum das Kind sterben musste.

Uebrigens dürfte sich die Ansicht, dass der Versuch der Tödtung durch Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes ebenfalls kriminell strafbar sei, schwerlich in juridischer Beziehung rechtfertigen lassen; diese Erörterung der juridischen Ansicht gehört jedoch nicht hierher; der Thatbestand müsste aber jedenfalls erhoben werden, und dieses muss in der Art geschehen, dass, so weit es möglich ist, die aus dem materiellen Ereignisse hervorleuchtende Absicht des Thäters in's Klare gesetzt werde. Die Beurtheilung der Strafbarkeit der That gehört jedenfalls dann nicht mehr in die gerichtlich-medizinische Ansicht derselben.

Da nicht nur die vollbrachte That das Verbrechen bildet, sondern auch diejenige Thätigkeit als der Versuch des Verbrechens zu bestrafen ist, durch welche eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung unternommen wurde (§. 7 des I. Th. des Strfgb.), so folgt ferner, dass bei der gerichtlichen Erhebung über den Leichnam eines neugebornen Kindes auch der Umstand zu berücksichtigen ist, ob nicht ein Versuch gemacht wurde, dasselbe durch Unterlassung des nöthigen Beistandes zu tödten. Ein solcher Versuch dürfte dann eintreten, wenn z. B. die Unterbindung der Nabelschnur geflissentlich unterlassen, wenn das Kind der Kälte ausgesetzt wurde u. s. w., aus der Sektion aber erhellt, dass das Kind nicht an den Folgen dieser Unterlassung, sondern an einem von dieser Unterlassung unabhängigen Zufalle gestorben ist. Hieraus folgt nun, dass in dem Falle, wo bei der Sektion eines solchen Leichnams auch Spuren gefunden worden, welche von einer solchen Unterlassung zei-

gen, es nicht genüge, blos die Todesursache anzugeben, sondern dass in dem Gutachten auch angegeben werden muss, ob und welche Spuren etwa vorhanden sind, welche und in welcher Art sie für eine absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes zeigen.

§. 8.

c) Den Mord eines Kindes kann Jeder begehen, welcher überhaupt ein Verbrechen zu begehen im Stande ist. Dasjenige Verbrechen aber, welches in dem Strafgesetze als Kindesmord bezeichnet ist, kann nur von der Mutter desselben, und zwar auch von dieser nur bei der Geburt, somit entweder während des Aktes der Geburt, oder kurz nach der Geburt begangen werden.

Wie lange der Zeitraum, in welchem der von der Mutter an dem Kinde begangene Mord als Kindesmord und nicht als qualifizirter Mord eines Verwandten erscheint und daher mit der Todesstrafe belegt ist, ist im Gesetze nicht angegeben, doch deuten die Worte des §. 122, I. Th. des Strfgb., „gegen eine Mutter, welche ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder aus absichtlicher Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen lässt," dahin, dass weder der Zeitraum des Aktes der Geburt, noch ein nur ganz kurzer Zeitraum nach der Geburt darunter verstanden werden kann; denn während der Geburt kann die Mutter dem Kinde nicht leicht irgend einen Beistand leisten, und auch nach der Geburt ist in der Regel nicht leicht eine Unterlassung denkbar, von welcher sich sagen liesse, dass sie sogleich den Tod des Kindes zur Folge habe. Es muss also jedenfalls ein Zeitraum von Stunden, ja von Tagen als die vom Gesetze bezeichnete Zeitperiode angenommen werden, welche Periode sich am füglichsten dahin bestimmen lassen dürfte, dass sie so lange währe, als die Mutter sich von der eigenthümlichen Erschütterung, welche der Akt der Geburt ihrem ganzen Wesen verursachte, nicht so weit mindestens erholt hatte, dass die ihr sonst eigenthümliche Urtheils- und Willensthätigkeit wieder zurückgekehrt ist.

§. 9.

Der Grund, aus welchem gerade dieses Kriterium angegeben wird, liegt in den angeführten Worten, ausserdem aber in dem hier offenbar zu Tage liegenden Grund des Gesetzes.

Das Gesetz erklärt nämlich nicht nur mit ausdrücklichen Worten die Mutter als das Subjekt des Verbrechens, sondern das Justiz-Hofdekret vom 4. November 1808 erklärt ausdrücklich: „Das Verbrechen des Kindesmordes kann nach §. 122 des Strfgb. nur von einer Mutter, die ihr

Kind bei der Geburt tödtet oder vorsätzlich umkommen lässt, begangen werden. Jeder Andere, der ein neugebornes Kind tödtet oder vorsätzlich umkommen lässt, begeht das im §. 117 bestimmte Verbrechen des Mordes.

Der Mord wird nun nach §. 119 an dem Thäter mit dem Tode bestraft, bei gewissen Gattungen des vollbrachten Mordes, zu welchen insbesondere der Mord an Verwandten in auf- und absteigender Linie gehört, haben die Mitschuldigen und Theilnehmer eine Strafe von 10—20jährigem schweren Kerker zu gewärtigen, während bei dem gemeinen Morde ihre Strafe mit 5—10jährigem schweren Kerker zu bestimmen kommt.

Da nun das Gesetz demungeachtet, d. h. obwohl der Mord von der Mutter an ihrem Kinde geschieht, dieselbe doch nicht mit der auf den gemeinen Mord gesetzten Todesstrafe belegt, so lässt sich diese mildere Behandlung nur durch den im §. 39, welcher von mildernden Umständen handelt, ausgesprochenen Grundsatz: „wenn der Thäter in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen," erklären.

Nach meiner Ansicht ist dieses die Rücksicht, aus welcher der Kindesmord als ein geringeres Verbrechen betrachtet wird, als der gemeine Mord, welche daher zur Unterscheidung des Kindesmordes von dem qualifizirten Verwandtenmord in der Art hervorgehoben werden muss, dass nachgewiesen wird, es sei durch die, durch den Akt der Geburt entstandene Erschütterung des ganzen Lebensgefühles der Kindbetterin bei ihr eine besondere Disposition zu heftigen Gemüthsbewegungen entstanden, welche durch das Hinzutreten der Rücksicht auf ihre sonstigen Verhältnisse, eine solche heftige Gemüthsbewegung zum Ausbruche bringt, in welcher, indem ihr Ideengang auf die Ermordung oder Versagung des Beistandes bezüglich ihres Kindes geleitet wird, sie diesen verbrecherischen Entschluss fasst und ausführt, weil sie dabei anderen Vorstellungen, welche sie daran hätten hindern können, wegen ihrer geistigen und physischen Herabstimmung minder zugänglich ist.

Diese Ansicht der Sache scheint so in den Worten des Gesetzes gegründet und auch so psychologisch richtig zu sein, dass es wohl überflüssig sein dürfte, noch die in manchen Schriften angegebene Voraussetzung einer besonderen Disposition zur Verübung eines solchen grausamen Aktes anzuehmen; denn im Gegentheile, wenn sich im Allgemeinen, oder doch in einem speziellen Falle, die Wirklichkeit einer solchen Disposition nachweisen lässt, so musste vielmehr die Voraussetzung einer Statt ge-

fundenen Sinnesverwirrung eintreten, welche dann nicht blos als ein mildernder, sondern vielmehr nach §. 2 *), *lit. b*) des Strfgb. als ein die Zurechnung der That als Verbrechen aufhebender Umstand betrachtet werden müsste.

§. 10.

Bei der dargestellten Ansicht ergibt sich nun von selbst die Bestimmung der Zeitperiode, wie lange die absichtliche Tödtung des Kindes oder die absichtliche Entziehung des Beistandes als Kindesmord und nicht als Ermordung des eigenen Kindes angesehen werden darf, nämlich so lange diese durch die, durch den Akt der Geburt erhöhte, Reizbarkeit veranlasste Disposition zu heftigen Gemüthsbewegungen und die damit zugleich verbundene Schwierigkeit: eine stärker wirkende Vorstellung durch andere zu bekämpfen, dauert. Wie lange dieses währt, lässt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach Beschaffenheit des speziellen Falles, nämlich

a) des Verlaufes der Geburt,

b) der physischen, und

c) der psychischen Beschaffenheit der Kindbetterin

bestimmen; ihr Temperament, ihr Gesundheitszustand, endlich diejenigen Momente, welche auf ihre Einbildungskraft eingewirkt haben, so wie die Erwägung, inwiefern sie sonst gewohnt war, sich ihren Affekten hinzugeben, werden hierüber entscheiden, jedoch müssen, um zu dieser Entscheidung zu gelangen, auch alle diese Rücksichten aufgefasst und erwogen werden.

So wichtig daher zur Unterscheidung des Kindesmordes von dem Verwandtenmorde das ärztliche Gutachten, nicht nur über die Kindesleiche, sondern über den Gemüthszustand der Mutter selbst sein wird, so wenig wird je der Arzt allein im Stande sein, nach einer blos auf pathologische Momente allein beschränkten Untersuchung ein für die richterliche Entscheidung genügendes Zeugniss abzugeben, sondern es wird in diesem Falle die Untersuchung in der Art geführt werden müssen, wie dieses in dem Aufsatze über zweifelhafte Gemüthszustände angegeben ist.

*) Der §. 2 lautet folgendermassen: „Daher (nämlich wegen Mangel des bösen Vorsatzes) wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

b) Wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen wird."

Die Tendenz einer solchen Untersuchung dürfte sich in folgenden vier Fragepunkten aussprechen lassen:

1. Hat die Inquisitin die That mit ruhiger Ueberlegung, ohne besondere Aufregung verübt?

2. War sie überhaupt zur Zeit der Verübung der That in heftiger Gemüthsbewegung, und war diese durch die Erschütterung der Geburt veranlasst oder erhöht, und sie dabei in einem Zustande bedeutender Herabstimmung in ihren übrigen Funktionen?

3. War ihr Gemüthszustand von der Art, dass er als ein, wenn auch vorübergegangener, Wahnsinn betrachtet werden muss?

4. Ist die Handlung so beschaffen, dass sie etwa durch einen in Folge des Zustandes der Wöchnerin erzeugten Mangel an Ueberlegung hervorgebracht wurde?

§. 11.

Dass mit der gründlichen Beantwortung dieser Fragen die Untersuchung diejenigen Resultate geben werde, welche die richterliche Entscheidung bedarf, scheint wohl keiner weiteren Nachweisung zu benöthigen; wie es aber einzuleiten sei, um zu diesem Resultate zu gelangen, dürfte aus folgendem Bemerken erhellen:

Wenn man das Verhältniss schildern will, wie eine That aus einem bestimmten Gemüthszustande entstanden ist, so ist es nicht genug, den Gemüthszustand, in welchem die That verübt wurde, zu erfahren, sondern man muss, um den Gemüthszustand selbst begreiflich zu finden, in die ganze Reihenfolge der Gedanken und Ereignisse zurückkehren, welche diesen Gemüthszustand veranlassten *). Um nun dahin zu wirken, dass ein Dritter unser Verständniss des in Frage

*) Ich bin weit entfernt, behaupten zu wollen, dass es bei jedem Verbrechen ohne Ausnahme nothwendig sei, alle Nuancen, welche der Gemüthszustand eines Menschen darbietet, bis die verbrecherische That erfolgte, abzuwägen. Eine solche Ansicht würde die Strafrechtspflege geradezu aufheben, weil es unmöglich ist, in alle Falten des menschlichen Herzens einzudringen, wenigstens aber die Gewissheit mangeln würde, ob man auch nichts übersehen habe. Bei diesem Verbrechen aber muss diese Ansicht festgehalten werden, weil einerseits im Gesetze selbst die Aufgabe dazu enthalten, und andererseits die Möglichkeit dazu vorhanden ist, da nicht geläugnet werden kann, dass die Umstände, unter welchen die Person sich befand und unter welchen die That erfolgte, gehörig erhoben und gewürdigt, ein genügendes Licht auf den Gemüthszustand werfen, um darüber entscheiden zu können, ob und inwiefern mit freier Selbstbestimmung gehandelt wurde oder nicht.

stehenden Gemüthszustandes theile, muss man es verstehen, solche Ereignisse und Aeusserungen des Menschen aufzufassen, dessen Zustand man schildern will, aus welchen die in ihr lebenden psychischen Zustände klar hervorgehen, um diese Gedanken und Ereignisse darzustellen.

Freilich aber gehört zu einer solchen Auffassung und Darstellung, dass man nicht blos Kriminalist oder praktischer Arzt sei, sondern auch den Grundsatz fest halte: *homo sum nil humani a me alienum puto*, und diese Gabe erwirbt man sich nicht, man muss sie haben, und wenn man sie hat, nicht glauben, dass es etwas Verdienstliches sei, sie im Aktenstaube zu begraben; denn der Kriminalrichter und der Kriminalarzt sollen Wahrheit schildern, und diese liegt dort, wo es sich um die That eines Menschen handelt, nirgends anders als im menschlichen Herzen.

Handelt es sich daher um das Verbrechen des Kindesmordes, so blicke man auch in das menschliche Herz, da dieses zwar bei allen Verbrechen, vorzugsweise aber bei diesem, eine so wichtige Rolle spielt. Man erwäge auch alle Vorstellungen, die auf den Entschluss der Mutter eingewirkt haben, und gehe erst dann auf die Anwendung des Gesetzes über, wenn man überzeugt ist, ein möglichst vollkommenes Bild ihres Zustandes vor sich zu haben; dazu aber ist nothwendig, ihre frühere Lebensart, ihre damaligen Gesinnungen, die Art und Weise ihres Seins und Fühlens, die Art und Weise, wie sie zu Fall gebracht wurde *), ihr Verhältniss zu ihrer Umgebung, deren Einwirkung auf sie richtigzustellen, und bis zu dem Zeitpunkte, wo die unglückliche That vor sich ging, zu verfolgen, dann aber das Benehmen bei und nach der That zu prüfen, und endlich zu erheben, wie viel Einfluss ihre Körperkonstitution und die Erschütterung bei der Geburt selbst auf die Beschleunigung ihres Ideenganges und die Stärke gewisser einzelnen Vorstellungen hatte, und man wird schwerlich fehl gehen.

§. 12.

Obwohl man nun auf diese Weise auf mancherlei Erscheinungen und Aeusserungen Rücksicht zu nehmen Ursache haben wird, welche sich im Allgemeinen nicht bestimmen lassen, so wird sich doch Folgendes bei jeder solchen Untersuchung als beachtenswerth darstellen.

Ein Mädchen, welches zu Fall kommt, ist entweder wirklich von rei-

*) Dass es daher Pflicht des Richters sei, die Zeit ihrer Schwängerung, wann sie das Leben ihres Kindes gespürt habe, die Person ihres Verführers, dessen Versprechungen oder sonstiges Benehmen und ihr eigenes Benehmen bei einer oder der anderen dieser Veranlassungen auszumitteln, kann wohl nicht zweifelhaft sein.

ner Gesinnung gewesen, sie ist unerfahren und nur durch Verführung zu dem Schritte gebracht worden, oder sie ist leichtsinnig und sinnlich, beiläufig Dasjenige, was man in anderer Beziehung genäschig heisst. Sie gibt sich hin, weil sie nicht an die Folgen denkt, oder sich damit beruhigt, dass nach dem Beispiele mancher Anderen keine Folgen entstehen werden.

Endlich gibt es noch eine dritte Klasse von solchen Personen, welche die Möglichkeit der Folgen voraussehen, sich aber darüber hinwegsetzen, weil sie entweder ihre Massregeln schon auf diesen Fall in vorhinein getroffen haben, oder doch entschlossen sind, sich, im Falle es nicht nach ihrem Sinne geht, durch ein Verbrechen aus der Verlegenheit zu ziehen.

Die letzte Klasse ist offenbar diejenige, bezüglich deren die Beurtheilung ihrer That die wenigsten Schwierigkeiten darbieten wird.

Schwieriger ist die Beurtheilung bei den ersten beiden Arten, am schwierigsten aber bei der ersten Art, wo nur Verführung jenen Schritt veranlasste; denn diese verlieren gerade dadurch, weil sie die Folgen des Fehltrittes gewissermassen ohne ernstliche Einwilligung treffen, nicht selten so ganz und gar jede moralische Haltung, dass alle nachtheiligen Einflüsse weit heftiger und für ihre Entschlüsse weit störender wirken, als bei anderen Wesen. Es gibt Menschen, welche, in Verlegenheit gebracht, sich nicht anders als durch extreme Schritte zu helfen wissen, weil sie Dasjenige, welches ihnen auf eine weit zweckmässigere Weise Hilfe schaffen konnte, entweder nicht gewahren oder doch nicht zu würdigen wissen. Bei einer solchen Anlage ist also wohl sehr viel Gefahr zur Ergreifung eines solchen extremen Entschlusses, dessen Gegenstand ein Verbrechen ist, vorhanden. Nun ist aber nichts natürlicher, als dass ein Mensch, der sich auf einmal den üblen Folgen eines Fehltrittes ausgesetzt sieht, den er nicht einmal begehen wollte, und welchen er selbst moralisch missbilligt, sich in eine gewaltige Verwirrung seiner Gedanken gesetzt und dadurch seiner sonstigen Handlungsweise gemäss gerade zu demjenigen Entschlusse bestimmt findet, den er am wenigsten ergriffen hätte, wenn er bei ruhiger Ueberlegung geblieben wäre.

Etwas Aehnliches, nur in einem geringeren Grade, tritt bei der zweiten Klasse ein. Hier wird sich gewöhnlich mit dem Gedanken beruhigt, das Kind werde nicht lebendig zur Welt kommen. Dieser Gedanke ist nun allerdings schon an und für sich nicht ohne Gefahr, denn er schliesst sich schon an den weiteren Gedanken an, dass es doch im schlimmsten Falle besser wäre, noch etwas Positives zur Erreichung dieses Resultates zu thun. Nicht selten geschieht auch so etwas, um die Frucht noch vor der

Geburt des Lebens zu berauben, wodurch die That des Kindesmordes schon sehr nahe gerückt ist.

Kommt nun ein solcher Gedanke, so wird anfänglich damit gespielt, es ist ein Hoffnungsstrahl, an dessen Dauer man zwar nicht glaubt, sich aber doch daran etwas wärmt. Nun tritt aber bei dem Nahen der verhängnissvollen Zeit das Gefühl der unglücklichen Lage heftiger hervor, und mit ihm auch der Gedanke an die mögliche Selbsthilfe. — Auch dieser Gedanke kann noch die Wirkung des Augenblickes sein, er hat noch keinen Entschluss zur wirklichen Ausführung zur Folge, oder ein solcher Entschluss wird doch mit Abscheu verworfen, allein es bildet sich dieser Gedanke mit allen zu dessen Ausführung nöthigen Details in der Einbildungskraft aus. Der verhängnissvolle Augenblick tritt nun ein. Alle zweckmässigen Anstalten sind, in der thörichten Hoffnung, dass das Kind nicht lebend zur Welt kommen werde, unterlassen worden, um nicht die unangenehmen Folgen der Offenbarung des Zustandes herbeizuführen. Die Kindbetterin ist nun allein, ihrem lebenden Kinde und ihrer Lage gegenüber, die ihr in dem Zustande ihrer Kräfte nun weit hoffnungsloser erscheint, als sie vielleicht ist. Die heftige Gemüthsbewegung kann nicht ausbleiben. Nun erscheint der Gedanke, mit dem sie früher nur gespielt hat, der Gedanke an den Mord des Kindes, wieder mit seinen näheren Details, oder es bietet sich sonst eine Gelegenheit dar, welche den Gedanken augenblicklich zur Reife bringt. Sie weiss, dass Dasjenige, was sie thut, ein Verbrechen ist, allein ihre heftige Gemüthsbewegung und die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, bestimmen sie zur Ausführung.

Dies dürfte nun wohl der vom Gesetze bei Verübung des Kindesmordes vorausgesetzte Zustand sein, auf welchen allerdings der physische Zustand derselben wesentlichen Einfluss haben wird.

Ein besondere Bemerkung dürfte dabei der Umstand verdienen, dass der früher dagewesene Gedanke an den Kindesmord daher keineswegs die Vermuthung eines schon früher gefassten Vorsatzes begründen könne, denn es brauchte nach dem bisher Gesagten keineswegs diese Voraussetzung, um das Vorhandensein des Einflusses dieses Gedankens auf die That zu erklären, sondern es gehören zur Begründung dieser Vermuthung noch andere Umstände, z. B. dass die Thäterin bereits früher Anstalten getroffen habe, welche zur Verübung ihrer That geeignet waren, z. B. absichtlich an das Wasser gegangen ist, in welches sie das Kind dann fallen liess u. s. w.*).

*) Es ist um so nöthiger, diese Umstände zu berücksichtigen, als man sonst leicht veranlasst werden kann, ein durch blosse Ungeschicklichkeit veranlasstes Verun-

§. 12.

Aus dem bisher Gesagten geht mit grösster Bestimmtheit hervor, dass bei dem Verbrechen des Kindesmordes die Untersuchung einen von der Untersuchung anderer Verbrechen wesentlich verschiedenen Weg einschlagen, nämlich immer dahin gerichtet sein müsse, die Gedankenreihe, welche die Thäterin zu diesem Verbrechen bestimmte, auszumitteln, und bis zu einer Grenze zu verfolgen, welche bereits über jenen Vorstellungsweisen gelegen ist, welche auf die That selbst eingewirkt haben konnten. — Welche Daten hier zu erheben sind, lässt sich im Allgemeinen nicht leicht näher bestimmen, als dieses in dem vorigen Paragraph angedeutet ist. Beginnen wird man jedoch diese Erhebung nothwendig mit Erhebung der die That selbst begleitenden Umstände, und bezüglich derselben richtigstellen müssen, ob sie von einer dem Zwecke der Inquisitin, ihre That zu verbergen, entsprechenden Ueberlegung zeigen. Zeigen sie dafür, so ist dadurch schon der Wink gegeben, dass keineswegs die heftige Aufregung ihre Thätigkeit veranlasste, während in dem Grade, als die That so angelegt war, dass sie nothwendig entdeckt und der Verdacht auf sie selber fallen muss, die Vermuthung einer Verwirrung des Geistes begründet wird, welche Vermuthung, sofern sie noch — sei es nun durch ärztliche Erhebungen oder durch Erhebung anderer Daten von ähnlicher Beschaffenheit — näher begründet wird, ihre gänzliche Freisprechung oder Entbindung von der Instanz zur Folge haben muss.

§. 13.

Bezüglich des Verbrechens der Weglegung eines Kindes kann ich hier nur bemerken, dass in dem Falle, wo die Weglegung eines neugebornen Kindes durch die Mutter selbst geschah, alles Dasjenige, welches in den §§. 10—14 hier gesagt wurde, Anwendung leiden werde; geschah die Weglegung durch dritte Personen, so wird bei der diesfälligen Untersuchung, jedenfalls aber bei Erhebung des Thatbestandes, Dasjenige Anwendung leiden, welches in meinem »systematischen Handbuche der gerichtsarzneilichen Wissenschaft" §. 82, 83 hierüber gesagt ist.

---

glücken des Kindes im Zusammenhalte mit den etwa früher gemachten bedenklichen Aeusserungen, als Beweis der absichtlichen Tödtung zu betrachten. Man muss daher hier vorsichtig unterscheiden, auch darf nicht übersehen werden, dass gerade wegen des angegriffenen Zustandes der Gebärenden manche für das Kind nachtheilige Thätigkeit derselben als Folge dieser Aufregung erscheinen könne, ohne durch irgend einen bösen Vorsatz motivirt zu sein, welche bei ruhiger Ueberlegung ganz unmöglich ohne die Voraussetzung des bösen Vorsatzes zu erklären wäre.

§. 14.

Noch dürften folgende praktische Bemerkungen bei solchen Erhebungen, je nachdem es sich um Kindesmord oder Kindesweglegung handelt, zur Berücksichtigung zu empfehlen sein.

Wenn die Inquisitin gesteht, ein Kind geboren und es irgendwo verborgen zu haben, muss die Nachsuchung ohne Verzug vorgenommen werden, damit der Körper so wenig als möglich von der Verwesung leide.

Die Aufbewahrung einer Kindesleiche erfordert mehr Vorsicht, als jene der Leiche eines erwachsenen Menschen, da Hunde, selbst Katzen, einen so kleinen Körper benagen und wohl auch Theile davon verschleppen.

Wenn die Kindesleiche, wie es häufig geschieht, in den Abtritt geworfen wird, muss angegeben werden: *a)* in welchem Stocke des Hauses sich der Abtritt befindet, *b)* ob der Schlauch senkrecht steht oder so schräge läuft, dass das Hinabrutschen des Körpers nicht ohne besondere Nachhilfe möglich ist; *c)* ob nicht Gegenstände vorhanden sind, die dem Körper nachgeworfen sein dürften, und *d)* ob das Kind nicht Verletzungen habe, welche von solchen nachgeworfenen Körpern herrühren. — Auch der Fall, dass Wasser nachgegossen wurde, um den Körper hinabzuspühlen, und dass dieses ein heisses Wasser könne gewesen sein, darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Die Länge und Weite des Schlauches ist zu messen, so wie die Tiefe desselben und jene der Kloake.

Die Kloake, besonders aber die Senkgrube, muss geräumt werden, um zu entdecken, ob nicht allenfalls ein zweites Kind sich vorfinde, wenn etwa Zwillinge geboren wurden, auch ist anzugeben, ob der kleine Körper nach der mehr flüssigen oder festen Beschaffenheit des Unrathes darin erstickt sein konnte.

Der Ort, an welchem die Nachgeburt gefunden wurde, ist genau anzugeben, da von der Art und Weise, wie und wo die Inquisitin die Nachgeburt hinbrachte, sehr viel auf den Grad der Ueberlegung geschlossen werden kann, mit welcher sie bei der That selbst zu Werke ging.

Die Personen, welchen die Inquisitin ihre Schwangerschaft entdeckt zu haben behauptet, müssen vernommen werden, da bei der Wahrheit dieses Umstandes der Verdacht einer vorsätzlichen Tödtung sich mindert. Eben dies hat auch zu geschehen, wenn sie Personen angibt, die ihre

Schwangerschaft bemerkt haben, Beides sowohl aus dem eben bemerkten Grunde, als um die Thatsache, dass sie wirklich geboren habe, ausser Zweifel zu setzen, besonders in dem Falle, wo die Kindesleiche nicht vorhanden, oder schon einige Zeit nach der Geburt verstrichen ist.

Es ist zu erforschen, wann die Inquisitin die ersten Bewegungen des Kindes gespürt habe, weil sie dadurch die vollkommene Gewissheit ihrer Schwangerschaft erhält und sich dann nothwendig auf die Zeit ihrer Geburt vorbereiten musste. Da man nun gewöhnlich die erste Bewegung als den Beginn der zweiten Hälfte der Schwangerschaft annimmt, so ergibt sich hierdurch von selbst, ob ihr etwaiges Vorgeben von der Niederkunft überrascht worden zu sein — die sie etwa noch für entfernt gehalten haben will — wahr sei. Diese Angabe der gespürten Bewegung gibt auch einen sehr wichtigen Anhaltspunkt, um die Angabe derselben über die Reife oder Nichtreife des Kindes, so wie über die Möglichkeit des vorgeblichen Zeitpunktes der Schwängerung zu beurtheilen.

Wenn die Inquisitin den Zeitpunkt des Beischlafes, von welchem sie geschwängert worden zu sein angibt, zu wissen behauptet, ist sie um die Ursache ihres Wissens zu befragen. Ihr Grund kann ein ganz widersinniger sein.

Man frage nicht darum, ob die Inquisitin das Kind verspürt habe, denn auch ein todtes Kind konnte sie spüren, sondern man frage ausdrücklich, ob sie die Bewegungen des Kindes gespürt habe.

Wenn ein todtes Kind gefunden wurde, dessen Mutter unbekannt ist, so ist es zweckmässig, in der ganzen Nachbarschaft Erkundigungen nach allen (ledigen und verheiratheten) Weibspersonen anzustellen, welche geboren haben. Auch Verheirathete können ihr Kind tödten.

Man frage nicht eher, ob das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen, als bis die Inquisitin die Geschichte ihrer Niederkunft erzählt hat, und wenn man sonst keine Anhaltspunkte mehr hat, sie zu einer Angabe hierüber zu bestimmen. — Solche Fragen sind: Wie sah das Kind aus? Was hatte es für Augen? Welche Laute gab es von sich? u. s. w. Dadurch verschafft man der Inquisitin Gelegenheit, sich über diesen Gegenstand auszusprechen, während man durch diese Frage offenbar ihr den Wink gibt, dass sie sagen solle, das Kind sei todt gewesen. Man verhalte daher

auch die Inquisitin, die Beschaffenheit des von ihr gebornen Kindes genau anzugeben.

Derlei Angaben werden übrigens auch dazu dienen, um über ihren mehr oder minder befangenen Zustand beim Akte der Geburt und später das nöthige Licht zu verbreiten.

Ueber die vorgegebenen Zeichen, an welchen die Inquisitin ihre Schwangerschaft erkannt haben will, ist nach Umständen ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Das aufgefundene Kind ist der Inquisitin zur Anerkennung vorzuzeigen.

Bei der Weglegung eines Kindes muss die Lage und Beschaffenheit des Platzes, auf welchem das Kind gefunden wurde, und dessen Entfernung von gangbaren oder bewohnten Orten, aufgenommen und richtiggestellt werden.

Die Bekleidung und Bedeckung des Kindes muss genau aufgenommen, und die Kleidungsstücke in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Das Erste gehört zur Herstellung des Thatbestandes, das Letztere zur Ermittlung der Identität des gefundenen Kindes.

Die Stunde der Aussetzung ist zu erforschen, so auch die Jahreszeit und Witterung.

Es muss erforscht werden, wann dem Kinde vor der Aussetzung die letzte Nahrung gereicht wurde.

Die zur Zeit der Aussetzung — oder der Geburt — in der Nähe befindlich gewesenen Personen müssen ausgemittelt und vernommen werden.

Der Grund der Altersbestimmung des Kindes muss angegeben werden.

Die Gesundheit oder Kränklichkeit des Kindes vor der Aussetzung muss erhoben werden.

Es ist zu erheben, ob es der Mutter wirklich an allen Mitteln, das Kind zu ernähren, gefehlt habe, wenn sie vorgibt, dasselbe blos aus Mangel ausgesetzt zu haben.

§. 15.

Zum Schlusse noch einige Worte über die Lungenprobe.

Die Beweiskraft der Lungenprobe beruht auf dem längst bekannten

physikalischen Satze, dass ein Körper, welcher spezifisch schwerer ist als das Wasser, so lange nicht schwimmt, sondern untergeht, als er nicht mit einem spezifisch leichteren, und zwar mit einer solchen Quantität des spezifisch leichteren in Verbindung gebracht ist, dass das Volumen, welches er nunmehr durch die Verbindung mit diesem leichteren Körper erhält, eben so leicht oder noch leichter ist, als eine diesem Volumen an Umfang gleiche Quantität Wasser. Es zeigt nämlich die Erfahrung, dass bei einem Kinde, welches todt zur Welt kommt, die Lunge im Wasser zu Boden sinkt, während bei einem Kinde, welches einige Zeit geathmet hat, die Lunge, in welcher sich dann bereits eine Quantität Luft, also ein Körper befindet, welcher spezifisch bedeutend leichter ist, als das Wasser, wirklich schwimmt.

Auf diesen physikalischen Satz und diese Erfahrung gründet sich daher die Lungenprobe, d. h. jenes Experiment, wo man durch Erhebung des spezifischen Gewichtes der Lunge eines Kindes im Verhältnisse zum Wasser zu erfahren bestrebt ist, ob das Kind geathmet habe, woraus dann allerdings folgt, dass es gelebt haben müsse.

Von dieser Seite betrachtet, lässt sich bei dem Umstande, als nach medizinischen Erfahrungen es keinem Zweifel unterliegt, dass die Lunge eines Kindes, welches nicht geathmet hat, immer spezifisch schwerer sei, als das Wasser, gegen die Beweiskraft der Lungenprobe insofern nichts einwenden, als in dem Falle, wo die Lunge schwimmt, geschlossen wird: folglich muss das Kind geathmet, also gelebt haben.

Für die Rechtspflege ergibt sich dann der Schluss: wenn das Kind auf eine Art behandelt wurde, welche dessen Tod zur Folge haben musste, so ist diese Handlung als eine sträfliche Tödtung anzusehen, weil diese Handlung wirklich an einem lebenden Wesen vollbracht wurde.

Ein unrichtiger Schluss wäre es aber, wenn man sagen würde, die Lunge sinkt unter, folglich hat das Kind nicht gelebt; denn die Lungenprobe beweist nicht mehr in diesem Falle, als dass das Kind nicht geathmet habe. Wenn nun ein Kind in einer Ohnmacht zur Welt kommt, und ehe es noch zum Athmen kommt, getödtet wird, so hat es auch gelebt. In diesem Falle beweist dieses Resultat daher für die Rechtspflege offenbar gar nichts.

Indess, auch der erste Ausgang des Versuches ist in den meisten Fällen, wo wirklich darauf ein entscheidender Schluss für die Rechtspflege gebaut werden soll, nichts weniger als so klar, als es für Denjenigen, welcher nicht Gelegenheit hatte, derlei Versuche in wirklich zweifelhaften Fällen

zu beobachten, etwa scheinen mag; denn man darf sich nicht vorstellen, dass bei einigen Athemzügen die Lunge sich gleich so weit ausdehnen werde, um nun ohne weiters wie ein Korkstöpsel zu schwimmen, sondern wie in der Natur überhaupt keine grellen Uebergänge sind, so geht es auch hier; die Lunge nimmt erst eine geringe Quantität Luft in sich auf, d. h. es dehnen sich erst kleine Parzellen aus und füllen sich in ihren feinen Zellen mit Luft, und dies verbreitet sich dann bei dem fortdauernden Athmungsprozesse immer mehr und mehr.

In dem Masse also, wie das spezifische Gewicht der Lunge abnimmt, hat das Kind auch länger gelebt und daher auch andere Funktionen des Lebens geäussert, die sich dann theils am Körper selbst, theils aber auch aus anderen Umständen, z. B. dass es geschrien, Unrath von sich gegeben hat u. dgl., werden gewahren lassen; um so leichter ist es daher, sich ausser dem Ergebnisse der Lungenprobe noch andere Beweise für das Statt gefundene Leben des Kindes zu verschaffen.

Gerade aber in den zweifelhaften Fällen, wo das Kind gleich nach der Vollendung oder vielleicht noch während des Aktes der Geburt auf eine Weise behandelt wurde, in welcher sich die Absicht ausspricht, es des Lebens zu berauben, wird und muss der Fall eintreten, wo kein so dezidirtes Schwimmen der Lunge erfolgen kann, weil die wenigen schwachen Athemzüge, welche dem Kinde in dieser Epoche möglich waren, noch nicht hinreichend sein können, um das Volumen der Lunge so zu vergrössern, dass es die spezifische grössere Schwere der Substanz derselben zu überwinden im Stande wäre.

Aus diesem Grunde wird auch das Experiment der Lungenprobe folgendermassen gemacht. Zuerst wird die Lunge mit dem (spezifisch dem Wasser an Schwere überlegenen) Herzen in ein längliches Gefäss mit Wasser gethan und beobachtet, ob diese Theile schwimmen, dann wird der Versuch mit beiden Lungen, und darauf mit jeder einzelnen der beiden Lungen gemacht, sodann die Lungen in Stücke zerschnitten und mit den einzelnen Stücken den Versuch angestellt, in jedem Falle auch die Art und Weise des Untersinkens, ob es langsam oder schneller erfolgt, ob ein Theil sich mehr an der Oberfläche halte, endlich bei dem Zerschneiden das den Lungen durch die in den Zellen derselben enthaltene Luft, wo sie vorhanden ist, eigenthümliche Knistern beobachtet.

Wenn man nun bedenkt, dass im Körper eines animalischen Wesens Manches vorgehen kann, wodurch gewisse Abweichungen im Organismus von dessen normalem Zustande hervorgebracht werden, dass es also kei-

neswegs undenkbar ist, dass aus irgend einer nicht bemerkbaren Veranlassung sich entweder wirklich Luftbläschen in der Lunge auch ohne Statt gefundenes Athmen bilden können, oder dass es, was in der Lungenprobe ganz denselben Effekt machen wird, immerhin denkbar ist, dass an manchen Stellen die Substanz minder dicht und daher spezifisch leichter bleibt, als die Lunge; wenn man endlich erwägt, wie leicht das Ohr bei einem so schwachen Laute, wie das Knistern beim Zerscheiden der Lungensubstanz eines neugebornen Kindes, zu täuschen ist, so lässt sich nicht verkennen, dass es in dem Grade gewagter sei, dem Resultate der Lungenprobe eine so wichtige rechtliche Folge, wie sie der Strafprozess erheischt, zu geben, als das Resultat von einem vollkommenen Gelingen entfernt ist.

Je weniger also die Lungenprobe vollkommen gelingt, um so mehr tritt die Nothwendigkeit ein, erst andere, minder zweideutige Beweise für das Leben aufzufinden; denn die Lungenprobe beweist dann nicht mehr, als dass es nicht unmöglich ist, dass das Kind wirklich geathmet haben könne, und dieser Beweis ist zur Fällung eines Strafurtheiles nicht hinreichend.

Sinkt jedoch die Lunge vollkommen unter, so beweist, wie oben gezeigt wurde, dieser Umstand nur für die Unmöglichkeit des Athmens, nicht aber für die Unmöglichkeit des Lebens, es ist daher auch in diesem Falle noch nach weiteren Beweisen für oder gegen das vorhanden gewesene Leben zu forschen.

Wie aber auch die Lungenprobe ausfallen möge, so beweiset sie nichts für den Umstand, auf welchen es in der Strafrechtspflege einzig und allein ankommt, dass das Kind zur Zeit, als die gegen das Leben desselben unternommene Handlung Statt gefunden hat, noch am Leben war; dieser Umstand muss daher, abgesehen von dem Resultate der Lungenprobe, zu einem besonderen Gegenstande der Erhebung und des Gutachtens gemacht werden.

VI.

Ueber die gerichtlich-medizinische Erhebung von Betrugsfällen, insbesondere bei Statt findendem Vorgeben übernatürlicher oder sonstiger unbegreiflicher Einwirkungen.

§. 1.

Sogenannte übernatürliche Erscheinungen und Einwirkungen sind, wie jedem Gebildeten bekannt ist, nicht selten eine durch absicht-

lichen Betrug hervorgebrachte Täuschung. Nicht jedes Vorgeben dieser Art ist jedoch darum auch ein Betrug, am allerwenigsten aber nothwendig mit der Absicht, zu betrügen, durch Jemanden hervorgebracht; denn wenn es auch nicht zu läugnen ist, dass es einem Betrüger gelingen kann, seine Mitmenschen auf diese Art zu täuschen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass es für keinen Menschen möglich wäre, eine Täuschung dieser Art bei Anderen zu erzeugen, wenn die Anlage, sich in dieser Art täuschen zu lassen, nicht schon in der menschlichen Natur begründet wäre.

Dass diese Anlage der menschlichen Natur bei dem ungebildeten Menschen vorzugsweise vorhanden ist, weiss Jeder, gerade aber dieser Umstand, dass der ungebildete, und daher vorzugsweise in materiellen Vorstellungen befangene Mensch sich seine eigenen Phantasmen schafft, oder die ihm dargebotenen mit grösster Begierde auffasst und an ihnen hängt, beweiset für die Richtigkeit dieser Behauptung; denn ohne der Voraussetzung einer besonderen, gerade für solche Arten der Entwicklung psychischer Thätigkeiten disponirenden Anlage, wäre es geradezu undenkbar, dass ein Mensch, welcher selbst für feinere sinnliche Genüsse und Eindrücke unempfänglich ist, gerade für Vorstellungen, welche gänzlich ausserhalb des Kreises seiner Erfahrung liegen, nicht nur Sinn, sondern in so hohem Grade, wie wir es wirklich sehen, besonderen Hang haben sollte.

Allein nicht nur bei dem Ungebildeten, auch bei dem Gebildeten finden wir derlei Erscheinungen, und wenn sie nicht so ungeschlacht wie bei dem rohen Menschen sich darstellen, so liegt der Grund nicht darin, weil der Gebildete derlei Anwandlungen nicht ausgesetzt ist, sondern nur in dem Umstande, dass der Gebildete dadurch, dass er seine richtige Erkenntniss höher gesteigert hat, derlei Eindrücken ein Gegengewicht zu geben vermag.

Dass es so ist, lehrt uns die Betrachtung, dass man auch unter den gebildetsten Menschen nicht leicht Jemanden findet, an welchem nicht derlei Schwächen zu bemerken wären, und dass wahrscheinlich Keiner lebt, der da nicht einige Schwächen dieser Art wirklich hat, wenn er sie auch hinlänglich zu verbergen weiss. Man beobachte nur! — Der Eine findet Bedenken, sich an den Tisch zu setzen, wo bereits zwölf Personen sitzen, ein Anderer will nichts am Freitag anfangen, ein Dritter des Morgens keine Spinne tödten u. s. w. — Man beobachte nur sich selbst, und man wird derlei Entdeckungen nicht vermissen.

Der psychologische Grund aller dieser Erscheinungen ist nun

kein anderer, als die Anlage des Menschen, das Uebersinnliche aufzufassen, und das dadurch nothwendig hervorgerufene Bestreben, diese Anlage zu entwickeln.

Da nun für den Menschen überhaupt keine andere Anregung denkbar ist, als durch die Sinnenwelt, ferner auch die Anlage zur Erfassung des Uebersinnlichen sich schon früher entwickelt, als noch eine so grosse Anzahl von Begriffen vorhanden sind, um jede vorkommende Erscheinung sogleich allseitig und in allen ihren Verhältnissen zur Sinnenwelt richtig aufzufassen, so muss die nothwendige Folge davon sein, dass der Mensch, bevor er die richtigen Vorstellungen in Bezug auf das Uebersinnliche gewinnt, sich erst unrichtige bildet *).

Dieser vollkommen naturgemässe Gang der Dinge wird dadurch noch unterstützt, dass die Kräfte des Menschen, die Erscheinungen der Aussenwelt zu erfassen, immer beschränkt bleiben, während die Zahl der sich darbietenden Erscheinungen eine unendliche ist. — Es ist daher nicht anders möglich, als dass er mit seiner Erfahrung immer hinter dem Gange der Dinge zurückbleibt, wodurch es daher nothwendig geschehen muss, dass der Mensch eben durch den gänzlichen Mangel an Kenntniss des Zieles, welchem er durch seine übersinnliche Anlage entgegengeführt wird, unwillkürlich dahin kommt, die darüber nur vorhandenen undeutlichen Vorstellungen für etwas sinnlich Objektives zu halten und sie als Grund mancher Erscheinungen der Sinnenwelt anzunehmen.

Der gebildete Mensch bringt unter anderen Vorstellungen und Begriffen der Erfahrung auch jene zur Klarheit, dass Vieles, welches unbegreiflish scheint, deswegen nicht unbegreiflich ist, und mit diesem Gegengewichte schützt er sich gegen irrige Aeusserungen seiner übersinnlichen Anlagen, in vielen Fällen, wenn er auch nicht verhindern kann, manchmal derlei Anwandlungen zu verspüren.

Wo also ein Gebildeter zugleich als in dieser Beziehung vorurtheilsfrei erscheint, so lässt sich wohl sagen, dass er diesen Vortheil zum grossen Theil seiner Bildung verdankt, welche ihn von dieser Richtung entfernte; es lässt sich aber nicht sagen, dass der Hang zum Aberglauben nur eine Folge der Erziehung sei. — Die Erziehung kann nichts

*) Man betrachte den Polytheismus vor dem christlichen Zeitalter; auch diesem liegt etwas Wahres zu Grunde, ja manche Mythe, insbesondere jene von Amor und Psyche, enthält eine tiefe sittliche Wahrheit.

schaffen, wozu die Anlage nicht schon da ist; allein eine bereits vorhandene Anlage in einer verkehrten Richtung entwickeln, dies vermag nicht nur Erziehung, sondern dies leistet sie auch nicht selten zum grossen Schaden für alles übrige Leben.

So viel im Allgemeinen über die Thatsache, dass es wirklich abergläubische Leute gibt und in grosser Anzahl geben muss.

Dieser Aberglaube hat nun zweierlei nachtheilige Wirkungen, nämlich erstens: dass die damit behafteten Menschen selbst Dinge unternehmen, welche sie und Andere in Schaden bringen, und zweitens: dass von Leuten dieser Aberglauben bei Anderen zu dem Zwecke benützt wird, um sie dadurch in Schaden zu bringen.

Bringt sich nun Jemand selbst in Schaden, so lässt sich von Seite der Staatsverwaltung nicht leicht ein solches Uebel verhindern; auch dagegen, dass Jemand mit dem Willen, einem Anderen zu helfen, diesem durch die unzweckmässige Wahl der Mittel schadet, lässt sich, sofern es nicht thunlich ist, schon im vorhinein überhaupt die Mittel selbst unzugänglich zu machen, nichts Anderes thun, als höchstens dafür zu sorgen, dass derlei Schaden bringende Unternehmungen an ihrer Fortwucherung gehindert werden.

Gegen absichtlichen Betrug aber können die Strafgesetze dadurch hemmend wirken, dass sie dem Betrüger Strafe androhen und ihn dadurch vor Begehung eines solchen Betruges abhalten.

§. 2.

Da es nun vielfältig sich ereignet, dass derlei in Folge des Aberglaubens entstandene, oder durch Betrug mit Benützung fremden Aberglaubens herbeigeführte Ereignisse von der Art sind, dass zu ihrer richtigen Beurtheilung ärztliche Kenntnisse erfordert werden, so ist es nothwendig, auch über diesen Gegenstand den Standpunkt anzudeuten, welchen der Arzt bei solchen Erhebungen einzunehmen berufen ist.

Um jedoch den richtigen Gesichtspunkt hierin zu treffen und zugleich Dasjenige, welches im Eingange dieses Aufsatzes gesagt wurde, näher zu beleuchten, erlaube ich mir einige Thatsachen anzuführen, welche, als zur Geschichte des Menschen gehörend, nicht ohne Interesse sein dürften.

I.

Wer hat nicht schon von Hexenprozessen gehört und nicht dabei die Thorheit der damaligen Generationen bedauert, welche von derlei groben Ausbrüchen des Aberglaubens befangen waren!

Nun, dies Gefühl des Bedauerns ist allerdings richtig. Allein haben wir auch immer die richtige Ansicht von dem, was der Hexenglaube eigentlich war, und von derjenigen Ansicht, welche die Gerichtshöfe bestimmte, wider Hexen und Zauberei einzuschreiten? Ich möchte beinahe daran zweifeln, denn gewöhnlich hält man die ganze Geschichte der Hexenjustiz ohne weiters für ein blosses Verfolgen eines Phantoms ohne alle Realität, und diese Ansicht ist, wenn man sich nur etwas auf den menschlichen Geist versteht, fast noch unwahrscheinlicher, als das wirkliche Bestehen von Hexen und Zauberern; denn anzunehmen, dass man Jahrhunderte lang bei allen Nationen Europas Hexen entdeckte und verbrannte, somit einerlei Wahn huldigte, ohne dass auch eine gemeinschaftliche, somit reele Veranlassung dazu vorhanden war, ist gewiss ebenso unmöglich, als der Wahn selbst.

Sehr gerne hätte ich einige solche Prozesse, wie sie in Deutschland verhandelt wurden, meinen Lesern vorgeführt, allein es mangeln mir die Originalakten, und diejenigen Auszüge, welche gedruckt vorhanden und mir zu Gesicht gekommen sind, wiederzugeben, kann ich mich nicht entschliessen, da die Gewissheit mangelt, ob die Auszüge auch getreu verfasst, und nicht etwa in dem Bestreben, die Aufklärung zu befördern, d. h. die Sache natürlich zu erklären, etwas davon oder dazu gethan wurde.

Dieses Bestreben ist für den Kreis von Lesern, für welchen diese Blätter bestimmt sind, ganz überflüssig, hier kann nur mit Wahrheit, d. i. mit der Thatsache, dass Dasjenige, welches erzählt wird, gerade so und nicht anders in dem Akte stehe, gedient sein, die Beurtheilung aber, was von den in einem solchen Akte enthaltenen Begebenheiten wahr ist und was auf Rechnung des Vorurtheils oder der Ungeschicklichkeit der untersuchenden Personen zu setzen ist, getrost der Einsicht des Lesers überlassen bleiben.

In Ermanglung solcher vaterländischer Produkte wende ich mich daher an die Produkte des Auslandes, und zwar an jene der spanischen Nation*).

Schon im Jahre 1507 hatte das Inquisitionstribunal zu Galahorra mehr als 30 Weiber als Hexen verbrennen lassen. Diese Sekte, damals

*) Aus dem Werke des *Jean Antoine Lorent: Histoire critique de l'inquisition d'Espagne*, ausgezogen von *Leonhardt Gallois*.

sehr zahlreich, erkannte den Teufel als ihren Herrn und Meister, gelobte ihm Gehorsam und widmete ihm einen ganz eigenen Cultus. Dem Teufel schrieb man dagegen die Macht zu, seinen Anbetern die Gabe zu verleihen, Thierseuchen, Misswachse hervorzubringen, das Künftige vorherzusehen, tief verborgene Sachen aufzufinden u. s. w.

Zwanzig Jahre später wurde eine Verbindung von vielen Individuen entdeckt, welche sich der Zauberei ergeben hatten. Diese Entdeckung gab zu dem nachfolgenden Prozesse Veranlassung, bei dessen Durchlesung der Leser sich jedoch erinnern wolle, dass Dasjenige, welches er liest, aus spanischen Geschichtschreibern der damaligen Zeit entnommen ist, in welcher es vielleicht eben so gefährlich war, an der Wirklichkeit der Zauberer zu zweifeln, als selbst der Zauberei verdächtig zu sein.

Zwei Mädchen, wovon das eine 11, das andere 9 Jahre alt war, hatten sich vor dem königlichen Gerichtshofe zu Navarra selbst als Hexen angeklagt. Sie gaben an, dass sie in die Sekte der Jurguinas (Zauberer) aufgenommen seien, und machten sich erbietig, gegen Begnadigung ihrer selbst, alle jene Weiber zu entdecken, welche zu dieser Gesellschaft gehörten.

Diese Zusicherung wurde ihnen gemacht, und nun erklärten sie, dass sie im linken Auge einer Person das Kennzeichen entdecken können, ob sie eine Hexe sei. Sie zeigten ferner die Ortschaften an, wo derlei Personen sich in grosser Anzahl befanden, und die Plätze, auf welchen sie ihre Versammlungen hielten.

Das Tribunal hatte nun nichts Angelegentlicheres zu thun, als einen Kommissär in Begleitung von fünfzig Edelleuten*) mit den Kindern an Ort und Stelle abzusenden.

In jedem Dorfe oder Flecken, welchen man passirte, liess dieser Kommissär in Folge der hierüber erhaltenen Anweisung die beiden Mädchen jede in einem anderen Hause verschliessen, und erkundigte sich bei den Gemeindevorständen, ob es der Hexerei verdächtige Personen in ihrem Bezirke gäbe. Die Angegebenen wurden den Mädchen vorgestellt, damit

*) Die furchtbare Art und Weise, wie die Inquisition gehandhabt wurde, hatte die Folge, dass viele Edelleute, um vor ihren Verfolgungen sicher zu sein, ihre Dienste den Inquisitionstribunalen anboten; übrigens darf man sich unter den Inquisitionstribunalen nicht eben ein geistliches Tribunal denken. Besonders in den ersten Zeiten war es ein weltliches Gericht, vor welchem auch weltliche Gegenstände verhandelt und von weltlichen Richtern untersucht wurden.

sie ihre Kenntnisse an den Tag zu legen Gelegenheit erhielten. Es ergab sich auch wirklich, dass diejenigen Weiber, welche von den beiden Mädchen als Hexen erkannt wurden, es auch in der That waren, denn kaum befanden sie sich im Gefängnisse, so gestanden sie schon, dass mehr als 50 Weiber miteinander in einer dämonischen Verbindung seien, die sich noch immer erweitere. Ueber die Aufnahmszeremonie gaben sie Folgendes an:

Sobald sich eine Weibsperson zur Aufnahme meldete, wurde ihr, wenn sie bereits mannbar war, ein junger, kräftiger Mann beigegeben, mit welchem sie fleischlichen Umgang pflog. Man liess sie den Erlöser und die Religion abschwören. Am Tage, wo die eigentliche Zeremonie Statt hatte, erschien in der Versammlung ein schwarzer Bock, welcher einigemal die Reihe herum machte. — Hierauf liess er sein Meckern erschallen, welches jedoch wie eine Trompete klang, wo dann alle Hexen zu tanzen anfingen und dem Bock dabei die .... küssten, darauf aber eine Mahlzeit von Brot, Wein und Käse hielten. Nach der Mahlzeit ritt jede der Hexen auf ihrem Nachbar, der sich indess in einen Bock verwandelt hatte, und nachdem sie sich ihren Körper mit den Excrementen einer Kröte, eines Raben und verschiedener Gewürmer eingerieben hatten, flogen sie in der Luft fort an die Orte, wo sie Böses thun wollten.

Vor Ostern, und überhaupt vor grossen Festtagen, war immer eine allgemeine Versammlung. — Ging eine von den Hexen darauf in die Messe, so sah sie die Hostie schwarz, fühlte sie sich jedoch gestimmt, dem dämonischen Bunde zu entsagen, so sah sie die Hostie wieder in ihrer wirklichen Farbe.

Diese Aussagen bestimmten nun den Kommissär, sich mit eigenen Augen zu überzeugen. Er liess zu diesem Ende sich eine alte, der Hexerei bereits geständige Weibsperson vorführen, verhiess ihr Begnadigung gegen dem, dass sie in seiner Gegenwart alle ihr möglichen Zaubereien ausübe, und erlaubte ihr sogar, während ihrer Operationen fortzufliegen, wenn sie es vermöchte.

Die Alte nahm diesen Vorschlag sogleich an, verlangte die Salbenbüchse, welche bei ihr war gefunden worden, und begab sich dann, als sie ihr war gereicht worden, mit dem Kommissär auf einen hohen Thurm, wo sie sich mit ihrem Begleiter an ein Fenster setzte. Nun rieb sie ihre Salbe in die Fläche der linken Hand, in das Handgelenk, in die Schamleiste und in die linke Seite ein, und rief dann mit starker Stimme: „Bist du da?" Hierauf hörten alle Zuseher aus den Lüften die Worte ertönen: »Ja, ich bin da!" Nun stieg das Weib den Thurm hinab, den Kopf

nach abwärts, sich der Hände und Füsse nach Art der Eidechsen bedienend, und als sie in der Mitte des Thurmes angekommen war, flog sie in der Luft fort, welches alle Anwesenden sahen, welche sie mit ihren Blicken verfolgten, bis sie aus ihrem Gesichtskreise gekommen war.

Der Kommissär liess nun verkünden, dass Derjenige, der die Hexe zurückbringe, eine bedeutende Belohnung erhalten werde, worauf sie zwei Tage darauf von Hirten überbracht wurde.

Der Kommissär befragte sie, warum sie nicht weit genug geflogen sei, um der Verfolgung zu entrinnen, worauf sie erwiederte, dass ihr Herr und Meister sie nicht weiter bringen wollte als drei Meilen, und sie in dem Felde, wo die Hirten sie fanden, verlassen habe.

Da nun der Kommissär die Ueberzeugung erhalten hatte *), dass jene Person wirklich eine Hexe sei, liess er über 150 Personen in die Untersuchung ziehen, welche nun auch wirklich wegen Hexerei zu langjährigem Gefängnisse verurtheilt wurden.

Das Inquisitionstribunal zu Saragossa verurtheilte auch mehrere Hexen, welche mit denen in Navarra in Verbindung gestanden, oder welche von dort nach Arragonien geschickt worden waren, um da Schülerinnen zu bilden. Hier scheint man den Prozess sehr vereinfacht zu haben, denn man verurtheilte auf Zeugnisse von Leuten, welche die vermeintlichen Hexen nicht einmal gesehen, sondern nur von ihren Hexereien reden gehört hatten. Da die Meisten nichts eingestanden, so wurden sie als verstockte und dem Teufel kontraktmässig verschriebene Zauberinnen verbrannt.

Der Pfarrer von dem Dorfe Bergotta in der Diözese Catahora, Namens *Toralba,* blieb auch nicht von einer solchen Untersuchung verschont. Er läugnete auch nicht, dass er mit einem *Spiritus familiaris* in sehr vertrauten Verhältnissen stehe. Dieser hatte ihm nicht nur anvertraut, dass Rom an einem besimmten Tage von den kaiserlichen Soldaten werde eingenommen werden, sondern hatte ihn auch hingeführt, wo er mehrere Stunden lang der Plünderung von einem Thurme zusah, und wo er ihn dann noch in derselben Nacht zurückbrachte. Der Name dieses *Spiritus familiaris,* welcher ihn übrigens zu guten Werken ermahnte, war *Zequiel.*

*) Wer einmal an Hexereien zu glauben entschlossen ist, kann wohl einige Lumpen, die vielleicht fortflogen, für einen Menschen halten. Ueberdies ist noch die grosse Frage, ob der Kommissär, welcher über die Wahrheit seiner Berichte wahrscheinlich unter keiner sehr scharfen Kontrolle stand, um sich wichtig zu machen, nicht um ein Bedeutendes sich mehr zu sagen erlaubte, als er, selbst nach seiner Wahrnehmung, wirklich gesehen hat.

Nach dreijähriger Gefangenschaft wurde *Toralba* entlassen, nachdem er die gänzliche Aufhebung des Bundes beschworen hatte. (*Cervantes* erwähnt dieses Pfarrers *Toralba* im „*Don Quixote*," II. Th.)

Gegen Ende des Jahres 1610 wurde zu Lagrogna ein grosses *Auto da fè* gehalten, bei welchem unter Anderen auch 29 Hexen verbrannt wurden, deren Prozess mit so interessanten Details verbunden ist, dass es die Mühe lohnt, die näheren Umstände zu erzählen.

Diese Hexen waren aus dem Flecken von Vera in dem Thale Bastan in Navarra. Ihre Versammlungen hielten sie an einem Orte, beim Bocke genannt. Ihre Geständnisse lieferten folgende Daten.

Alle Montage, Mittwoche und Freitage versammelten sie sich, ausserdem noch an grossen Festtagen.

Bei jeder Versammlung, besonders aber wenn eine neue Aufnahme Statt fand, nahm der Teufel, der sonst auch als Bock erschien, die Gestalt eines Mannes an, von düsterem Ansehen, schwarzen und strengen Gesichtszügen. Er sass auf einem erhabenen Sitze, der bald vergoldet, bald von Ebenholz war.

Bei dem Beginne der Versammlung warf sich Alles vor ihm nieder und betete ihn an, wobei die Abschwörung vom Glauben wiederholt wurde. Die Versammlung begann um 9 Uhr und endigte mit dem Hahnenrufe.

Hierauf begann eine andere Zeremonie, welche in einer Art satanischer Nachahmung der Messe bestand, welche Zeremonie der Teufel mit Ermahnungen an die Anwesenden unterbrach, niemals wieder zum Christenthume zurückzukehren, und ihnen dabei ein Paradies in Aussicht stellte, welches jenem der Christen weit vorzuziehen sei.

Nach dem Schlusse dieser Zeremonie fand eine Incestus des Teufels mit allen Anwesenden, Männern und Frauenzimmern Statt, worauf er sie ermahnte, das Gleiche unter einander zu thun, was dann sogleich pünktlich vollzogen wurde, worauf dann Satan die Anwesenden mit der Ermahnung entliess, so viel Böses zu thun, als nur möglich, sowohl den Christen, als den Thieren und den Früchten am Felde u. s. w., wobei sie sich selbst in Thiere verwandeln und sich eines Giftes bedienen konnten, das aus einer Kröte gezogen ist. In ihren Werken ist ihnen Satan selbst unterthänig.

Der Neuaufgenommene erhält eine kleine Kröte, welche ihn unsichtbar machen und in die entferntesten Orte bringen kann, auch ihn in verschiedene Thiere umstaltet.

Vor dem Abgange in die Versammlung wird der Körper mit einer Flüssigkeit eingerieben, welche man dadurch erhält, dass man die Kröte mit einer Ruthe schlägt, bis der Dämon, der darin steckt, sagt: es ist genug. Die Flüssigkeit wird von der Kröte ausgespien.

Die grösste Aufmerksamkeit, die man dem Satan erweisen kann, ist, aus der Kirche christliche Leichen zu holen, und das Gehirn, zugerichtet mit dem von der Kröte ausgebrochenen Saft, zu verzehren *). Hat ein Mitglied lange Zeit nichts Böses gethan, so lässt Satan es in der Versammlung züchtigen.

Es fanden sich auch wirklich Mitglieder, welche eingestanden, dass sie sich in Thiere verwandelt haben.

Bei der Aufnahme wurde ihnen von Satan ein Maal, wie eine kleine Kröte, in's Auge gedrückt.

Michael Gorbura, König der Zauberer (es wurde nämlich bei den Versammlungen auch einer aus ihrer Mitte hierzu gewählt), gestand, dass er bei der Zeremonie den Weihkessel getragen, in welchem jedoch statt Wasser Krötenmilch war, und dass er viele Kinder, selbst seinen Neffen, dadurch getödtet, dass er ihnen das Blut durch den After oder aus anderen Theilen gesogen.

Dessen Bruder machte ähnliche Geständnisse, insbesondere, dass er seinen Sohn auf diese Art getödtet habe.

Hiermit sei es genug über diesen Gegenstand, bei welchem man in der That nicht weiss, was man mehr beklagen soll, das Schicksal der Opfer oder die Verblendung der Richter.

Wenn man jedoch alle diese Geständnisse genauer betrachtet, so finden wir doch folgende Thatsachen als über allen Zweifel erhaben, nämlich:

1. Den Glauben an die Möglichkeit und Nützlichkeit der Verbindung mit einer bösen Macht.

2. Die Thatsache, dass diese Ansicht nicht blos im Glauben bestand, sondern zu wirklichen, und zwar zu grässlichen Verbrechen führte, zu welchem Zwecke man ordentliche Vereine bildete.

---

*) Diese Art Leckerei dürfte wohl kein besonderes Vehikel gewesen sein, Proselyten zu machen. — Man sieht aber, worauf der Herr der Schöpfung verfallen kann, wenn er sich seines natürlichen Verstandes begibt, und sich von den klaren Regeln der Sittlichkeit entfernend in dem von seiner eigenen Phantasie geschaffenen Irrgarten einen neuen Baum der Erkenntniss zu pflanzen unternimmt.

3. Die wirkliche Anwendung einer Salbe, die auf eine geheimnissvolle Weise bereitet war.

Der Hexenglaube ist wahrscheinlich eine Tradition aus dem Heidenthume. Zu den heidnischen Zeiten konnte man in der Zauberei unmöglich etwas sehr Verbrecherisches finden, da die Vielgötterei selbst den Stoff dazu lieferte. Das Christenthum war nun seinem Wesen nach einem solchen Glauben nichts weniger als günstig, allein der Glaube an die Möglichkeit einer solchen Gemeinschaft bestand noch, und dadurch war der Schritt, dass man das Unerlaubte nur mit dem bösen Prinzipe, dem Satan, treiben zu können glaubte, nicht mehr gross.

Die nothwendige Folge davon war, dass man die vermeintliche Gemeinschaft nicht anders erwerben zu können glaubte, als durch Verbrechen, und dies war eine sehr auffallende, und zwar eine sich für die menschliche Gesellschaft auf eine höchst empfindliche Art kundgebende Wirkung.

Bedenkt man nun ferners, auf welcher niederen Stufe die Naturkunde war, so konnte es auch nicht fehlen, dass jede Entdeckung, die dem Menschen der Zufall in die Hände spielte, ihm auch als eine Eingebung eines Dämons erscheinen musste.

Nimmt man noch an, dass der Mensch, der diese Entdeckung machte, dabei wahrscheinlich schon auf eine mystische Art zu Werke ging, so ist es leicht einzusehen, dass er, statt auf eine natürliche Ursache der Wirkung zu denken, die er hervorbrachte, diese der mystischen Operation zuschrieb und sich selbst für einen Zauberer hielt, während er nichts als natürliche Kräfte handhabte. So war es entschieden mit der Hexensalbe, deren narkotischer Einfluss unverkennbar ist*). So mögen manche Erfindungen gemacht worden und wieder verloren gegangen sein.

*) Die Ingredienzien dazu wurden wahrscheinlich nicht wie irgend ein *unguentum* in der Apotheke, sondern ebenfalls unter schauerlichen Umständen (bei Mondesfinsternissen etc) gesammelt und unter Zaubersprüchen etc. bereitet, deren übrigens ohne Zweifel ganz natürliche betäubende Wirkung wurde daher ohne weiters dem mysteriösen Verfahren zugeschrieben. Auch konnte es sehr leicht geschehen, dass ohne die mysteriösen Umstände die Wirkung nicht erfolgte. Ein Kraut, welches am 1. Juli (etwa um Mitternacht) gesammelt wird, kann eine ganz andere Wirkung haben, als wenn es am 1. August (um Mittag) gesammelt

Diejenigen, welche derlei Thatsachen zu untersuchen hatten, waren nicht nur nicht über diese Vorurtheile erhaben, sondern hatten vielleicht selbst hin- und wieder ihr heimliches Zauberkabinet, wie mancher chinesische Mandarin am Morgen seine Pfeife Opium raucht, und dann später einen armen Teufel, der Opium geraucht hat, verurtheilt; denn es leidet keinen Zweifel, der Glaube nicht nur, sondern der Wunsch, selbst ein wenig zaubern zu können, war die schwache Seite des damaligen Zeitalters.

Bei dieser Lage der Dinge musste die gerichtliche Untersuchung ein Chaos von Dichtung und Wahrheit liefern, aus welchem sich jetzt Niemand, am wenigsten aber Derjenige zurecht findet, der überall die Sache durch einen materiellen Betrug erklären will.

Eben so wenig lässt es sich annehmen, dass alle diese Geständnisse, wenn die Sache nur auf einem absichtlich gespielten Betruge beruht hätte, durch die Folter erpresst waren; denn es war zuverlässig weniger gefährlich, einen verübten Betrug einzugestehen, als sich als Hexe oder als Zauberer zu bekennen.

Da nun die Zauberei, d. h. der Glaube an deren Möglichkeit, nicht etwa nur ein Wahn blieb, sondern, wie bereits oben bemerkt wurde, thätig in's Leben auf eine höchst nachtheilige Art eingriff, so mussten die damaligen Regierungen einschreiten, dagegen lässt sich gar nichts erinnern; dass sie aber nicht die Verbrechen, sondern die *causa efficiens*, nämlich die Zauberei, d. i. das Bestreben zu zaubern, bestraften, lag bei dem damaligen Zustande menschlicher Erkenntniss so nahe, dass man in der That ganz und gar nicht zu begreifen vermöchte, wie es anders hätte sein können.

II.

Der verehrte Leser möge mir die Darstellung, welche ich mir im vorigen Abschnitt erlaubt, vergeben, da ich eingestehen muss, dass es unmöglich sei, dass jeder von meinen Lesern, welcher allenfalls heutigen Tages eine vorgebliche Hexerei zu untersuchen hätte, vollkommen Recht

wird. Es wird freilich die Verschiedenheit der Wirkung darin liegen, weil es am 1. Juli in der Blüthe steht, am 1. August aber abgeblüht hat. — Wer aber hierauf keine Rücksicht nimmt, weil er nicht daran denkt, dass hierin der Unterschied liege, kann sehr leicht diese Verschiedenheit der Stunde zuschreiben, in welcher er das Kraut sammelte.

hätte, die Sache entweder für eine absichtliche oder unabsichtliche Täuschung, Jeden aber, der eine andere Meinung davon hätte, für einen Thoren zu halten: denn bei aller Bescheidenheit, die man in Bezug auf seine eigene Ansicht haben mag, wäre es denn doch nichts weiter, als eine Selbsttäuschung, wenn ein vernünftiger Mensch sich nicht zugestehen würde, dass er von der Urtheilskraft von Leuten, welche sich zu gewissen Ansichten bekennen, gerade diese und keine andere Meinung hege.

Allein auch der Menschheit der vergangenen Jahrhunderte soll ihr Recht auf eine billige Beurtheilung werden, und in dieser Beziehung erlaubte ich mir meine Ansicht darzustellen, weil ich sie für die richtige halte und der Meinung bin, dass diese Ansicht der Sache auch für die gegenwärtige Zeit nicht ohne praktischen Werth sei.

Bevor ich aber auf Dinge komme, welche entschieden die Gegenwart betreffen, sei es mir vergönnt, noch Einiges anzuführen, welches sich im vorigen Jahrhunderte ereignete und zu sehr wichtigen Betrachtungen Veranlassung gibt.

Schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts verbreitete sich unter den Wallachen in Siebenbürgen, Banat, Kroatien und Sirmien eine Sage, welche ihrem Inhalte nach so gräulich war, als sie nur das zerstörte Hirn eines am heftigsten Wahnsinn leidenden Menschen auszubrüten vermöchte. Es hiess nämlich, dass, besonders zu gewissen Jahreszeiten, kürzlich verstorbene Menschen durch die Kraft gewisser Kräuter wieder auflebten, den Gesunden nächtlicher Weile das Blut aussögen *), sie dadurch zum Tode beförderten, wo sie aber dann auch ein ähnliches schändliches Benehmen gegen die Lebenden ausübten.

Diese Sage verbreitete sich auch in andere Länder, und zwar mit so entscheidenden Umständen unterstützt, dass sogar vernünftige Leute sich versucht fanden, sie für wahr zu halten.

Eine Thatsache dieser Art **) war folgende: Ein Haiduk, *Haido Milon*, in einem Dorfe in Siebenbürgen, ward von einem solchen Blutsauger geplagt. Er verzehrte etwas Grabeserde, es half ein wenig, aber bald war er wie-

*) Man nannte diese Wesen Vampyre. — Die bekannte Novelle Lord *Byron's* ist auf diese Sage gegründet.

**) Die Thatsache, wie sie hier erzählt wird, ist aus *Lambertini's* Kirchengeschichte entnommen.

der von dem Blutsauger belästigt und starb endlich, worauf er seinerseits einer Verwandten erschien und ihr das Blut aussaugte, so dass sie davon schwer erkrankte. — Man schritt nun zu dem einzigen Specificum, welches gegen ein solches lästiges Benehmen eines Todten bekannt war, man öffnete nämlich sein Grab und schlug ihm einen Pfahl durch's Herz.

Bei dieser Grabesöffnung waren viele Zeugen, insbesondere aber auch sehr angesehene Personen gegenwärtig. — Man fand an dem Leichname ein blühendes Aussehen und gewahrte deutlich, dass das Herz schlage. Die bezeichnete Operation mit dem Pfahle wurde nun vorgenommen, und dadurch der erkrankten Verwandten desselben ihre Gesundheit wiedergegeben.

Dieser Fall machte begreiflicher Weise viel Aufsehen. In Frankreich fand man sich veranlasst, sogar das Gutachten der Fakultät der Sorbonne einzuholen, bei welcher einige Stimmen geradezu erklärten, der Fall sei unmöglich *), andere schrieben ihn einem dämonischen Einflusse zu u. s. w.

---

*) Da wirklich viele Zeugen der Grabesöffnung beigewohnt hatten, so war diese Erklärung eben so wenig richtig, als die zweite. Die verehrten Leser mögen erlauben, dass ich bei dieser Gelegenheit erzähle, auf welche Art Professor *Lichtenberg* in Göttingen seinen Hörern der Physik beibrachte, wie man unbegreifliche Erscheinungen beobachten müsse. Er stellte die damals noch unbekannte Frage auf: „Warum wird ein Gefäss mit Wasser nicht schwerer, wenn man einen Fisch hineinwirft?" — Nun gab es eine Menge Erklärungen. Bei der nächsten Vorlesung liess *L.* ein Gefäss mit Wasser bringen, hing es auf der Wage in's Gleichgewicht, wog dann einen Fisch, warf ihn in's Wasser und siehe da, das Gefäss war gerade so viel im Gewichte gestiegen, als jenes des Fisches betrug, also die Lehre: man urtheile über eine Thatsache nicht früher, als bis man sich selbst von deren Wahrheit überzeugt hat.

Ein andermal fragte *L.* seine Schüler, wie es komme, dass die vor dem Lehrgebäude stehenden, von der Nachmittagssonne beschienenen Blumentöpfe an der Schattenseite wärmer seien, als an der Sonnenseite. — Die Schüler, eingedenk der ersten Lehre, erklärten nun, dass sie sich von der Wahrheit der Thatsache vor Allem überzeugen müssten. Diesem Verlangen wurde auch willfahrt und — es verhielt sich wirklich so. Nun gab es wieder eine Menge Erklärungen. Als seine Schüler damit fertig waren, liess *L.* den Hausknecht kommen und fragte ihn, was er mit den Blumentöpfen gethan habe, als das Kollegium anging. Die Antwort war, er habe sie umgedreht, damit sie nicht blos von einer Seite nur warm würden; also die zweite Lehre: man beobachte, um zur Erklärung einer unbegreiflichen Sache zu kommen, auch alle Umstände, die sie begleitet haben.

Die dritte Lehre, die wir uns davon nehmen wollen, ist, dass es Men-

Die österreichische Regierung ergriff dasjenige Mittel, welches einzig nur zum Ziele führen konnte, sie sendete nämlich Kommissionen an Ort und Stelle ab, allein der Erfolg entsprach längere Zeit nicht ihren Bemühungen, was sich dadurch erklärt, dass es eben nicht leicht war, Aerzte zu finden, welche eine hinlängliche Kenntniss der wallachischen Sprache besassen, um sich mit den dortigen Bewohnern in das gehörige Einvernehmen setzen zu können.

Einem gewissen *Georg Tallar* war es vorbehalten, die Vernünftigen vollkommen zu befriedigen, das Volk von seinem langjährigen Wahne zu reinigen und dieses Uebel wenigstens grösstentheils zu heben.

Georg Tallar hatte unter *Geyer*, *Veterany* und Fürst *Lobkowitz* in französischen und türkischen Feldzügen als Bataillons- und Regiments-Chirurg ruhmwürdig gedient und sich vollkommen ausgebildet. Er sprach wallachisch und ungarisch vollkommen geläufig, bedurfte also keines Dolmetschers, und ein langjähriger Umgang hatte ihn mit den Sitten des wallachischen Volkes und dessen Lebensweise vertraut gemacht. Er durchforschte die Gesunden und Kranken und öffnete die Todten ohne Gehilfen. Sein philosophisches Auge liess keinen Umstand, der sich immer zeigte und zur Aufklärung der Sache dienlich war, unbenützt.

Das Resultat seiner Bemühungen ist in einer Schrift enthalten, welche folgenden Titel führt:

»*Visum repertum anatomico-chirurgicum*, oder gründlicher Bericht von den sogenannten Blutsaugern, Vampier, oder in der wallachischen Sprache Moroi, in der Wallachei, Siebenbürgen und Banat, welchen eine eigens dahin abgeordnete Untersuchungskommission der löbl. k. k. Administration im Jahre 1756 erstattet hat. Durch *Georg Tallar*, Wundarzten. Wien und Leipzig bei *Johann Georg Mössle*, 1784.«

Da diese Schrift längst vergriffen ist und mir selbst erst vor Kurzem ein glücklicher Zufall dieselbe in die Hände spielte, so glaube ich meinen verehrten Lesern nicht nur, sondern überhaupt der Geschichte des Menschen, zu welcher dieses Ereigniss einen wichtigen Beleg liefert, einen nicht unwillkommenen Dienst zu erweisen, wenn ich, so viel an mir liegt,

---

schen gibt, die durch alle möglichen Lehren nicht dahin kommen, richtig zu beobachten, und dass man sich daher auf Zeugnisse nicht verlassen darf, wenn sie unbegreifliche Dinge beschreiben.

dazu beitrage, sie der Vergessenheit zu entreissen, ein Unternehmen, welches hier um so mehr an seinem Platze ist, als die Thatsache sowohl, als das von dem aller Verehrung würdigen *Georg Tallar* beobachtete Verfahren vortrefflich mit dem Zwecke dieses Buches: eine praktische Anweisung zu geben, um in gerichtlich-medizinischen Fällen ein brauchbares Resultat zu erlangen, beizutragen übereinstimmt.

Ich glaubte zu diesem Zwecke den Inhalt der Schrift wörtlich anführen zu müssen, und nur jene Stellen weglassen zu dürfen, in denen der Verfasser eine Erklärung von Krankheitserscheinungen gibt, welche dem medizinischen Leser ohnehin bekannt, für den juridischen aber von keinem besonderen Interesse ist. Ich glaubte mir übrigens die wörtliche getreue Anführung um so weniger versagen zu dürfen, als die schmucklose und originelle Darstellungsweise des Verfassers jener Schrift einen wichtigen Beleg für die Klarheit seiner Auffassung und die Wahrheit seiner Erzählung liefert.

„Eine unzeitige Auferstehung wallachischer Körper vom Tode," beginnt unser Autor, „und die geheime Blutaussaugung, welche sie an Gesunden verübt und diese also zum Tode befördert haben, ist bishero nicht nur von dem sämmtlichen wallachischen und raizischen Landvolke, sondern auch von vielen vernünftigen Leuten anderer Völker gleich einem Evangelium geglaubt worden. Durch diesen Wahn, der nur blos auf ein Vorurtheil sich gründete, verführt, wurde das ganze Landvolk, sobald es einen Mangel von Gesundheit merkte, von einer solchen Furcht, die in einen besonderen Eigensinn ausartete, überfallen, dass es um keine anderen Hilfsmittel sich bewarb, sondern seine ganze Zuversicht und Rettung lediglich auf das Ausgraben der Todten setzte. Es mag nun das verwalteramtliche Verbot noch so streng abgefasst, die Vorstellungen, die man dawider machte, noch so überzeugend sein, so half es doch nichts, sondern sie verfügten sich meistentheils mit gesammter Hand zu den Gräbern Derjenigen, so ihnen verdächtig waren, schmissen die Todten heraus, hauten ihnen die Köpfe ab, schlugen ihnen Pfähle durch's Herz oder legten Feuer an und verbrannten sie."

„Wenn man die geringen Kenntnisse betrachtet, welche sie in ihrer eigenen Religion haben, so ist es gar kein Wunder, dass sie fähig waren, zu einem solchen Ungeheuer herabzusinken. Alles was sonderbar ist, findet bei ihnen einen schnellen Eingang, und das Uebernatürliche, es mag beschaffen sein wie es will, verschlucken sie mit grösster Begierde."

»Was es aber wohl für eine Beschaffenheit haben mag, dass nur die Wallachen, welche doch (freilich nur im Fasten) so exemplarische Leute sind, von diesem Uebel so oft hingerissen werden, da doch die Soldaten so mitten unter ihnen wohnen, von diesem Menschenfrasse gar keine Anfechtung haben? Es ist kein einziges Beispiel vorhanden, dass nur einer von ihnen von den Vampyren angegriffen, geschweige getödtet worden ist. Und wenn man die Sache recht betrachtet, so sind die Soldaten ja dort, wo es die Noth erfordert, recht zum Blutdurste gewidmet. Oder was haben dann die Deutschen, welche sich vor und nach dem Kriege hier zu haufweis angesiedelt haben, für einen so kräftigen Schutz erhalten, dass sie von den Blutsaugern verschont geblieben? Keiner ist hiervon weder erkrankt, noch gestorben. Kein Todter von ihnen hat Jemand einen Besuch abgestattet oder Lust bezeigt, einen Gesunden anzugreifen und zu verzehren, wo sie doch mitten unter den Wallachen ihre Wohnsitze haben. Es muss eine wichtige Ursache sein, warum die Vampyre nur nach dem Blute des wallachischen Landvolkes dürsten, jenes aber der Soldaten und Deutschen unversucht lassen. Die Frage ist nachdenklich, sie verdient eine Antwort, man wird mir aber eine Bedenkzeit erlauben.«

»Der Schaden, welcher dadurch unter den Wallachen angerichtet wird, ist, wenn man auf die Bevölkerung hinsieht und dabei das höchste Aerarium betrachtet, in jedem Fache gleich beträchtlich; denn alle Jahre werden einige hundert Kontribuenten auf einmal, bisweilen in einem Komitate oder erbländischen Bezirke, bald in Ungarn, bald in Siebenbürgen, Banat, oder in Kroatien und Sirmien hingerafft. Wenn nur die Leute mit eigenen Augen sehen wollten, dass ihre Kranken, ohne die Todten zu beunruhigen, nur mit wenigen Arzneien wieder zur vorigen Gesundheit gebracht werden, so würde dieses grosse Uebel bald vertilgt und gänzlich ausgerottet sein. Die Furcht, so sie vor dem Tode haben, und das natürliche Verlangen zur Verlängerung ihres Lebens aber machen, dass sie das Verbot, die Todten auszugraben, als das vermeintliche einzige Rettungsmittel, nicht achten, sondern viel muthiger werden, ihr Vorhaben, es koste was es wolle, auszuführen.«

»Nun ist es das fünfte Mal, dass ich einer solchen Angelegenheit beigewohnet bin. Dreimal ist mir der Besuch und die Besorgung der Kranken, auch Eröffnung der Todten auf Befehl aufgetragen worden; zweimal aber gab ich nur einen Zuschauer ab.«

»Das erste Mal im Jahre 1724 in Siebenbürgen, da ich zu Deva unter dem *Geyer*'schen Regimente zu Fuss noch Kompagniearzt war; das zweite

Mal 1728, als ich unweit Oburscha in der Wallachei unter dem *Veterany*schen Regimente auf Postirung stund. Das dritte Mal in drei Ortschaften im Banat. Das vierte und fünfte Mal wieder in Siebenbürgen unter Fürst *Lobkowitz.*»

„Hier sah ich unter dem Ausgraben zu und beobachtete die Todten. Zwei von diesen verschrienen Blutsaugern habe ich sehr wohl im Leben gekannt. Ich werde daher Alles, was sich dabei zugetragen, gewissenhaft und treu an Tag legen."

„Den Anfang dazu sollte billig die wahre Beschreibung dieser Krankheit machen; allein wenn nicht zuvor die Lebensart, die unter den Wallachen herrscht, bekannt gemacht wird, so glaube ich, dass man die Sache in ein so helles Licht nicht zu setzen vermag, um sie aus dem Grunde beurtheilen zu können. Ich werde also zum Ersten ihre strenge Fasten, zu der sie aus Religionspflicht verbunden sind, beschreiben, und

1. die Jahreszeit, wann dieses Uebel um sich zu greifen pflegt, und in welcher

2. die Wallachen gewohnt sind, die Ausgrabung der Todten vorzunehmen, anzeigen;

3. die Krankheit umständlich auseinandersetzen;

4. ihre Lebensordnung nebst den Gebräuchen vorstellen;

5. die Ursachen erörtern, wodurch es geschieht, dass einige von ihren Todten unter der Erde eine Zeit lang unverwesen bleiben, andere aber der Vermoderung eher unterliegen, ungeachtet sie nacheinander an der nämlichen Krankheit gestorben und begraben worden. Aus den beschwerenden und erleichternden Umständen, so vorkommen werden, wird man ohne vieles Nachsinnen den Schluss fassen können, ob es für eine natürliche Krankheit oder (nach der wallachischen Mundart) für eine satanische Künstlerei zu halten sei."

„1. Wallachische Fasten. Ihr Kirchengebot *) fordert von ihnen, dass sie viermal im Jahre fasten. Diese, ob sie schon sehr streng vorgeschrieben ist, wird doch von Grossen und Kleinen so unverbrüchlich gehalten, dass sie lieber alles Ungemach gedulden wollen, als selbe auch nur im Mindesten übertreten. Selbst jene Uebelthäter, die sich nicht scheuen, Leute um des Geldes willen todtzuschlagen, mit glühenden Eisen zu brennen, Pferde und Ochsen stehlen etc., ja ein Handwerk daraus machen (welches hier zu Lande nichts Neues ist), würden die grausamsten Ge-

*) Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, dass die Wallachen zur griechischen nicht-unirten Kirche gehören.

wissensbisse leiden, wenn sie sich einer Sünde wider die Fasten schuldig befänden.»

»Die Osterfasten besteht in sieben und einer weissen Woche, d. i. in welcher letzteren ihnen der Genuss von Eiern, Schmalz, Käse und Milch erlaubt ist.»

»Die St. Peter-Fasten zu 2, 3, bisweilen auch 4 Wochen.»

»Die St. Marien-Fasten von 2 und 3 Wochen.»

»Die Weihnachtfasten von 5 bis 6 Wochen.»

»Ausserdem fasten sie noch durch das ganze Jahr wochentlich zwei oder drei Tage.»

»In der Marien- und Osterfasten darf auch kein Fisch verspeiset werden.»

»Die Krankheit, der die Wallachen so häufig unterliegen, fängt gemeiniglich in den zwo letzten Wochen der Weihnachtfasten an, wächst mit Ende derselben, und dauert nie (wie sie zu sagen pflegen) über den alten Görgentag, denn einige Wochen vorher schleichen sie wieder aus ihren Winkeln heraus und greifen zur Arbeit. Die freie Luft und die Bewegung, die sie sich geben, haben den Lauf des Uebels gehemmt. Wenn aber bei der Sache Ernst gebraucht und ihnen einige Heilungsmittel gereicht wurden, so war von dieser Krankheit in zwei oder drei Wochen, längstens in Monatsfrist, nach den Weihnachten keine Spur mehr übrig.

»Kein Tag in der Woche dürfte den Todten fürchterlicher sein, als der Samstag, denn weil sie sich nur an diesem Tage in ihren Gräbern finden liessen, so wurden sie auch, wie billig, nur an diesem Tage in ihren Gräbern gesucht, und wegen ihrem unersättlichen Blutdurste, dem sie durch die übrigen Tage oblagen, gestraft. Wie falsch aber diese Meinung war, zeigten die Todten selbst, welche man bei der vorgenommenen Untersuchung sowohl im Anfange als mitten in der Woche, kurz, an welchem Tage es immer ist, ausgegraben hat. Kein Grab, kein Sarg war leer. Sie lagen so, wie man ihnen die Richtung gab, unverrückt, unverändert.»

»Da uns der Oberkniess, Dorfkniess oder Richter, Geschworne und Aelteste wegen der grossen Gefahr zuerst zu den Kranken führten, so will ich auch damit den Anfang machen.»

»Sobald wir bei jenen Kranken, die von den Blutsaugern angefochten sein sollten, angekommen sind, so fragten wir sie, wie lange sie bettlägerig wären.»

»Antwort: Zwei bis drei Tage.»

»Was sie klagen?«

»Das Herz thäte ihnen wehe.«

»Wo liegt denn das Herz?«

»Und sie zeigten uns die Gegend des Magens und der Gedärme. Diesen Schmerz im unrechten Herzen klagte ein Jeder.«

»Ob sie Schlaf hätten?«

»Sie hätten wohl Schlaf, aber, sagten besonders Einige zu Kollatsa, wenn sie einschlafen wollen, sei gleich der Moroi (Blutsauger) da.«

»Wie sieht denn dieser aus und wer ist er?«

»Dieser verstorbene Mann, jenes verstorbene Weib.«

»Was macht denn dieser Moroi?«

»Er stünde nur vor ihnen oder in jenem Winkel.«

»Ob er auch jetzt, da wir mit ihnen reden, gegenwärtig wäre?«

»Nein. Und Einige sagten, sie sehen die Moroi, wenn sie schlafen, bisweilen wenn sie wachen, und dergleichen Irrereden mehr, wie Jene, welche mit einer hitzigen Krankheit behaftet sind. Die meisten Kranken aber versicherten, dass sie nichts sehen, besonders die besser bei Vernunft waren. Ein Jeder, sowohl aus den Gesunden als Kranken, verlangte, man solle die Gräber öffnen und Moroi suchen, sonst müssten sie alle sterben.«

»Ungeachtet sie sich die Erfüllung dieses Wunsches auch wider den schärfsten Verbot, der ihnen vom Verwalteramte zugekommen ist, vor unserer Ankunft in allen drei Ortschaften eigenmächtig erlaubet, und die Unzulänglichkeit dieses Mittels mit ihren eigenen Augen gesehen haben, so war dies doch nicht vermögend, sie von der Falschheit ihrer Meinung zu überzeugen, denn sie verfügten sich zu den Begräbnissörtern, warfen die Todten aus ihrer Ruhestätte heraus, behandelten sie nach der vorbeschriebenen Art, fingen das Blut auf und salbten die Kranken damit. Allein sie starben darauf wie zuvor, vielmehr muss ich bekennen, dass die Anzahl der Kranken mit jedem Tage zunahm.«

»Sogar ein Kind von vier Tagen zu Kollatsa hatte dabei das Unglück, für einen Blutsauger gehalten zu werden, weil dessen Mutter vorgab, dass sie in ihrer Schwangerschaft stets krank gewesen sei und sterben müsse, folglich ihre Frucht nichts Gutes sein könne. Gleich ohne viele Umstände wurde es ausgegraben, aufgehauen, und mit dem aufgefangenen Blute die Kranke nach Genüge geschmiert. Allein der Tod nahm hierauf keine Rücksicht, sondern wüthete vielmehr grausamer um sich.«

»Da ich gleich nach dieser That mit dem Oberkniess und einem Be-

amten dahin kam und es ihnen verwies, so sagten sie mir ganz trotzig, dass noch mehrere dergleichen begraben sein müssen.»

»Wenn ich die Stärke des Vorurtheils, mit dem sie geboren und aufgewachsen, und zugleich die grosse Furcht vor dem Moroi, von der sie eingenommen sind, betrachte, so ist eines Theils nicht zu verwundern, dass sie so grausam mit ihren Todten verfahren. Sobald es Abend wird, so ging Keiner um was Grosses mehr aus seiner Hütte, um nur keinem Blutsauger, der auf sie lauerte, in die Hände zu fallen. Man hat ihnen dazumal, als ich in dem Orte auf Verordnung stand, zur Nachtzeit zwei Pferde aus dem Stalle gestohlen. Sie haben sie führen gehört und sagten: das Leben wäre ihnen lieber als die Pferde.»

»Beschreibung der Krankheit. Ein Schauer ist bei Allen der Anfang dieser Krankheit, und der Reiz zum Brechen, meistentheils ohne Wirkung, ein treuer Gefährte. Die sich nicht umsonst bemühten und viel von sich gaben, wurden vor unserer Dahinkunft gesund. Sie klagten sehr empfindliche Schmerzen in ihrem vermeintlichen Herzen (Magen und Gedärmen), in den Nieren, im Obertheile des Rückens, um die Schulterblätter, ein Stechen auf der Brust, eine Hand breit um und unter den Schlüsselbeinen, bald auf der einen, bald auf der anderen Seite, die meisten aber um die linke. Ein starkes Kopfweh, den grössten Schmerz aber im Hintertheile des Kopfes, trübe, eitervolle Augen, schwaches Gehör, Furcht und Irrereden, z. B. dieser oder jene Todte käme ihnen vor. Die Zunge ist anfangs weissgelb, ermüdet zu reden; den zweiten Tag braunroth, ausgetrocknet wie Holz, haben unersättlichen Durst, einen schnellen, doch schwachen Puls, der sich aber bald ändert und lockspringend (*caprinus*) wird, und der Tod darauf gleich dieselbe Nacht oder den folgenden Tag unfehlbar folgt. Nach dem Tode werden alle um die Weichen (*loca hypochondrica*), auf beiden Seiten des Halses und gegen eine Spanne um und unter den Schlüsselbeinen blau, in den übrigen Theilen des Körpers aber nicht so gelb wie andere Todte, bleiben eine Zeit lang ganz beweglich, und erkalten erst in 7—8 Stunden, wo sonst andere Kranke zum Theile schon vor oder gleich nach dem Tode erkalten und steif werden.»

»Man hat bisher den Satan bei dieser Krankheit eines so lange verborgenen Geheimnisses, ja sogar eines nicht zu ergründenden Meisterstückes beschuldigt; aber wenn ich nur den nächsten besten Wundarzt, so zwei oder drei Feldzüge mitgemacht, hierüber befrage, so würde er mir ohne sonderliches Bedenken antworten, dass ihm diese Art von Fieber

im Felde oder in Quartieren gar nichts Neues ist.“ (Hier spricht sich der Verfasser über den Einfluss der Nahrung auf den Gesundheitszustand aus, was im gegenwärtigen Aufsatze, als längst bekannt, hinweggelassen wird.)

„Wir werden also itzt die ordentliche Kost dieses Volkes betrachten, mit der sie sich in der sonst so heilsamen Fasten nähren, und zugleich einen Blick auf die Wirkung werfen, welche sie in ihren Körpern hervorbringt.“

„Ihre täglichen Speisen sind rohe Zwiebel, Knoblauch, Rettiche, rohes Sauerkraut, blos in Wasser gekocht, gesalzene Kürbis, auch etwas vom Gartengemüse, als süsses Kraut oder Kohl, ohne Schmalz bereitet. Ihr Brot ist ein mit siedheissem Wasser fest angemachter Teig vom türkischen Weizenmehl, wozu sie fast täglich ungeschmalzene Bohnen zu verspeisen pflegen. Eine vergohrene saure Kleienbrühe, Essig von Bier, Holzäpfel mit Wasser zu einer Suppe gekocht, oder scharfe, rohe Sauerkrautbrühe und vom gemeldeten Teige eingebrockt. Wer die Mittel hat schafft sich keinen Wein, wohl aber Branntwein in das Haus, und der kleinste Schlucker ist ein Seitel auf einmal. Dieses ging bei solchen Speisen noch hin, aber sie steigen von einer Mass auf mehrere hinauf. Diese seltsame Kost ist kleinen Kindern, erwachsenen Leuten mit gesegnetem Leibe, Kindesbetterinen, alten und uralten Greisen durchaus in der Fasten gemein, und Einige darunter haben nicht so viel Vermögen, diese Kost sich anzuschaffen, und leben noch weit schlechter.“

„So gross und thätig ihr Eifer ist, mit welchem sie diese kirchliche Anordnung betrachten, so heiss ist die Begierde, sobald sie die Weihnachten erreicht haben, den Mangel, so sie eben gelitten, durch einen übermässigen Genuss des Fleisches zu ersetzen. Die ordentlichen Mahlzeiten, die bei anderen Völkern üblich sind, wären allzu weit entfernt von einander, als dass sie sich deren bedienen sollten. Sie kochen also Tag und Nacht, und verzehren das gebratene Schweinefleisch, welches das fürnehmste Gericht ist, ohne Genügen.“

„Ob nun bei obbeschriebener Krankheit das *Acidum rude* mit dem *Alcali rudi* ohne Gährung beisammen stehen können, zweifle ich keinen Augenblick, ich will jedoch nichts entscheiden, sondern sowohl dieses, als die Meinung der Wallachen, ob der Satan in dieser Krankheit den grössten Einfluss habe, den Herren Kritikern zur Beurtheilung überlassen.“

„Dass aber der Ueberfluss von den niedlichsten Speisen, und besonders von dem Tranke, die meisten Krankheiten verursacht, ja als eine Grundlage dabei anzusehen ist, will ich gar nicht in Abrede stellen.“

„Ich erinnere mich eben itzt der Frage, die ich früher aufgeworfen habe, dass die Soldaten und Deutschen niemals von diesem Uebel ergriffen werden. Ich beantworte sie und sage, dass keine andere Ursache ist, als der Unterschied der Speisen, der zwischen ihrer und der wallachischen Fastenkost herrscht. Allein dem Zweifler wird dadurch keine vollkommene Genugthuung geschehen sein, und dürfte vielleicht den Einwurf machen:

„Ein Soldat, der sein Brot verkauft und sein Geld verspielt hat, muss ingleichen schlecht genug leben, bis wieder Hilfe kommt; der Deutsche, so sein Geld auf der Reise, ehe er auf das Land kommt, verzehrt, deren es viele gibt, ist sodann gezwungen, sein Brot in den Häusern zu betteln und ein elendes, unordentliches Leben zu führen."

„Ich antworte, dass es wahr sei. Allein dieses Elend ist von keiner so langen Dauer, und sie sind nicht so hart eingeschränkt, wie die Wallachen, sondern sie gewinnen durch die Freiheit: zu essen, so oft sie was haben."

„Ich weiss mich niemal zu entsinnen, dass mir nur ein einziger von den Soldaten und Deutschen untergekommen wäre, der aus Abgang von nahrhaften Speisen den Nachtnebel bekommen hätte, wo ich doch auf unseren Märschen in 4 bis 5 Dorfschaften etliche hundert Wallachen beobachtete, die gegen der letzten Weihnachten-, und sonderlich Osterfastenwochen nicht nur vorher, sondern bei gegenwärtiger Untersuchung Junge und Alte zur Verwunderung damit behaftet waren. Das Beste dabei ist, dass Alle ohne einiges Hilfsmittel, sobald sie nur 2 bis 3 Wochen Fleischspeisen genossen, von sich selbst wieder davon befreit werden."

„Es sind zwar jene Ordensgeistliche, welche sich ihre ganze Lebenszeit von Fleischspeisen enthalten, vielen und unterschiedlichen Unfällen ausgesetzet, sie können aber doch viel eher bestehen, weil man ihnen nur solche Speisen vorstellt, welche mit Schmalz und Oel gut zugerichtet sind."

„Jene aber haben ihre Nahrung mit der Handarbeit zu suchen, entbehren Schmalz, Eier, Milch, Käse und Fische, haben sonderlich auf den Heidendörfern keine Baumfrüchte, kein Gartengemüse, kein Salz, sondern Stroh und Rohr zum Kochen, und oft Mangel an Oel."

„Obschon dieses Volk auf gleiche Art in der Fasten zur Sommerszeit zu leben pflegt und eben häufigen Krankheiten unterliegt, so ist es doch viel besser daran, als im Winter, weil sie Baum- und Gartengewächse zur Abänderung haben, und die Arbeit, mit der sie sich beständig beschäftigen, ihre starke Natur, fester Körper und feine Luft Ursache sind, dass das Flüssigschädliche durch den Schweiss fortgeschafft wird, das Zähe aber durch

andere Wege sich verliert. Gegen Weihnachten aber, wo sie keine Arbeiten haben, sondern müssig sind, ausserordentlich viel schlafen und in sehr eingeheizten Winkeln hocken, da fängt das Uebel schon allgemach an. Sie fühlen schon eine Zeit vorher, ehe diese endemische Krankheit ausbricht, allerlei Beschwerden, Ueblichkeiten, eine Erschlagenheit an allen Gliedern, sie schleppen sich von einem Winkel in den anderen, ja sogar Diejenigen, welche ganz gesund scheinen, sind so kraftlos, dass sie zu Ende der Fastenzeit zu keiner Arbeit zu gebrauchen sind, und die meisten, wie ich oben gemeldet, den Nachtnebel haben."

„Mit sonderbarer Aufmerksamkeit beobachtete ich auch, dass wenn unverhofft im Winter eine Mittagsluft weht, diese Krankheit den stärksten Ausbruch nimmt. Denn Jene, welche schon einen Mangel an ihrer Gesundheit fühlen und zur Krankheit geneigt sind, werden kurz darauf mit den bösartigsten Umständen befallen und hingerissen. Im Sommer empfinden sie eine ausnehmende Schwermüthigkeit und eine Last am ganzen Leibe, die ihnen unerträglich scheint, besonders aber klemmt es ihnen die Brust so zusammen, dass sie sehr schwer athmen können. Die Romaner müssen von dem Mittagswinde viel mehreres leiden, sie wissen sich aber auch zu helfen."

„Als ich im Anfange Aprils hier zu Lande auf einer Reise begriffen war, so blies auch eine dergleichen scharfe Luft. Ein Augenwehe war die Folge davon, das sehr viele Leute angegriffen und eine geraume Zeit gedauert hat. Ich selbst war nicht verschont geblieben."

„Diese Mittagsluft ist zur Winterszeit nicht einmal, sondern öfter gekommen. Sie streicht verschieden, bald recht schön warm, bald kälter, bald wieder wärmer, und hatte dabei einen nicht zu entscheidenden wunderlichen Geruch. Ich selbst befand mich auf dem Wege nach Hause von einem drei Meilen weiten Orte. Der Knecht, ein Wallache, klagte zuvor nichts, blieb aber den anderen Tag mit Kopf- und Brustwehe liegen. Mir geschah ein Gleiches. Das Beste dabei war, dass sich dieses Uebel schon an dem ersten Tage durch eine einzige Ausdünstung heben liess."

„Ein Volk, welches in seinem Handel und Wandel, Viehzucht und Feldbau, besonders in Führung der Rechtshändel, und überhaupt in seinen Unternehmungen über die Massen listig und verschlagen ist, wie das wallachische, kann gewiss von Natur nicht einfältig sein. Wenn man es aber von der Wissenschaft, welche auf die Erhaltung ihres eigenen Leibes und der Erkenntniss davon abzwecket, beurtheilen wollte, so ist es

eines der schwächsten unter allen europäischen Völkern. Mir scheint die Ursache diese zu sein, weil sie weder hohe noch niedere Schulen haben, eben daher ist es ein rechtes Wunderwerk, wenn unter ihnen ein gelehrter Mann angetroffen wird. Sie nehmen bis itzt mit dem Rabisch, statt der Schrift vorlieb*).»

»Wenn Einer erkrankt, und sollte er noch so vermöglich sein, so träumt ihm nicht einmal, ein Heilungsmittel zu nehmen, sondern er leidet Schmerzen, wie ein anderes Thier, viele Wochen hindurch, gleich als müsste es so sein, und überlässt sich ganz der Wirkung der Natur. Wenn ihm endlich die Zeit gar zu lang werden will, so schickt er zum ersten zu einer berühmten Segensprecherin, diese muss ihn segnen und nach ihrer Sprache descintiren, d. i. Zinn in's Wasser giessen. Dies geschieht nicht nur bei dem Bauersmann, sondern auch bei dem Popen selbst, weil es einmal bei ihnen so hergebracht ist.»

»Hieraus erhellt, dass sie mit unzählbaren Aberglauben geboren, erzogen, alt werden, sterben und auch nach dem Tode davon nicht frei sind. Da ich in der Untersuchung viele Gräber wahrnahm, die häufig mit zweifingerlangen Stacheln von Holz besetzt waren, und sie um die Ursache fragte, so hiess es, dies geschehe nur darum, damit keine Blutsauger zu denselben kommen und sie zu der schändlichen Art verwandeln könnten. Was für Mühe, was für Arbeit mussten wir im Anfange darauf verwenden, um sie dahin zu bringen, dass sie Arznei auch umsonst einnahmen! Es brauchte zuweilen nur ein einziges Brechmittel, und die ganze Krankheit hob sich hinweg. Sobald sie aber sahen, dass ihre fast in Zügen liegenden Kranken dadurch so geschwind wieder gesund wurden, so erkannten sie die Falschheit ihrer Meinung, kamen viele Meilen weit zu uns und baten um Arzneien.»

»Damit ich einer Feindseligkeit gegen dieses Volk, deren Aberglauben ich so vielfältig rüge, nicht beschuldigt werden möge, so will ich alle die wunderlichen und falschen Meinungen, die es von seinen Krankheiten hat, Denjenigen sammt ihrer Kur vorlegen, welche davon noch keine Wissenschaft haben.»

»1. Sobald Einige in einem Hause von einer langwierigen Krankheit behaftet sind und mehrere Familien sich in demselben befinden, so glauben sie, dass sie von Unholden bezaubert sind. Sie brechen also ihren Wohnsitz, besonders wenn er auf einer Anhöhe stand, ab, und setzen ihn an

*) Im Jahre 1756 geschrieben.

ein niederes Ort, damit jene in ihrer Fahrt nicht etwa anstossen, und dadurch vom Zorne gereizt, die Inwohner ferner verunglücken möchten. Sie pflanzen demnach zwei verfaulte Pferd- oder Ochsenköpfe als die einzigen Schreckbilder auf das Haus, und nennen jene unseligen Geschöpfe aus Furcht die Schönen.»

»2. Der fliegende Drache, mit Namen Gmehu, hat gar eine grosse Gewalt über Diejenigen, welche in der hitzigen Krankheit liegen und stark phantasiren. Er tritt sie, und seine Gemeinschaft ist so vertraut, dass er einen *Succubus* und *Accubus* mache *). Die nämliche Gewalt masst er sich auch bei denen mit der hinfallenden Seuche an.»

»3. Saugen sie die Art Krankheit durch das Wasser ein, wo sie ihnen von feindseligen Leuten aus magischer Kunst mittelst Zusammensetzung verschiedener Sachen zubereitet werden. Diese wird in das Wasser geworfen und unsichtbar, sie trinken davon und sind unglücklich. Dies soll eine Art von Liebestrank sein.»

»4. Der Magen und die Gedärme, das ist ihr vermeintliches Herz, sei ihnen aus seinem Orte in den Leib hinabgefallen. Dies sind kollikartige Schmerzen, welche sie sehr oft und sonderlich zur Fastenzeit leiden.»

»5. Sie hätten einen Laab (*Coagulum*) eingezauberter Sachen bei sich. So lange dieser herumziehe, ist es gut. Sobald er sich aber festsetze, so müssen sie krumm und lahm werden. Bei ihnen sind es Hexenschüsse, bei uns aber nichts Anderes, als gewisse, aus dem Umlaufe gesonderte und in den Extremitäten zurückgelassene leimhafte Körper. Sie werden daselbst der Fäulniss überlassen.»

»6. Sie hätten an der Lunge und Leber, sonderlich am Halse, nicht nur unnöthige, sondern auch schädliche Gewächse, die sie Schui nennen. Diese sind die gesunden, unschädlichen *Tonsillae* oder Mandeln in dem Halse.»

»7. Letztlich werden sie von den Blutsaugern ausgesogen und also um das Leben gebracht.»

»Wallachische Kur dieser Krankheiten.»

»1. Den Anfang zur Kur in allen ihren Krankheiten, sie mögen bestehen in was sie wollen, machen sie allzeit mit fünf- bis sechsmal wieder-

*) Zu jenen Zeiten, wo man dem Teufel noch allerhand Verrichtungen zuschrieb, hatte man auch die sonderbare Idee, die *pollutiones nocturnas* auf eine solche Art zu erklären, nämlich dass er *ope seminis virilis* die *libidines virginarum* nächtlicher Weile errege. Diese Verrichtung scheinen die Worte *succubus* und *accubus*, hier zu bedeuten — nicht blos das gewöhnliche Alpdrücken.

holten Segensprechungen; hierzu werden die berühmtesten alten Weiber gebraucht, erstens die im Orte wohnen, und wenn sie nichts ausrichten, so werden andere aus fremden Orten herbeigerufen. Sie schmelzen ein Stück Zinn und giessen es in eine Schüssel mit Wasser gefüllt. So viele kleine oder grosse Ecken dasselbe bekommt, so viele Krankheitsarten hat der Patient. Sie machen demnach eine Vermischung von sehr vielen Kindereien und ungereimten Sachen, schmieren damit den Kranken oder reichen es ihm zum Verschlucken. Wenn das Uebel von der gütigen Natur nicht selbst gehoben wird, so kann man die Wirkung dieser Heilung sich leicht einbilden. Die Formel, nach welcher sie ihre Segensprechungen einrichten, lasse ich hier mit Fleiss aus, weil sie lauter Einfältigkeiten enthält, und jedes Weib sich bemüht, sie durch Zusätze noch kräftiger zu machen."

»2. Schiessen sie hart über den Kopf des Kranken eine zwar blind, aber sehr stark geladene Pistole los; hilft es nicht, so wird diese Kur noch zwei- bis dreimal wiederholt. Die Folge davon ist, dass Viele davon statt der Genesung in Verdrehungen (Konvulsionen) und heftiges Zittern verfallen."

„3. Man gibt ihnen Honig mit Wein oder Branntwein zu trinken. Das Erste wirkt bisweilen, aber meistentheils bleibt es wie zuvor."

„4. Man legt den Kranken in eine Malter oder Trog, wie grösser, wie besser, auf den Rücken, schmiert ihn mit Baumöl und bindet den Unterleib recht stark hinauf. Ich habe gemeiniglich wegen der starken Ausdehnung mehr Schaden als Nutzen gesehen."

„5. Reicht man ihnen Baumöl aus der Kirchenlampe zu trinken. Wo zuvor ein Erbrechen war, hat es wohl seine Wirkung gethan, sonst bleibt es beim Alten."

„6. Legen die wallachischen Operateurs den Kranken auf den Rücken, mit den Füssen gegen die Sonne, und greifen mit einem von Zigeunern nicht zu fein ausgearbeiteten Haken nach den unschädlichen Mandeln, und schneiden selbe mit einem scharfen Brotmesser, obschon mit einer erschrecklichen Verblutung, doch geschickt heraus. Die Blutreichen finden eine Zeit lang aus Abgang des Ueberflusses Erleichterung, Andere aber, die Mangel daran hatten, das Gegentheil. Nachher bekommen alle eine Heiserkeit und Ausdörrung der Lunge, und sterben nach zwei, längstens drei Jahren. Bei einer starken Verblutung, so sich bei dieser Handlungsweise meistens ergibt, nehmen sie ihre einzige Zuflucht zu einer recht scharfen Sauerkrautbrühe. Dies Stück Arbeit kostet 17 kr."

»7. Werden die Kranken mit dem vermeintlichen Blute der ausgegrabenen Blutsauger fleissig geschmiert, die Körper aber hier zu Lande, wenn sie denselben die Köpfe ab- und den Leib aufgehauen, an manchen Oertern wieder begraben, an manchen verbrannt. In der Wallachei hingegen führt man sie auf einem Wagen zu der Bemarkung des Dorfes, hauet ihre Köpfe ab, steckt einen Stein in ihren Mund, hauet die Leber auf, brühet sie mit siedendem Wasser aus, schlägt Pflöcke durch ihre Herzen und lässt sie den Vögeln oder Hunden zum Frass über.«

»Nachdem wir die Kranken gebührendermassen versorgt hatten, so führten uns die Richter, Geschworne und das Volk auf den Kirchhof, und weil Alle um die Eröffnung der Gräber so inständig baten, so fragten wir sie: in was denn ihr Anbringen wider die Todten bestünde?«

»Sie antworteten:

»1. Dass runde Löcher durch die Erde des Grabes und in den Sarg gingen, worin Blutsauger wären, und durch welche diese herauskommen, damit sie den Gesunden das Blut aussaugen und sie um das Leben bringen können.«

»2. Wenn ihr Sarg aufgemacht werde, so quillt aus ihrem Munde und Nase, auch zuweilen aus den Ohren, häufig Blut hervor.«

»3. Dass die Blutsauger bei ihrer Ausgrabung viel dicker und fetter, als sie beerdigt wurden, befunden werden.«

»4. Dass sie in der Erde eine schöne, rothe und neue Haut bekommen.«

»5. Dass die Kranken, welche mit dem aufgefangenen Blute, da sie den Blutsaugern die Köpfe ab- und den Leib aufgehauen, geschmiert werden, wieder genesen.«

»6. Wenn man einen kohlschwarzen, ungelernten Hengst ohne Zeichen über eines Blutsaugers Grab führen wollte, solchen darüber zu bringen gar nicht möglich sei.«

Ad 1. Die Gräber, welche in meiner Gegenwart geöffnet wurden, untersuchte ich sehr genau, und fand über dem Sarge kein einziges Loch, sondern nur einige kleine Höhlen unter demselben, besonders in den Gräbern, welche in einem hart trockenen, scholligen, steinigen oder gefrorenen Grunde gemacht wurden. Sie waren weder rund, noch drei-, noch viereckig, sondern hatten die Gestalt, welche ihnen die zufällig auf einander gefallenen Steine, Schollen oder Letten gegeben haben. Sie reichten nicht weiter als unter die Steine, so sie erzeugt haben, es gingen auch keine bis an den Sarg.«

„Ich hatte öfters mit meinen Augen zugesehen, wie die jungen Bursche, Knechte und Buben mit ihren armdicken Prügeln, welche sie immer nach altwallachischer Sitte als ein Gewehr zum Schutz wider Hunde bei sich tragen, bei Begräbnissen und auch sonst in das lockere Erdreich, so weit sie können, hineinbohren und Löcher machen. Obwohl ich es hier nicht solchergestalt befunden habe, so vermuthe ich doch, es dürfte diese Einbildung aus dergleichen Löchern entsprungen sein."

Ad 2 u. 3. Der Sarg wurde genau auf allen Seiten besichtigt, und man fand ihn so unbeschädigt, wie sie selbst ihn gemacht hatten. Wir schlugen die Särge auf und da sah man freilich bei den meisten Todten, dass ein schaumichter, übelriechender, schwarzbrauner Jauch aus ihren Mäulern und Nasen, bei Einem mehr, bei dem Anderen weniger gequollen ist, und was verursachte dies für eine Freude bei dem Volke! Alles schrie: das sind Blutsauger! das sind Blutsauger!"

Der Verfasser erklärt nun diesen sowohl als den dritten Punkt durch die gewöhnliche Wirkung des Verfaulungsprozesses, welche Erklärung zu wiederholen hier ganz überflüssig sein würde. Der Fall mit *Haydo Milon* scheint dem Verfasser nicht bekannt gewesen zu sein, sonst hätte er dessen wahrscheinlich erwähnt. Niemand meiner verehrten Leser wird jedoch zweifeln, dass der angebliche Herzschlag nichts Anderes war, als die Bewegung, welche die hervordringenden Luftbläschen verursachten, auch haben höchst wahrscheinlich alle jene Personen, welche diesen Herzschlag gesehen haben wollen, so wenig, als Millionen anderer Menschen ein Herz schlagen gesehen, schwerlich aber auch nur überhaupt irgend einer Sektion beigewohnt. Da man nun mit Grund annehmen kann, dass die bei der Eröffnung des *Haydo Milon* anwesenden Personen bereits eine gute Dosis Vampyrglauben mitbrachten, so kann man wohl über diese Geschichte nichts Anderes sagen, als dass es sich nicht der Mühe lohnte, so viel Aufhebens davon zu machen.

Doch hören wir den Verfasser weiter:

„Als ich zur Besorgung der Kranken und Erlösung der Todten, nämlich der Blutsauger, verordnet wurde, so ersuchte mich der damalige Kommandant des Schlosses Deva in Siebenbürgen, Hr. Major *Quirin von Fockerer*, dass ich ihm etwelche Kräuter für den Magen, mit welchen nach der Meinung der Wallachen die Blutsauger von dem Satan gefüttert und erhalten werden, mitbringen wolle, denn er getraue sich Wunderdinge damit auszurichten. Da ich ihm für empfangene Wohlthaten viele Erkenntlichkeit schuldig war, so erfreute ich mich, dass ich Gelegenheit hatte,

ihm meine Dankbarkeit damit bezeigen zu können. Ich liess mir es sehr angelegen sein und sparte keine Mühe, solche Kräuter in den Mägen der verschriensten Blutsauger zu suchen. Meine Mühe war auch nicht vergebens, ich erhielt zwar die so sehnlich erwarteten Kräuter nicht, wohl aber viele mit Gewalt hervorgebrochene und bis zur Ohnmacht abscheulich riechende Winde."

„*Ad* 4. (Wird durch das Ablösen der Epidermis erklärt.) Sogar bei Jenen, welche in langwierigen Krankheiten gestorben und schon eine Zeit lang begraben lagen, schob sich die erste Haut, die dicke Unterhaut aber war nicht roth, sondern weissgelb; wenn man sie auf die Brust drückte, so floss auch aus ihrem Munde Blut heraus, aber bei weitem nicht so viel, als bei den Anderen. Sie waren nicht alle verfault. Ich fragte die Umstehenden, ob diese nicht auch Blutsauger waren, sie blieben mir aber die Antwort schuldig."

„Die Ursache, warum die Haut bei diesen nicht roth, und kein Blut freiwillig, sondern nach starkem Drucke, und das kaum aus ihnen zu pressen war, ist der Abgang des nothwendigen Blutes und die verdorrten Säfte, so eine lange Krankheit veranlasst haben. Jene hingegen, deren Tod eine kurze Krankheit vorangegangen, haben ihr ganzes, ja durch die Wallung überflüssiges Blut zu Grabe gebracht."

„*Ad* 5. Dass die Kranken, so mit solcher übelriechender Jauche gesalbt worden, wieder ihre Gesundheit erhalten haben sollen, befindet sich falsch."

„*Ad* 6. Ich bin bei der Probe, welche man mit dem schwarzen Hengsten machen wollte, zuvor schon zweimal gegenwärtig gewesen. Er hat zwar anfänglich über die hochaufgeworfenen Gräber, in deren einigen verfaulte Körper, in anderen unlängst begrabene Blutsauger lagen, gestutzt, ging aber doch darüber. Die Ursache jener anfänglich bezeugten Unlust muss der Dunst von den Körpern und der Wall von der Erde, so gewöhnlich die Gräber bedeckt, gewesen sein. Ungeachtet wir Beweise genug hatten, dass diese geheime Blutsaugung eine Erdichtung ist, so hätte ich dermalen dennoch mit einem solchen Hengste, wenn einer hätte habhaft werden können, einen neuen Versuch gemacht, um das Volk noch mehr zu überzeugen, wie falsch es dachte."

Der Verfasser erörtert nun die Gründe, warum ein Körper schneller, der andere langsamer verfaule, welche Erörterung wir hier übergehen wollen; der Verfasser fährt dann fort:

„Dass die viele oder wenige Galle in den Gedärmen der Gestorbenen das Ihrige zur schnellen oder langsamen Gährung beiträgt, zweifle ich

keinen Augenblick, da ich dessen durch zween von dem Volke verschrienen Blutsaugern, die mir in ihrem Leben sehr wohl bekannt waren, sattsam überzeugt worden bin.»

»Der Erste war der Burkalap oder Richter des Dorfes Obuscha in der Wallachei unweit Vatutil bei Vidin, in dessen Behausung ich öfters bei Untersuchung des Vatutiller Kommando übernachtete. Er war ein sehr starker Wein- und Branntweintrinker, ein korpulenter Mann, ein Muster von einem Blutreichen.»

»Der Zweite, ein Müller von Sebell, bei dem ich zweimal mahlen liess, und dazumal eben vorbeifuhr, als er drei Tage an dem Entzündungsfieber, woran er auch gestorben, darnieder lag. Ein Mann von vierzig Jahren, korpulent, ein ausschweifender Branntweintrinker und vollkommener Sanguinikus. Beide waren in dem Munde der Wallachen die allergrössten Moroi und wurden auch als solche nach der gewöhnlichen Art behandelt.»

»Bei allen den Kranken, welche uns in gegenwärtiger Untersuchung, und mir besonders in Kallatscha, vorgekommen sind, that bei dem Anfange der Kur ein den Umständen angemessenes Brechmittel die beste Wirkung, die auflösenden (*laxantia*) halfen wenig, die schweisstreibenden (*sudorifera*) noch weniger, die kühlenden (*refrigerantia*) gleichfalls. Alle *acidum saturantia, calces hermeticae,* besonders Krebsaugen, schwächten die Hitze, brachten die Kranken ausser Gefahr und in wenig Tagen wieder zur Gesundheit. Bei denen aber das Uebel schon überhand genommen hatte, war alle Bemühung vergebens.»

»Es ist zu bewundern, dass die hierländigen Raizen nicht leicht, sondern gar selten in diese Krankheit verfallen, da sie doch die Fasten eben so streng, wie die Wallachen, beobachten. Der Grund dazu liegt in ihren Speisen; denn so schlecht sie auch in sich selbst sind, so werden sie doch mit einem besseren Fleisse bereitet und mit dem rothen türkischen Pfeffer so gewürzt, dass Einer, der es nicht gewohnt ist, glaubt, das Feuer brenne ihm aus dem Halse heraus. Sie essen ihn schon von der ersten Jugend an, und besonders wird er in der Fasten häufig zum Brote verschmauset. Dadurch wird der *succus gastricus* zu einer schnelleren Verdauung gereizt und sie bleiben von dieser Krankheit frei, dahingegen sind sie den Krätzen allgemein unterworfen, welches ich dem übermässigen Genusse dieses Pfeffers zuschreibe. Uebrigens habe ich in ihnen eine ausnehmende Stärke in ihren Arbeiten, zugleich aber auch eine gewisse Dummheit bemerkt.»

»Wenn die Frage in dem Vorberichte über die unangefochtenen Soldaten und Deutschen nicht genug beantwortet worden, so füge ich noch hinzu, dass die Soldaten und Deutschen durch den Glauben und getreuen Unterricht ihrer Seelsorger schon von Jugend auf wider die List des Satans und den Irr- und Aberglauben abgehärtet und in dem heilsamen Kräutergarten der Erkenntniss festgepflanzt worden. Sie verlachen alle Märchen, unter was für einem Scheine sie sich immer vorstellen, verlassen sich blos auf die wundervolle Güte unseres Heilandes, und bleiben unbeschädigt.«

»Da ich sowohl wallachisch als auch ungarisch, so wie meine Muttersprache verstehe und rede, so hatte ich bei Untersuchung dieser Krankheit keines Dolmetschers nöthig; ich verrichtete Alles, was bei den Kranken und Todten zu verrichten war, betrachtete, erwog und sah Alles selbst. Ich verliess mich auf Niemanden, sondern hielt an dem Sprichworte fest: was die Augen sehen, betrügt das Herz nicht. Besonders war ich auf das sehr aufmerksam, was nur den Schein eines Märchens hatte.«

»Ein Mensch zu Klein-Dickwan, der ein lebendiger Blutsauger sein, und schon zwei Jahre weder Speise noch Trank zu sich genommen haben wollte, erfuhr dieses. In einer zweistündigen Prüfung, die ich mit ihm und noch einem seines Gleichen, der sich inzwischen unsichtbar gemacht hatte, unternahm, überführte ich ihn handgreiflich des Betruges, zur grossen Verwunderung des dasigen Oberkniess nebst seinem Weibe und erwachsenen Sohnes, Dorfkniess, Geschworenen, Aeltesten und der ganzen Gemeinde, mit noch anderen Kniessen, die gegenwärtig und vorher noch erbietig waren, die Wahrheit dieser angeblichen Moroi mit einem körperlichen Eide zu bekräftigen.«

»Ich muss endlich noch bekennen, dass ich bei den Kranken und Todten keine einzige Spur, weder von einer himmlischen noch teuflischen Erscheinung, oder einer in der Natur der Sachen begründeten künstlichen, zauberischen, übernatürlichen Wirkung gefunden habe. Ich begnüge mich also nur mit dem, dass ich die Früchte meiner Untersuchung mit dem Bewusstsein erfüllter Pflichten Denjenigen gehorsamst überreiche, denen es zu beurtheilen zukommt, und zugleich Gelegenheit habe, die Merkmale meiner Erkenntlichkeit für das hohe Vertrauen, mit welchem mich eine löbl. k. k. Landesadministration beehrte, zu zeigen.«

So weit der Verfasser, dessen umsichtiger Bemühung man es zu verdanken hat, dass der Glaube an jene scheussliche Sage von den Vampyrs

sich wenigstens beinahe*) gänzlich verloren hat, jedenfalls aber ein tödtliches Schreckbild zu sein aufhörte. Wenn man nun erwägt, dass die Beobachtungen, welche der Verfasser mittheilt, schon im Jahre 1724 begonnen wurden, somit vor mehr als 120 Jahren, und in einem Zeitpunkte, wo die Aufklärung keineswegs einen sehr hohen Grad erreicht hatte, so kann man wohl nicht umhin, dem Geiste des Verfassers die grösste Hochachtung zu widmen.

Diese Hochachtung wächst aber noch durch die Art und Weise, wie er seine Aufgabe gelöst hat, da er in dieser Beziehung in der That unübertrefflich dasteht.

Nach unseren gegenwärtigen Begriffen (die jedoch keineswegs jene der damaligen Zeit sind) wäre es wohl nicht schwer, sich selbst überzeugt zu halten, dass der Vampyrspuk eine Chimäre sei, und die Krankheiten, an welchen die Leute starben, eine natürliche Veranlassung haben müssen; auch zweifle ich keinen Augenblick, dass man zu deren Heilung auf diesem Wege eben so gut als damals die entsprechenden Mittel gefunden haben würde. Allein dieses war nur ein Theil der zu lösenden Aufgabe, deren wesentlicher Inhalt darin bestand, den Vampyrglauben selbst zu zerstören. Dies wäre aber weder durch den blossen Ausspruch der einschreitenden Aerzte, dass der Vampyrglaube eine blosse Chimäre sei, noch durch die Heilung einiger Kranken erfolgt.

Der Verfasser dieses Aufsatzes fasste seine Aufgabe jedoch von einem ganz anderen Gesichtspunkte auf. Er bemühte sich zu erforschen, worin eigentlich dieser Vampyrglaube bestünde und worin dessen nächste Veranlassung liege. — Zu diesem Ende ging er in alle Vorurtheile der Leute ein, sammelte — und zwar mit dem Anscheine, als glaubte er selbst fest daran — ihre Aussprüche hierüber, und untersuchte, was Wahres daran sei. Er fand nun wirklich die, wenn auch nur scheinbaren Oeffnungen in den Gräbern, das Vorhandensein der verdorbenen Blutmasse in den Leichen u. s. w., er that nicht nur Alles, um sich selbst hierüber Gewissheit zu verschaffen, sondern er wusste es so einzuleiten, dass er auch den Leuten die Gewissheit gab, dass kein von ihnen für wesentlich

*) Hin und wieder taucht indess von Zeit zu Zeit ein solcher Vampyrspuk noch immer auf. So las ich vor etwa zwei Jahren in der „allgemeinen Zeitung" wirklich von einer solchen Exekution, die an einer Leiche vorgenommen werden sollte, jedoch von der Obrigkeit verhindert wurde. Der Vorfall ereignete sich, so viel ich mich erinnere, in Bosnien,

gehaltener Umstand von ihm unberücksichtigt geblieben sei, und wusste ihnen ferner die Unrichtigkeit ihrer Ansicht dadurch darzuthun, dass er die Todten an allen Tagen der Woche in ihrer Gegenwart aufgraben liess, untersuchte und ihnen zeigte, dass dieselben Erscheinungen, welche sie als charakteristisches Kennzeichen der Blutsauger angaben, auch bei ganz unverdächtigen Leichen vorkommen. Er heilte endlich die Kranken und entlarvte die Betrüger, welche diesen Volkswahn ausbeuteten.

Dadurch war das Volk von seinem gröbsten Irrthume, nämlich von der Ueberzeugung der unbedingten Richtigkeit des Vampyrglaubens, wo nicht geheilt, doch darin wankend gemacht, und die durch die österreichische Regierung allmälig entwickelte bessere Volkserziehung fand ein grosses Hinderniss weniger, sich Eingang zu verschaffen.

Den grössten Dank aller Vernünftigen erwarb sich aber der Verfasser dadurch, dass er den psychologischen und physiologischen Grund dieser Erscheinung enthüllte, ohne welche Enthüllung dieser Glaube selbst immer noch ein räthselhaftes Ereigniss geblieben wäre. Bei diesem mit Aberglauben behafteten Volke musste nämlich, wie nach der Darstellung des Verfassers Jeder einsehen muss, wenn, wie es wirklich der Fall war, noch physische Einflüsse dazukamen, welche eine hypochondrische Stimmung entwickelten, irgend ein Wahngebilde sich geltend machen; der Vampyrglaube war daher lediglich die zufällige Gestaltung einer in der Lebensart und der sonstigen Vorstellungsweise des Volkes tief begründeten Nothwendigkeit, und so wenig die Folge eines Betruges, als der Hexenglaube durch irgend einen absichtlichen Betrug veranlasst worden war.

Diese Ueberzeugung hat der Verfasser zuverlässig bei jedem seiner Leser bewirkt, woraus folgt, dass der Weg, den er zu diesem Zwecke einschlug, der richtige war, und daher in ähnlichen Fällen zur Nachahmung nicht genug empfohlen werden kann.

§. 3.

Betrachten wir nun andere Gattungen von Erscheinungen, welche auch in gegenwärtiger Zeit vorkommen; es sind dieses Wunderkuren, Visionen, gewisse ausserordentliche Erscheinungen am Körper eines Menschen, als Stigmata, langes Enthalten von Speisen u. s. w.

Sofern nun diese Erscheinungen Folgen eines pathologischen Zustandes sind und daher eine pathologische Behandlung erfordern, sind sie kein Gegenstand dieses Aufsatzes, sondern hier werden sie nur insofern

betrachtet, als bezüglich derselben auch ein rechtlicher Gesichtspunkt zu beobachten kommt.

Schon mit Verordnung vom 1. März 1755 wurde höchsten Ortes verfügt, dass, wenn der Fall eines Gespenstes, Hexerei, Schatzgräberei oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, die Sache von der Geistlichkeit ohne Beitretung des Politikums (d. i. gegenwärtig der Polizeidirektionen, Ortsobrigkeiten etc.) nicht vorgenommen werden, sondern allemal der politischen Instanz angezeigt und von dieser mit Beiziehung eines Physikus untersucht werden solle, ob und was für Betrug dahinter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu bestrafen wären.

Wenn daher, sowohl nach dieser Verordnung, als wie es sich nach der Natur der Sache von selbst versteht, derlei Ereignisse darum ein Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden, weil sie als Mittel, andere Leute zu betrügen, angewendet werden können, so ist es um so mehr die Aufgabe der mit einer solchen Erhebung betheilten Personen, sich das Verhältniss, in welchem eine derartige Aeusserung zu den gesetzlichen Verordnungen sich befindet, klar zu machen.

In dieser Beziehung darf nun nicht übersehen werden, dass nicht Alles, was nach der sprachüblichen Ausdrucksweise als Betrug bezeichnet wird, es auch in rechtlicher Beziehung sei, noch weniger aber in strafrechtlicher Hinsicht als solcher bezeichnet werden kann, denn die entgegengesetzte Ansicht würde zu den absurdesten Anwendungen führen, da es einige Handlungen gibt, welche der Sprachgebrauch allerdings auch als eine Art Betrug bezeichnet, z. B. wenn sich Jemand für jünger ausgibt, als er ist, sich die Haare färbt etc., in denen jedoch kein vernünftiger Mensch eine bürgerliche Strafbarkeit erkennen wird.

Wenn nun bei der Gerichtspflege nicht Willkürlichkeiten herbeigeführt werden sollen, so musste die positive Strafgesetzgebung einschreiten, und durch Aufstellung entscheidender Merkmale das Publikum sowohl, als die Gerichtshöfe in die Lage setzen, einen strafbaren Betrug von anderen, auch auf Täuschung anderer Menschen berechneten Handlungen zu unterscheiden.

Es lässt sich daher im Allgemeinen der Satz aussprechen, ein sträflicher Betrug sei diejenige, auf Täuschung anderer Menschen berechnete Handlung, welche nach dem Strafgesetzbuche desjenigen Staates, in welchem diese Handlung begangen wurde, oder welchem Derjenige, welcher sie beging, untersteht als ein sträflicher Betrug bezeichnet ist.

In dieser Beziehung kommt daher folgende Anordnung des österreichischen Strafgesetzbuches anzuwenden:

»§. 176. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in einen Irrthum führt, durch welchen derselbe an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht des Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug.«

Die Merkmale eines sträflichen Betruges sind daher:

1. Die Absicht, einem Anderen an seinen Rechten Schaden zuzufügen.

2. Das hierzu gewählte Mittel des In-Irrthumführens, oder das Benützen des schon vorhandenen Irrthums zu diesem Zwecke.

Der strafbare Betrug ist daher nicht vorhanden, wenn die Absicht zu schaden nicht vorhanden ist *), oder wenn die Handlung von der Art war, dass sie weder einen Irrthum bei dem Anderen zu erzeugen, noch den schon vorhandenen zu benützen geeignet war, z. B. es behauptet Jemand, krank zu sein, der es nicht ist, lediglich in der Absicht, sich dadurch interessant zu machen, oder es bittet Jemand, der zwei vollkommene Arme hat und sie zur Schau trägt, einen Dritten, der vollkommen gut sieht, um eine Summe Geldes zu seiner Unterstützung, weil er keine Arme habe u. s. w.

»§. 179. Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schaden, der dadurch verursachet oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als 25 fl. belauft.«

Nach §. 211 des II. Theiles des Strafgesetzbuches werden Betrügereien, welche nicht die in den §§. 178, 179 und 180 des I. Theils des Strafgesetzbuches enthaltenen Eigenschaften eines Verbrechens erhalten, als schwere Polizeiübertretungen bestraft.

Unter den zitirten Paragraphen enthält nun der §. 178 die Aufzählung jener Ausnahmsfälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, nämlich: *a)* gerichtliches falsches Zeugniss; *b)* fälschliche Annahme eines öffentlichen Charakters; *c)* falsches Mass oder Gewicht bei einem Gewerbe; *d)* Verfälschung öffentlicher Ur-

*) Diese Absicht ist aber vorhanden, wenn zwar der Unternehmer der Handlung nur den Zweck hatte, sich selbst zu nützen, jedoch dabei wusste, dass dieser Zweck nicht ohne den Schaden des Anderen erreicht werde, z. B. ihm ein ganz indifferentes Kraut als ein heilsames Arcanum für theures Geld verkauft.

kunden oder Bezeichnungen; *e)* arglistige Beeinträchtigung einer Konkursmassa.

Alle diese Fälle haben mit dem Gegenstande dieser Abhandlung offenbar nichts gemein. Dagegen ist folgende Anordnung des §. 180 hier von Wichtigkeit:

„§. 180. Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer grossen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen, insonderheit macht sich aber, mit Rücksicht auf gleicherwähnten Betrag (25 fl.), eines Verbrechens schuldig:

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst listige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden missbrauchet;

d) wer sich — — — — sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmässigen Gewinn zuzueignen."

Sollen daher Handlungen, wodurch abergläubische Vorstellungen bei einem Dritten hervorgerufen oder benützt werden, d. h. wodurch eine Verblendung eines Dritten verursacht, oder die bereits vorhandene benützt wird, als Betrug erscheinen, so ist es nicht genug, dass Jemand eine Handlung beging, wodurch Jemand verblendet wurde, auch nicht, dass er durch diese Verblendung ihm einen Schaden zufügte, oder die schon bestehende Verblendung benützte, um ihm einen Schaden zuzufügen, sondern es gehört noch dazu, dass er wusste, dass die Vorstellung, die er bei dem Anderen hervorief oder die er benützte, eine Verblendung sei, und dass er wusste, dass er ihm durch diese Verblendung oder durch deren Benützung schade, endlich aber, dass der beabsichtigte Schade sich auf irgend eine Weise in Geld anschlagen lasse.

Fehlt das letzte Merkmal, so ist die Handlung darum noch nicht straflos, sondern sie gehört nur unter eine andere Gattung der Verbrechen, sie kann selbst als Mord etc. betrachtet werden, wenn die Absicht Desjenigen, der das Verbrechen beging, darauf gerichtet war, ihn seines Lebens zu berauben; z. B. es zeigt Jemand einem Dritten einen Weg an, der über einen Steg führt, von welchem dem Ersten bekannt ist, dass er beim Darübergehen zusammenbrechen und dieser dann in dem Wasser den Tod finden werde.

Wenn sich daher der Fall ergibt, dass eine solche Verblendung erhoben werden soll, so ist immer die Tendenz einer solchen Erhebung auszumitteln, in welcher Absicht sie hervorgerufen oder benützt wurde, nämlich was der Zweck dieser Hervorrufung oder Benützung war, und

ob dieser Zweck darin bestand, entweder *a)* dem Verletzten oder zu verletzen Versuchten an solchen Rechten zu schaden, deren Verletzung schon an und für sich als eine besondere Gattung sträflicher Handlungen erscheint, oder *b)* ob dadurch ein in Geld anschlagbarer Schaden zugefügt wurde oder zugefügt werden sollte.

So viel im Allgemeinen von den auf derlei Fälle anzuwenden möglichen positiven Gesetzen, woraus sich ergibt, dass es eine viel zu beschränkte Ansicht von der Sache wäre, anzunehmen, eine absichtliche Verblendung eines Dritten sei nur dann strafbar, wenn ein in Geld anschlagbarer Schaden dadurch beabsichtigt wird, sondern nur Betrug kann diese dahin zielende Handlung ohne dieses Erforderniss nicht genannt werden, sie würde aber eine Konkurrenz von sträflichen Handlungen bilden, wenn ausser dem Schaden an Geld oder Geldeswerth, wodurch der Betrug entsteht, noch ein anderer Schaden hervorgebracht wurde. — Ein solcher Fall wäre, wo Jemand einem Dritten, in der Absicht, ihn des Augenlichtes zu berauben, ein die Augen zerstörendes Mittel um theures Geld verkaufte.

Hier würde die Handlung zugleich Betrug durch den zugefügten Nachtheil an Geld, und schwere Verletzung sein, wenn der Andere wirklich blind geworden oder durch den Gebrauch der Salbe sonst einen beträchtlichen Nachtheil erlitten hätte, und Versuch einer schweren Verletzung, wenn das Mittel nach dem ärztlichen Ausspruche zur Hervorbringung einer schweren Verletzung vollkommen tauglich und diese Wirkung nur durch Zufall u. s. w. unterblieben wäre.

Gegenüber des Erhebungsaktes wird es nun wohl wenig Unterschied machen, ob die Herbeiführung oder Benützung einer Verblendung in dieser oder jener unerlaubten Absicht geschah, da man vor der Einleitung der Erhebung, die Absicht der Täuschung in den wenigsten Fällen wissen kann, sondern diese gewöhnlich erst durch den Akt der Erhebung ausgemittelt werden soll. In jeder dieser Beziehungen wird es sich daher um folgende Punkte handeln:

1. Es muss rechtlich erwiesen sein, dass die in Frage stehenden Vorstellungen objektiv unrichtig seien;

2. dass diese objektive Unrichtigkeit dem angeblich Verblendeten nicht bekannt, dagegen aber

3. Demjenigen, dem die Handlung des Verblendens zugeschrieben wird, wirklich bekannt war, und

4. dass diesem letzten bekannt war, dass wirklich ein und welcher Schaden aus seiner Handlung entstehen werde.

§. 4.

Ueber alle diese Punkte kann möglicher Weise nur im Wege einer ärztlichen Intervention bei konkreten Fällen die Gewissheit erlangt werden. Der Beruf des Arztes ist nun in solchen wie in anderen gerichtlichen Fällen die Ausmittlung der Beziehungen, in welchen sich die Thatsache zu einem oder dem anderen Gesetze befindet; allein die rechtliche Bedeutung ihres Ausspruches ist bei solchen Gegenständen von jener des ärztlichen Ausspruches bei anderen gerichtlichen Fällen wesentlich verschieden.

Wenn es sich z. B. darum handelt, auszumitteln, ob eine Verletzung nothwendig tödtlich sei, so sagt der ärztliche Ausspruch über die vorliegende Verletzung so viel, als: diese oder ähnliche Verletzungen sind nach ärztlichen Erfahrungen, so oft sie vorkamen, immer tödtlich gewesen; auch im gegenwärtigen Falle ist der Tod, ohne dass sonst eine Veranlassung dazu Statt findet, nach der Verletzung erfolgt, folglich muss der Tod als die nothwendige Folge der Verletzung angenommen werden.

Gegen die Richtigkeit dieses Schlusses lässt sich nun nichts einwenden; denn da jeder Schluss, welcher sich auf Erfahrung gründet, überhaupt ein Induktionsschluss ist, so ist er nach diesen Prämissen der einzig mögliche.

Ganz anders aber würde der Schluss beurtheilt werden müssen, wenn er etwa so lautete: Nach allen medizinischen Erfahrungen folgt auf das angewendete Mittel A. die Wirkung B. Der N. behauptet nun, das Mittel A. genommen zu haben und die Wirkung B. ist nicht erfolgt, folglich ist es nicht möglich, dass er das Mittel A. genommen habe.

Dieser Schluss wäre falsch; denn da es keinem Zweifel unterliegen kann, dass die medizinische Wissenschaft nicht alle möglichen Erscheinungen umfassen kann, so lautete der Schluss, nach einer logischen Formel ausgedrückt, folgendermassen:

In einigen Fällen ist nach A. B. gefolgt. Nun ist aber hier B. nicht gefolgt. Folglich, lautet der richtige Schluss, gehört dieser Fall nicht unter jene Fälle, nicht aber: folglich kann A. nicht vorausgegangen sein.

Da nun ein Schluss, dessen logische Unrichtigkeit sich nachweisen lässt, nicht als ein rechtlicher Beweis angesehen werden

kann, so folgt, dass der ärztliche Ausspruch über die Unmöglichkeit einer Verbindung zwischen Ursache und Wirkung, für sich allein, niemals im Stande ist, die Unmöglichkeit dieser Verbindung rechtlich zu beweisen.

Ich gebe gerne zu, dass mit diesem Satze die Sache auf die äusserste Spitze gestellt ist; ich bin auch weit entfernt, zu behaupten, dass durch den ärztlichen Ausspruch nicht die grösstmöglichste Wahrscheinlichkeit für den Richter erzielt werden kann; allein da auch durch die grösste Wahrscheinlichkeit, so lange ihr auch nur das mindeste Bedenken entgegensteht, noch immer keine objektive Gewissheit erzielt wird, so muss diese Lage der Dinge strenge in's Auge gefasst werden, damit man die ganze Prozedur darnach einrichte, um diese Klippe, deren Vorhandensein schwerlich zu läugnen sein wird, zu vermeiden.

Dieses ist um so nothwendiger, weil dort, wo einmal ein Bedenken gegen die Richtigkeit des ärztlichen Ausspruches erhoben wird, der ärztliche Ausspruch nur dann seine Giltigkeit in den Augen des Richters behalten kann, wenn dieses Bedenken beseitigt wird.

Das Bedenken, wovon die Rede war, kann nun aber nicht beseitigt, sondern es kann ihm nur die Ueberzeugung der einschreitenden Aerzte, dass es ungegründet sei, entgegengestellt werden. Diese Ueberzeugung der Aerzte hat nun aber keinen anderen Grund, als ihr Vertrauen auf die Allseitigkeit ihrer Erfahrungen, es ist also nicht mehr ein objektives Ergebniss von wirklich vorliegenden Thatsachen, sondern nur eine vereinzelte Thatsache, nämlich jene des subjektiven Fürwahrhaltens der Person A. oder B., und diese beweiset an und für sich nichts, und liefert noch weniger dem Richter den Beweis der objektiven Wahrheit der Behauptung, von deren Richtigkeit der A. oder B. überzeugt ist.

Da nun der ärztliche Ausspruch in solchen Fällen für sich allein keinen vollkommen genügenden rechtlichen Beweis herstellt, so kann er um so weniger die Thatsache rechtlich vollkommen beweisen, dass in einem bestimmten Falle eine Täuschung, noch weniger aber, dass ein Betrug obwalte, weil dieser letztere Ausspruch zugleich das rechtliche Erkenntniss, dass ein Betrüger vorhanden ist, in sich schliessen würde, ein Ausspruch, welcher entschieden nicht in die Kompetenz des Arztes gehört.

§. 5.

Wenn wir unter diesem Gesichtspunkte nun die oben angedeuteten vier Punkte betrachten, so kommen wir auf folgende Erfordernisse der Erhebung:

Ad 1. Was den Beweis des Umstandes betrifft, dass eine Vorstellung nur eine Verblendung sei und keine objektive Richtigkeit habe, so wird hier der ärztliche Ausspruch, dass sie eine Verblendung sei, nicht genügen, sondern es muss nachgewiesen werden: *a*) dass die Vorstellung nach ärztlichen Erfahrungen nicht objektiv richtig sei; *b*) die Veranlassung dieser Vorstellung nicht nur erforscht, sondern auch erhoben werden, dass jene Vorstellug eben nur diese erhobene Veranlassung habe; und *c*) dass diese Veranlassung eine von dem, jener Vorstellung entsprechenden Gegenstande ganz verschiedene Thatsache sei.

Behauptet z. B. Jemand, es sei ihm ein Geist um Mitternacht erschienen, so steht es nun zwar dem Arzte, so wie dem Richter und jedem vernünftigen Menschen frei, die Thatsache nicht zu glauben; allein dadurch ist die Unmöglichkeit seiner Behauptung, dass ihm wirklich ein Geist erschienen ist, noch nicht rechtlich erwiesen. Es wird aber der Beweis der Nichtobjektivität dieser seiner Behauptung dadurch hergestellt, wenn noch dargethan wird, dass wirklich ein Dritter um die Mitternachtsstunde, in ein Laken gehüllt, vor sein Bett getreten und die von ihm etwa angegebenen Worte gesprochen hat; denn dadurch ist die Vorstellung des Geistes bei ihm vollkommen erklärt und zugleich dargethan, dass die Veranlassung derselben keine Geistererscheinung gewesen ist.

Betrachtet man nun, wie vielerlei Veranlassung es geben kann, dass Jemand sich fest von der Objektivität eines Gegenstandes überzeugt hält, welcher in den Augen eines jeden anderen Menschen unmöglich ist, so wird es wohl nicht mehr als eine zu weit getriebene Vorsicht erscheinen, wenn man behauptet, dass Niemand blos wegen der Nichtobjektivität einer von ihm als wahr angegebenen Vorstellung als Betrüger könne angesehen oder auch nur als ein solcher mit einiger Bestimmtheit könne vermuthet werden.

Ad 2. Ueber den zweiten Punkt kann nur die gerichtliche Untersuchung den nöthigen Aufschluss geben.

Ad 3. Ob Demjenigen, welcher eine Verblendung hervorbrachte oder eine vorhandene benützte, dieser Umstand bekannt war, ist auch mehr ein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, und die ärztliche Inter-

vention wird nur insofern einzutreten haben, als es sich um gewisse Aufschlüsse handeln wird, welche die Spezialität des konkreten Falles erfordert. Hierüber lassen sich daher eben so wenig allgemeine Regeln aufstellen, als dieses in Bezug auf den

4. Punkt der Fall ist, nur wird in beiden Fällen Dasjenige zu beobachten sein, was im Eingange dieses Paragraphes von der Beweiskraft des ärztlichen Gutachtens in solchen Fällen gesagt wurde.

§. 6.

Wir kommen nun zur Betrachtung desjenigen rechtlichen Gesichtspunktes, welchen die im Eingange des §. 3 bezeichneten ausserordentlichen Erscheinungen erfordern. Ich habe die erste Gattung mit dem Ausdrucke Wunderkuren bezeichnet, und verstehe darunter sowohl jene Kuren, welche auf eine wunderbar scheinende Weise, z. B. Segensprüche, Auflegung der Hände etc., als jene, welche durch sogenannte sympathetische Mittel vollbracht werden.

Dass diese Kuren zu eigennützigen Zwecken missbraucht und daher ein Betrug sein können, leidet keinen Zweifel; der Beweis hierüber ist jedoch dort, wo nicht das Geständniss des Thäters, dass er von der Unwirksamkeit des Verfahrens oder des angewandten Mittels überzeugt war, und es nur anwendete, um sich durch den Schaden des Anderen zu bereichern, vorliegt, nichts weniger als leicht; selbst mit der auf die Art und Weise des Verfahrens eines solchen Menschen gegründeten Vermuthung eines Betruges ist noch kein rechtlicher Beweis hergestellt; denn ein solches angewandtes Verfahren kann einem Dritten sehr widersinnig vorkommen und doch dabei an und für sich zweckmässig sein, oder von Demjenigen, der es anwendet, für zweckmässig gehalten werden. Um daher auf Grundlage dieses Beweises eine Kriminaluntersuchung gegen Jemand einzuleiten, muss man sehr vorsichtig sein.

Folgender Fall, welcher mir selbst beim Beginne meiner kriminalrichterlichen Praxis vorkam, trug nicht wenig dazu bei, meine Ansicht hierüber richtigzustellen.

Bei dem k. k. Pfleggerichte Obernberg im Innkreise, welches zugleich Kriminalgericht ist, war von einigen Bauern ein verkrüppelter Mensch eingebracht worden, weil er in dem Rufe stand, das Vieh behexen zu können, und wirklich einem Bauer das Vieh behext habe. Die Sache konnte darum nicht ohne Untersuchung bleiben, weil sich bei diesem verkrüppelten Bettler wirklich einige Kräuter fanden, von welchen es sich denken liess, dass er sie etwa dem Vieh beigebracht und ihm dadurch eine Krank-

heit zugezogen habe. — Es wurde also der Bauer, dessen Vieh behext sein sollte, vorgerufen, welcher über die an ihn gestellten Fragen zwar bei seiner Behauptung, jener Bettler habe ihm sein Vieh — das jedoch, wie später angegeben wird, schon wieder kurirt worden sei — im Vorbeigehen behext, weil er neben dem Stalle seine Nothdurft verrichtet habe.

Da sich inzwischen die Kräuter, welche jener Bettler bei sich hatte, übereinstimmend mit seiner Aussage, als Mittel wider das Ungeziefer bewährten und sonst nichts wieder ihn vorlag, so wurde er sogleich auf freien Fuss gesetzt.

Der Bauer hatte indess in Bezug auf die Krankheit und Wiederherstellung seines Viehes noch Folgendes angegeben:

Als jener Bettler vor seinem Stalle in der oben bezeichneten Art stehen geblieben war, sei sein Vieh bald darauf erkrankt. Er habe nun einen Bauer aus einem entfernten Bezirke kommen lassen, da dieser in dem Rufe stand, gegen derlei Behexungen helfen zu können, und dieser Bauer habe auch wirklich dem Vieh geholfen, indem er sich zu jedem einzelnen Stücke hinstellte, einige Sprüche murmelte und das Vieh dabei mit der Hand strich. Für diese Operation habe er ihm eine nicht unbeträchtliche Summe bezahlt.

Das diesfällige Operat wurde nun demjenigen Kriminalgerichte, in dessen Bezirk jener Bauer gehörte, zur weiteren Amtshandlung übermittelt; dieses leitete die Kriminaluntersuchung gegen jenen Bauer ein.

Dieser Bauer läugnete nun ganz und gar nicht, dass er jene Sprüche über das Vieh gesprochen, ja er gab freiwillig eine Menge Fälle noch an, wo er dasselbe gethan habe, nur fügte er bei, dass er noch einige andere Mittel angewendet habe, von welchen er jedoch behauptete, dass sie ohne jene Segenssprüche, und ohne die Bestreichung nichts helfen. — Ob das Vieh verhext gewesen sei oder nicht, liess er dahingestellt, sondern gab an, dass er überhaupt krankes Vieh auf diese Art kurire.

Die hierüber gepflogene weitere Erhebung lieferte die Nachweisung, dass wirklich in vielen Fällen, wo früher gewöhnliche Viehärzte, wenigstens Wasenmeister und dergleichen Personen, nichts ausgerichtet hatten, das Vieh nach seiner Behandlung gesund geworden sei. Er selbst aber blieb dabei, die Wirkung seiner Kur theilweise den gemurmelten Sprüchen zuzuschreiben.

Die Untersuchung wurde wegen Mangel an hinlänglichen Beweisen, wegen Verbrechen des Betruges, aufgehoben.

Wie ich nun die Sache gegenwärtig einsehe, hätte gar keine Kriminaluntersuchung eingeleitet werden sollen, denn es fehl-

ten zwei höchst wichtige Momente; es war nämlich *a*) kein Schaden aus seiner Handlung entstanden, sondern das Gegentheil, und es war *b*) kein Beweis hergestellt, dass das Murmeln der Sprüche, verbunden mit dem Streichen, kein Mittel sei, auf krankes Vieh vortheilhaft einzuwirken, vielmehr belehrten mich neuere Schriften, dass sehr vernünftige Leute dem Menschen auf das Thier einen sehr erheblichen magnetischen Einfluss zuschreiben.

Das Murmeln der Sprüche ist unter dieser Voraussetzung, deren Richtigkeit ich natürlicher Weise dahingestellt sein lasse, deren Möglichkeit ich jedoch eben so wenig widersprechen darf, als ein Mittel, die Aufmerksamkeit des Magnetiseurs zu fixiren, keineswegs überflüssig, und unter dieser Voraussetzung lässt sich die Handlung des genannten Bauers am Ende als eine wirkliche magnetische Kur erklären, bei welcher wohl einiger Aberglauben verbunden ist, die sich aber nicht im mindesten als Betrug darstellt, sondern nur darum einem Betrug ähnlich sah, weil sich jener Bauer nicht besser darüber erklären konnte, weil ihm selbst die nöthige Klarheit hierüber mangelte.

Ich gestehe aufrichtig, obwohl ich damals mit jener Kriminaluntersuchung nichts zu thun hatte, sondern den weiteren Fortgang derselben durch den dortigen Inquirenten erfuhr, dass ich damals weit entfernt war, die gegenwärtige Ansicht davon zu haben; doch *errando discimus*; auch kann ich nicht läugnen, dass das Lesen medizinischer Werke meine Ansicht hierüber berichtigt habe.

So wie mir dieser Fall zur Belehrung gedient hat, so dürfte er meinen verehrten Lesern bedeutende Winke zu geben geeignet sein, wie ähnliche Fälle aufzufassen sind. Es muss nämlich darauf gesehen werden:

a) Ob die Kur den erwünschten Erfolg gehabt hat oder nicht, und im ersten Falle

b) ob das Geschöpf, welches da kurirt wurde, wirklich krank war?

Ist das Erste und das Letzte der Fall, so lässt sich vor der Hand nicht sagen, dass ein Schaden und daher auch nicht, dass ein Betrug Statt gefunden habe, es fällt daher auch insofern die auf die Beschaffenheit der That gestützte kriminelle Inzicht weg*), und es kann sich

*) Es versteht sich jedoch von selbst, dass ein solches Individuum wegen Kurpfuscherei untersucht und bestraft werden könne, besonders wenn er an Menschen sein Heilverfahren anwendete. Auch kann es geschehen, dass besonders das Vieh von ihm erst kürzlich krank gemacht wurde, um es hernach gegen theures Geld wieder auf eine mystische Weise gesund zu machen. So erlebte ich folgenden

nur darum handeln, ob ein solcher Mensch nicht polizeilich strafbar, oder ihm aus sonstigen Rücksichten dies Gewerbe zu legen sei.

Hat die Kur nicht geholfen, so muss, bevor noch von einer kriminellen Behandlung wegen Betrugs die Rede sein kann, erst richtiggestellt werden: 1. ob sich das Mittel nicht sonst etwa doch schon als von gutem Erfolge begleitet bewährt hat, was durch die Erhebung des ärztlichen Gutachtens über die erkrankten und wieder genesenen Subjekte richtiggestellt werden kann, und im Falle eines hierdurch erhaltenen verneinenden Resultates; 2. ob Gründe vorhanden sind, welche den Thäter bestimmt haben, die Kur für eine solche zu halten, welche in dem gegebenen Falle Hilfe schafft.

Ist einer oder der andere Umstand nachgewiesen, so fällt wieder die zur Einleitung der Kriminaluntersuchung nöthige rechtliche Anzeige weg.

So lange man daher über diese Punkte nicht wenigstens insoweit im Reinen ist, dass nicht etwa gegen die subjektive Ueberzeugung von der Wirksamkeit des Mittels bei dem Inquisiten, ein nicht zu hebender gegründeter Zweifel erübrigt, darf gegen ihn auch mit keiner Kriminaluntersuchung vorgegangen werden, da sich nicht in Abrede stellen lässt, dass jedes Urtheil über die Wirkung eines Mittels oder einer Heilmethode auf den Organismus von der Erfahrung abhängt und sich daher nach allgemeinen Grundsätzen unmöglich bestimmen lässt, wie weit die wirkliche oder vermeintliche Erfahrung eines Menschen hierin gegangen sei.

§. 7.

Kuren durch sympathetische Mittel werden in rechtlicher Beziehung auf eine ähnliche Art beurtheilt werden müssen wie die vorigen.

Folgende Ansicht hierüber scheint mir die richtige zu sein.

Die Prinzipien, nach welchen der Mensch organisirt ist, sind und bleiben für uns etwas Unergründliches, wir können davon nie mehr

---

Fall. In einem Orte wurden Pferde krank, indem ihnen die Nasenlöcher heftig anschwollen; Niemand konnte helfen, als ein Schmiedgeselle, der sich gegen Bezahlung mit dem kranken Thiere in den Stall eine kurze Zeit einschloss, wo dann die Krankheit nach einigen Tagen wieder verschwand. Man beobachtete ihn nun, ohne dass er es bemerkte, und nahm wahr, dass er mit einer Schere etwas aus der Nase des Pferdes herauszog. Er wurde nun visitirt und der fragliche Gegenstand bei ihm gefunden, es war ein krumm gebogener, an den beiden Enden mit aufwärts stehenden Spitzen versehener Stahldraht, den er früher dem Pferde in das Nasenloch geschoben und in möglichster Höhe losgelassen hatte.

wahrnehmen, als diejenigen Erscheinungen, welche auf irgend eine Art sich unseren Sinnen darbieten. Aus den hierüber gemachten Erfahrungen lassen sich allerdings gewisse Kombinationen bilden, welche für die Anwendung richtige Resultate geben, alles menschliche Wissen ist aber und bleibt ein Stückwerk.

Ganz dasselbe gilt von der Heilmittellehre, welche sich lediglich darauf gründet, dass man durch die Erfahrung die Wirkung kennt, welche gewisse Mittel auf den Körper unter gewissen Umständen ausübten, und daher schliesst, dass, weil im gegenwärtigen Falle ähnliche Umstände vorkommen, dieselben Mittel wieder eine ähnliche Wirkung erzeugen, somit wenn sie damals geheilt haben, auch jetzt heilen werden.

Durch Kombination der Erfahrungen und der angestellten Beobachtungen ist man hierin etwas weiter vorgedrungen, d. h. man entdeckte ganz oder zum Theile den Weg, welcher zwischen der Anwendung des Mittels bis zu dessen Wirkung liegt, indem man die bei diesem Prozesse sich darbietenden Erscheinungen gewahrte; so z. B. weiss man, dass bei verdorbenem Magen Brechweinstein Hilfe schafft, weil solcher den Magen reizt, dass er des überflüssigen oder schädlichen Inhaltes sich entledigt. Allein warum Brechweinstein den Magen zu einer solchen Thätigkeit reizt, weiss man nicht, sondern dies nimmt man als wahr an, weil die Erfahrung diesen Satz diktirt hat.

Da es nun selbst bei so gewöhnlichen und in die Sinne fallenden Wirkungen gewisser Mittel nicht möglich ist, die eigentliche Ursache ihrer Wirkung zu entdecken, man diese Wirkung nur aus der Erfahrung kennt und es nicht zu läugnen ist, das bei der unendlichen Zahl wirklich vorhandener Erscheinungen es viele gibt, deren Dasein uns unbekannt bleibt, weil sie unserer Wahrnehmung entgangen sind, so ist es zuverlässig möglich, dass es Verbindungen zwischen Ursache und Wirkung gäbe, welche wir nur aus dem Grunde nicht als solche erkennen, weil wir die zwischen der Ursache und der Wirkung bestehenden Mittelstationen nicht gewahren.

Wenn man nun die verschiedenen sympathetischen Kuren, besonders in Fällen, wo sie wirklich helfen, näher betrachtet, so kommt man wirklich nicht selten dahin, einige solche Mittelstationen wenigstens zu ahnen, in manchen Fällen aber sie wirklich zu entdecken. So ist man jetzt im Klaren, warum das Verschlucken einer nachgemachten Spinne, welche der Patient jedoch für eine wirkliche hält, nicht selten das kalte Fieber kurirt. Es geschieht diese Kur durch den her-

vorgebrachten Ekel. Wer nun aber nicht auf diesen Umstand denkt, kann mit Recht behaupten, dass ein Brotkügelchen, es mag was immer für eine Form, also auch die einer Spinne haben, unmöglich eine so hartnäckige Krankheit heben kann.

So wurde z. B. auch die bekannte Manipulation, dass man gegen das Aufliegen eines schwer Kranken ein Gefäss mit Wasser unter das Bett stellt, als ein sympathetisches Mittel betrachtet, dessen Wirksamkeit man eben aus dem Grunde, weil man es blos für ein sympathetisches Mittel erklärte, geradezu abläugnete. Heutzutage glaubt man vielfältig den Wasserdünsten wirklich eine heilsame Kraft dieser Art zuschreiben zu können.

Es ergibt sich daher, dass der Ausdruck sympathetische Kur eigentlich nichts Anderes bedeutet, als eine Folge von Ursache und Wirkung, deren Verbindung man sich nur nicht erklären kann und daher in sich selbst nichts Widersprechendes enthält, dass man es als eine Unmöglichkeit betrachten müsste.

Wenn daher der Fall vorkommt, dass Jemand sympathetische Kuren ausübt und sich dafür bezahlen lässt, so kann und darf daher die erste Frage in keinem Falle sein: ist das Mittel nach medizinischen Grundsätzen geeignet, die angegebene Wirkung hervorzubringen? sondern es muss gefragt werden: sind die Leute, die es brauchten, gesund geworden oder nicht? und ist dieses der Fall, so fällt die rechtliche Anzeige eines Betruges schon im vorhinein weg.

Diese Ansicht gewinnt in rechtlicher Beziehung noch dadurch, wenn man das rechtliche Verhältniss zwischen dem Patienten und dem, der da kurirt, sei er nun zu diesem Akte berechtigt oder nicht, berücksichtigt. Der Kranke will kurirt sein, und dafür honorirt er Denjenigen, von dem er Hilfe erwartet. Curirt ihn dieser, so hat er Dasjenige geleistet, was Jener verlangt, der Vertrag ist erfüllt und es ist kein Beschädigter vorhanden. Wie der Erstere seinen Vertrag erfüllt, ob nach den Regeln der Kunst, oder auf welche andere Weise, ist nicht mehr Gegenstand des Vertrages, er kann daher eben so wenig über Betrug sich beschweren, als wenn Jemand einen Advokaten die Einbringung einer Summe Geldes gegen ein bestimmtes Honorar überlässt, und dieser, statt ein ordentliches gerichtliches Verfahren einzuleiten, sich zu dem Gegner verfügt, und ihn durch Zureden dahinbringt, das Geld ohne gerichtliche Klage herzugeben.

In dem Falle, wovon wir sprechen, kommt übrigens auch noch der Umstand zu berücksichtigen, dass Derjenige, welcher sich einer solchen

sympathetischen Kur unterzieht, gar nichts Anderes erwartet, als dass ihm auf eine solche mystische Weise geholfen werde, folglich um so weniger in einer wirklichen Täuschung befangen ist.

Der Fall mit den sympathetischen Kuren kommt daher in allen Stücken nach denjenigen Grundsätzen rechtlich zu beurtheilen, welche bei der vorigen Gattung aufgeführt wurden.

§. 8.

Visionen.

Dass es Visionen gebe, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, die bei §. 2 aufgeführte Abhandlung über die Vampyre liefert den Beweis dazu. Dass es sich aber in vielen Fällen nachweisen lässt, dass derlei Erscheinungen auf einer Täuschung beruhen, ändert nichts an dem Umstande, dass es Leute geben könne, welche ihre eigenen Visionen oder jene anderer Leute für etwas Reeles halten.

Die Sache gestaltet sich daher so, dass in dem Umstande, dass Jemand behauptet, Visionen zu haben, keineswegs schon eine rechtliche Anzeige enthalten ist, ihn für einen Betrüger zu halten, sondern damit man dieses könne, müssen auch die übrigen bei §. 3 aufgeführten Erfordernisse vorhanden sein.

Im Gegentheile glaube ich die Ansicht aussprechen zu können, dass wenn nicht sogleich aus der Beschaffenheit des Falles sich Umstände ergeben, welche die Absicht zu betrügen oder noch eine schlimmere Absicht ausser Zweifel setzen, dass etwa Jemand erklärt, es sei ihm durch Visionen geoffenbaret, ein Dritter werde ermordet werden, und dieser wirklich ermordet wird, oder wie es bei jenem Soldaten der Fall war: „der Heilige habe ihm befohlen, die Sammelbüchse zu bestehlen," ein solcher Mensch alle mögliche Schonung verdient; denn er ist wahrscheinlich krank, und leidet an einer der schlimmsten Aeusserungen der Krankheit, nämlich an einer Geisteskrankheit.

Einen solchen Menschen durch gerichtliche Erhebungen zu quälen, ist immer hart, es ist aber mehr als hart, es ist sträflich, dabei ein solches Verfahren zu beobachten, wodurch er noch kränker gemacht wird, und dieses kann und muss geschehen, wenn bei einer solchen Erhebung, wenn sie nothwendig ist, nicht die äusserste Vorsicht beobachtet wird.

So wünschenswerth es daher ist, dass Diejenigen, welche mit irgend einem Geschäfte beauftragt sind, mit möglichstem Eifer sich ihrer Obliegenheit unterziehen, so viel Umsicht ist dabei nöthig. Da nun in einem

solchen Falle, wenn kein Betrug vorhanden ist, ein solcher Zustand lediglich der Pathologie angehört, so wird es für den Richter entschieden zweckmässiger sein, hier zunächst den Arzt gegenüber des Untersuchten handeln zu lassen, und dabei sich mehr passiv zu verhalten, ja sogar darauf zu dringen, dass auch der Arzt, gegenüber des Untersuchten, sich lediglich als Arzt benehme und so wenig als möglich merken lasse, dass der Zweck der Untersuchung ein gerichtlicher sei.

Der Richter gewinnt dadurch den Vortheil, die Nebenumstände besser beobachten zu können, wodurch manche zu weiteren Aufschluss führende Entdeckung gemacht werden kann, und sich dabei das nöthige Vertrauen zu erwerben und zu sichern, wodurch man nicht selten weiter kommt, als durch eigene Beobachtung, wenn das Vertrauen verloren ist.

Jede spöttische Bemerkung, jede Aeusserung eines Zweifels muss entfernt bleiben; denn durch diese verliert man das Vertrauen bei Jenen, welche an die Wirklichkeit der Vision glauben, und macht Diejenigen, welche wirklich zu betrügen gesonnen sind, vorsichtig. Nichts wäre aber für den Zweck der Untersuchung schädlicher und würde zugleich auf die Beurtheilungskraft Desjenigen, welcher sich so etwas zu Schulden kommen liesse, ein nachtheiligeres Licht werfen, als wenn sich einer der Untersuchenden bestrebte, durch seine Aeusserungen den Beweis zu liefern, dass er selbst über den bei dem Untersuchten oder dessen Umgebung vorhandenen Aberglauben erhaben sei. Bei den vorgesetzten Behörden würde er sich gewiss wenig Dank erwerben, da ohnehin keine Behörde daran zweifeln wird, dass ein Arzt oder ein Mann, dem die Ausübung des Richteramtes vom Staate anvertraut ist, über alberne Vorurtheile erhaben sei, und es doch gewiss von der kleinlichsten und erbärmlichsten Eitelkeit zeigt, in den Augen einiger abergläubischer Leute für einen starken Geist gelten zu wollen.

Es dürfte daher in einem solchen Falle folgendes Verfahren sich als zweckmässig darstellen.

Bevor man noch sich unmittelbar mit dem Visionär einlässt, erhebe man die Umstände, die sich durch Zeugenaussagen etc. erheben lassen, und beginne wo möglich mit der Vernehmung derjenigen Zeugen, welche man für die unbefangensten zu halten Ursache hat, und schreite in dieser Weise vor, zur Vernehmung minder unbefangener Personen, wobei man die Aussagen der früheren Zeugen zur Erforschung einzelner Umstände benützt, über neu vorkommende Umstände aber wieder unbefangene Zeu-

gen vernimmt. — Ist eine Gegenpartei, d. h. eine Partei vorhanden, welche die Sache für Betrug hält, so wird es nothwendig sein, deren Eifer zur Entdeckung des Betruges zu benützen, doch darf man auch hier nicht vergessen, dass es möglich ist, dass auch diese in einem Irrthume befangen seien, und weil sie nun einmal Gegner der Sache sind, sehr möglicher Weise Dinge, die entweder wirklich vorhanden oder an und für sich ganz unverfänglich sind, als eine Täuschung oder als Mittel zur Täuschung erklären können.

Ist man hierin nicht vorsichtig, so kann man leicht auf eine ganz falsche Spur, zum grossen Nachtheile der Untersuchung, geleitet werden.

Als Gegenstand der auf diese Art einzuleitenden Nachforschung werden nun nicht nur alle diejenigen Umstände gehören, welche sich auf die Thatsache selbst beziehen, sondern es wird auch alles Dasjenige, welches über den Leumund, den Charakter, die Lebensweise und Denkungsart der Visionäre selbst, der Personen, mit welchen sie umgehen, und insbesondere jener Personen, welche die Thatsache der Vision am gläubigsten aufnehmen und deren Verbreitung unterstützen, Aufschluss giebt, zu berücksichtigen sein.

Ehe man mit diesen Nachforschungen möglichst weit gekommen ist, dürfte es nicht gerathen sein, sich mit dem Visionär selbst in eine gerichtliche Vernehmung einzulassen, oder, wenn dies nothwendig ist, weil man ohne zu viel Zeit zu verlieren, nicht im Stande ist, die nöthigen Aufschlüsse über die Thatsache selbst zu erhalten, so beschränke man sich darauf, die Geschicht-Erzählung, wie er sie gibt, aufzunehmen, ohne durch artikulirte Fragen, welche, so lange man nicht über die Nebenumstände gehörig informirt ist, sehr leicht zweckwidrig sein können, sich der Gefahr auszusetzen, an der Untersuchung selbst etwas zu verderben; bis dahin leite man es so ein, dass der Visionär und seine Umgebung möglichst unbemerkt von ihrer Seite beobachtet werden.

Erst wenn man den durch Thatsachen begründeten unmittelbaren Verdacht, und so zu sagen das *Corpus delicti* des Betruges vorliegen hat, kann man dem Untersuchten den direkten Vorhalt hierüber machen, welcher zur Erzielung eines Geständnisses um so wirksamer sein wird, je weniger man dem Untersuchten hat merken lassen, dass man einen Betrug vermuthe.

Aehnliches wird auch zu beobachten sein, wenn man zu dem Ergebnisse gelangt, dass der Visionär der Betrogene und ein Dritter der Betrüger sei.

Um übrigens zu der Entscheidung zu gelangen, dass eine solche Thatsache ein Betrug, und zwar ein sträflicher Betrug sei, werden die in dem §. 3, so wie die bei den vorigen Gattungen von so gearteten Erscheinungen entwickelten Grundsätze anzuwenden sein.

§. 9.

Kommt man jedoch durch die eingeleiteten Erhebungen zur Gewissheit, dass kein absichtlich gespielter Betrug vorhanden sei, sondern dass sich der Untersuchte oder seine Umgebung im ernstlichen Glauben an die Wirklichkeit der angegebenen Vision befinde, so ist es offenbar die Aufgabe der Behörde, wenigstens das Mögliche zu thun, dass ein solches für den öffentlichen Zustand der Ruhe der Gemüther schädliches Gerede möglichst bald zum Schweigen gebracht werde, da nichts so sehr den etwa ohnehin schon vorhandenen Hang zum Aberglauben befördert, als wenn derselbe auf einem Punkte eine bestimmte Gestalt erhält. So wie es daher überhaupt die Klugheit erfordert, bei derlei Erhebungen auf eine alles vermeidliche Aufsehen beseitigende Art und Weise vorzugehen, so ist es in einem Falle der letzteren Art noch eine besondere Aufgabe der Behörde, eine solche Thatsache so sehr als nur möglich der öffentlichen Aufmerksamkeit zu entziehen.

Das zweckmässigste, sicherste und auch den Gesetzen der Menschlichkeit zuverlässig durchaus entsprechende Mittel ist, wenn der Leidende so bald als möglich von seinem Wahne geheilt wird, und dies kann theils durch physische Heilmittel, theils durch geistlichen Zuspruch geschehen, durch welchen man bei dem Unglücklichen das Vertrauen auf seinen Schöpfer weckt, und seinen Gedanken eine, seinen Verhältnissen als Mensch entsprechende Richtung gibt*). Gewisse Beweise *ad hominem,* um ihn von seinem Irrthume zu heilen, helfen gewöhnlich nichts; denn die Vision ist schwerlich die Folge einer Sinnentäuschung, sondern die Folge eines inneren Leidens, dieses muss daher gehoben werden, sonst ist jede Mühe vergebens. — So erinnere ich mich einer Erzählung, deren Wahrheit ich jedoch keineswegs verbürgen kann, wo Jemand, welcher sich

*) Selbst in dem Falle, als wirklich ein religiöser Wahn dem Zustande zu Grunde liegt, kann die religiöse Vorstellung, dass nichts ohne Zulassung Gottes geschieht, Alles aber, was geschieht, nur zum Besten des einzelnen Menschen geschehe, wenn diese Vorstellung auf eine den Begriffen des Leidenden angemessene Art und mit der eigenen Ueberzeugung von deren Wahrheit gemacht wird, viel dazu beitragen, sein Gemüth in jene Verfassung zu bringen, welche der Wirksamkeit physischer Heilmittel nothwendig vorangehen muss.

einbildete, in einer gewissen Minute täglich einen Todtenkopf durch das Zimmer rollen zu sehen, dadurch zu heilen versucht wurde, dass man einen wirklichen Todtenkopf an einem Faden durch sein Zimmer zog. — „Heute kommen gar zwei Todtenköpfe!" rief der Unglückliche aus. Dies war das Resultat dieser sinnreich ausgedachten Heilungsmethode!

§. 10.

Was die letzte dieser angeführten Art von ungewöhnlichen Erscheinungen betrifft, nämlich ausserordentliche Erscheinungen, als Stigmata, langes Enthalten von Speisen u. s. w., so leidet es keinen Zweifel, dass derlei Ereignisse zu dem Zwecke künstlich hervorgebracht oder vorgegeben werden können, um Aufsehen zu erregen, oder sonst irgend eine unlöbliche Absicht damit zu erreichen; es lässt sich aber auch die Möglichkeit nicht bestreiten, dass Jemand Flecken oder sonstige Mäler am Körper erhalten kann, welche mehr oder weniger die Form irgend eines bekannten Gegenstandes haben. Die Erscheinung, welche sich bei manchen Leuten offenbart, dass, wenn sie Himbeeren, oder Erdbeeren, oder Krebse verzehren, sich auf ihrem Gesichte Flecken zeigen, welche, wenn auch nicht wie Krebse aussehen, doch mit den Himbeeren oder Erdbeeren einige Aehnlichkeit haben, lässt sich nicht läugnen; da aber aus dem Umstande, dass Jemanden einige erdbeerartige Flecken im Gesichte auffahren, eben keine besonderen Folgerungen abgeleitet werden können, so beachtet man solche Erscheinungen nicht absonderlich; warum sollte man aber bei dem Vorkommen solcher Stigmata eben auf Betrug schliessen, da sie ihrer materiellen Erscheinung nach eben nichts Anderes sind, als ähnliche Erscheinungen am Körper von einer ungewöhnlichen Form, in welcher sie gewissen dritten bekannten Gegenständen gleichen, besonders da nicht geläugnet werden kann, dass unter gewissen Umständen die Phantasie oft sonderbare Wirkungen auf den Körper äussere?

Ein ähnliches Verfahren wird auch bei anderen wunderbaren Erscheinungen, z. B. langer Enthaltung von Speisen, fortwährendem Schlafe, gewissen Verzuckungen u. dgl. anzuwenden sein, in welcher letzteren Beziehung folgende, der Beobachtung des Menschen entnommene Bemerkung nicht zu übersehen sein dürfte.

Man begegnet manchmal Menschen, von denen der Eine sagt, der Mensch wäre nicht so dumm, als er scheint, wenn er nicht so boshaft wäre. — Nein, sagt ein Anderer, er wäre nicht so boshaft, wenn er nicht so dumm wäre, und man kann nicht entscheiden, wer Recht hat. Gerade so geht es mit den Krankheiten. Ohne Arzt zu sein, kann Jeder, der einige

Beobachtungsgabe besitzt, ähnliche Resultate bei gewissen Krankheitszuständen erfahren. Der und noch mehr die N. N., kann man sagen, würde bei weitem nicht diese Krankheitserscheinungen aufweisen, wenn sie nicht so eingebildet und so bestrebt wäre, Theilnahme zu erwecken oder Aufsehen zu machen, während man eben so gut sagen kann: sie würde bei weitem nicht solche tolle Streiche beginnen, um Aufsehen zu machen oder Theilnahme zu erwecken, wenn sie nicht krank wäre. Beide Theile können Recht haben, in einem solchen Falle ist aber das tolle Beginnen eben so wenig Betrug, als es geeignet ist, irgend einen physiologischen Satz zu begründen; so geht es auch mit den Stigmatis etc., man kann sagen, die Stigmata, welche vielleicht durch Kratzen etc. erhöht werden, würden bei weitem nicht so viel Aufsehen machen, wenn die Person keine Schwärmerin wäre; eben so richtig ist es aber, zu sagen, sie würde keine solche Schwärmerin sein, wenn sie nicht natürliche Stigmata, Verzückungen u. dgl. hätte.

§. 11.

Alles bisher Gesagte wurde jedoch nur darum gesagt, um den verehrten Leser vor den Missgriffen zu warnen, welche daraus entstehen können, wenn man in dem Eifer, einer vernünftigen Ansicht Geltung zu verschaffen, zu weit geht, es soll nur verhindern, dass man aus dem lobenswürdigen Bestreben nach Wahrheit nicht Ungerechtigkeiten gegen das Individuum begehe, und eine solche Ungerechtigkeit ist es, wenn man ohne gehörige objektive Begründung schon einen sträflichen Betrug als vorhanden annimmt. Mit Ausnahme dieser Beschränkung kann man es nur sehr anempfehlen, wenn Jemand, dem die Untersuchung einer, dem Laufe der bisher gemachten Erfahrungen entgegesetzten Erscheinung obliegt, von der Voraussetzung ausgeht, dass irgend eine Täuschung zu Grunde liege, diese zu entdecken trachtet, und sich in dieser Voraussetzung durch nichts, am wenigsten aber durch die Autorität irgend eines Zeugnisses stören lässt. Auch die Zaubereien, auch der Fall mit dem Vampyr *Haydo Milon* sind durch Zeugnisse angesehener Personen erwiesen. Wer seinen Verstand einmal gefangen gegeben hat, muss eine mehr als gewöhnliche Charakterstärke besitzen, um seine voreilige Leichtgläubigkeit einzugestehen; es widerspricht aber der menschlichen Natur, dort, wo man einmal dem Unbegreiflichen sich hingegeben hat, noch Gründe des Zweifels, und nicht vielmehr Gründe des Glaubens zu suchen, und sucht man diese, so werden sie sehr bald gefunden. Die objektive Begründung des Glaubens ist dann ein Ehrenpunkt der

menschlichen Eitelkeit, und von Eitelkeit ist, seit dem Sündenfalle, Niemand frei, der Gelehrte so wenig als ein hübsches Mädchen.

Nur diese Thatsache, deren Richtigkeit wohl schwerlich Jemand, der die menschliche Natur kennt, in Zweifel ziehen dürfte, ist es, welche ich als Nichtarzt meinen verehrten Lesern, welche dem ärztlichen Stande angehören, zur Berücksichtigung empfehlen zu dürfen glaube, wenn sie Somnambule u. dgl. zu behandeln oder zu untersuchen haben, so wie es nicht überflüssig sein dürfte, sich dabei der beiden früher angeführten Experimente des Professors *Lichtenberg* zu erinnern.

Noch weniger liegt es in dem Zwecke dieses Aufsatzes, gegen irgend ein Verfahren etwas zu sagen, welches aus pathologischen Gründen entweder überhaupt oder zur Entdeckung der Wahrheit angezeigt ist, sofern dadurch nicht Rechte verletzt werden *).

Nur darin ist nach meiner Ansicht der Arzt beschränkt, dass er zur Entdeckung der Wahrheit nicht solche Mittel anwenden dürfe, welche, indem sie dem Patienten ein Uebel zufügen, von ihm nicht angewendet worden wären, wenn er den Patienten für wirklich krank und nicht für verstellt gehalten hätte, und welche nur dann angewendet werden dürfen, wenn der Arzt von der Wahrheit des Zustandes überzeugt ist.

Ausgeschlossen bleibt daher jede Heilmethode, welche erstens nach dem, wenn auch nur vorgeblichen Krankheitszufällen nicht angezeigt ist, und zweitens, welche zwar nach den als Betrug vermutheten Zufällen angezeigt, für welche aber dadurch, dass eben diese Zufälle als Betrug vermuthet werden, die Gegenanzeige vorhanden ist.

Die Bestimmung des Arztes als Sanitätsperson ist: zu heilen, jene des Arztes als Gerichtsperson ist: zu beobachten; in letzter Beziehung

*) Einer im magnetischen Schlafe liegenden Person wurde, um sich von ihrer Unempfindlichkeit zu überzeugen, ein Finger in eine Kerzenflamme gehalten und ihr dadurch eine Wunde gebrannt, deren Folgen nicht unbedeutend waren. — Dies ist empörend und nicht zu entschuldigen, wenn es nicht, was jedoch schwerlich der Fall gewesen sein wird, aus pathologischen Gründen zum Besten der Schlafenden angezeigt war. Eine Person, welche sich in einem durch Krankheit hervorgerufenen wehrlosen Zustande befindet, hat auf Schonung und Hilfe Anspruch, und es darf ohne empörende Ungerechtigkeit zu keinem Zwecke, auch nicht zu dem Zwecke, ein wissenschaftliches Resultat dadurch zu erlangen, von ihrem Zustande ein ihr Nachtheil bringender Missbrauch gemacht werden. (Siehe hierüber auch die im Anhange zu diesem Bande zitirte a. h. Verordnung.)

hat er sich daher nur passiv zu verhalten, oder nur insofern aktiv einzuschreiten, als ein solches Einschreiten zum Behufe der Beobachtung nöthig ist (z. B. einen Leichnam zu zergliedern), nicht aber seinen Beruf als Sanitätsperson, d. h. als ein zur Heilung des Kranken Berufener, dem gerichtlichen Zweck in der Art unterzuordnen, dass er gegen seinen Beruf als Heilperson handelt, und dies geschieht, so oft von ihm einem Dritten ein Uebel zugefügt wird, zu dessen Zufügung nicht die Anzeige nach pathologischen, wirklich vorhandenen Gründen enthalten ist. Jede andere Zufügung eines Uebels ist gegen seine Bestimmung als Arzt und Mensch, daher er eine solche Handlung weder aus eigenem Antriebe begehen, noch einen solchen Auftrag, wenn er ihm aus unrichtigem Verständnisse der richterlichen Kompetenz gegeben werden sollte, zu vollziehen berufen sein kann*).

Ich kann mich hierüber nur auf Dasjenige beziehen, was in dem §. 17 des ersten Aufsatzes dieses Buches gesagt ist.

Es steht jedoch nichts im Wege, dass dort, wo es sich um die pathologische Behandlung eines Kranken handelt, der Arzt sich sicher stelle, damit er nicht, durch eine etwa Statt findende Verstellung verleitet, ein falsches pathologisches Heilverfahren einleite. Wo also mit der gerichtlichen Erhebung zugleich eine pathologische Behandlung verbunden ist, wo z. B. Jemand behauptet, keine Nahrung zu sich nehmen zu können, immer zu schlafen scheint u. s. w., kann und darf der Arzt allerdings diejenigen Schritte anwenden, welche nöthig sind, um sich von der Wirklichkeit des Zustandes zu überzeugen, ehe er bei der bereits erprobten Unwirksamkeit unschädlicher Mittel zur Anwendung heroischer Kuren schreitet, welche zwar angezeigt sind, wenn der Zustand ein wirklich krankhafter ist, welche aber unterlassen werden müssen, weil sie schädlich sind, wenn der Mensch sich im nor-

*) Es ist wirklich abscheulich, wenn man die Art und Weise liest, wie manchmal bei Erhebung der behaupteten Impotenz in Ehestreitigkeiten verfahren wurde, wo die Kommission es nicht unter ihrer Würde fand, eine *ejaculatio seminis* zu erzielen. Ganz abscheulich in der That, um so mehr, als es ein höchst unzweckmässiges Mittel ist, da die gerechte Empörung des Gefühls gegen einen solchen Akt sehr möglicher Weise jeder Aeusserung des *stimulus sexualis* im Wege stehen muss, und daher der misslungene Versuch nichts für die Impotenz beweiset, dagegen es aber bei einem Menschen, der an naturwidrige Befriedigung gewohnt ist, sehr möglich ist, dass für die naturgemässe Befriedigung dennoch die Fähigkeit mangelt.

malen Zustand befindet. — In einem solchen Falle sind dann selbst schmerzhafte Mittel nicht mehr zu dem Zwecke angewendet, um ein Geständniss zu erhalten, sondern sie sind die nothwendige Bedingung, unter welcher einzig und allein die etwa nöthige Kurmethode angewendet werden kann und darf*).

Dass man übrigens einen Menschen, welcher behauptet, er könne nicht essen, sofern es sonst zu irgend einem gerichtlichen Zwecke nothwendig ist, ihn seiner Freiheit zu berauben, in eine solche Lage versetzt, in welcher es ihm wirklich unmöglich gemacht wird, etwas unbemerkt zum Essen zu erhalten, ist ohne Zweifel zu rechtfertigen, da ihm, wenn seine Behauptung wahr ist, durch eine solche Bewachung kein Uebel zugefügt wird, und er in dem Falle, wo seine Behauptung unwahr ist, in der Lage ist, sich augenblicklich durch die Angabe der Wahrheit den unangenehmen Folgen zu entziehen, welche lediglich aus seinem Vorgeben entstehen, mit dem Vorgeben aber nachtheilig zu wirken aufhören.

In dieser letzten Beziehung kann man es daher allerdings nicht missbilligen, wenn bei der ärztlichen Behandlung einem solchen Individuum Operationen in Aussicht gestellt werden, welche als Folge seines Vorgebens nöthig erscheinen, oder wenn allenfalls etwas unternommen wird, was, im Falle sein Vorgeben wahr ist, ihn gar nicht berührt, im Falle es aber falsch ist, ihn in Furcht versetzt. So würde z. B. bei einem Individuum, welches sich taubstumm stellt, es gar nicht gesetzwidrig sein, wenn man die Veranstaltung trifft, dass ein Paar Personen, die er für Mitarrestanten hält, in seiner Nähe auf eine Art, dass er es hören kann,

*) Wenn sich z. B. der Fall ergibt, dass Jemand im Starrkrampf zu liegen scheint, so ist, wenn anders der Zustand ein wirklicher Starrkrampf ist, derselbe von der Art, dass er nach pathologischen Grundsätzen als lebensgefährlich erscheint, und daher um jeden Preis gehoben werden muss. — Gegen diesen Zustand kann nun nach pathologischen Grundsätzen ein Mittel angezeigt sein, welches für einen gesunden Menschen höchst schädlich wäre. Vermuthet man nun die Möglichkeit eines Betruges, so ist das Dilemma vorhanden: entweder ist der Mensch wirklich so krank als er scheint, und dann muss das Mittel angewendet werden, sonst stirbt er, oder er ist nicht krank, und dann kann er in Folge des Mittels sterben. Um nun nicht in den letzten Fall zu kommen, muss sich der Arzt überzeugen, dass keine Täuschung vorhanden sei, und dazu können schmerzhafte Mittel zweckmässig sein. In diesem Falle, aber auch nur in diesem oder einem ähnlichen Falle, lässt sich auch in rechtlicher Beziehung nichts gegen ihre Anwendung erinnern.

die Verabredung pflegen, dass sie zur Nachtzeit ausbrechen, und dabei das Gefängniss in Brand stecken werden, wobei sie allenfalls die Bemerkung fallen lassen können, dass nichts daran liege, wenn er auch verbrenne u. dgl. — Denn hört er wirklich nicht, so kann weder diese Unterredung, noch der Lärm, der allenfalls zur Nachtzeit gemacht wird, um die Täuschung zu erhöhen, ihn nur im mindesten berühren, und hört er, so kann er sich von seiner Besorgniss augenblicklich dadurch befreien, dass er dem Gefangenwärter angibt, dass er höre u. s. w.

§. 12.

Handelt es sich um Erhebung des Umstandes, ob Jemand in Folge einer angewandten Wunderkur wirklich geheilt wurde oder nicht, so kann der Betrug auf zweierlei Art gespielt worden sein. Der Mensch war entweder früher schon gesund, und die sogenannte Kur ist nur ein falsches Vorgeben, oder er ist noch krank.

Die Erhebung der letzteren Art wird wahrscheinlich nicht schwierig sein. — Zur Richtigstellung des ersteren Umstandes wird ohne Zweifel die Vernehmung unbefangener Zeugen nothwendig sein. — Indessen gibt es auch hier gewisse Anhaltspunkte, um besonders dort, wo etwa ein von Geburt an, angeblich Statt findendes Uebel plötzlich geheilt worden sein soll, den Betrug sogleich zu entdecken. Wenn es z. B. auch denkbar ist, dass die Heilung eines Blindgebornen augenblicklich erfolge, so ist es doch unmöglich, dass er die Gegenstände, z. B. Farben, richtig benenne und unterscheide. — Wenn es auch möglich ist, dass ein von Geburt an vollkommen Gehörloser plötzlich sein Gehör erhalte, so ist es doch unmöglich, dass er, ohne den Mund des Sprechenden zu sehen, die an ihn gerichteten Worte verstehe. Wenn es auch möglich ist, dass ein Stummer, dessen Zunge von Geburt aus gelähmt war, plötzlich die Gabe der Sprache erhalte, so ist es doch nicht möglich, dass er sogleich die Fähigkeit der Wortbildung erlange; denn dies setzt eine lange fortgesetzte Uebung voraus. Wenn es endlich auch möglich ist, dass ein an den Füssen von Geburt aus Lahmer plötzlich die gehörige Gelenkigkeit erhalte, so ist es doch nicht möglich, dass er auch sogleich, ohne nach wenigen Schritten umzufallen, gehen könne; denn der Zwischenraum zwischen gänzlicher Lähmung und dem Gehen ist wenigstens so gross, wie zwischen dem gewöhnlichen Gehen und dem Tanzen auf dem Seile u. s. w. Man gebe daher nur auf alle Umstände Acht, und man wird ohne Zweifel noch Vieles auffinden, welches man vortrefflich zur Entdeckung eines Betru-

ges, wo einer vorhanden ist, benützen kann, ohne im mindesten dem wirklich Schuldlosen zu nahe zu treten*).

§. 13.

Nun mögen mir die verehrten Leser noch einige Worte über das Vorkommen angeblicher Gespenster erlauben. — Dieser Gegenstand gehört insoferne hieher, als ein solches Vorkommen nicht nur in einem Betruge begründet sein kann, sondern gewöhnlich auch darin begründet ist. Die Rücksicht, auf die es dabei ankommt, ist jedoch besonders dahin zu nehmen, ob derjenige, welcher eine Geistererscheinung behauptet, nicht selbst der Betrogene ist, ein Umstand, welcher daher sehr berücksichtiget werden muss. Gegen die Möglichkeit einer Geistererscheinung lässt sich übrigens in rechtlicher Beziehung nichts erinnern, da sich die Unmöglichkeit derselben nicht beweisen lässt, und die Zugabe der Möglichkeit eigentlich nichts anders gegen sich hat, als dass Leute, welche an keine Gespenster glauben, auch keine sehen, die wirklich behaupteten derlei Erscheinungen aber entweder blosse Visionen sind, und daher lediglich als Produkte einer krankhaften psychischen Thätigkeit angesehen werden müssen, oder doch dort, wo eine solche krankhafte Thätigkeit nicht vorkommt, so vielfältig in irgend einer Täuschung ihren Grund hatten, dass es wenigstens zu entschuldigen ist, wenn man bei den unaufgeklärt gebliebenen Histörchen dieser Art sich der Vermuthung hingibt, dass sie entweder auf einer absichtlichen Mystifizirung, oder auf einer nicht zu enträthselnden Täuschung beruhen.

Hat man übrigens eine derlei Untersuchung zu pflegen, so hüte man sich vor jeder vorgefassten Meinung, namentlich vor jener, es müsse

*) Eine solche offenbar ganz unschuldige Prozedur lässt sich bei Taubstummen anwenden, welche lesen und schreiben können, und ihre Antworten schriftlich abgeben. Man leite es so ein, dass der Aktuar, während man mit von dem Verhörten abgewendeten Gesichte (damit er sich in der Folge nicht entschuldige, die Frage durch die Bewegung des Mundes verstanden zu haben) die Fragen laut diktirt, von Zeit zu Zeit eine andere Frage schreibe, als diktirt wurde. — Ist derselbe wirklich taubstumm, so antwortet er auf die geschriebene Frage, ist er es nicht, so kann, besonders wenn man dafür sorgt, dass die ersten und letzten Worte der geschriebenen Frage mit den diktirten Worten gleich lauten, und er sonst durch den Inhalt des Verhörs in einigen Affekt versetzt wird, es sich treffen, dass er die Antwort, ohne die Frage aufmerksam zu lesen, nach dem Inhalte der gehörten Frage einrichtet, und dann weiss man was man wissen will.

irgend ein absichtlicher Betrug vorhanden sein; denn der Zufall spielt oft wunderbar, und nur der umsichtigsten, und daher unbefangensten Forschung kann die Entdeckung gelingen; man hüte sich daher, wenn man auf eine solche Entdeckung ausgeht, sich nicht etwa durch Gespräche und dergleichen in eine aufgeregte Stimmung zu versetzen, denn ist man einmal aufgeregt, so findet man bald irgendwo, in einem an und für sich sehr unschuldigen Dinge einen Gegenstand des Entsetzens oder der Tapferkeit. — So erinnere ich mich einer Erzählung, wo ein gelehrter Mann, der nach einer mitangesehenen Hinrichtung um Mitternacht nach Hause kam, und einen einsamen Weg zu passiren hatte, hinter sich ein Rauschen vernahm, welches ihn nicht wenig erschreckte. Sah er sich rechts um, so war es links, und sah er nach links, so war es rechts. Endlich erreichte er seine Thüre, die er hinter sich zuschlug, und wie er sich weiter in sein Zimmer stürzte, riss es ihm gar die Perrücke vom Kopfe, die an der Thüre an dem Zopfband hängen blieb, welches aufgegangen war und den Eigenthümer so lange mit steigendem Entsetzen erfüllte, bis es sich beim Zuschlagen der Thüre einklemmte.

Das Gegenstück davon widerfuhr einem Studenten, der an einem Winterabende nach einem Gelage nach Hause kam. Er hatte sich vor seiner Thüre das Licht angezündet, allein kaum war er im Innern des Zimmers angelangt und hatte die Thüre hinter sich zugeworfen, so verlosch sein Licht, ein sonderbares Gerassel liess sich hören, und das Zimmer blieb von einem röthlichen Lichte erleuchtet, das zwar sogleich verschwand, allein eine lange weisse Gestalt blieb vor ihm stehen. Er hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als seine zwei geladenen Pistolen zu ergreifen, die er in der engen Stube leicht erreichen konnte, und auf die Gestalt abzufeuern, diese schien jedoch ganz und gar nicht darüber betroffen, sondern nahte sich ihm und blies ihm eiskalt ins Gesicht. Nun ergriff er einen Säbel und hieb fürchterlich auf die Gestalt los, ohne jedoch einen Widerstand zu treffen. — Während dieses fürchterlichen Kampfes kamen die Leute vom Hause, die der Knall aufgeweckt hatte und sahen, dass unser Held wüthend auf den Fenstervorhang, der bis zur Erde hinabreichte und welchen ihm seine Hausfrau, ohne dass er es wusste, vorgemacht hatte, losschlug. — Das Fenster war offen geblieben, und der kalte Luftzug hatte beim Eröffnen und Zuschlagen der Thür den Vorhang in Bewegung gestezt, das Rasseln und die Beleuchtung aber rührte von einem Herrschaftswagen her, dem ein Laufer mit einem Windlicht vorauslief, und welcher gerade dort in eine Seitengasse einbog,

daher das Licht plötzlich verschwand, wobei der Vorhang aber von den Strassenlaternen noch hinlänglich beleuchtet blieb, um jene Heldenthat zu veranlassen.

Was nun in einem und dem andern Fall den Geist erschuf, und im ersten Fall den Helden zur Ergreifung des Hasenpaniers, im letztern zu einem Windmühlen-Kampfe begeisterte, war keineswegs der Gegenstand, der den Geist vorstellte, sondern die aufgeregte Stimmung, in welcher sich Beide befanden, welche Stimmung bei dem Einen durch die Erinnerung an die grauenvolle Szene der Hinrichtung, bei dem andern durch den Wein hervorgerufen war. — Man hüte sich daher in dem Falle, wo man einem solchen Abenteuer entgegenzugehen hat, vor jeder Art künstlicher Aufregung, um sich nicht lächerlich zu machen, oder, was allerdings auch geschehen kann, wirkliches Unheil zu stiften. — Wenn man daher nicht einen wirklichen Angriff besorgt, unterlasse man es insbesondere, sich mit scharf geladenen Schusswaffen zu versehen.

VII.

Ueber das geschlechtliche Verhältniss in gerichtlich-medizinischer Beziehung.

§. 1.

Der Geschlechtstrieb ist bekanntlich derjenige Trieb, dessen sich die Natur bedient, um die Fortpflanzung ihrer Geschlechter zu erzielen. Da sich dieser Trieb bei den im normalen Zustande befindlichen Wesen erst dann mit solcher Lebendigkeit äussert, dass das Ziel von dessen Streben zum Bewusstsein kommt, wenn das Geschöpf einen hohen Grad seiner individuellen Entwicklung erreicht hat, so muss angenommen werden, dass in der Aeusserung desselben auch sich die eigentliche Individualität des Subjektes kundgebe. So ist es nun auch in der That; denn während bei der Befriedigung anderer Triebe, z. B. bei jenem nach Nahrung, sich alle animalischen Geschöpfe im Wesentlichen gleichen, sehen wir, dass bei der Befriedigung des Geschlechtstriebes jedes Thier auf eine gerade seiner Gattung eigenthümliche Weise zu Werke geht, und wenn wir diese Verschiedenheit näher betrachten, so sehen wir, dass sie ganz genau durch die jeder Gattung charakterisirende Eigenthümlichkeit bedingt wird.

Das Eigenthümliche der Gattung des Menschengeschlechtes ist die vorherrschende Vorstellungsthätigkeit, und in dieser wieder die

Fähigkeit des Sittlichhandelns, und auch hier sehen wir, dass gerade bei der Aeusserung dieses Triebes der sittliche Theil des Menschen eine wesentliche Rolle spiele, da der Mensch nicht leicht im Stande ist, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, ohne dabei sich der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit dieser Handlung bewusst zu werden.

Die nächste im Aeussern liegende Veranlassung zu dieser Erscheinung ist wohl der Umstand, dass zu der naturgemässen Befriedigung dieses Triebes immer ein zweites Wesen vorhanden sein muss, welches sich als Wesen unserer Gattung, somit als freies sittliches Wesen hingibt, bezüglich dessen Hingebung daher die Bedingungen der sittlichen Freiheit vorhanden sein müssen, d. h. es muss diese Hingebung von Seite des anderen Wesens eine freiwillige und unter solchen Umständen erfolgte sein, welche wir selbst nicht moralisch missbilligen.

Mangelt eine oder die andere dieser Bedingungen, so ist und bleibt die Befriedigung dieses Triebes immer unsittlich.

Welche nun, ausser der freiwilligen Ergebung, die anderen Bedingungen sind, welche zur Sittlichkeit der Befriedigung erfordert werden, lässt sich zum Theil nur nach den Verhältnissen, in welchen die Menschen sich eben befinden, beurtheilen, und was uns selbst betrifft, die wir nicht etwa auf wüsten Inseln, sondern in civilisirten Staaten leben, und bereits der christlichen Religion angehören, so lässt sich ohne Umschweife sagen, dass das Band der Ehe dasjenige Verhältniss sei, in welchem für uns die Befriedigung des Geschlechtstriebes in einer den Forderungen der Sittlichkeit entsprechenden Weise möglich ist, dass aber auch in diesem Verhältnisse diejenige Rücksicht, nach welcher jeder Mensch als ein sittlich freies Wesen behandelt werden muss, nicht aufgehoben ist, dass daher auch im Ehestande die Befriedigung nur dann sittlich sei, wenn sie nicht ohne freiwilliges Zugeständniss des andern Theiles, auf eine durchaus naturgemässe Weise erfolgt.

So viel über die Befriedigung des Geschlechtstriebes vom Standpunkte der Sittlichkeit.

§. 2.

Vom Standpunkte des Rechts, und insbesondere vom Standpunkte der Gesetzgebung kann und darf jedoch niemals sich die Aufgabe gestellt werden, alles Dasjenige, was die Sittlichkeit fordert, auch durch Gesetze zu regeln; denn eine solche Aufgabe wäre nicht nur an und für sich unmöglich, weil kein Gesetz die Sittlichkeit der Gesinnung, auf die es bei der Sittlichkeit der Handlung doch vorzugsweise ankommt, zu

bewirken vermag, sondern es ist überhaupt nicht möglich, über alle möglichen Fälle in vorhinein derlei Gesetze zu geben, weil das Handeln des Menschen, um sittlich zu sein, in jedem einzelnen Falle gewöhnlich ein eigenes Benehmen fordert, welches sich unmöglich durch Gesetze in seinen Einzelnheiten regeln lässt.

Aus eben diesem Grunde haben sich daher die Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten begnügt, in geschlechtlicher Beziehung nur solche Aeusserungen zum Gegenstande eines besonderen Gesetzes zu machen, welche entweder entschieden Rechte verletzen, oder von gefährlichen Folgen für die Oeffentlichkeit sind.

Zur ersten Art von Gesetzen gehören jene, welche wider Nothzucht und Ehebruch erlassen sind; zur letzteren Gattung die gegen die Unzucht wider die Natur, oder die wider Blutschande, oder gegen die Unzucht als Gewerbe und wider die Verführung zur Unzucht erlassenen Gesetze.

§. 3.

Was insbesondere die Unzucht wider die Natur betrifft, so lässt sich nicht läugnen, dass der Staat an Hintanhaltung dieses Lasters wesentlich betheiligt ist, da der nachtheilige Einfluss dieses Lasters auf die physische und geistige Beschaffenheit des Menschengeschlechtes keinem Zweifel unterliegt.

Auch hier hat jedoch die österreichische Gesetzgebung ihren unmittelbaren Einfluss auf wenige, besonders abscheuliche Fälle beschränkt, indem darunter eigentlich nur die beiden Fälle: *cum brutis, aut cum eodem sexu*, als Verbrechen erklärt, alle übrigen Fälle, z. B. *manus stupratio, cum statuis, mortuis* etc. ausgeschlossen sind *).

Was die erstgenannten dieser Fälle betrifft, so lässt sich nicht verkennen, dass es wenigstens keinen logischen Widerspruch enthält, dass eine Erzeugung auf diese Art Statt finden könne. Es mag daher immerhin die Erfahrung für das Gegentheil sprechen, oder vielmehr es mag richtig sein, dass sich keine Erfahrung für diese Behauptung aufweisen lasse, und aus physiologischen Gründen das Gegentheil behauptet werden kann, so ist und bleibt ein solcher Akt jedenfalls eine sittlich abscheuliche Handlung, dessen Folge eine Rechtsverletzung, nämlich die Erzeugung eines durch sein Dasein die Menschheit empörenden Wesens denkbarer Weise sein kann. Da nun ausserdem das blosse

*) Siehe hierüber mein „systematisches Handbuch," §. 59.

Bekanntwerden einer solchen That für die öffentliche Sittlichkeit nachtheilig wirken muss, so hatte der Gesetzgeber zuverlässig die entscheidendsten Gründe, die That selbst als ein Verbrechen zu erklären.

§. 4.

In Bezug auf das Verbrechen der Nothzucht muss erinnert werden, dass nach §. 110 des St. G. B. das Wesen des Verbrechens darin besteht, dass eine Weibsperson, mit welcher der Geschlechtstrieb befriedigt werden soll, durch eine positive Thätigkeit eines Dritten, zu dem Zwecke, damit sie ausser Stande sei seinen Lüsten Widerstand zu thun, in eine solche Lage versetzt wird.

Dies kann geschehen *a)* durch Gewalt, d. h. durch eine solche Art der Anwendung physischer Kraft, durch welche sie unfähig gemacht wird, die *imissio penis* zu verhindern; wenn also zwar Gewalt angewendet wird, jedoch keine solche, welche sie unter den Umständen, unter welchen die That sich ereignet, unfähig macht, diejenige Hülfe sich zu schaffen, welche sie erhalten zu können sich bewusst ist, z. B. zu schreien, um sich zu schlagen u. dgl., und sie diese Gewalt gestattet, so fällt das Verbrechen weg. — Ebenso fällt das Verbrechen weg, wenn sie zur Zeit des Angriffes bereits ohne Zuthun des Angreifers ausser Stand ist ihm Widerstand zu leisten, z. B. wenn sie fest schläft und bis der Akt beginnt nicht aufwacht u. s. w. *b)* Durch gefährliche Drohung; *c)* durch Anwendung betäubender Mittel, welche entweder durch Unbeweglichkeit des Körpers oder durch Erschlaffung der Geistesthätigkeit, die freie Thätigkeit lähmen, und in diese Klasse gehören die *narcotica* und *stimulantia;* oder *d)* durch eines oder mehrere Mittel zusammengenommen, d. h. dass etwa die narkotischen oder erregenden Mittel den Widerstand gegen die Gewalt so schwächen, dass die Person einer Gewalt unterliegt, welche dieselbe ohne diese Einwirkung beseitigt hätte.

Wird nun unter diesen Verhältnissen die Person geschändet, d. h. mit anderen Worten, findet die *imissio penis* Statt, so ist die Schändung vollbracht, sonst ist sie, unter der Voraussetzung der vorbezeichneten Akte, zu dem Zwecke, um sie ausser Stand zu setzen, den Lüsten des Angreifers Widerstand zu leisten, nur versucht.

Ausserdem gehört zum Begriffe dieses Verbrechens, dass der Angreifer mit der Person, auf welche der Angriff gerichtet war, sofern er für sich, und nicht etwa im Interesse eines Anderen handelte, dessen

Gehilfe er dann würde*), nicht verheirathet war (sonst fällt der Begriff der Schändung weg), und dass der Angriff von einem Manne geschah, denn im andern Falle ist die That Verbrechen der Unzucht wider die Natur.

So klar nun die gesetzliche Bestimmung hierüber ist, und daher von selbst dahin deutet, welchen Gang die Erhebung einzuschlagen habe, so bereitet man sich doch dadurch *in praxi* nicht selten grosse Schwierigkeiten, dass man den Akt des Coitus als die Hauptsache, die Art und Weise, wie derselbe eingeleitet wurde, aber als die Nebensache betrachtet, während es nach dem Gesetze sich gerade umgekehrt verhält.

Nur durch diese Umkehrung der Bedeutung jener Umstände, durch welche die That zum Verbrechen wird, ist es möglich zu gewissen Behauptungen zu gelangen, z. B. dass jede erwachsene Weibsperson bei nicht gar zu unverhältnissmäsiger Disproportion ihrer Kräfte zu jenen des Angreifers im Stande sei, die Ausübung des Coitus unmöglich zu machen, und dass man daher sich zu der Behauptung veranlasst fand, »wenn eine solche Person unterliegt, so müsse sie als einwilligend, und die That daher als keine Nothzucht angenommen werden.« Zum Beweise der Richtigkeit dieser Behauptung beruft man sich dann gewöhnlich auf das frivole Beispiel mit dem Degen und der Scheide.

Hat man dabei aber wohl auch bedacht, dass zur Vertheidigung in was immer für einer Art eine Uebung, oder doch eine Gewandtheit gehört, welche ohne einen gewissen Grad von Besonnenheit zweckmässig auszuführen unmöglich ist? Selten wird ein Frauenzimmer, welches in eine solche Lage kommt, diese Besonnenheit haben, und zwar in dem Grade weniger, als sie wirklich noch unverdorben ist.

Ebenso ist es mit der Frage, ob durch Nothzucht eine Schwängerung möglich ist. Die Verneinung dieser Frage setzt geradezu voraus, dass man die Sache nicht vom rechtlichen, sondern von einem hypermoralischen Gesichtspunkte aufgefasst habe, dass man nämlich von der Ansicht ausgehe, dass der Körper dem moralischen Abscheu gegen die That so vollkommen gehorche, dass in einem solchen Falle auch nicht die mindeste unwillkürliche Regung möglich sei. Eine solche Ansicht ist schon an und für sich falsch, sie ist es aber noch mehr, wenn man bedenkt, dass auch

*) In England hat sich der Fall begeben, dass ein Ehemann zu Gunsten eines Dritten seine Frau ausser Stand setzte, den Lüsten dieses Dritten Widerstand zu thun. Hier erscheint offenbar der Ehemann als Theilnehmer an dem Verbrechen, obwohl seine Frau der Gegenstand desselben war.

ohne besondern moralischen Abscheu eine Person, sei es nun aus Grundsätzen der Sittlichkeit oder aus einem andern Grunde, sich bestimmt finden kann, einem Dritten den Coitus zu versagen; sie zerfällt aber ganz und gar, wenn man bedenkt, dass zu dem Akte der Nothzucht, ausser der Gewaltthätigkeit, noch die Sinnlichkeit erregende Berührungen können angewendet werden, und dass dann zwei das Verbrechen charakterisirende Merkmale vorhanden sind, nämlich Gewalt, und arglistige Betäubung der Sinne, beide zu dem Zwecke, um das Bestreben, die Person ausser Stand zu setzen, den Lüsten des Angreifers Widerstand zu thun, zu dem gewünschten Ziele zu führen.

Die richtige und dem Gesetze entsprechende Erhebung des Thatbestandes dieses Verbrechens kann also allerdings damit beginnen, dass man zu erforschen trachtet, ob wirklich die *imissio penis* Statt gefunden hat; diese wird auch in vielen Fällen den übrigen Erhebungen vorauszugehen haben, jedoch nur aus dem Grunde, damit sich die Spuren, welche für diesen Umstand zeugen, nicht verlieren, weil dieselben das Verbrechen der vollbrachten Nothzucht im Unterschiede des Versuches dieses Verbrechens charakterisiren.

Der Wichtigkeit nach bleibt jedoch immer die erste Erhebung, die Ausmittlung des Umstandes, ob Spuren vorhanden sind, welche von geleistetem Widerstande zeigen, und also dahin deuten, dass wirklich Gewalt bei dem Beginne des Angriffes angewendet worden ist.

Ist dieser Umstand richtiggestellt, so ist der Versuch dieses Verbrechens vorhanden, welcher durch eine spätere Einwilligung nicht mehr aufgehoben wird.

Ist nun die Gewaltthätigkeit bei dem Beginne des Aktes nachgewiesen, so kommt es erst darauf an, warum, ungeachtet des anfänglichen Widerstandes, doch die Gestattung erfolgt ist.

Zeigt es sich nun, dass die Einwilligung später, ungeachtet sie bei dem ersten Angriffe fehlte, eine freiwillige war, so ist das Verbrechen dennoch nicht damit aufgehoben, aber es bleibt in strafrechtlicher Beziehung doch nur ein Versuch, weil der Akt des Coitus selbst nun nicht mehr in Folge der Gewalt oder der gefährlichen Drohung*) erfolgte, sondern eine freiwillige Gestattung war.

---

*) Von gefährlichen Drohungen wird hier nicht besonders gehandelt, da die Beurtheilung, ob eine Drohung gefährlich genannt werden kann, lediglich vor das Forum des Richters gehört.

Ist aber der Coitus nur darum erfolgt, weil die physische Kraft des Angreifers allein, oder in Verbindung mit der durch Berührung etc. erregten Geschlechtslust, die physische, von dem Willen der Angegriffenen ganz unabhängige Folge hatte, den Widerstand gegen die Gewalt zu schwächen oder unzweckmässig zu machen, so ist dies Verbrechen auch vollbracht, und zwar selbst dann, wenn sich ergibt, dass sie der Gewalt allein nicht unterlegen wäre.

Zur Beurtheilung, ob es wirklich der Person mit ihrem ersten Widerstande Ernst war, wird es daher nicht sowohl auf das Verhältniss ihrer physischen Kraft zu jener des Angreifers, als vielmehr darauf ankommen, ob sie allenfalls die Gelegenheit zu der Szene selbst herbeiführte, den Angreifer selbst durch gewisse Aeusserungen u. dgl. aufforderte etc.; ob sie ausweichen, Hülfe rufen konnte und es unterliess u. dgl.; von pathologischer Seite ist der etwa vorhandene Zustand der *Satyriasis* zu berücksichtigen, sofern es sich um die Willensfreiheit des Angreifers handelt.

Dies ist der Weg, welchen die Erhebung einschlagen muss, wenn sie nicht zu Gesetzwidrigkeiten Veranlassung geben soll.

Man denke sich den Fall eines sinnlichen, leicht erregbaren weiblichen Geschöpfes. Der Angreifer, welcher diese ihre Beschaffenheit kennt, braucht anfänglich Gewalt, welcher sie widersteht; er ändert nun sein Verfahren und sucht sie zu reizen, dagegen kann sie sich nicht mehr vollkommen wehren. Wie ihm aber dies Bestreben allmälig gelingt, wird natürlich ihr Widerstand schwächer und muss endlich ganz aufhören, dies ist die nothwendige physische Folge seiner Thätigkeit gegen eine so beschaffene Weibsperson, welche daher ungeachtet ihrer scheinbaren Einwilligung doch nur durch die Thätigkeit des Angreifers ausser Stand gesetzt wurde, seinen Lüsten Widerstand zu thun.

§. 5.

Wenn man nun die Sache von dieser Seite betrachtet, so ist die Aufgabe der gerichtlich-medizinischen Erhebung in solchen Fällen eine wesentlich verschiedene von jener, auf welche man sich gewöhnlich beschränken zu können glaubt, indem man genug gethan zu haben meint, die physische Stärke der geschändeten Person und allenfalls ihre Lage, z. B. dass sie zufällig am Boden lag, und vielleicht noch dazu mit den Händen in Etwas verwickelt war, zu berücksichtigen. Dies ist allerdings ein Moment, allein auch das andere: ihr Temperament und die

Art und Weise des Angriffes darf nicht unberücksichtigt bleiben; es kann daher Fälle geben, wo die Frage gestellt werden muss: „ist nicht die Art und Weise des Angriffes so beschaffen gewesen, dass sie im Verhältnisse zu der Erregbarkeit der überwältigten Person eine solche Aufregung hervorbringen musste, welche, indem sie ihre Sinne betäubte, sie ausser Stand setzte, der noch hinzugetretenen Gewalt Widerstand zu leisten?"

§. 6.

„Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen 10 und 20 Jahren verlängert werden. War dies nicht der Fall, so ist die Strafe 5—10jähriger schwerer Kerker." (§. 111.)

Es folgt daher, dass in dem Gutachten auf diese Umstände Rücksicht genommen werden muss, und insbesondere mit ausdrücklichen Worten anzugeben ist, ob und welchen Nachtheil die Person erlitten hat, ob dieser von einer angewandten Gewalt herrühre, und ob der Nachtheil die vorangeführten Eigenschaften habe.

Wo übrigens ein Nachtheil eintritt, muss das Gutachten noch diejenigen Eigenschaften haben und Dasjenige ausdrücken, was überhaupt ein Gutachten über Verletzungen zu enthalten hat, und zwar sowohl in dem Falle, wo der Nachtheil durch eine Gewaltthätigkeit entstanden ist, als auch dort, wo derselbe durch eine gefährliche Drohung oder durch eine arglistige Betäubung der Sinne veranlasst wurde; denn es kann im ersten Falle geschehen, dass der Nachtheil das Verbrechen der Verletzung darstellt, ohne eben als ein wichtiger Nachtheil für die Gesundheit oder das Leben zu erscheinen (siehe hierüber den Aufsatz über Verletzungen in diesem Werke), oder aber, dass derselbe, obwohl nicht durch Gewaltthätigkeit hervorgebracht, doch an und für sich als eine schwere Verletzung erscheint, und daher die Handlung, welche ihn hervorbrachte, als das Verbrechen der Verletzung betrachtet werden muss, somit einen die That erschwerenden Umstand bildet.

§. 7.

„Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung, wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft." (§. 112.)

Es besteht, wie ich mich selbst im mündlichen Verkehre überzeugte, bei manchen Aerzten die Ansicht, das Verbrechen der Nothzucht setze eine

mündige, d. h. mehr als 14jährige Weibsperson voraus, an welcher dasselbe verübt worden sei. Diese Ansicht ist falsch, denn das Gesetz sagt unbedingt: „wenn eine Weibsperson" etc., und eine Weibsperson, d. i. „eine Person weiblichen Geschlechtes," ist ein Mädchen unter 14 Jahren ebenfalls. Treten daher die Merkmale des §. 110 ein, so ist die an einer Person unter 14 Jahren vollbrachte Schändung nur ein nach den Bestimmungen dieses und des §. 111 zu betrachtender schwerer Fall der Nothzucht.

Der Sinn des §. 112 geht also nicht etwa dahin, dass eine mit den Merkmalen des §. 110 vollbrachte Schändung an einer Person unter 14 Jahren keine Nothzucht sei, sondern das Gesetz bestimmt, dass die an einer Person unter 14 Jahren, wenn auch ohne Gewalt etc., sondern nur durch Verführung, durch Benützung ihrer Unwissenheit oder auf was immer für eine, bei einer mündigen Person sonst straflos bleibende Weise, wenn auch nur unternommene, und wenn auch nicht vollbrachte Schändung als das Verbrechen der Nothzucht zu behandeln und zu bestrafen sei.

Bei einer mündigen Person liegt also das Strafbare in der That, in der Art und Weise, wie die Schändung eingeleitet wird, bei einer Unmündigen in der Unternehmung der Schändung selbst, d. i. in einer Thätigkeit, um den Geschlechtstrieb mit ihr zu befriedigen.

§. 8.

Nach dem Inhalte der Worte des Gesetzes kann das Verbrechen der Nothzucht an einem Manne niemals begangen werden. Der Grund, dass das Gesetz eine solche Bestimmung nicht festsetzt, liegt wohl einerseits darin, weil ein solches Bestreben durch Gewalt oder gefährliche Drohung zu erreichen, aus mannigfaltigen Gründen zuverlässig zu den höchst seltenen Erscheinungen gehören werde, betäubende Mittel, wenigstens narkotische, ihren Zweck verfehlen würden, und endlich auch weil der Nachtheil, welchen ein Mann durch einen erzwungenen Beischlaf erfährt, in keinem Verhältnisse mit jenem ist, welchem ein weibliches Geschöpf dadurch ausgesetzt erscheint.

Zweifelhaft könnte es scheinen, ob die an einem Knaben unter 14 Jahren unternommene Schändung als Nothzucht zu bestrafen sei.

Für die Ansicht spricht der Wortlaut des §. 112, welcher sich des allgemeinen Ausdruckes: „an einer Person unter 14 Jahren bedient."

Allein gegen diese Ansicht spricht der Umstand, dass im ganzen Hauptstücke noch von keiner anderen Art Schändung die Rede war, als

von der, welche in der Befriedigung der, übrigens naturgemässen, Lüste besteht. Das Gesetz sagt nun übrigens nicht, die an einer Person unter vierzehn Jahren unternommene Schändung ist Nothzucht, sondern »wird als Nothzucht angesehen.« Einen Gegenstand für einen andern anzusehen, ist nun nur dann möglich, wenn derselbe wirklich eine Aehnlichkeit hat, wo aber keine Aehnlichkeit ist, lässt sich doch wohl nicht voraussetzen, dass der Gesetzgeber den Unterthanen auftragen werde, ihn dafür anzusehen, da der Gesetzgeber offenbar die Macht hatte, in dem Falle, als er für nothwendig erkannt hätte, eine gleiche Strafe zu verfügen, dieses hätte thun können, ohne von den Unterthanen zu verlangen, dass sie diese Handlung für eine ganz verschiedenartige ansehen sollten, was offenbar ganz gleichgiltig ist.

Ausserdem kommt erst im folgenden §. die Unzucht wider die Natur als eine besondere Gattung der Unzuchtsfälle vor, es ist also ganz wider die sonstige Darstellungsweise des Gesetzbuches, dass der Gesetzgeber in einem früheren §. dasjenige anticipirt habe, welches in einen späteren gehört.

Endlich ist die Auslegung: die Schändung einer erwachsenen Weibsperson, wenn sie vollbracht wurde, ist Nothzucht, die unternommene Schändung an einer Weibsperson unter vierzehn Jahren wird als Verbrechen angesehen, so ungezwungen, dass man in der That keine Veranlassung findet, eine solche, sowohl den Gesetzen der in dem Gesetzbuche herrschenden Logik, als dem Sprachgebrauche widerderstrebende Auslegung anzuwenden.

§. 9.

Die übrigen Fälle der Unzucht, welche theils als Verbrechen, theils als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden, sind in meinem »systematischen Handbuche« umständlich angeführt, auf welches ich mich hiemit beziehen zu können glaube.

Uebrigens glaubte ich die Anführung praktischer Fälle dieser Art füglich übergehen zu können, da doch nur das ärztliche Gutachten und der Befund hierin eine wesentliche Belehrung darbieten können. Es möge daher dem verehrten Leser gefallen, derlei Gutachten in geeigneten Werken nachzulesen, wobei ich mir erlaube auf die von Hrn. Dr. *Karl Snetyny*, k. k. Gerichtsarzt in Schärding, zu Prag bei *Gerzabek* 1846 erschienene Sammlung auserlesener gerichtlich-medizinischer Untersuchungen nebst Gutachten, aufmerksam zu machen.

§. 10.

Dass im Ehebande von keiner Strafbarkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes mit der Person, mit welcher Jemand verheirathet ist, die Rede sein könne, ergibt sich aus der Natur des ehelichen Verhältnisses selbst. — Nach §. 44 des bürgerlichen Gesetzbuches wird nämlich die Ehe durch den Ehevertrag gegründet. „In dem Ehevertrag," heisst es dortselbst, „erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmässig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu erzeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten."

In der unzertrennlichen Gemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechtes liegt nun unter der Voraussetzung des normalen physischen Zustandes derselben ebenso die Anregung als die Nothwendigkeit der Befriedigung, und die Natur des wechselseitigen Beistandes bedingt nothwendig die Gestattung dieser Befriedigung und deren Leistung von einem und dem anderen Theile; es ordnet daher das Gesetz noch weiter an: „§. 90. Vor Allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständiger Begegnung."

In diesen Worten liegt aber auch die Gränze, welche die Befriedigung nicht überschreiten darf, ohne, auch im ehelichen Verhältnisse, in eine Rechtsverletzung auszuarten; sie darf nämlich *a)* nicht gefordert werden, wo sie mit einem wesentlichen Nachtheil für den anderen Theil verbunden ist, sonst widerstreitet sie der Pflicht sich gegenseitig Beistand zu leisten, sie darf *b)* nicht in einer Weise Statt finden, dass damit der Zweck der Ehe, Kinder zu erzeugen, aufgehoben werde, also nicht auf eine Art, die die Zeugung unmöglich macht, und nicht bei schon Statt findender Schwangerschaft der Ehegattin oder wenn sie im Stillen des Kindes ist, sofern im ersten Falle das Leben, im letzteren die Gesundheit des Kindes beeinträchtigt würde, und *c)* nicht auf eine brutale Weise, sonst widerstreitet dieses der Pflicht der anständigen Begegnung.

Wenn daher von dem einen oder dem anderen Theile Klagen dieser Art vorgebracht werden, so gibt das Vorangeführte die nöthigen Anhaltspunkte bezüglich derjenigen Punkte, welche die gerichtliche Erhebung richtigzustellen hat, um als Grundlage für die richterliche Entscheidung zu dienen.

Diese Beschwerden können nun entweder dahin gerichtet sein, dass der eine oder der andere Theil sich durch die Art und Weise, wie der andere seinen Geschlechtstrieb äussert, oder auch nicht äussert, sich be-

schwert findet, ohne dass er die Scheidung oder Trennung der Ehe verlangt, oder es wird dieses Verlangen wirklich gestellt.

In dem ersten Falle ist jedoch die Function des Richters grösstentheils auf mündliches Zureden beschränkt, denn es lässt sich nicht leicht irgend ein Rechtsmittel angeben, welches den säumigen Gatten zur Erfüllung seiner Obliegenheit bestimmen könnte; die Anwendung eines physischen indirekten Zwanges ist weder in dem richterlichen Befugnisse, noch dessen Verhängung in dem Verhältnisse des Richters zu der Partei gegründet, da die einzigen Zwangsmittel, welche dem Richter nach der Gerichtsordnung gegen denjenigen, welchem eine bestimmte Leistung obliegt, zustehen, in Verhängung von Geldstrafen und in Verhängung des Personalarrestes bestehen, welche Exekutionsmittel jedoch von der Partei, welche sich gekränkt fühlt, selbst verlangt, und sofern sie — wie der Personalarrest — mit Kosten verbunden sind, auch gegen Regress an dem Säumigen, auch bezahlt werden müssen.

Der Fall, dass ein solches Verlangen auf derlei Exekutionsmittel in einem ähnlichen Falle gestellt werde, wird jedoch nicht leicht vorkommen, da Jedem einleuchten muss, dass er wahrscheinlich um so weniger zum Zwecke gelangt, je mehr er den Unwillen des Andern dadurch erregt.

Selbst im Falle jedoch ein solches Begehren gestellt würde, wird nicht leicht die Verhängung eines solchen Zwanges, wie die Gerichtsordnung ihn gestattet, möglich werden, weil dem Beklagten immer noch die Einwendung einer ihm innewohnenden Abneigung gegen die Person des andern übrig bleibt, deren Unüberwindlichkeit sich um so weniger widerlegen lässt, als sie auf Vorstellungen beruht, deren Intensivität oder Wahrheit sich unmöglich erheben lässt.

Es erübrigt daher in einem solchen Falle nichts Anderes, wenn gütliches Zureden nichts hilft, als dem sich für gekränkt haltenden Theil anzudeuten, die gänzliche oder theilweise Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen, an deren Bewilligung kein Anstand sein wird, weil sich nicht läugnen lässt, dass die, ohne physischen Grund, z. B. Krankheit etc., Statt findende fortwährende Verweigerung des Beischlafes, eine wiederholte empfindliche Kränkung für den anderen Theil sei, welche nach §. 139 als ein Grund der Ehescheidung zu betrachten kommt.

Da in einem solchen Falle der Ehescheidung der seine Pflicht verweigernde Ehegatte offenbar die Schuld trägt, so wird daher in Bemessung der Alimentation des anderen hierauf die gehörige Rücksicht zu nehmen sein (§. 1264).

Kann jedoch der eine Theil Gründe nachweisen, aus welchen ihm die Leistung des Beischlafes unmöglich wird, z. B. ekelhafte Gebrechen des anderen, welche nicht heilbar sind, oder welche der andere nicht heilen lassen will, oder eigenes physisches Unvermögen, so hört die Verweigerung des Beischlafes auf, eine von ihm verschuldete empfindliche Kränkung zu sein; in diesem Falle müsste daher der klagende Ehetheil, welcher diesen Akt fordert, geradezu abgewiesen werden.

§. 11.

Ueber die Trennung der Ehe wegen immerwährendem Unvermögen kann ich mich nur, um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, auf dasjenige beziehen, welches in meinem systematischen Handbuch §. 146 hierüber enthalten ist, und im Wesentlichen darin besteht, dass durch Daten, welche die durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen geführte Untersuchung bestätigt, (deren Annahme sich daher nicht blos auf ein Vorgeben der Eheleute stützt), nachgewiesen werden muss, »dass das Unvermögen den Beischlaf zu leisten (nicht blos jenes, Kinder zu zeugen) in Bezug auf den anderen Ehetheil zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden war, seither nicht aufhörte, und es sich nicht bestimmen lasse, ob sie jemals wieder dem Vermögen Platz machen werde.«

Der Grund dieses Ausspruches kann sein: *a*) weil die entschiedenen Kennzeichen des absoluten Unvermögens des einen Theiles vorhanden sind, z. B. Mangel der Geschlechtstheile bei dem Manne, deren Verwachsung bei dem Weibe, oder weil die relative Unfähigkeit in Bezug auf den anderen Theil sich absolut ausspricht, z. B. entschiedene Disproportion in den Geschlechtstheilen; in diesem Falle, und wenn die übrigen vorangeführten Bedingungen vorhanden sind, kann die Trennung sogleich gerichtlich ausgesprochen werden.

Ein anderer Grund des Ausspruches in Bezug auf das eheliche Unvermögen kann sein, dass gegenwärtig die Zeichen der Potenz (im obigen Sinne in Bezug auf den Beischlaf) nicht vorhanden sind, noch Zeichen da sind, dass sie früher, von der Zeit der Verheirathung an, da waren, es sich auch nicht bestimmen lasse, dass sie jemals erscheinen werden.

Die Folge dieses Ausspruches ist, dass nach §. 101 des b. G. B. die Ehegatten verbunden sind, noch durch ein Jahr beisammen zu wohnen, und wenn nach nochmaliger Untersuchung es sich nach dieser Zeit ergibt, dass das Unvermögen diese Zeit angehalten habe, die Ehe für ungiltig zu erklären ist.

Diese nämliche Folge wird eintreten, wenn es sich um ein relatives Hinderniss handelt, bezüglich dessen es zweifelhaft ist, ob es gehoben werden könne oder nicht.

In jedem Falle ist es daher unerlässlich, dass das ärztliche Gutachten so gestellt werde, dass daraus erhelle, ob der eine oder der andere Fall Statt finde, damit der Richter hiernach entscheiden könne.

§. 12.

Wofern sich jedoch entdeckt, dass die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen (§. 40).

Es folgt aus dieser Gesetzesstelle, dass der ärztliche Ausspruch immer auch enthalten müsse, ob die Unvermögenheit durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann. Nicht schicklich sind alle Mittel, welche an und für sich unmoralisch sind, z. B. Zulassung des Beischlafes durch einen Dritten. Es gehören daher zu den schicklichen Mitteln insbesondere solche Kuren, welche unter den Verhältnissen, in welchen die Ehegatten leben, anzuwenden möglich (z. B. wären ausgeschlossen kostspielige Badereisen bei vermögenslosen Leuten) und welche nicht mit grosser Gefahr für das Leben, oder für die sonstige körperliche Existenz verbunden sind, z. B. gefahrvolle Operationen.

Es muss daher das Gutachten auch enthalten, worin die Mittel bestehen, von denen sich der Arzt etwa eine günstige Folge für die Behebung der Unvermögenheit verspricht, damit der Richter in die Lage komme, deren Schicklichkeit nach den obwaltenden Verhältnissen beurtheilen zu können.

§. 13.

Die Mittel, welche zur Erhebung des absoluten Unvermögens gestattet sind, sind Zeugenvernehmungen, Besichtigung und solche, welche der Arzt anwenden würde, wenn es sich darum handelte, sich zur Entwerfung eines passenden Heilplanes von der Wirklichkeit und dem Umfang des angegebenen Zustandes zu überzeugen; sofern es sich um ein relatives Unvermögen handelt, Besichtigung und Messung der fraglichen Gegenstände, und überhaupt diejenige Beobachtung, welche nach den Regeln der Pathologie und Physiologie, ein Resultat zu gewähren versprechen. Jedes solche Unternehmen, welches die Sittlichkeit verletzt, über deren Beschaffenheit ich mich nicht näher aussprechen will, welche aber jeder meiner verehrten Leser, welcher in älteren über diesen Gegenstand handelnden Schriften nicht unbewandert ist, leicht errathen wird,

sind unerlaubt und auch zweckwidrig, das Erste, weil Niemand verhalten werden kann, Versuche zu machen, oder sich dazu herzugeben, welche der Sittlichkeit widerstreben, das Zweite, weil sie in der That nichts beweisen, da das nicht Gelingen derselben ebensowohl in dem Abscheu vor der Sache, als in einer wirklichen Impotenz liegen kann, und das Gelingen wohl dafür streitet, dass ein Mann nicht einen so hohen Abscheu vor Widernatürlichkeiten habe, um einem solchen Reiz zu widerstehen, nicht aber, dass er überhaupt, oder in Bezug auf eine gewisse Person zur Leistung des Coitus potent sei, worauf es bei einer gerichtlichen Erhebung dieser Art doch einzig und allein ankommt.

Die Richtigstellung der Jungfrauschaft der beschwerdeführenden Gattin beweiset nichts mehr, als höchstens so viel, dass ein Coitus bisher wahrscheinlich nicht Statt gefunden habe, und zwar nur wahrscheinlich, weil es nach ärztlicher Erfahrung Fälle gibt, wo ohne äusseren Kennzeichen Statt gefundener Defloration selbst eine Schwängerung Statt hatte. — Kommt also ein Fall vor, wo die wegen Impotenz klagende Ehegattin noch Jungfrau zu sein behauptet, so ist dieser Umstand allerdings zu erheben, da die Richtigkeit desselben allerdings ein Argument mehr für ihre Behauptung bildet.

Da übrigens das Nichtvorhandensein dieses Merkmals überhaupt keinen gesetzlichen Grund zur Ehescheidung bildet, und übrigens kein Zweifel vorhanden ist, dass eine Defloration auch ohne Coitus des Ehemanns, mit welchem die Ehefrau verheirathet ist, Statt finden kann (z. B. bei einer Witwe, die zum zweiten Male heirathet), so ist dieses Argument in dem Falle, wo es vorhanden ist, von keiner anderen Wirkung, als den Umstand wahrscheinlich zu machen, dass von dem Manne, gegen welchen geklagt wird, kein ordentlicher Coitus mit der klagenden Ehefrau wirklich ausgeübt worden sei, mehr beweiset es aber nicht, und wo es nicht vorhanden ist, beweiset es eben so wenig für das Vermögen des Ehegatten, als es im ersten Falle gegen das Vermögen desselben einen giltigen Beweis liefert.

Ausser dem Falle, wo wegen Impotenz geklagt wird, oder wo es sich darum handelt, einen Statt gefundenen, unter Umständen, welche denselben sträflich machen, begangenen Beischlaf nachzuweisen, also im Falle der Nothzucht, oder der unternommenen Schändung oder Verführung zur Unzucht einer unmündigen Person, ist daher nicht leicht der

Fall denkbar, dass eine erfolgte Defloration Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden könnte, da nach österreichischen Gesetzen durch das Vorhandensein der physischen Jungfrauschaft weder besondere Rechte erworben, noch durch deren Abgang verloren werden, und selbst in den angeführten Fällen, so wie auch in jenem Falle, wo es sich etwa darum handelt, die Unmöglichkeit einer angeblich Statt gefundenen Geburt bei einer bestimmten Weibsperson nachzuweisen, wird der Gegenstand der Erhebung auch dann richtiggestellt werden, wenn man auch keine vollkommene Gewissheit über das Stattfinden der Jungfrauschaft, wohl aber die Gewissheit der Unmöglichkeit erhält, dass die Person geboren habe.

Es erhellt daher, dass die Abhandlungen über die Kennzeichen der Jungfrauschaft in einer für die österreichischen Staaten bestimmten Schrift über die gerichtliche Arzneikunde grösstentheils entbehrlich sind, besonders da das Resultat solcher Erörterungen gewöhnlich dahin geht: dass es diesfalls keine vollkommen verlässlichen Kennzeichen gebe.

In der That scheint die Wichtigkeit, mit welcher man diesen Gegenstand zuweilen behandelt findet, mehr dem Mittelalter, wo man manche mystische Ideen damit verband, anzugehören, als in die Rechtspflege der neueren Zeit, wo sie nicht mehr an ihrem Platze ist.

Da Epilepsie und andere Krankheiten nicht als Ehehinderniss im Gesetze betrachtet sind, soferne es sich nicht um die Verehelichung einer minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Person handelt, so kann auch die Erhebung dieser Art nur in den letztgenannten Fällen eintreten; denn sonst darf die Bewilligung zur Ehe nur Rasenden, Wahnsinnigen und Blödsinnigen versagt werden. Diesen darf sie aber auch nicht gestattet werden, weil ihnen die zur Abschliessung des Ehevertrages nothwendige Eigenschaft des Erkenntnissvermögens mangelt. (Siehe hierüber mein „systematisches Handbuch" §§. 143 u. 144.)

VIII.

Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. Verheimlichung der Geburt.

I.

Um die bei der Erhebung des Thatbestandes des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht sich ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen,

muss man sich vor Allem klar machen, worin denn eigentlich dieses Verbrechen bestehe.

In dieser Beziehung scheint daher folgendes Sachverhältniss berücksichtigt werden zu müssen.

Die Schwangerschaft ist ein vollkommen naturgemässer Zustand des weiblichen Körpers nach Statt gefundener Empfängniss, und endigt, dem Laufe der Natur gemäss, nach vierzig Wochen mit der Geburt eines lebenden Kindes. Eine andere Wendung der Sache kann nur erfolgen, wenn

a) die Frucht durch irgend einen Zufall im Mutterleibe abstirbt; in diesem Falle schafft die Natur diesen Körper als einen fremdartigen fort, ohne dass jene Zeitperiode von vierzig Wochen hierzu nöthig wäre, oder

b) es entsteht eine Krankheit im Körper der Mutter, wodurch die Entbindung vor Vollendung jener Zeitperiode herbeigeführt wird. Fehlt nun eine Zeitfrist von mehreren Monaten an der von der Natur zur Austragung des Kindes gegebenen Zeitperiode, so kommt die Frucht ohne Leben, oder wenigstens in einem Zustande zur Welt, in welchem sie zum menschlichen Leben unfähig ist; oder endlich

c) es ist eine Abnormität im Körper der Mutter vorhanden, wodurch der Akt der Geburt selbst auf eine solche Art vor sich geht, dass das Kind hiedurch getödtet wird.

Setzt man daher die Möglichkeit voraus, dass es der Mutter eines noch ungebornen Kindes darum zu thun ist, ein Kind, womit sie schwanger ist, nicht lebend zur Welt zu bringen, und dass sie etwas unternehmen könne, um die Geburt eines lebenden Kindes zu verhindern, so wird dieses Unternehmen darin bestehen müssen, dass sie eines oder das andere der in den eben bemerkten drei Punkten berührten Verhältnisse, oder mehrere dieser Verhältnisse zugleich herbeiführe.

Was nun den mit *a*) bezeichneten Fall betrifft, so ist es bei der Art und Weise, wie die Natur die Frucht im Mutterleibe einhüllt, eben so unmöglich die Frucht zu tödten, ohne zugleich den Körper der Mutter zu verletzen, als es unmöglich ist, einen Gegenstand aus einem verschlossenen Behältnisse herauszubekommen, ohne das Behältniss selbst zu öffnen; es bleibt daher zur Bewerkstelligung dieser sträflichen Absicht, wenn man nicht das Kind während der Geburt selbst tödten will, nichts Anderes übrig, als durch einen für die Mutter selbst schädlichen Einfluss, sei dieser nun eine mechanische Einwirkung, z. B. ein Druck, ein Stoss, das Kind im Mutterleibe zu tödten, oder der Mutter durch einen dynamisch wirkenden Einfluss, z. B. einen Giftstoff, eine solche Krankheit zuzuziehen, durch

welche eine vorzeitige Geburt herbeigeführt wird, oder endlich etwas zu thun, wodurch die Thätigkeit bei der Geburt selbst sich nicht mehr nach dem ordentlichen Laufe der Natur äussern kann, was z. B. geschieht, wenn die Fruchtblase vor der Zeit gesprengt, oder dem Körper der Mutter, oder dem Körper des Kindes im Mutterleibe eine dem Akte der Geburt schädliche Lage gegeben wird.

Alle diese Verhältnisse sind möglich; es ist kein Zweifel, dass es schon oft unternommen wurde, derlei Verhältnisse zu dem Zwecke herbeizuführen, damit das Kind nicht lebendig zur Welt komme, und es ist eben so wenig ein Zweifel darüber vorhanden, dass alles Dasjenige, welches schädlich auf die Mutter wirkt, auch für die Frucht tödtlich werden kann, es kann also auch nicht zweifelhaft sein, dass und warum die Gesetzgebung eines jeden Staates solche Unternehmungen verbieten müsse.

Bis hieher ist auch schwerlich eine Differenz zwischen der juridischen und der medizinischen Ansicht der Sache, sondern die, eigentlich die Schwierigkeit in der Erhebung des Thatbestandes herheiführende, Differenz beginnt erst bei der praktischen Anwendung.

Der Richter verlangt nämlich zur Grundlage seines Urtheils, diese oder jene Person sei des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig, gewöhnlich die Erklärung des Arztes: der hier vorliegende Fötus ist darum unreif oder das Kind darum todt zur Welt gekommen, weil die Mutter die Substanz A eingenommen hat, oder weil sie sich diese oder jene Handlung erlaubt hat. — Der Arzt findet jedoch Bedenken diesen Ausspruch zu geben, weil

a) die Geburt eines lebenden Kindes der Ausgang eines organischen Prozesses ist. — Nun ist aber jeder organische Prozess auf ein tiefes Geheimniss der schaffenden Natur gegründet, es vermag daher in dem Falle, als dieser Prozess ungünstig ausfällt, Niemand mit Bestimmtheit zu sagen, was eigentlich diesen ungünstigen Ausgang veranlasste, und daher lässt es sich auch in dem Falle, wo eine Frucht abgeht, oder ein Kind todt zur Welt kommt, mit Ausnahme sehr weniger Fälle eines unmittelbaren mechanischen, die Frucht tödtenden Einflusses, nicht mit Bestimmtheit sagen, dass das Kind eben durch die Statt gefundene schädliche Einwirkung getödtet worden sei.

b) Die Mittel, welche man anwendet, um diesen Zweck zu erreichen, wirken nicht spezifisch in der Art, dass ihnen immer, wo sie bei einem schwangeren Frauenzimmer angewendet werden, ein Abortus folgt, sondern der Abortus folgt oft bei den vehementesten Mitteln dieser

Art, und bei den heftigsten Störungen im Körper der Schwangeren nicht. Es lässt sich daher wenigstens mit wenig Ausnahmsfällen kein Anhaltspunkt finden, welcher einen Ausspruch wie den oben geforderten rechtfertigen könnte.

Dass es nun ungeachtet dieses allerdings gegründeten Bedenkens doch Fälle geben könne, wo sich die Thatsache so gestaltet, dass kein Zweifel obwalten kann, dass der Abortus, oder die Tödtung des Kindes durch den Akt der Geburt geschehen sei, wird sich schwerlich läugnen lassen. Man denke sich eine sehr rohe, gewaltthätige Behandlung kurz vor dem Zeitpunkte der Geburt durch einen Dritten, welche dann freilich zum grossen Nachtheile der Schwangeren ausfallen wird, und man wird diese Bemerkung gegründet finden.

Abgesehen von solchen ausserordentlichen Fällen, kann man jedoch nicht läugnen, dass der Thatbestand dieses Verbrechens von ganz anderer Natur sei, als jener bei anderen Verbrechen, welche auch die ärztliche Intervention zu dessen Erhebung nothwendig machen, z. B. bei jenem der Tödtung.

Der Mörder hat nämlich seine Handlungsweise auf die Gewissheit gegründet, dass Jedermann sterben müsse, und dass eine gewisse Anwendung mechanischer Gewalt, oder die Beibringung gewisser Stoffe, das Leben verkürzt. Diese Ansicht ist vollkommen richtig. Wenn also der Mörder in seiner mechanischen Gewaltanwendung nicht gehindert wird, und nicht von seinem Thun freiwillig ablässt, so wird er auch seinen verbrecherischen Zweck erreichen, weil jeder Akt seiner Gewaltthätigkeit mit einer Beschädigung des Körpers verbunden ist, welcher, wenn sie anders intensiv genug ist, oder oft genug wiederholt wird, das fremde Leben unterliegen muss. Hat er also seinen Zweck erreicht, so ergibt die Thatbestandserhebung das Vorhandensein von Beschädigungen als die nächste Ursache der Lebensverkürzung, und zugleich die Gewissheit, dass diese Verletzungen die unmittelbare Folge der Handlungsweise des Mörders sind.

Bei Vergiftungen ist die Thatbestandserhebung schon schwieriger, weil die Vergiftung, d. h. die Beibringung des Giftstoffes, nicht so tödtet, wie etwa die mechanische Zerstörung der Gehirnsubstanz, sondern durch Verursachen einer tödtlichen Krankheit.

In diesen Fällen muss die Erörterung des Arztes, bei Erhebung des Thatbestandes, wie dies Seite 89 in diesem Bande nachgewiesen wurde, schon eine bei mechanischen Verletzungen nicht so nothwendige Nachweisung liefern, die Nachweisung nämlich, dass jene Krankheitserscheinungen,

welchen die Verkürzung des Lebens folgte, nicht durch eine andere Veranlassung, als durch die spezifische Wirkung des Giftes entstanden seien.

Dieser Beweis bietet bereits manchmal Schwierigkeiten dar, wird aber durch die Erfahrung wesentlich unterstützt, dass man bestimmt weiss, dass gewisse Giftstoffe, wenn sie beigebracht werden, das Leben gewöhnlich verkürzen, und dass man wenigstens eine gewisse Menge Krankheitssymptome als eine durch gewisse Arten von Giften hervorgebrachte Wirkung bereits kennt. Es ist aber gleichgiltig für den ärztlichen Ausspruch, ob gewisse Krankheitssymptome, welche zuweilen bei der Statt gefundenen Beibringung einer gewissen Gattung Gift eintreten, zuweilen aber nicht, in dem speziellen Falle vorgekommen sind oder nicht.

Bei dem in Frage stehenden Verbrechen besteht das Materielle der Handlung, sofern es durch einen mechanischen Einfluss geschieht, in einer Art von gewaltsamen Einwirkung auf den Körper der Schwangeren, welche auch bei dem Körper einer nicht Schwangeren in der Regel möglich ist, sofern es aber durch die Anwendung von Arzneistoffen geschieht, durch Beibringung einer für den Körper schädlichen Substanz, gewöhnlich drastischer Mittel, welche, sofern sie nicht einem vorhandenen Krankheitszustande zu begegnen angewandt werden, immer eine Krankheit verursachen, in Bezug auf den Körper daher immer in einem gewissen Grade Giftstoffe sind.

Der Grund aber, welcher den Thäter zur Beibringung dieser Giftstoffe bestimmt, ist nicht, wie bei dem Giftmischer, durch Hervorbringung einer Krankheit das Leben zu zerstören, sondern es ist der Grund kein anderer, als durch die Zuziehung einer Krankheit den Körper der Schwangeren so zu verstimmen, dass er eine abnorme Thätigkeit entwickle, wodurch die Frucht entweder getödtet wird, oder zur Zeit, wo die Frucht noch nicht zu einem selbstständigen Leben ausserhalb dem Mutterleibe geeignet ist, abgeht.

Was hier also bezweckt wird, ist nicht die, mit der Beibringung des Mittels, durch seine spezifische Wirkung hervorgehende Schädlichkeit für die Gesundheit, sondern eine Folge der Störung der Gesundheit selbst, und zwar eine solche Folge der Störung der Gesundheit, welche der Erfahrung zu Folge kein charakteristisches Merkmal irgend einer bestimmten Krankheitsform ist. Was also in der Beibringung eines Abortivmittels liegt, lässt sich mit den Worten geben: es wird einer Schwangeren etwas dargereicht, weil dieses eine Krankheit verur-

sachen kann, unter deren mögliche Folgen auch die Tödtung oder der Abgang der Frucht gehören.

Wenn man nun diese Ansicht festhält, so ergibt sich zugleich der Standpunkt, von welchem diese Fälle betrachtet werden müssen, um den Thatbestand richtigzustellen. Es ist nämlich

a) keinem Zweifel unterworfen, dass jeder Zustand von Krankheit, welcher den Körper einer Schwangeren befällt, das Leben der Frucht gefährden, oder den Abortus verursachen könne;

b) es ist keinem Zweifel unterworfen, dass gewisse Krankheitsformen vorzugsweise das Eine oder das Andere zu bewirken im Stande sind;

c) es ist keinem Zweifel unterworfen, dass man diese Krankheitsformen durch Anwendung gewisser Mittel erzeugen kann;

d) es ist keinem Zweifel unterworfen, dass es eine sehr sträfliche Handlung sei, wenn eine schwangere Weibsperson sich selbst, oder ein Dritter derselben durch die Anwendung eines Mittels eine Krankheit zuzieht, welche, der Erfahrung zu Folge, die Tödtung der Frucht oder den Abortus bewirken kann.

Dieser Gesichtspunkt ist es, welchen man festhalten muss, um den Thatbestand so zu erheben, dass hiedurch den bestehenden gesetzlichen Anordnungen hierüber entsprochen wird.

Das österreichische Strafgesetzbuch drückt sich hierüber folgendermassen aus:

> §. 78. Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Das Verbrechen besteht also in der Handlung, welche ihrer materiellen Beschaffenheit nach, eine von denjenigen Ursachen ist, aus welchen die Abtreibung erfolgt, oder welche dem Akte der Entbindung eine für das Leben des Kindes gefährliche Beschaffenheit mittheilt.

Ob die Frucht wirklich getödtet wurde, oder wirklich abging, gehört nicht mehr zur Wesenheit des Verbrechens, welches darum, weil das Eine oder das Andere nicht geschah, nicht aufgehoben ist, wie dieses aus dem folgenden §. erhellt:

> §. 129. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen, die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Die Worte „aber nicht erfolgt" sind hier von besonderer Bedeutung, denn sie geben zu erkennen, dass der Gesetzgeber hier mit den im §. 78 ausgedrückten Worten „verursacht, — bewirkt wird" den Sinn verbunden haben will, dass eine Handlung dieser Art auch dann den Thatbestand dieses Verbrechens bildet, wenn sie diese Folge haben kann, wenn auch nicht immer hat.

Der §. 7, welcher vom Versuche handelt, sagt nämlich: „Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist."

Bei anderen Verbrechen ergibt nun die gewöhnliche Lebenserfahrung, oder doch die Erfahrung der Kunstverständigen, das Verhältniss, ob die Handlung, welche der Bösgesinnte unternommen hat, eine zur wirklichen Ausführung geeignete war, und warum sie in dem vorliegenden Falle ihren Zweck nicht erreichte.

Bei dem in Frage stehenden Verbrechen ist es aber in den meisten Fällen unmöglich zu sagen, warum diejenige Handlung, welche sonst geeignet ist, bei Schwangern einen Abortus zu bewirken, diese Folge in einem bestimmten Falle nicht gehabt hat; es hätte also der Zweifel entstehen können, ob man in dem Falle, wo ein Abortus nicht erfolgt ist, auch sagen dürfe, dass die vorausgegangene Handlung eine zur wirklichen Ausführung führende war. Dieser Zweifel fällt jedoch weg, weil der Gesetzgeber durch die Worte: „aber nicht erfolgt" selbst den Fall des Nichterfolgens bei Statt gefundener Anwendung von solchen Mitteln als eine solche Handlung bezeichnet, durch welche dieses Verbrechen begangen wird, wenn nur die Handlung so beschaffen ist, dass durch sie die Abtreibung verursacht, oder die Entbindung so, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird.

Verursacht wurde etwas, wenn eine Thatsache vorausging, welche die erfolgte Wirkung im Vereine mit anderen vorhandenen Elementen zur Folge hatte; verursacht oder bewirkt wird etwas, wenn man dort, wo man das Vorhandensein der hierzu nöthigen Elemente voraussetzen kann, eben jene als Ursache bereits gewirkt habende Thatsache hervorbringt, und man kann nur dann sagen, in einem speziellen Falle sei diese Thatsache keine Verursachung, wenn der Abgang der zur Mitwirkung nothwendigen Elemente nachgewiesen wird.

Dasjenige, worauf es in dem vom Gesetze vorausgesetzten Falle, dass die Weibsperson selbst etwas in der bezeichneten Art unternommen hat, bei Erhebung des Thatbestandes ankommt, ist daher, dass nachgewiesen werde, dass die Handlung, die sie unternommen hat, geeignet war, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht zu bewirken. Dies ist nun nichts Anderes, als worauf es bei jeder Thatbestandserhebung ankommt, denn jede Thatbestandserhebung dieser Art hat den Zweck, auszumitteln, ob ein Verbrechen begangen worden sei, d. h. ob Jemand eine Handlung verübt habe, welche das Gesetz als Verbrechen bezeichnet. Dass es nun Fälle gibt, wo die Erhebung der Thatsache selbst bereits genügt, um zugleich den Umstand, dass ein Verbrechen begangen wurde, ausser Zweifel zu setzen, ändert nun nichts an der Obliegenheit der mit der Erhebung beauftragten Personen dort, wo der Fall sich nicht so gestaltet, dass schon in der Thatsache das Verbrechen liegt, in ihrer Forschung einen anderen, nämlich einen solchen Weg einzuschlagen, durch welchen Dasjenige, worauf es eben ankommt, in's Klare gesetzt wird. — Was nun das in Frage stehende Vorhaben der Abtreibung der Leibesfrucht betrifft, so ist es nun ganz richtig, dass man aus dem Faktum, dass ein Abortus Statt gefunden habe, nicht schliessen und auch nicht beweisen kann, dass diese Wirkung eine Folge einer vorausgegangenen Handlung ist. Hieraus folgt aber nichts weiter, als dass die Thatbestandserhebung auch nicht ihre Prozedur und die darauf gebaute Erörterung auf die Thatsache, sondern auf diejenigen Ereignisse richten müsse, welche dieser Thatsache des erfolgten Abortus, oder der Tödtung des Kindes vorausgegangen sind, und dass dann sowohl, als auch dort, wo kein Abortus erfolgt, wohl aber die rechtliche Vermuthung besteht, dass zu dessen Bewirkung, oder zur Bewirkung der Tödtung durch den Akt der Entbindung etwas angewendet worden sei, nachgeforscht werden muss, ob wirklich etwas geschehen sei, welches möglicher Weise zur Hervorbringung dieser Wirkung führen konnte.

Ist nun auf diese Art richtiggestellt, es sei wirklich mit der Absicht, den Abortus zu bewirken, etwas geschehen, woraus der Abortus oder die das Leben des Kindes gefährdende Entbindung erfolgen kann, so ist hierdurch schon derjenige Thatbestand hergestellt, durch welchen das Verbrechen ausser Zweifel gestellt ist, wenn die Bedingung desselben, nämlich dass die Weibsperson, welche sich etwas dergleichen erlaubte, wirklich mit einer zu der Zeit, wo die Handlung Statt hatte, noch

zur weiteren Ausbildung zum menschlichen Leben begabten Frucht schwanger war, vorhanden ist.

Ist also einmal nachgewiesen, dass wirklich eine Handlung der geschilderten Art Statt fand, so kommt es nur noch auf den Beweis an:

a) dass die Weibsperson zur Zeit, als sie jene Handlung vornahm, wirklich schwanger war;

b) dass Dasjenige, womit sie schwanger war, nicht eine Mola gewesen ist;

c) dass nicht die Gewissheit vorliegt, dass die Frucht zur Zeit, als sie jene Handlung vornahm, schon abgestorben war.

Die ersten beiden Punkte verstehen sich von selbst, was den letzteren betrifft, so wird nicht vom Gesetze gefordert, dass ein positiver Beweis über das Leben der Frucht geliefert werde, denn das Gesetz fordert nach dem Inhalte des eben zitirten Paragraphes diesen Beweis nicht, sondern der Umstand, dass man eine Weibsperson, welche eine bereits abgestorbene Leibesfrucht abtreibt, nicht strafen könne, folgt aus der allgemeinen Textirung des §. 50: „die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen," woraus folgt, dass eine Handlung, wie jene der Abtreibung einer bereits abgestorbenen Frucht, wodurch weder die allgemeine Sicherheit, noch die Sicherheit einzelner Rechte verletzt wird, auch nicht als Verbrechen bestraft werden kann. — Wenn daher eine Fruchtabtreibung unternommen wurde, und es ist kein Umstand vorhanden, welcher die geschehene Absterbung der Frucht vor dem Beginne der zur Abtreibung unternommenen Handlung wahrscheinlich macht, so ist eben so wenig ein Grund vorhanden, erst einen Beweis zu fordern, dass die Frucht wirklich gelebt habe, als es nothwendig ist in dem Falle, als ein Mensch erwiesenermassen kurz vor dem Augenblicke, wo er den tödtlichen Streich empfing, noch nicht todt war, zu beweisen, dass er nicht früher oder eben in dem Augenblicke, als er den Streich empfangen hatte, aus einer anderen Veranlassung gestorben sei; denn auch die Frucht hätte ohne eigenes Leben den Grad der Reife, den sie bei ihrem Abgange hatte, nicht erreichen können.

Sind nun diese Punkte in's Klare gestellt, so kommt es auf den Ausspruch, dass wirklich der Abortus oder die Tödtung des Kindes durch die Art der Entbindung geschehen sei, nicht mehr an, um die That als Verbrechen zu bezeichnen, sondern dieser Umstand erschwert nach §. 79 nur die Strafe, wenn und wo sich dieselbe als Folge der Handlung bewei-

sen lässt, und es muss hier nur bemerkt werden, dass die That dann um so sträflicher sei, je näher das Kind seiner Reife war, also je mehr Wahrscheinlichkeit es für sich hatte, lebendig geboren zu werden.

Aus dieser Erörterung dürfte sich daher der in den nachfolgenden Fragen ausgesprochene Gang der Erhebung als zweckmässig darstellen:

1. Was ist eigentlich geschehen, woraus sich schliessen lässt, dass die in Frage stehende Weibsperson den Vorsatz gehabt habe, sich ihrer Frucht auf eine unerlaubte Weise zu entledigen? Insbesondere: war sie wirklich schwanger?

2. Hat sie etwas gethan, wodurch ihr Körper auf irgend eine Art benachtheiligt wurde oder hätte werden können?

3. Brachte der Nachtheil, den sie sich zufügte, eine solche krankhafte Verstimmung, mit anderen Worten eine solche Krankheitsform hervor, mit welcher, sofern der Zustand der Schwangerschaft vorhanden ist, ein Abortus oder eine solche Art Entbindung, wodurch das Kind todt zur Welt kommt, in mehr oder weniger Fällen verbunden ist?

4. Warum ist dieser Zustand in dem vorliegenden Falle etwa nicht eingetreten? Ist er insbesondere darum nicht eingetreten, weil das Mittel nicht im Verhältnisse mit ihrer Natur stark genug oder in einer zur Bewirkung des schädlichen Einflusses genügenden Quantität genommen wurde, oder die etwa ausgeübte sonstige Handlung nicht durch eine hinlängliche Zeit fortgesetzt wurde?

5. War sie mit einer wirklichen Frucht oder etwa nur mit einer Mola schwanger, als sie jene Handlung anwendete?

6. Hat ein Abortus Statt gefunden oder ist die Entbindung so vor sich gegangen, dass das Kind todt zur Welt kam?

Im Falle der Statt gefundenen Entbindung:

7. Lässt es sich bestimmen, durch welchen Krankheitszustand der Abortus oder die so beschaffene Art der Entbindung bedingt wurde?

8. In dem Falle der Bejahung: wie ist dieser Zustand beschaffen, und ist, und warum ist derselbe eine Folge der vorausgegangenen Handlung?

9. Warum lässt es sich etwa nicht bestimmen, dass dieser Krankheitszustand eine Folge der vorausgegangenen Handlung ist?

10. Angabe der Reife der abgegangenen Frucht nach den über die Sektion neugeborner Kinder in der Instruktion vom Jahre 1814 enthaltenen Vorschriften.

11. Lässt sich daher mit Bestimmtheit sagen, das Abgehen der Frucht oder der Tod des Kindes sei eine Folge der vorausgegangenen Handlung? ist dieses nur wahrscheinlich, oder ist das Gegentheil, dass der Abortus keine Folge der Handlung sei, wahrscheinlich oder gewiss?

12. Im Falle des Zweifels: muss nicht etwa behauptet werden, die vorausgegangene Handlung habe möglicher Weise den Abortus oder den Tod bewirken können, ob sie ihn aber bewirkt habe, könne nur darum nicht behauptet werden, weil es nicht gewiss ist, ob nicht ein Zufall der Wirkung des Mittels zuvorgekommen sei, oder ohne der Mitwirkung eines ausserhalb der schädlichen Wirkung des Mittels gelegenen zufälligen Einwirkung das Mittel oder die Handlung zur Hervorbringung der Wirkung zwar nicht untauglich, aber doch möglicher Weise unzulänglich gewesen wäre?

Im Falle der nicht Statt gefundenen Entbindung:

13. Hat dies Mittel oder die vorausgegangene Handlung darum nicht die beabsichtigte Folge haben können, weil jene Krankheitsform, welche vom Abortus oder einer für das Kind tödtlichen Entbindung in mehr oder weniger Fällen begleitet wird, nicht eingetreten ist?

14. Warum ist sie nicht eingetreten? Weil das Mittel oder die Handlung hierzu unzulänglich war, oder weil ein fremdes Hinderniss, z. B. ein Gegenmittel, hindernd eintrat, oder weil ein Zufall eingetreten ist, z. B. eine für diese Krankheitsform minder geeignete Disposition, oder weil das Mittel mit einem andern Stoffe etwa gemischt wurde, durch dessen spezifische Wirkung eben eine solche Krankheitsform, welche das Entstehen eines Abortus befördert, aufgehoben oder gemindert wurde?

15. Ist wirklich eine solche Krankheit entstanden, welche unzweifelhaft als eine Folge der vorausgegangenen Handlung erscheint, so muss noch gefragt werden: „Warum hatte diese Krankheit den Abortus nicht zur Folge," und die Antwort wird sein: weil diese Krankheit nicht immer nothwendig mit einem Abortus verbunden ist, selbst wenn sie sich im schwangeren Zustande befindet.

16. Kann daher gesagt werden: nach dem Verlaufe der eingetretenen Krankheitserscheinungen ergibt sich, dass das Mittel oder die Handlung, welche angewendet wurde, allerdings die Abtreibung der Frucht hätte bewirken können, wenn nicht ein in bekannten oder unbekannten Umständen gegründeter Zufall diese Wirkung verhindert hätte.

Handelt es sich darum, sich darüber auszusprechen, ob das Mittel in jener Mischung, in welcher es genommen wurde, ein taugliches war oder nicht, so werden die im §. 8 des über Vergiftungen handelnden Aufsatzes, so wie in §. 71 meines „systematischen Handbuches" ausgesprochenen Grundsätze in Betrachtung gezogen werden müssen. Eben so dürften, sofern es sich um die Ausmittlung und Ueberweisung der Thäterin bezüglich der bösen Absicht handelt, die hierüber in §. 79 meines „systematischen Handbuches" ausgesprochenen Bemerkungen berücksichtiget werden.

Ein ganz besonderes, nicht mit jenem, wo die Schwangere selbst etwas zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht unternimmt, zu verwechselndes Verhältniss tritt dann ein, wenn ein Dritter, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt. Der §. 131 verordnet hierüber:

„Dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket oder zu bewirken versucht."

§. 132. „Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden."

Nach dieser Gesetzesstelle kommt es hier keineswegs darauf an, ob das Verbrechen seinen Zweck erreicht hat, denn Versuch und Vollbringen sind laut §. 132 in der Strafbemessung nicht speziell unterschieden, es kommt im Gegentheile bei der Strafbemessung wesentlich darauf an, ob abgesehen von dem Statt gefundenen oder nicht Statt gefundenen Abortus, die Mutter Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit erlitten hat.

Ist nun ein Verfahren zu dem Zwecke angewendet worden, um den Abortus zu bewirken, es ist aber von der Art, dass es diese Folge gemeiniglich nicht hat, es wurde aber der Mutter Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen, so dürften folgende Fragen an ihrem Platze sein:

a) Ist das Mittel nicht insofern schon geeignet, den Abortus zu bewirken, weil überhaupt jeder schädliche Einfluss bei einer Schwangeren möglicher Weise einen Abortus veranlassen kann?

b) War sie schwanger?

c) Hat sie Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit durch die Anwendung des Mittels erlitten?

d) Zur Ausmittlung des Erschwerungs-Umstandes, ob der Abortus eine Folge der vorausgegangenen Handlung sei, kommen dann hierüber die oben aufgestellten Fragepunkte 7—12 zu beantworten.

Wäre sie nicht schwanger gewesen, d. h. nicht als Mutter zu betrachten, so ist die That als Verletzung oder Tödtung zu bestrafen.

Uebrigens versteht sich von selbst, dass der Fall eines aus pathologischen Gründen zur Rettung der Mutter unternommenen derartigen Aktes nicht hieher gehöre. Ein solcher Fall könnte insofern sträflich werden, als er nicht nach dem im §. 127 ausgedrückten Verhältnisse der gerechten Nothwehr seine Begründung fände.

II.

Die Verheimlichung der Niederkunft ist an und für sich keine Handlung, aus welcher unmittelbar ein Recht verletzt würde; denn es ist nicht nothwendig, dass deswegen, weil nicht eine dritte Person bei der Niederkunft zugegen ist, es der Gebärenden unmöglich bleibe, wenn sie Leben im Kinde verspürt, eine dritte etwa in der Nähe befindliche Person zu Hilfe zu rufen. Ist das Kind aber todt zur Welt gekommen, so kann auch eine dritte Person hieran nichts ändern. Dennoch aber ist es nothwendig, ausserehelich Schwangere zu verhindern, ihre Niederkunft heimlich zu vollbringen, weil diese Hintanhaltung das sicherste Gegenmittel wider den Kindesmord ist.

Das österreichische Strafgesetzbuch hat auch wirklich die Verheimlichung der Niederkunft verboten, und unter gewissen Verhältnissen die Uebertretung dieses Gebotes für straffällig erklärt.

Die einschlägigen Paragraphe sind folgende:

II. Th. des Strfgb. §. 90: »Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beischlafe schwanger befindet, muss bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen.«

§. 95. »Wäre sie aber von ihrer Niederkunft übereilt oder Beistand zu rufen gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden von der Geburt an gestorben; so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.«

§. 96. „Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft."

Durch diese Gesetzesstellen ist nun ausgedrückt, dass es eine Schuldigkeit der ausserehelich Schwangeren sei, ihre Entbindung nicht ohne Zeugen vor sich gehen zu lassen. Die Ausserachtlassung dieser Vorsicht ist jedoch noch nicht als Verheimlichung der Geburt strafbar erklärt, sondern diese Strafbarkeit tritt erst dann ein, wenn sie ein todtes Kind zur Welt bringt oder das Kind binnen 24 Stunden stirbt und sie die vorgeschriebene Anzeige unterlässt. — Das Gesetz spricht von Niederkunft, welches Wort nach dem richtigen Sprachgebrauche nicht auf das Abgehen der Frucht in der ersten Zeit der Schwangerschaft angewendet wird *), daher bei einem blossen Fötus der §. 94 nicht Anwendung leidet.

Eine Anzeige der ausserehelichen Schwangerschaft wird von dem Gesetze nicht gefordert.

IX.

Noch einige Bemerkungen über die Erhebung des Thatbestandes an Leichen bei vermutheten Arsenikvergiftungen.

Die neuesten Erfahrungen, welche die Chemie über das Arsen lieferte, haben das Vorhandensein dieses Stoffes im Körper nachgewiesen, wo man sich von dessen Existenz früher nichts träumen liess. Die Rückwirkung dieser Entdeckung auf die gerichtliche Medizin kann daher nicht ausbleiben: denn es geht aus dieser Entdeckung die Lehre hervor, dass der Umstand, dass irgendwo das Vorhandensein von Arsen entdeckt wurde, nicht genüge, um die Thatsache, dass das Arsen auch durch ein bestimmtes Ereigniss beigebracht wurde, zu beweisen. Mehr als diese Lehre geht jedoch aus dieser chemischen Entdeckung nicht hervor. Will man daher nicht sich selbst eines der wichtigsten Bestandtheile des gerichtlichen Thatbestandes berauben, so darf auch dieser chemischen Entdeckung keine weitere Anwendung gegeben werden, als sie ihrer Natur nach zu erhalten fähig ist, widrigens man in einen ähnlichen Irrthum verfällt, wie jener ist, wo die Thatsache, dass manches Verbrechen von bestimmten Personen unter bestimmten Verhältnissen begangen, als die Folge einer Art Manie, somit als unzurechenbar darstellt, manchen zu der Voraussetzung

*) *Kudler*, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen.

veranlasst, dass überall, wo ein solches Verbrechen vorkommt, eine solche Manie wahrscheinlich zu Grunde liege.

Um das von der Natur in die verschiedenen Körper gelegte Arsen von jenem zu unterscheiden, dessen Auffindung für die gerichtliche Medizin von Bedeutung ist, wird es immer darauf ankommen, in welcher Form und Quantität, wo, d. i. in welchem Theile des Körpers, und auf welche Weise man es findet, d. h. durch welches chemische Verfahren man dasselbe entdeckt hat, und wenn man diese sämmtlichen Verhältnisse zusammenhält, so wird man wohl in den meisten Fällen die vollständige Gewissheit erhalten, ob der vorgefundene, als Arsen anerkannte Körper in gerichtlich-medizinischer Beziehung von Bedeutung ist oder nicht.

Jeder Giftkörper hat an und für sich seiner Quantität nach ein Minimum, unter welchem er nicht mehr schädlich wirkt, wenigstens nicht so, dass man diese Schädlichkeit gewahren kann. Ist also Jemand durch Arsenik vergiftet worden, so muss ihm eine nicht so geringe Quantität beigebracht worden sein, dass man sie, sofern sie noch aufgefunden wird, gar nicht mehr mit den Sinneswerkzeugen entdecken kann; wer den Anderen vergiftet, vergiftet ihn auch nicht mit Dezillionen eines Granes, sondern er bringt so viel bei, dass er sich mit Wahrscheinlichkeit eine Wirkung davon versprechen kann. Wo also eine Tödtung durch Arsenik Statt gefunden hat, wird man auch entweder eine solche Quantität finden, die im Körper nicht vorhanden sein kann, wenn sie nicht wäre beigebracht worden, oder man wird, sofern der Giftstoff entleert wurde, im Körper gar nichts mehr auf dem bisher in der gerichtlichen Medizin angewandten Wege finden, wohl aber wird der Arsenik in den durch Erbrechen u. s. w. ausgeschiedenen Stoffen vorhanden sein.

Dasjenige Arsen, welches die Natur zur Konstruktion des Körpers anwendet, ist so innig mit den organischen Theilen verbunden und nur in so geringer Quantität vorhanden, dass man es nur durch ein sehr künstliches Verfahren, und wahrscheinlich auch nicht in jedem organischen Gebilde, sondern nur in gewissen Organen, z. B. den Knochen, vorzugsweise entdecken kann; findet man daher Arsenik im Magen oder in den Gedärmen vor und ist dieses leicht erkennbar, so kann es unmöglich zweifelhaft sein, dass dies Arsen nicht in Folge der naturgemässen, wenn auch krankhaften organischen Entwicklung dahin gekommen ist.

Findet sich jedoch in diesen Theilen kein Arsen vor, jedoch in sonst einem Gebilde, z. B. in der Blutmasse, so muss der ärztliche Ausspruch gegeben werden, ob bei den Leichnamen sonst auf dem angewandten Wege

Arsen überhaupt, und namentlich in dieser Quantität gefunden worden sei oder gefunden werde.

Stellt sich hier ein gegründeter Zweifel dar, so lässt sich dieser Zweifel schwerlich mit dem Ausspruche vereinigen, dass der Tod wirklich eine Folge der Arsenikvergiftung war, wenn nicht durch das Geständniss des Thäters und durch andere erhobene Umstände die Thatsache der Beibringung des Giftes ausser Zweifel gesetzt worden ist. In diesem Falle wird daher die gerichtliche Erhebung vor Allem dahin gerichtet sein müssen, auszumitteln, ob irgend Jemand des Versuches dieses Verbrechens aus anderen Gründen, als jene, welche die Untersuchung des Leichnams darbietet, zu überweisen sei. Kann dieses geschehen, so wird dieser auch wegen Versuch bestraft werden müssen, nicht darum, weil durch das Vorkommen des Arsens der Beweis geliefert wurde, dass Jener an Arsenikvergiftung gestorben sei, sondern weil das Beibringen von Arsenik, auch abgesehen von dem wirklich erfolgten Tode, eine zur wirklichen Ausführung des Mordes geeignete Handlung ist.

Derlei Fälle des Zweifels gehören übrigens dort, wo sogleich bei oder nach dem Tode eines Menschen der Verdacht einer Vergiftung entstanden ist, der Leichnam also alsbald sezirt werden kann, zuverlässig zu den höchst seltenen Ausnahmen; weit öfter treten diese Bedenken jedoch dann ein, wenn ein seit kürzerer oder längerer Zeit begrabener Leichnam wieder ausgegraben werden muss, in welchem Falle dann gewöhnlich alle oder die meisten jener Erscheinungen von krankhaften Störungen, welche bei einer noch unverwesten Leiche bald nach dem Tode die Beobachtung zu leiten im Stande sind, mangeln.

In diesem Falle sind, auch wenn wirklich Arsenik, und in was immer für einem Theile des Körpers aufgefunden wird, vor Allem nachfolgende Bedenken zu beseitigen:

a) Ist das Arsen nicht durch irgend eine Thatsache, z. B. eine aus Bosheit geschehene Bestreuung, Uebergiessung etc. in den Körper gekommen, und hat sich durch den Fäulungsprozess mit dem Körper vereinigt?

b) Ist nicht irgend ein Gegenstand im Sarge, z. B. Todtenkränze, gewisse bunt bemalte Bilder, die mit arsenikhaltigen Farben gefärbt oder bemalt sind und den Leichen zuweilen in das Grab mitgegeben werden; endlich Kleidungsstücke vorhanden (zur Bereitung von Tuch oder Filz wird auch Arsenik verwendet), wodurch in die durch die Fäulniss entstandene Jauche Arsenik gekommen sein kann; auch der Sarg selbst kann mit arsenikhältigen Farben bestrichen sein.

So wie sich daher in erster Beziehung die Nothwendigkeit ergibt, den Thatbestand dahin zu erheben, ob der Sarg noch unverletzt, das Grab nicht beschädigt ist u. s. w., müssen alle diese Gegenstände von dem später zu untersuchenden Leichnam geschieden werden.

c) Die Grabeserde muss nicht nur zunächst um den Sarg untersucht werden, sondern diese Untersuchung muss sich auch auf andere Stellen des Kirchhofes erstrecken, um zu erfahren, ob die dortige Erde nicht überhaupt arsenikhältig ist, und zu diesem Behufe müssen

d) nach Verhältniss, als sich auf diese Art ein Bedenken herausstellt, auch andere unverdächtige Leichen untersucht werden, ob sich bei ihnen nicht auch Spuren von Arsen vorfinden.

Auf diese Weise muss, vorausgesetzt, dass sich nicht etwa in der noch vorhandenen Contentis der Eingeweide eine solche Quantität Arsenik vorfindet, welche an der Vergiftung keinen Zweifel übrig lässt, oder dass der Mangel an einer solchen Entdeckung eine weitere derartige Nachforschung nicht überflüssig macht, der negative Beweis hergestellt werden, dass der in der Leiche vorgefundene Arsen entweder gar nicht oder nicht in der entdeckten Quantität überhaupt, oder doch nicht in dem Theile, in welchem er, und in der Quantität, in der derselbe dort gefunden wurde, von Aussen eingedrungen sein könne.

Dieser negative Beweis ist um so nothwendiger, je weniger die Ergebnisse des Leichenbefundes die entscheidende Gewissheit geben, dass die mit *a) b) c) d)* bezeichneten Verhältnisse auf das Vorhandensein des Arsen nicht eingewirkt haben; es muss daher schon bei Ausgrabung des Leichnams auf alle diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Ist nun auf diese Art Arsen aufgefunden worden, und es kann die Erklärung abgegeben werden, dass das Vorhandensein desselben nicht in einem oder dem anderen der oben bemerkten Verhältnisse beruhe, so ist in solchen Fällen eben zur Beseitigung der früher bemerkten, aus den neueren Entdeckungen der Chemie sich ergebenden, Bedenken die ausdrückliche Erklärung der Kunstverständigen nothwendig, dass das in dem vorliegende Falle aufgefundene Arsen nicht ein durch den organischen Prozess im Körper selbst erzeugtes sei, sondern dass dasselbe nur durch eine, während des Lebens Statt gefundene Beibringung in den Körper gelangt sein könne.

Der Beweis dieses Ausspruches aber muss nach wissenschaftlichen Erfahrungen durch eine, die vorliegende Thatsache mit der Auffindung und

der Art und Weise, wie sich das im Organismus erzeugende Arsen darstellt, vergleichende Erörterung geliefert werden.

Noch mögen folgende Bemerkungen über diesen Gegenstand hier Platz finden:

a) Da der Arsen sich in vielen Fällen durch die erhaltende Wirkung auf den Körper kund gibt, diese aber auch auf anderen Verhältnissen, insbesondere auf der Beschaffenheit des Bodens beruht, so muss, wenn aus dieser Thatsache auf eine vorausgegangene Vergiftung geschlossen werden will, die Beschaffenheit des Bodens, (ob er trocken, feucht, lehmicht, sandig ist u. dgl.) beschrieben, und zur Vergleichung auch die Ausgrabung anderer, zur ähnlichen Zeitperiode begrabener Leichen vorgenommen werden.

b) Bei der chemischen Untersuchung vergifteter Leichen muss man einige Vorsicht anwenden, dass man durch die sich entwickelnden Dämpfe nicht selbst vergiftet werde.

c) Da der Knoblauchgeruch ein Zeichen des sich verflüchtigenden Arseniks ist, so muss man, um hierin nicht in eine Täuschung zu verfallen, sich jedesmal die Ueberzeugung verschaffen, ob dieser Knoblauchgeruch nicht etwa von einem wirklichen Knoblauch herrühre, den etwa Jemand der Anwesenden isst oder gegessen hat*).

d) Wird eine Ausgrabung einer Leiche zur Erhebung von Statt gefundenen Verletzungen vorgenommen, so führt deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein wenigstens in den meisten Fällen darauf, ob man sich in der Identität nicht geirrt hat; Vorsicht ist indess auch hier anzuempfehlen. Bei Vergifteten fehlen jedoch diese Anhaltspunkte; es ist also vor Allem nothwendig, ehe man zur Ausgrabung schreitet, besonders wenn so viele Zeit verstrichen ist, dass man nicht erwarten kann, die Leiche an den Gesichtszügen zu erkennen, sich über die Identität des Grabes auf alle nur mögliche Weise zu versichern, und die Art und Weise, wie man sich versichert hat, genau zu protokolliren; denn es ist offenbar, dass ein Zweifel gegen die Identität den Zweck der gerichtlichen Erhebung, ihr Resultat mag wie immer ausfallen, vollkommen vereitelt.

e) Das Nichtvorhandensein des Arsen ist endlich bei schon durch

---

*) Siehe hierüber den im 4. Hefte der medizinischen Jahrbücher für das Herzogthum Hessen vom Jahre 1846 enthaltenen, vom Herrn Medizinalrathe Dr. *Reutter* zu Idstein dargestellten Kriminalfall von vier Vergiftungen.

längere Zeit begrabenen Leichen kein Beweis, dass keine Vergiftung Statt gefunden habe; da, wie vom Herrn Dr. *Reutter* in dem in der Anmerkung zitirten Aufsatze bemerkt wird, und nach *Orphila's* „allgemeiner Toxikologie," der Arsenik sich, sobald in der Leiche Ammoniak erzeugt wird, in arseniksaures Ammoniak verwandelt; ein Salz, das weit auflöslicher ist, als eine Säure, so dass sich vielleicht nach Verlauf mehrerer Jahre die Gegenwart der arsenigen Säure da nicht mehr wird nachweisen lassen, wo es leicht gewesen wäre, sie einige Monate nach der Beerdigung zu constatuiren, weil die Säure, früher fest und körnig, in arseniksaures Ammoniak umgewandelt, löslich geworden, und durch die Wände des Sarges in die Erde gedrungen sein kann.

Ebenso sagt *Orphila:* „Arsenikwasserstoffgas kann auch aus arseniger Säure erzeugt werden, wenn solche in einem getödteten Individuum lange verweilt; die Säure wird nach und nach desoxydirt, und in metallischen Arsenik umgewandelt, und nun durch seine Wechselwirkung mit der vorhandenen Feuchtigkeit in Arsenikwasserstoffgas abgeführt." *M. P. Orphila* „allgemeine Toxikologie," übersetzt von *S. F. Hermbstätt,* I. Thl., Berlin 1818, S. 261, und II. Thl., 6. Abschnitt, 11. Kapitel.) Ebenso hat Dr. *Huenefeld* durch Versuche die Verflüchtigung des Arseniks unter der Erde oder an einem schattigen Orte während der Fäulniss, unter Verbreitung eines knoblauchartigen Geruches bestätigt, indem sich der Arsenik nach und nach vermindern oder verschwinden soll. Ebenso hat Dr. *Wormbs* in Wittstock bei der Oeffnung zweier Leichen, welche nach dem freiwilligen Geständnisse der Mörder vor geraumer Zeit mit starken Dosen von Arsenik getödtet worden waren, und nachher wieder ausgegraben werden mussten, einen knoblauchartigen Geruch bemerkt, allein in dem Magen und den Gedärmen keinen Arsenik mehr finden können. (Siehe hierüber auch den oberwähnten Aufsatz des Hrn. Dr. *Reutter,* und *Buchner's* „Toxikologie," I. Thl., 2. Aufl., Seite 600.)

Wenn die Darstellung des objektiven Sachverhaltes dem richterlichen Zwecke, für welchen sie bestimmt ist, vollkommen entsprechen soll, so ist es auch nothwendig, dass Alles, was der objektiven Sachlage nach gesagt werden muss, auch am gehörigen Orte gesagt werde, weil sonst die Verständlichkeit der Darstellung darunter leidet.

Wenn also Verhältnisse, wie die eben geschilderten, zu erörtern kommen, so ist es daher ganz zuverlässig nothwendig, dass derjenige,

welcher sie zu erörtern hat, mit sich im Klaren sei, an welcher Stelle des abzugebenden Befundes das Eine oder das Andere davon zu sagen.

Ohne daher einer anders gearteten, etwa bereits als zweckmässig erprobten Darstellungsweise vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir folgende Form hierüber vorzuschlagen:

Der eigentlichen Erhebung des Thatbestandes bei Ausgrabung eines Leichnams möge das Protokoll vorausgehen, in welchem ersichtlich gemacht wird, wie man sich von der Identität des Grabes überzeugt hat.

Hierauf beginnt ein anderes Protokoll, worin die Art und Weise der Ausgrabung erzählt wird, insbesondere wer dieselbe vornahm, und ob derselbe Todtengräber, welcher den Leichnam begraben hat, dabei anwesend war, und warum allenfalls nicht.

Ebenso muss bemerkt werden, ob Personen, welche bei der Einlegung des Leichnams in den Sarg anwesend waren, zugegen gewesen sind, und warum etwa nicht.

Nun beschreibe man die Lage des Kirchhofes, und die Beschaffenheit des Bodens überhaupt, und insbesondere an jener Stelle, wo sich das in Frage stehende Grab befindet.

Ist man nun durch die Ausgrabung bis auf den Sarg gekommen, so beschreibe man die Beschaffenheit des Sarges, ob er noch unversehrt, oder bereits verwesen ist, ob er angestrichen ist, und womit, und im Falle sich dieses gewahren lässt, ist besonders zu bemerken, ob keine Spuren Statt gefundener Eröffnung zu gewahren sind. Nach Umständen ist es daher rathsam, wo möglich den Tischler, und wer sonst von der Verschliessung des Sarges Kenntniss hat, beizuziehen. Des galvanischen Einflusses auf den Verflüchtigungsprozess wegen, ist es nothwendig zu bemerken, ob der Sarg mit hölzernen oder eisernen Nägeln zusammengefügt und verschlossen, wie viel, und wo sich die letztere Gattung von Nägel befindet.

Nun eröffne man den Sarg und beschreibe die Lage des Leichnams, und zwar wo möglich, ohne den Sarg herausgehoben zu haben, und befrage die hiervon Kenntniss habenden Personen, ob sich der Leichnam in derselben Lage befinde, in welcher er war beigesetzt worden, und bemerke deren Aeusserung zu Protokoll.

Ist dies geschehen, so hebe man den Sarg mit der Leiche heraus, beschreibe die Leiche, deren Bekleidung, so wie den sonstigen Inhalt des Sarges, und befrage bezüglich der Farbe der Kleidungsstoffe diejenigen, welche davon Kenntniss haben, ob sie daran eine Veränderung wahrnehmen, und bemerke dieses zu Protokoll.

Hierauf sammle man dasjenige, was nicht unmittelbar zur Bekleidung der Leiche gehört, z. B. Todtenkränze, Bildchen u. dgl., beschreibe deren Beschaffenheit zu Protokoll, und bewahre es in einem besonderen Behältniss auf.

Nun trenne man von der Leiche Alles, was nicht unmittelbar zum Körper gehört, alle Kleidung, Ringe etc., und bemerke insbesondere, was man an Metallen gefunden hat, z. B. Ringe, Knöpfe u. s. w. Solche Metallgegenstände müssen ebenfalls, mit der Bemerkung, wo man eines oder das andere gefunden, abgesondert aufbewahrt werden.

Nun hebe man den Leichnam heraus, und bereite ihn zur Sektion vor, sofern eine solche möglich ist, und ist sie nicht möglich, zur chemischen Analyse, zu welchem Zwecke diejenigen Theile des Körpers, in welchen man vorzugsweise das Vorhandensein des Arseniks vermuthet, besonders aufbehalten werden.

Hierauf sammle man die etwa noch vorhandene Jauche und den Moder, und bewahre sie besonders auf, kratze die Erde, die sich an den Sarg angesetzt hat, ab, und hebe sie ebenfalls in einem besonderen Gefässe auf. Ebenso muss die den Sarg umgebende Erde gesammelt und aufbewahrt werden.

Die Sargstücke selbst müssen, besonders wenn der Sarg schon vermodert ist, oder Jauche ausgeflossen ist, ebenfalls aufbewahrt werden, um zur chemischen Analyse verwendet werden zu können.

Alle diese verschieden aufbewahrten Gegenstände müssen sogleich mit passenden Aufschriften versehen und versiegelt werden.

Ist der Gestank gar zu heftig, so bleibt freilich nichts übrig, als ein Quantum Chlorkalk zuzusetzen; ob dieses geschehen sei oder nicht, muss jedenfalls im Protokolle bemerkt werden.

Hat man nun auf diese Weise Alles dasjenige beschrieben, welches hier zur Vorbereitung der Untersuchung nothwendig ist, so wird dann die Sektion und die chemische Analyse nach den hierüber bestehenden gesetzlichen und wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen.

Bei Abgabe des Gutachtens versteht es sich von selbst, dass Alles Dasjenige, welches man über die dem Tode vorhergegangenen Umstände hat in Erfahrung bringen können, benützt werden muss, sodann dürften die in meinem „systematischen Handbuche" §. 71 aufgestellten Fragen wesentliche Anhaltspunkte zur Erörterung des zu wissen nöthigen Sachverhältnisses darbieten, welche daher in derselben Ordnung, wie sie dort

aufgestellt sind, beantwortet werden mögen. Die mit Nr. 6 bezeichnete Frage: „Ist bei wirklich aufgefundener Giftsubstanz die Gewissheit vorhanden, dass solche weder ein natürliches Produkt der Krankheit, noch ein Residuum angewandter Arzneimittel in dem Körper etc. sei, und lässt sich mit Gewissheit behaupten, dass das Vorhandensein dieser Substanz im Körper die speziell äussere Beibringung dieser Substanz beweise?" — fordert aber insbesondere die Erörterung jener Verhältnisse, und Beseitigung jener Bedenken, durch eine entsprechende Darstellung, auf welche im Verlaufe des gegenwärtigen Aufsatzes hingedeutet ist.

Hierauf folgt dann das Gutachten dahin, ob der Tod als nur durch die Beibringung des Arseniks herbeigeführt sich darstelle, bezüglich welchen Ausspruches die in dem hier enthaltenen Aufsatze gegebenen Andeutungen, und in dem Aufsatze über den Giftmord in meinem »systematischen Handbuche" ausgesprochenen Bemerkungen nähere Anhaltspunkte gewähren.

Schliesslich darf hier nicht unbemerkt bleiben, dass der bei mit Arsenik vergifteten Leichen sich angeblich zeigende Käsegeruch, so wie der Umstand, dass derlei Leichen lange der Fäulniss widerstehen, höchst zweifelhafte Kennzeichen sind. Nach *Orphila's* „Toxikologie" I. Band, Seite 235, in der Uebersetzung von *Hermbstädt,* ist der Termin der Fäulniss überhaupt sehr verschieden. Der Käsegeruch, so wie die Mumisirung findet sich vor bei Leichen, die entschieden nicht vergiftet waren, und mangelt auch bei solchen, die vergiftet gewesen sind. Ueberhaupt sind die Beobachtungen über den Fäulnissprozess keineswegs so vielfältig angestellt, um zu einem klaren Resultate zu führen, daher man sich wohl hüten muss, auf das Vorkommen dieser obenbemerkten Erscheinungen ein zu grosses Gewicht zu legen. Nach *Orphila* schützt Arsenik die thierischen Theile nur durch unmittelbare Berührung und Ueberschwemmung mit Arsenikauflösung gegen Fäulniss.

X.

Ueber den Selbstmord, nebst einem merkwürdigen Fall einer Selbstentleibung.

Da die im gegenwärtigen Werke dargestellten Fälle durchaus den Zweck haben, die Anwendung der medizinisch-wissenshaftlichen Grundsätze zum Behufe der Anwendung des Gesetzes anschaulich zu ma-

chen, so dürfte es nicht überflüssig sein, auch vor dem Beginne der zu machenden Darstellung des kommenden Falles, die betreffenden Gesetzesstellen wörtlich anzuführen. Sie lauten folgendermassen:

§. 90 II. Thl. des St. G. B. »Wenn Jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet oder verletzet, ist derselbe, wenn er vor Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit eines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens eine ernste Ermahnung zu geben.«

§. 91. »Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters, unterblieben, so ist derselbe in sichere Verwahrung*) zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft und der Erkenntniss seiner, dem Schöpfer, dem Staate und sich selbst schuldigen Pflichten zurückgeführt, über das Begangene Reue zeigt, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten lässt.«

§. 92. »Ist der Tod wirklich erfolgt, so wird der Körper des Selbstmörders, blos von der Wache begleitet, an einen, ausserhalb des Leichenhofes gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt.«

»In denjenigen Fällen von Selbstmord, wo die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders für zweifelhaft erklärt wird, hat zwar die Beerdigung am Kirchhof, aber kein feierliches Leichenbegängniss Statt zu finden.« Allerh. Entschl. v. 14. Jan. 1845. Hofkanzleidekret v. 17. Jan. 1845, Z. 1886.

»Wenn nach dem Erkenntnisse der politischen Behörde die Anwendung des §. 92 des II. Thls. des St. G. Statt fände, der betreffende Kirchenvorsteher des Verstorbenen aber unter Erklärung der von diesem bezeugten Reue sich um die Nachsicht dieser Anwendung verwendet, so hat die Behörde diesem Ansuchen Folge zu geben, immer jedoch darauf zu halten, dass die Beerdigung auf dem Kirchhofe in der Stille geschehe.« Allerh. Entschl. kundgemacht mit Hofkanzleidekret v. 21. Mai 1845, Z. 16,817.

---

*) D. i. an einem Orte zu bewachen, wo ihm die Wiederholung der Frevelthat unmöglich gemacht wird. — So weit und nicht weiter geht die Bestimmung des Gesetzes — es ist also weder ein wirklicher Verhaft angeordnet, noch hat diese Verwahrung den Charakter einer Strafe.

„Wenn der Leichnam eines Selbstmörders aus Gesundheitsrücksichten noch vor der Beendigung der Untersuchung durchaus beerdigt werden muss, so ist derselbe in geweihte Erde zu bestatten, und nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung durch die politische Obrigkeit fortzusetzen, da der Staatsverwaltung daran gelegen ist, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, um im Falle des erwiesenen Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Missbräuche, Irrlehren, Aberglauben u. dgl. der Handlung zum Grunde lagen. Ergibt sich, dass nach §. 92 hätte vorgegangen werden sollen, so ist der Leichnam doch nicht mehr in ungeweihte Erde zu übersetzen, da dies den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und statt zur Abschreckung vielmehr zum Scandale gereichen würde." Hofkanzleidekret an die n. ö. Regierung vom 16. April 1830, Z. 7789.

Zur Entscheidung, dass ein Selbstmord Statt gefunden habe, gehören folgende Momente:

1. Es muss ausser Zweifel gestellt sein, dass der Mensch sich selbst, d. i. durch eine auf Selbsttödtung gerichtete Handlung, um's Leben gebracht habe. — Ist dieser Umstand nicht ausser allen Zweifel gestellt, d. h. ist ein, wenn auch nur entfernter Verdacht der Tödtung durch eine dritte Hand, oder durch Zufall vorhanden, so darf nicht etwa die Untersuchung aus Mangel an Beweisen aufgehoben werden, sondern er ist schuldlos zu erklären, da in dem Umstande, dass Jemand todt oder getödtet, d. h. ihm etwas widerfahren ist, was dem menschlichen Begehrungsvermögen in der Regel ganz entgegengesetzt ist, offenbar kein Grund liegt, vorauszusetzen, dass die gewöhnlichere Veranlassung, die Tödtung durch eine dritte Einwirkung gegen seinen Willen hier nicht eingetreten sei; der Umstand aber, dass man den Zusammenhang eines solchen Ereignisses mit seinem Tode nicht einzusehen vermag, ist und bleibt in jedem Falle kein Grund, eine Strafe gegen sein Andenken zu verhängen, oder der Vermuthung, zu welcher man dadurch, dass man die Möglichkeit eines solchen Ereignisses nicht für wahrscheinlich hält, irgend eine das Andenken des Verstorbenen dadurch kränkende Rechtswirkung zu geben, dass man eine Untersuchung wider ihn*) einleitet. Niemand darf wegen einer schweren

*) Es ist ein grosser Unterschied, ob die Untersuchung nur zur Aufklärung der Thatsache, oder wider eine bestimmte Person geführt wird; denn dies letztere setzt schon voraus, dass man die Thatsache so weit erhoben hat, um nach

Polizeiübertretung in Untersuchung gezogen werden, wo kein rechtlicher Verdacht vorhanden ist, und rechtlicher Verdacht bezüglich des Selbstmordes ist nur dann vorhanden, wenn die Möglichkeit der Tödtung durch eine dritte Einwirkung vollkommen ausgeschlossen ist.

2. Die Selbsttödtung ist keine schwere Polizeiübertretung, wenn sie die Folge eines krankhaften Gemüthszustandes ist; denn ein solcher Zustand schliesst den Vorsatz, d. i. das Erkennen, dass die Handlung unerlaubt sei, aus. Hat sich daher Jemand selbst getödtet, und es ergibt sich aus der Sektion, oder sonst aus Erhebungen eine Abnormität, welche zur Annahme der Möglichkeit berechtigt, dass die That in Folge einer Geistesverwirrung entstand, so bedarf es zur Schuldlosigkeitserklärung nicht etwa erst eines positiven Beweises, dass die That wirklich die Folge einer Geisteszerrüttung war, sondern der ärztliche Ausspruch, dass es zweifelhaft sei, ob die That nicht in Folge einer Geisteszerrüttung entstanden sei, muss die Schuldlosigkeitserklärung zur Folge haben.

Diese Behauptung rechtfertigt sich dadurch, weil es keinem Zweifel unterliegt, dass die Selbsttödtung auch eine Folge einer Geisteszerrüttung sein kann, und auch vielfältig wirklich ist. Wo daher nichts weiter als die Thatsache vorliegt, dass ein Mensch sich selbst getödtet habe, ist an und für sich die gleiche Möglichkeit für die vorsätzliche, als für die zwar absichtliche, jedoch nicht zurechenbare, d. h. unvorsätzliche Tödtung vorhanden. — Für die letztere Möglichkeit spricht die bekannte, eben bemerkte Erfahrung, gegen die erstere aber die Naturwidrigkeit der Handlung; es darf also bei den überwiegenden Gründen für die Unvorsätzlichkeit keine Voraussetzung zum Nachtheil des Verstorbenen eintreten.

3. Nur wo die Möglichkeit einer Tödtung durch ein drittes Ereigniss ausgeschlossen, (z. B. wenn die That durch unbedenkliche Zeugen constatirt ist) und kein Grund vorhanden ist, dass eine Geistes-

---

menschlichem Erkennen keine andere Veranlassung der That voraussetzen zu können, als eine strafbare Thätigkeit des Individuums. So lange man daher im Zweifel ist, ob ein Mensch sich selbst getödtet habe, oder durch einen Dritten getödtet wurde, kann man daher speziell gegen Niemanden prozediren, so lange nicht jeder Zweifel in Bezug des Selbstmordes gehoben ist, oder so lange nicht durch die Erhebung der Thatsache und der begleitenden Umstände Indizien vorkommen, welche einen Dritten als Mörder verdächtig machen.

zerrüttung vorausgesetzt werden kann, tritt der Fall ein, wo der Getödtete als rechtlich beschuldigt angesehen werden kann. — Nun muss aber erst, und zwar aus positiven Gründen, z. B. dass er wirklich eine materielle Veranlassung hatte, sich das Leben zu nehmen, dass Briefe von ihm geschrieben wurden, in denen er den Vorsatz, sich das Leben zu nehmen, kund gab u. s. w., der Beweis geliefert werden, dass er wirklich mit Vorsatz gehandelt hat. — Wird dieser Beweis nicht dadurch, dass er etwa in einer durch die Umstände veranlassten oder sonst eingetretenen heftigen Gemüthsbewegung, welche ihm die Freiheit der Besinnung raubte, sich entleibt habe, entkräftet, so kann er schuldig befunden und nach §. 92 behandelt werden; im entgegengesetzten Falle muss das Urtheil auf Aufhebung der Untersuchung aus Mangel hinlänglicher Beweise lauten, ein Ausspruch, der insbesondere dann erfolgen muss, wenn die That hinlänglicher Motive ermangelt, und keine Gründe für eine vorhandene Geisteszerrüttung sprechen.

Die Gründe, welche die eben entwickelte Ansicht bedingten, sind in einem früheren Hofdekrete v. 28. Juli 1826, Z. 20,531 enthalten, welches folgendermassen lautet:

„Der II. Theil des Strafgesetzes erklärt den vollbrachten wie den versuchten Selbstmord als schwere Polizeiübertretung und verhängt nach den Worten des §. 90 dagegen ausdrücklich die Bestrafung*). Bei diesem gesetzlichen Ausspruche erübriget der einschreitenden Behörde nichts Anderes, als beim vollbrachten Selbstmorde ebenso wie bei jeder anderen schweren Polizeiübertretung vorzugehen, nämlich das ordentliche gerichtliche Verfahren einzuleiten und ein Urtheil zu schöpfen. Da es zum Behufe dieses Urtheils und zur Verhängung der vom Gesetze als Strafe ausgesprochenen Verfügung nothwendig ist zu wissen, ob wirklich ein Selbst-

*) Diese Bestrafung besteht bei der freiwilligen Abstehung von dem Selbstmorde in der Vorrufung vor Gericht und in der zu erhaltenden ernsten Ermahnung; bei der zufällig oder gegen den Willen des Selbstmörders unterbliebenen Ausführung in der Verhängung eines gerichtlichen Zwanges gegen dessen Person, als Folge der Gesetzwidrigkeit seiner Handlung, in beiden Fällen aber noch darin, dass er durch gerichtliches Urtheil einer schweren Polizeiübertretung schuldig befunden wird, und daher nicht mehr als vollkommen unbescholten erscheint.

mord Statt gefunden hat oder nicht, so muss untersucht werden, ob der Vorsatz des Individuums, sich das Leben zu nehmen, erwiesen sei. Die Herstellung dieses Beweises bleibt um so schwieriger, als derselbe nur durch Aussagen anderer Personen, und durch die (Erhebung der) begleitenden Nebenumstände geführt werden kann, daher es auch um so nothwendiger wird, in ähnlichen Fällen mit möglichster Umsicht vorzugehen. Insoferne der Selbstmord durch den Vorsatz bedingt ist, sind im Allgemeinen allerdings diejenigen Bestimmungen anwendbar, die im §. 2 des I. Thls. des St. G. B. als den Vorsatz ausschliessend, bezeichnet sind*). Ausserdem lässt sich nicht wohl ein bestimmter Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Zurechnung vorzeichnen, die vielmehr nur dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen werden muss, indem es Fälle geben kann, wo, ohne dass eben ein ausgesprochener Wahnsinn oder eine offenbare Krankheit vorhanden wäre, auch ein ähnlicher momentaner Zustand auf Körper und Gemüth einzuwirken, und die unglückliche That herbeizuführen vermag. Die Gränzlinie zwischen der vorsätzlichen und unvorsätzlichen That ist hier immerhin höchst schwankend, und bei der Schwierigkeit eines bestimmten Ausspruches über die eine oder die andere Eigenschaft erscheint es in zweifelhaften Fällen allerdings gerathener und minder bedenklich, die Vermuthung des Besseren zu Gunsten des Todten eintreten zu lassen, als der Möglichkeit Raum zu geben, einen Unschuldigen gegen den überall ausgesprochenen Geist der Gesetzgebung als Selbstmörder zu erklären.»

Es erhellt nun aus dieser gesetzlichen Verfügung, dass jeder Umstand, welcher gegen den Vorsatz des Selbstmordes spricht, erhoben und berücksichtigt werde, dass es daher die Pflicht der Obduzenten bei der Erhebung einer vollbrachten Selbsttödtung sei, nicht nur Alles, was gegen die Selbsttödtung als solche spricht, sondern auch Alles, was den Vor-

*) Der §. 2 lautet: „Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte,

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder in einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, entstanden ist.»

satz widerlegt oder zweifelhaft macht, gewissenhaft aufzusuchen und darzustellen.

Das Gesetz setzt übrigens die Möglichkeit als erwiesen voraus, dass ein Selbstmord mit freier Selbstbestimmung begangen werden könne; eine Voraussetzung, die den psychologischen Gesetzen vollkommen entspricht. — So wie es nämlich keinem Zweifel unterliegt, dass das Leben der Güter höchstes, und der Tod der Uebel grösstes nicht ist, so lässt sich durchaus die Möglichkeit nicht bestreiten, dass Jemand, dem ein grosses Uebel droht oder wirklich drückt, die Vermeidung dieses Uebels höher achtet als das Leben. Wenn ihm nun der physische Muth zur Ergreifung eines furchtbaren Entschlusses nicht mangelt, oder wenn er, wie es zuverlässig der gewöhnlichere Fall ist, in der Handlung, durch die er seinem Leben ein Ende macht, weniger diese Folge als das Mittel sieht, und seiner Phantasie darstellt, jenem Uebel zu entgehen, so ist in einer solchen Handlung nichts in der Art Widersprechendes, dass man Ursache hätte darin etwas anderes, als einen zwar unsittlichen aber doch freien Entschluss zu erkennen. Es ist eine That, in welcher der Mensch freiwillig seinem physischen Muthe oder seinem Leichtsinne einen Sieg über sein Pflichtgefühl einräumt.

Bei dieser Ansicht der Sache bleibt es daher auch die Aufgabe der Erhebung, alles dasjenige ins Klare zu stellen, welches für den Vorsatz spricht, oder wodurch die dagegen sprechenden Gründe widerlegt werden.

* * *

So merkwürdig der nachfolgende Fall durch die denselben begleitenden Umstände an und für sich ist, so war derselbe doch für den Verfasser dieses Aufsatzes aus einem sehr einleuchtenden Grunde wenigstens einige Stunden lang noch merkwürdiger, da der Vorfall anfangs als ein wirklicher Mordanfall erschien, und von Umständen begleitet war, welche so ziemlich bei allen Bewohnern des Ortes, in welchem es sich ereignete, die Ueberzeugung bewirkten, es sei der Angriff dem Verfasser dieses Aufsatzes selbst zugedacht gewesen.

Der Verfasser dieses Aufsatzes, welcher damals bei dem k. k. Pfleggerichte O. als provisorischer Adjunkt die Untersuchungsgeschäfte besorgte, wohnte bei dem Amts-Chirurgen W. Am 7. Dezember 1834, als er Abends um sechs Uhr (es war an einem Sonntage) in seinem Zimmer war,

wird ihm von den Leuten seines Hausherrn gemeldet, es habe so eben einer von den dortigen Bewohnern einen unbekannten, im Gesichte sehr beschädigten und dadurch sprachlosen Menschen überbracht. — Der Verfasser begab sich nun sogleich in die Barbierstube, wo er den Schuhmacher N. N. in Begleitung eines andern, damals dem Gefertigten ganz unbekannten Menschen antraf, welcher äusserst erschöpft schien, im Gesichte ganz blutig war, und ganz durchnässte Kleider hatte, obwohl es nicht regnete.

Während nun der Chirurg W. den Verwundeten untersuchte, nahm der Verfasser folgende Aussage des Schuhmachers N. N. zu Protokoll:

»Ich bin beiläufig um 5½ Uhr von O. nach K. gegangen, beiläufig 100 Schritte von U. fand ich einen Menschen innerhalb des Zaunes an der Strasse lehnen, ich hielt ihn für einen Betrunkenen. Ich redete ihn an, ob ihm etwas fehle, und bemerkte, dass sein Gesicht ganz blutig sei, worauf ich ihm über den Zaun half, und mit vieler Mühe, da er immer zusammensank, hieher brachte.«

Nun muss erinnert werden, dass der Ort O. auf einem Hügel am I. Flusse gelegen ist. Unterhalb dieses Hügels gegen K. zu befindet sich die Ortschaft U.; nach K. führen zwei Wege, die ordentliche Landstrasse, welche sich noch auf der Höhe des Hügels befindet, der sich bis oberhalb K. ausdehnt, und ein gewöhnlicher Dorfverbindungsweg, welcher unweit des Ufers am I. Flusse fortlauft. Zwischen diesem letzten Wege und dem steilen aus Erdgerölle bestehenden Ufer des I. Flusses liegen Wiesen und Felder, die durch Zäune von dem letztgenannten Wege geschieden sind. Die Distanz der Zäune vom Ufer beträgt 100 bis 200 Klafter. Hart am Ufer führt ein Fusssteig. An einem dieser Zäune war der Beschädigte gefunden worden. Es war damals, obwohl es Winter war, kein Schnee gefallen.

Als nun der Verwundete verbunden worden war, wobei es sich zeigte, dass der obere und untere Kinnbacken zerbrochen, das rechte Auge blau unterlaufen und ganz verschwollen war, und dass er mehrere Risse in der Unter- und Oberlippe hatte, handelte es sich vor Allem darum, zu erfahren, wer er sei und wie er zu diesen Verletzungen gekommen war.

Er wurde daher gefragt, ob er schreiben könne, und als er dies bejahte, wurde ihm ein Stück Kreide mit der Aufforderung gegeben, Namen, Wohnort etc. auf den Tisch zu schreiben. Wie gross aber war die Ueberraschung des Verfassers, so wie einiger andern indess dazu geholten

Beamten und anderen Personen, nämlich des Hrn. Dr. K. und des zweiten Chirurgen B. nebst den Beisitzern, als der Verwundete die Worte schrieb, „Sch., Diurnist."

Es war also ein Individuum, welches der Verfasser sowie die übrigen Personen schon seit mehreren Wochen täglich gesehen hatten, und welches durch die Verwundung und durch die Nässe der Kleidung unkenntlich geworden war.

Von einer ordentlichen Vernehmung konnte natürlich keine Rede sein, auch war der Verwundete viel zu schwach, als dass an ein Niederschreiben seiner Antworten zu denken gewesen wäre. Man war daher genöthigt auf eine suggestive Weise zu verfahren; — er wurde gefragt, ob er angegriffen worden sei, als er darauf nickte, folgte die weitere Frage, ob er wisse von wem, was verneint wurde; von wieviel? er zeigte mit dem Finger zwei. — In dieser Art wurde fortgefahren, wobei sich ergab, der Verletzte sei, als er an dem Fusssteige beim Ufer spazieren ging, von zwei unbekannten Kerls angefallen worden, welche ihm seine Baarschaft nahmen, und als er sich zur Wehre setzte, ihm diese Wunde beibrachten, sodann aber über das steile Ufer in den Fluss hinabwarfen *). Das Wasser sei nicht tief gewesen, so dass er sich wieder aufgerafft habe, am Ufer emporgeklommen, und bis an den Zaun gelangt sei. Die Baarschaft habe zwei Gulden betragen.

Man verfügte sich nun wohl an die bezeichnete Stelle, konnte aber, der herrschenden Dunkelheit wegen, nichts gewahren. Der Fusssteig aber, auf welchem der Vorfall sich ereignet haben sollte, war gerade derjenige Weg, welchen der Verfasser gewöhnlich, ehe es ganz dunkel wurde, zu seinem Spaziergange wählte; ein Umstand, der, so unbedeutend er an und für sich ist, in einem kleinen Orte wichtig genug war, um den Leuten bekannt zu sein. Obwohl nun der Verfasser weder bedeutende Gaben des Plutus besass, noch weniger aber bei sich trug, so konnte man doch erwarten, dass eine Uhr und vielleicht etwas mehr Baarschaft bei ihm zu finden gewesen wäre. — Es war daher im ganzen Orte, wo dieser Vorfall sogleich bekannt wurde, alsbald als eine ausgemachte Sache betrachtet, dass der Verfasser dieses Aufsatzes von Rechtswegen der angegriffene Theil hätte sein sollen, und eine alte Person, deren Ehemann kurze Zeit

*) Der Verfasser ist weit entfernt, in Abrede zu stellen, dass er durch seine suggestiven Fragen nicht wesentlich zu dieser ganz fingirten Erzählung beigetragen habe; er tröstet sich aber damit, dass es einem Anderen unter diesen Umständen wahrscheinlich nicht besser gegangen wäre.

früher wegen eines Vergehens zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, sprach mit einem frommen Seufzer: „Der Arme muss auch für einen Andern leiden."

So standen nun die Sachen bis zum folgenden Tage, während die Nacht benützt wurde, um in der Umgegend Erkundigungen einzuziehen, ob nicht allenfalls verdächtige Leute irgendwo gesehen worden seien, als auf einmal ein Zwischenfall eintrat, der die ganze Sache änderte.

Dem Inquirenten war der ganze Vorfall bei näherer Ueberlegung etwas bedenklich vorgekommen, indem ihm, ohne dass er sich selbst genaue Rechenschaft zu geben vermochte, die Möglichkeit eines Selbstentleibungsversuches vorschwebte. Was ihn auf diesen Gedanken brachte, waren die Wunden an den Lippen, welche gerade so aussahen, wie jene, welche öfter vorkommen, wenn sich Jemand ein Gewehr in den Mund abgedrückt hat; es war wohl kein Pulverbrand sichtbar, allein es blieb auffallend, dass man gerade seinen Mund so zerfetzt haben sollte, während an seinem sonstigen Körper nichts beschädigt, und seine Kleidung nicht einmal zerrissen war.

Der Inquirent benützte nun die Gelegenheit, als man für den Beschädigten, welcher die Nacht über bei dem Chirurgen W. liegen blieb, aus dessen Wohnung Wäsche holte, und sorgte dafür, dass ein Paar Zeugen anwesend waren, um gleichsam ohne alle gerichtliche Absicht, sich in dessen Wohnung unter dem Vorwande umzusehen, ob nicht ämtliche Aktenstücke sich bei ihm befänden. — Nach kurzer Musterung unter den wenigen vorhandenen Papieren fand sich, von der Hand des Verwundeten geschrieben, ein Zettel folgenden Inhaltes:

„Ich kehre nicht mehr zurück, meine Stelle kann daher unaufgehalten besetzt und über meinen Nachlass gesetzlich verfügt werden. Dies zur Wissenschaft und weiteren Verfügung. E. S."

Man begab sich nun zum Beschädigten, der sich nach ärztlichem Ausspruche besser, und in der Lage befand ein kurzes Verhör mit eigenhändiger Niederschreibung seiner Antworten zu bestehen, gab ihm Papier und Bleistift, redete ihm zu die Wahrheit zu sagen, und ermahnte ihn insbesondere, dass er sich hüten möge, nicht durch unwahre Angaben falschen Verdacht zu erregen. — Er deutete: er könne nichts Anderes sagen, als dass er angepackt worden sei. — Es wurde ihm nun die Frage gestellt: es liegen solche Umstände vor, aus denen sich mit grosser Bestimmtheit ergibt, dass er die Absicht gehabt habe, sich selbst um's Leben zu bringen, er soll daher angeben, ob seine gegenwär-

tige Verletzung nicht etwa durch eine solche Veranlassung entstanden sei.

Er gab nun durch Zeichen zu verstehen, dass es sich wirklich so verhalte, und machte die Geberde, dass er sich eine Pistole in den Mund gedrückt habe.

Als ihm nun bedeutet wurde, er solle den Sachverhalt aufschreiben, schrieb er Folgendes:

„Ich hatte schon früher den Vorsatz mich zu tränken, es ist jedoch wirklich zum Ausführen gekommen. Ich ging nämlich zum Fluss hinaus und da begegneten mir zwei Kerls, die mich fragten, ob ich Geld bei mir habe, und als ich dieses verneinte, gaben sie mir einen Stoss auf den Rücken und ich stürzte in den Fluss."

Es wurde ihm nun bedeutet, dass diese geschriebene Aeusserung mit den von ihm früher gemachten Zeichen keineswegs übereinstimme, und die Aufforderung zur Angabe der Wahrheit mit dem Bemerken wiederholt, dass er wegen seiner That keine Strafe zu besorgen habe. Er schrieb nun:

„Ich hatte schon lange Zeit den Vorsatz gehabt mich zu tränken, allein es ist mir nicht gelungen, welches mir damals gelang, als ich zum I. Fluss hinausging, und zum Theil dadurch, dass ich mir die Pistole angesetzt und geschossen habe, worauf ich in den Strom stürzte."

Frage. Wie verhält es sich mit der Angabe, dass zwei Kerls Sie angegriffen haben?

Antw. In Berücksichtigung der zwei Kerls ist es nicht wahr, ich wollte nur die Wahrheit nicht sagen.

Frage. Wohin haben Sie sich geschossen?

Antw. In den Mund.

Frage. Wohin ist die Pistole gekommen?

Antw. Sie ist ins Wasser gefallen.

Frage. Woher glauben Sie, dass jene Verletzungen rühren, die man an Ihnen sieht?

Antw. Die Pistole ist nicht losgegangen, also von dem Fall.

Man musste das Verhör schliessen, da der Beschädigte sehr angegriffen war, und daher diejenigen Fragen, welche auf seinen Gemüthszustand sich bezogen hätten, einem späteren Verhöre vorbehalten, besonders da der Hauptzweck dieses Verhöres, die Gewissheit zu erhalten, dass kein Verbrechen dritter Personen im Spiele sei, erreicht war.

An demselben Tage Nachmittags fand die Legalinspektion Statt, welche folgende Resultate lieferte, nachdem man sich am Vormittage, wiewohl vergeblich bemüht hatte die Pistole aufzufinden, welche nach der letzten Antwort des Beschädigten noch geladen sein musste.

Die Legalinspektion lieferte folgende Daten:

»Der Kranke liegt auf dem Rücken, ist sehr matt und abgeschlagen, bleich im Gesichte und von kleinem Pulse; Urin und Stuhlgang gehen ordentlich, letzterer heute bereits zweimal. Mit Ausnahme des Kopfes ist der übrige Theil des Körpers ganz unverletzt, am behaarten Theile des Kopfes entdeckte man ebenfalls keine Verletzungen, der Gesichtstheil verhält sich aber wie folgt: an der Stirne sitzen kleine röthliche Flecken, von der Grösse einer Erbse, mit den Zeichen der Suggillation, das rechte Auge ist klar und rein, dessen Augendeckel etwas angelaufen, und der untere, gegen den Nasentheil hin, mit einem haselnussgrossen, dunkelroth unterlaufenen Hautflecke versehen, die linken Augendeckel sind blauroth, ungemein angelaufen, ausserordentlich empfindlich, bei der geringsten Berührung schmerzhaft, die Grösse dieses dunkelblau gefärbten Theiles gleicht einem nach der Länge durchschnittenen Ei; der Kranke widerstrebte jedem Auseinanderziehen der Augenlider, doch melden die anwesenden beiden Wundärzte, dass noch gestern Abends dieser linke Augapfel klar und unverletzt war.«

»Die Nasenbeine sind zerbrochen und eingedrückt, die Nase selbst etwas angelaufen, an den beiden vorderen Oeffnungen mit Blutkrumen bedeckt, die beiden Lippen sind zu einer aussergewöhnlichen Grösse blauroth angelaufen, der rothe Rand hat die Dicke eines starken Mannsfingers erreicht.«

»Von der Mundöffnung aus, durch die Lippen, gehen nach allen Seiten vollkommen durchdringende Wunden, an der Zahl acht. Von diesen Wunden gehen rechts und links drei von den Mundwinkeln an auf- und abwärts, in einer Länge von einem bis zu ein und einem halben Zoll, eine halbe Zoll lange Wunde spaltet die Oberlippe gegen den linken Nasenwinkel zu, und eine andere spaltet die Unterlippe auf ihrer linken Hälfte, gegen den Unterkiefer verlaufend.«

»Von Zerstörungen der knöchernen Gesichtstheile bemerkte man:

»*a*) den bereits herausgenommenen $^2/_3$ Theil des knöchernen Gaumens;«

»*b*) den vollkommen beweglichen linken Zahnreihen-Fortsatz des Oberkiefers;«

„*c*) das vollkommen gebrochene Unterkiefer, dessen Bruchfläche an der Spitze desselben, das ist am vorderen spitzigen Winkel, etwas gegen die rechte Seite zu sich in der Art befindet, dass am linken Unterkieferknochen noch drei Schneidezähne, am rechten abgebrochenen Theil aber sich nur einer befindet."

„Sämmtliche Wunden sowohl als der Unterkieferbruch sind in Verband genommen, und an die ersteren neun Hafte gelegt, die Vereinigung der Unterkieferknochen wird durch zweckmässigen Verband wo möglich bewerkstelligt."

„Die Verletzung ist im Ganzen genommen, namentlich wegen dem Zerbrochensein so vieler knöchernen Gebilde, zu den schweren zu zählen, da

„1. die Genesung noch sehr problematisch genannt werden muss,"

„2. im Falle die Genesung erwirkt wird, der Verletzte bedeutende Hindernisse im Sprechen und Kauen für immer finden wird."

„In Betreff der Ursachen dieser Verwundungen scheint es sehr wahrscheinlich, dass sie durch Schlag oder Fall eines festen Körpers auf diese Gebilde, oder dieser Gebilde auf einen festen Körper entstanden sind; die Wunden an den Lippen können eben so gut durch Stoss, oder irgend einen festen Körper, der dieses Individuum berührte, hervorgebracht worden sein."

„Ob diese Verletzungen durch Menschen ihm beigebracht, oder durch Unglück oder Zufall hervorgebracht worden seien, lässt sich nach dem Bestande der Verletzungen nicht aufklären. Bei dem gänzlichen Mangel an denjenigen Spuren, welche der Brand des Schiesspulvers zurücklässt, ist auch kein Anhaltspunkt vorhanden, sich dafür auszusprechen, dass eine geladene Pistole in den Mund abgefeuert worden sei."

Der Beschädigte wurde nun in das Spital des Ortes untergebracht.

Wie bereits früher bemerkt wurde, war nach der Pistole, obwohl vergeblich, gesucht worden, was um so leichter zu erklären ist, da der Fluss über Nacht gestiegen war, doch wurde aus den vorhandenen Blutspuren mit ziemlicher Gewissheit der Ort ausgemittelt, wo der Verletzte aus dem Wasser gestiegen war. — Das Wasser war nur einige Zoll tief, doch fehlte es sowohl in demselben, so wie an dem, wie bemerkt, zwar steilen, aber nicht unbesteiglichen Ufer nicht an spitzigen Steinen, auf welche derselbe gefallen sein konnte, auch blieb noch immer die Möglichkeit denkbar, dass durch einen Fall auf die in den Mund gedrückte Pistole die

Zerschmetterung des Gaumens, welche sich auf eine andere Weise nicht erklären liess, erfolgt sei.

Am 10. Dezember hatte sich der Verwundete so weit erholt, dass er wieder vernommen werden konnte; diesmal schrieb er ordentlich mit Tinte und Feder auf einer Unterlage, in seinem Bette liegend, in das Verhörsprotokoll; folgende Stellen werden als besonders erheblich hier angeführt:

Frage: Geben Sie aufrichtig an, was Sie bewog, sich selbst das Leben nehmen zu wollen.

Antwort: Weil mir das Leben so nichtig vorkam, dass der Gedanke an Selbstmord wie ein beruhigender Engel in meiner Seele aufstieg.

Frage: Hatten Sie einen besonderen Kummer, drückte Sie Noth oder sonst ein Schmerz, der Ihnen das Leben so nichtig erscheinen machte, und worin bestand dieser?

Antwort: Nein.

Frage: Haben Sie sich in den Fluss, nachdem die Pistole versagt hatte, freiwillig hinabgestürzt?

Antwort: Mein Schuss hat mich nichts als betäubt, ich fiel also auch hinunter.

Frage: Der Sinn der früheren Frage geht dahin, ob Sie, nachdem die Pistole versagt hatte, sich freiwillig in's Wasser gestürzt haben, oder zufällig hineingefallen sind?

Antwort: Wie viel freiwillig bin ich nicht hinunter gestürzt.

Frage: Wann schrieben Sie den Zettel, den man Ihnen hiermit vorzeigt?

Antwort: Sonntag Nachmittags.

Hier musste abgebrochen werden, da man zu bemerken glaubte, dass die Gedanken des Unglücklichen sich verwirrten; auch hielt sich der Inquirent nicht berechtigt, tiefer in die Sache einzugehen, als allenfalls zur Richtigstellung des Thatbestandes nothwendig war, weil die Spezialuntersuchung über einen versuchten Selbstmord auf dem Lande dem Kreisamte zusteht, an welches am Vortage die Anzeige gemacht worden war, ohne dass bisher jedoch bei der Entfernung dieser vorgesetzten Behörde eine Erledigung über diese Anzeige möglich war.

Noch am anderen Tage und dem nächstfolgenden war *S.* ziemlich wohl, er verliess sogar sein Bett, nahm (noch am 10.) einen Spiegel zur Hand, besah sein Gesicht und machte einen seiner Wärter auf die Entstellungen aufmerksam; gegen 1 Uhr legte er sich zu Bette, sank dann plötzlich in

sein Kissen zurück, und war nach einigen Zuckungen um 1 ½ Uhr Mittag verschieden. Am 12. fand die Sektion Statt, welche nachfolgende Daten lieferte:

A) Aeussere Beschau.

Im Wesentlichen Dasselbe, wie bei der ersten Erhebung.

B) Innere Leichenbeschau.

1. Kopfhöhle.

Die behaarten Theile boten kein Zeichen überstandenen Leidens, die knöcherne Schädeldecke zeigte in der linken Stirnbeingegend gerade ober dem Buckel derselben einen erbsengrossen rothen Fleck, der sich eben so an der inneren Fläche der Schädelhaut markirt hatte und wahrscheinliche Folge des Falles ist*). Nach Durchsägung der knöchernen Kopfdecke erscheint die harte Hirnhaut unverletzt, theilweise blauer als gewöhnlich Nach Wegnahme derselben erblickt man die mit Blut stark überfüllte Gehirnhemisphäre, und nach rückwärts in der Tiefe des hintern rechten Gehirnlappens eine eben so bedeutende Blutüberrinnung. Nach Herausnahme des hinteren rechten Gehirnlappens am Augentheile des Stirnbeines, gerade an der Erhöhung desselben, eine zerrissene Knochenöffnung in der Breite zweier starker Messerrücken, in der Länge eines starken halben Zolles von vorne nach rückwärts laufend, die als der Anfang eines Schusskanals zu betrachten kommt, der sich in diesem Gehirntheile fortsetzt und sich in zwei Theile theilt, wovon der untere gegen die dreihörnige Kammer sich fortsetzend, über dem Querbalken endet, der obere aber durch die Mitte dieser Hemisphäre gegen die Schädelhöhle aufsteigt und in der Cortical-Substanz kaum eine Linie unter der Oberfläche derselben endet. Am Grunde dieser beiden Wundkanäle findet sich in jedem derselben ein grosser Pfosten von Blei, den Umfang einer kleinen Erbse erreichend, wodurch sich ergab, dass diese beiden Wundkanäle die Folgen des durch Schuss in diese Tiefe getriebenen Bleies sind.

Die oben erwähnte Zerbrechung des Augenhöhlenknochens verfolgend, ergab sich, dass dieser Schusskanal von links nach rechts, und abwärts gehend den einen Theil der linken Augenhöhle zerstörte und in die Nasenhöhle sich fortsetzte; die Nasenknochen, so wie die Stanizlbeine

*) Noch wahrscheinlicher ist derselbe durch die Erschütterung veranlasst worden, welche, wie wir sogleich erfahren werden, die wirklich eingedrungene Kugel verursachte.

und die Scheidewand sind zerschmettert, die Oberkiefer vollständig auseinander gerissen und der linke Theil mit den Zahnfortsätzen mehrfach zerspalten; der Gaumenknochen fehlt beinahe ganz, da er bald nach der Verwundung aus der Mundhöhle herausgenommen wurde; das Unterkiefer ist an seinem spitzigen Winkel in zwei Theile zerbrochen.

Die Oeffnung dieses bis an die Stirnhöhlen mit doppelten Endungen sich fortsetzenden Wundkanals ist am Anfange desselben, nämlich am Gaumen, gross und weit, und verengt sich bis zum benannten länglichen Loche in dem oberen Theile der knöchernen Orbita, wo sie sich, wie gesagt, in zwei Kanäle neuerdings theilt. Der Verlauf dieses Kanals geht von unten nach oben, von vorne etwas nach rückwärts, und von der rechten Seite etwas gegen die linke.

2. Brusthöhle.

In der Brusthöhle findet sich der linke untere Lungenlappen in der Länge eines halben Zolles und in beinahe gleicher Breite nach Aussen mit der Pleura verwachsen, der rechte ist tadellos. Das Herz ist in seiner linken Kammer und Vorkammer vollkommen blutleer, die rechte Kammer und Vorkammer aber sind sehr aufgetrieben, und unter vielem Blute erscheint in der rechten Vorkammer in der Mitte derselben, mehr nach rechts, ein an deren Wandung angewachsener Polyp, der, von unregelmässiger Gestalt, die Grösse einer grossen welschen Nuss und mehrere Fortsätze hat. Das Gefüge desselben ist faserig, an seiner Oberfläche einem dentrigen Gebilde ähnlich, im Inneren aber eine grobkörnige, nevrile, beinahe ganz gleiche Masse und Fügung weisend.

3. Bauchhöhle.

Diese Höhle zeigte eine sehr grosse und feste Leber und sehr ausgedehnte volle Gallenblase. Das Contentum der Gallenblase ist leimähnlich, ungemein zäh und beinahe schwarz. Die Milz ist sehr klein und in ihrer Farbe nicht geändert, aber ungemein hart. Alle übrigen Theile, sowohl der Bauch, als die Brusthöhle, die hier nicht besonders aufgeführt sind, fanden sich regelmässig und normal vor und benöthigen daher keiner Beschreibung.

Gutachten.

1. *E. S.* starb an der beigebrachten Schusswunde, deren Folge die Zerstörung vieler knöcherner Gebilde, Verletzung des Gehirns in seinen

inneren Theilen, Blutaustretung und Entzündung war, wodurch die Thätigkeit dieses Central-Nervenorganes aufgehoben, und somit der Tod bewirkt wurde.

2. Die Wunden selbst wurden verursacht durch das Abschiessen eines Feuergewehres, das mit Pfosten geladen war, welches mit der rechten Hand gehalten, mit der Oeffnung im Munde steckend, abgefeuert worden ist, und sowohl die grossen Zerstörungen in den Gaumengebilden als auch die Risse am Munde verursachte, welche die Folgen der Explosion in diesem kleinen Raume sind.

3. Der Charakter dieser Verletzungen ist der absolut tödtliche.

4. Der Polyp des Herzens und die Gestalt der Leber und Milz erlauben mit Bestimmtheit auszusprechen, dass *E. S.* an jener Krankheit litt, die man Hypochondrie zu nennen pflegt, und die von den älteren Aerzten *Melancholia cum materia* benannt wurde. Besonders darf berücksichtigt werden, dass selber schon längere Zeit von einer eigenthümlichen Angst, Unruhe und Verzagtheit eingenommen war*), von welcher alle am Herzpolyp Leidenden gequält werden, dass man somit den *E. S.* vor seiner Verwundung in Betreff seines körperlichen und geistigen Wesens nicht als vollkommen gesund und normal gebildet annehmen kann, und man ihn daher in Bezug auf vorliegende Selbstverwundung als nicht von früheren Krankheitseinflüssen frei, somit auch nicht als imputationsfähig annehmen könne."

Es darf wohl nicht bemerkt werden, dass in Folge dieses Gutachtens ein anständiges Begräbniss in geweihter Erde Statt fand, doch traf man die Vorsicht, den Leichnam sogleich in den Sarg zu verschliessen, damit nicht, wie es sonst allerdings hätte geschehen können, unberufene Neugierige, besonders weiblichen Geschlechtes, denselben betrachteten; denn der Leich-

*) Der Herr Kreisphysikus war allerdings zu diesem Ausspruche berechtigt, da ihm die oben angegebenen Daten von den anwesenden Beamten des Gerichtes auf seine Frage, wie das Benehmen des *E. S.* gewesen sei, angegeben wurden. Noch am Vortage hatte *E. S.* in einer Gesellschaft, wo Alles aufgeräumt war, nicht ein Wort gesprochen; überhaupt war er still, in sich gekehrt und träumerisch. Seine Beschäftigung war ausser dem Amte die Lektüre von einigen *la Motte Fouqué*'schen Ritterromanen, wovon er sich einige Bände zu verschaffen gewusst hatte. Er war von kleiner, schmächtiger Gestalt, blassen Angesichtes und blonden Haaren, und erst 22 Jahre alt. Seine sonstigen Verhältnisse boten nichts Ungewöhnliches dar.

nam hatte durch die bei der Sektion Statt gefundene Hinwegnahme der unteren Kinnlade, wodurch sich unter der Nase gleichsam ein ungeheurer Rachen bildete, ein wahrhaft grauenerregendes Ansehen erhalten — eine Vorsicht, welche bei ähnlichen Gelegenheiten nicht ausser Acht zu lassen als eine Pflicht erscheint, die nie zu versäumen ist.

Aller anderen Bemerkungen, zu welchen dieses Ereigniss etwa in medizinischer Beziehung Veranlassung geben dürfte, enthalte ich mich und füge nur bei, dass alles hier als Thatsache Aufgenommene fast wörtlich in den Akten enthalten, die ärztlichen Befunde aber wortgetreu hier aufgenommen sind.

XI.

Ueber einige die ärztliche Intervention erfordernde civilrechtliche Verhältnisse, insbesondere über die Erhebung der Lebensfähigkeit, der Erstgeburt, des früher oder später erfolgten Todes.

Diejenigen rechtlichen Verhältnisse, welche im Civilverfahren (im Gegensatze zum Strafverfahren) die ärztliche Intervention nothwendig machen, sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Herstellung des Beweises des erfolgten Todes eines Menschen.
2. Mehrere aus dem ehelichen Verhältnisse entspringende Erhebungen.
3. Die Nachweisung der Abstammung eines Kindes von einem bestimmten Vater.
4. Die Nachweisung der Erstgeburt bei Zwillingen oder Drillingen.
5. Die Erhebung der auf eine Beschädigung des Körpers eines Menschen sich gründenden Ersatzansprüche.
6. Die Erhebung des Irrsinns eines Menschen zum Behufe der Kuratelsverhängung über denselben.

Ueber einige dieser Verhältnisse wurde sich schon im Verlaufe des gegenwärtigen Werkes, insbesonders über einige den Punkt Nr. 2 betreffende Verhältnisse in dem mit Nr. IV. bezeichneten Aufsatze dieses Bandes, §. 10, und bezüglich des Punktes Nr. 6 in dem ersten Bande, §. 51 des II. Aufsatzes.

Diese Gegenstände sowohl, als die übrigen hier berührten Punkte sind in der zweiten Abtheilung meines »systematischen Handbuches" umständlich behandelt, so dass, ohne schon Gesagtes zu wiederholen, hier nur wenig zu erinnern erübrigt, welches in folgenden Bemerkungen besteht:

Wenn es irgendwo nothwendig ist, genau den Sinn und die Worte des Gesetzes zu kennen, um in dem Gutachten jenen Zweck zu erreichen, den dasselbe in rechtlicher Beziehung erfüllen soll, so ist dies im Civilverfahren, besonders aber bei jenem Zweige des Civilverfahrens der Fall, welchen man das streitige Verfahren nennt. Bei dem Strafverfahren ist es an und für sich leichter, auch ohne gerade die Gesetze genau inne zu haben, doch wenigstens in vielen Fällen das Wahre zu treffen, weil die Verhältnisse, welche die Strafgesetzgebung zum Gegenstande hat, an und für sich der gewöhnlichen Erfahrung eines jeden Menschen viel näher liegen, als jene, welche die Civilgesetze zum Gegenstande haben. Die Anordnungen der Strafgesetzgebung selbst sind grösstentheils von der Art, dass jeder civilisirte Mensch, insbesondere aber bei jenen Verhältnissen, welche die ärztliche Intervention erfordern, die Nothwendigkeit, dass ein ähnliches Gesetz vorhanden sein müsse, wie es wirklich besteht, in seinem Inneren fühlt, und daher, wenn auch nicht mit den Worten des Gesetzes, doch mit dessen Inhalt, wenigstens in einem gewissen Grade, schon *a priori* vertraut ist, woher es auch kommen mag, dass bei manchen gerichtlich-medizinischen Schriften das positive Gesetz selbst als die Nebensache behandelt wird.

Dass man mit dieser transzendentalen Kenntniss des positiven Gesetzes nicht immer auslangt, ja dass der Mangel dieser Art nicht selten zu solchen Missgriffen bei etwas schwierigen Fällen Veranlassung gibt, welche die gänzliche, oft nur mit der grössten Mühe zu behebende Unbrauchbarkeit des Befundes zur Folge haben *), manchmal aber auch gar nicht behoben werden kann, ist freilich nicht zu läugnen; allein es ist doch in vielen Fällen möglich, dass ein Arzt, auch ohne genaue Kenntniss des positiven Gesetzes, ein brauchbares Gutachten abgeben kann, weil es in vielen Fällen dem Richter möglich ist, durch passend gestellte Fragen dem Arzte die Wendung anzudeuten, die er seinem Gutachten geben müsse, um dasjenige Punktum zu treffen, auf das es zum Behufe der Entscheidung eigentlich ankommt.

Dieser letztere Vortheil fällt jedoch im streitigen Civilverfahren gänzlich weg; denn hier darf der Richter gar nicht einmal einen Einfluss nehmen, sondern der Arzt hat hier Niemanden, welcher ihm zur Seite steht, als die Parteien, und einer von diesen Parteien ist gewöhnlich vielmehr

*) Siehe hierüber den bei §. 49 meines »systematischen Handbuches» aufgeführten Fall.

daran gelegen, dass der Befund so ausfalle, dass sie den Prozess gewinne, als dass die objektive Wahrheit an den Tag komme; es kann daher geschehen, dass es einer Partei gerade darum zu thun ist, dass das Gutachten in seinen Ausdrücken eine solche Wendung nehme, welche dem Gesetze, dessen Anwendung sie eben vermeiden will, nicht entsprechen, damit sie, welche die objektive Wahrheit gegen sich hat, doch durch den Mangel im formellen Ausdrucke des Gutachtens den Prozess gewinne, oder wenigstens, wenn sie die geklagte ist, nicht verliere.

Hierzu kommt aber noch, dass die im Civilgesetzbuche enthaltenen Entscheidungen keineswegs immer sich so von selbst verstehen, wie jene des Strafgesetzes, da den letzteren, wenigstens in den meisten Fällen, solche Verhältnisse zu Grunde liegen, über deren Bedeutung jeder denkende Mensch sich einen gewissen Grad von Klarheit zu verschaffen längst in der Lage war, während das Civilgesetz in der Nothwendigkeit ist, über Verhältnisse zu entscheiden, und in dieser Entscheidung in feinere Unterschiede einzugehen, von welchen Derjenige, welcher mit derlei Verhältnissen nichts zuthun hat, sich oft gar nichts träumen lässt.

Ein Kunstverständiger nun, welcher nicht etwa wie ein Schätzmann sich blos über den Geldwerth eines Dinges auszusprechen hat, sondern welcher, wie ein Arzt in solchen Fällen nach §. 194 der allgemeinen Gerichtsordnung berufen ist: die Streitsache genau in Augenschein zu nehmen, und die Eigenschaft, welche dem Richter zu wissen nöthig ist, wahrhaft und deutlich anzuzeigen, steht offenbar sehr in Gefahr, entweder gerade die Eigenschaft, welche dem Richter zu wissen nöthig ist, unbeachtet zu lassen, oder sie doch nicht deutlich darzustellen, wenn er nicht auch die Worte des Gesetzes kennt, welche eben seinen Ausspruch für den Richter nöthig machen.

So wäre es z. B. entschieden falsch, anzugeben, ein Kind, welches während der Geburt gestorben ist, jedoch zur Zeit, als nichts weiter als der Kopf erschienen war, einen Schrei gethan, dann aber in den Geburtswegen stecken blieb und starb, wo es sodann durch einen besonderen Akt des Geburtshelfers weggenommen wurde, — sei lebend gewesen; denn dieser Ausspruch ist gegen den Inhalt des §. 22 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher hierüber erklärt: „ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden." Ein Kind, welches während der Geburt, d. i. bevor die Geburt vollendet war, stirbt, ist aber ein todtgebornes; denn so lange die

Geburt dauert, ist das Kind kein gebornes, sondern es wird erst geboren.

Etwas Aehnliches tritt in Bezug auf die Erstgeburt ein. Manche Hebammen sollen hier den Gebrauch haben, in dem Falle eine Zwillingsgeburt vermuthet wird, und von dem einen Kinde eine Hand oder ein Fuss zuerst zum Vorscheine kommt, wenn die Geburt regelwidrig verlauft, die Hand oder den Fuss, der sich da sehen liess, mit einem Bändchen zu signalisiren, um nach Vollendung der Geburt zu wissen, welches von beiden Kindern dasjenige war, dessen Fuss oder dessen Hand zuerst zum Vorschein gekommen ist, wenn er auch während der Geburt zurückgetreten und dadurch auf einige Zeit unsichtbar geworden sein sollte.

Wenn man nun die Textirung des betreffenden Gesetzes-Paragraphen diesfalls zu Rathe zieht, so findet man, dass sich das Gesetz in §. 619 des Ausdruckes Erstgebornen bedient; da nun ein Kind, von welchem ein Fuss oder eine Hand die Geburtstheile verlässt und sich dann wieder zurückzieht, kein gebornes Kind, sondern ein erst zu gebärendes ist (*nasciturus, non autem natus*), so erscheint diese Vorsicht in der That überflüssig; sie kann aber schädlich werden, nämlich zu Rechtsstreiten Veranlassung geben, wenn man darüber zu bemerken unterlässt, welches von beiden Kindern die Geburtswege in der Art verlassen hat, dass keine den Akt der Geburt begleitende Thätigkeit der Geburtstheile mehr auf das Kind einwirken kann.

Was wäre aber wohl für ein Ausspruch von einem Arzte zu erwarten, welcher, unbekannt mit dieser Gesetzesstelle, in einem oder dem anderen Falle sein Gutachten abzugeben hätte über den Tod oder über die Erstgeburt? Vergebens würde er in den verschiedensten medizinischen Werken, insbesondere aber in denjenigen, welche über die Zeugung handeln, nachschlagen, um irgend einen Aufschluss zu erhalten, was er in diesem Falle eigentlich zu sagen hätte; denn je mehr Dasjenige, was hierüber gesagt erscheint, dem Gange der Natur entnommen ist, um so weniger wird es zu der Voraussetzung führen, welche hier dem Gesetze zu Grunde liegt, der Voraussetzung nämlich, dass nur Derjenige im Stande ist, Rechte auf Andere zu übertragen, der wirklich vollkommen in das selbstständige Leben eingetreten ist, der sich bereits im Leben in einer Lage befindet, wo keine unwillkürliche Thätigkeit eines Dritten nothwendig auf ihn so einwirken muss, dass er ohne dieselbe gar nicht zum selbstständigen Leben gelangen kann (ein Mensch kann nicht immer in dem Geburtswege bleiben), oder doch erst eine besondere Operation eintreten

muss, um ihn aus dieser unvermeidlichen Lage zu befreien. Schwerlich würde irgend eine naturwissenschaftliche Betrachtung auf das Resultat führen, dass es sich im Civilrechte bei der Frage, ob ein Kind lebendig oder todt geboren sei, nicht um seine Existenz als Mensch handelt, die bei einem seither gestorbenen Kinde in civilrechtlicher Beziehung ganz gleichgiltig ist, sondern im ersten Falle um die Frage, ob der Fall des Erbrechtes; im letzteren aber um die Frage handelt, ob das eine von den Kindern das Recht habe, das andere von einem Fideikommiss, einer Primogenitur etc. auszuschliessen, dass es sich also um eine Rechtsfrage handle, die nur nach jenen Bestimmungen, welche das positive Gesetz hierüber feststellt, entschieden werden darf, nach dessen Bestimmungen daher auch der ärztliche Befund sich in einem solchen Falle richten muss. Wie die Erhebung in einem solchen Falle zu geschehen hatte, lehrt die Arzneiwissenschaft; über die Beweiskraft der Lungenprobe wurde bereits in der zweiten Abhandlung in diesem Bande gesprochen.

Noch darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass auch der Umstand in Frage gestellt werden kann, ob ein Kind von einer bestimmten Mutter abstamme. Dieser Fall kann sich ereignen, wenn Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, dass ein Betrug durch Unterschiebung Statt gefunden hat, oder wenn aus irgend einem Versehen eine Verwechslung des Kindes mit einem anderen eingetreten ist. Die Anhaltspunkte, welche die Erhebung hier aufzusuchen haben wird, sind der Umstand, ob die vermeintliche Mutter geboren, und das Verhältniss des Alters des Kindes zu der Zeitperiode, welche nach der Geburt bis zum Augenblicke des Kindes vermöge dessen körperlicher Beschaffenheit verstrichen sein kann, und ausser diesem Verhältnisse noch die sonstigen Umstände, welche sich etwa durch die gerichtliche Erhebung ergeben; es versteht sich daher von selbst, dass in einem solchen Falle alle diejenigen Personen, von welchen man eine Auskunft erwarten kann, vernommen werden müssen, und ihre Aussagen zu vergleichen seien, um zu ermitteln, welche Widersprüche etwa in dem Falle obwalten, wo es sich um die Unterschiebung eines Kindes handelt.

In dem Falle der zufälligen Verwechslung ist die Erhebung an und für sich viel einfacher, die Entscheidung aber um desto schwieriger, weil in einem solchen Falle gewöhnlich jeder Anhaltspunkt mangelt, aus welchem sich der Ausspruch, welches das echte oder welches das verwechselte Kind sei, ermitteln liesse, da man eigentlich nicht weiss, ob eine

Verwechslung Statt gefunden hat, und eben in der Ungewissheit dieses Umstandes die Schwierigkeit gelegen ist.

---

§. 25 des bürgerl. Gesetzbuches sagt: „Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren Personen zuerst mit Tod abgegangen sei, muss Derjenige, welcher den früheren Todesfall des Einen oder des Anderen behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet."

Die Vermuthung, welche hier ausgesprochen wird, ist eine *praesumptio juris et de jure*, d. h. wenn nicht bewiesen wird, dass Thatsachen vorliegen, aus welchen sich der Beweis ergibt, dass ein Mensch noch zu einer Zeit gelebt habe, wo der Andere schon todt war, so sind, sofern Beide nunmehr bereits todt sind, auch Beide oder so Viele es ihrer sind, als zugleich verstorben anzunehmen, oder mit anderen Worten: in dem Umstande, dass man nicht weiss, wer von mehreren Personen zuerst verstorben sei, liegt der rechtliche Beweis, dass Alle zu gleicher Zeit verstorben sind; wer also behauptet, dass die eine von diesen Personen früher verstorben ist, muss die Nachweisung liefern, dass die Voraussetzung, man wisse nicht, in welcher Reihenfolge der Tod diese Personen getroffen habe, ganz oder zum Theile irrig sei.

Dieser Beweis kann allerdings durch Kunstverständige, d. i. Aerzte, geliefert werden, er muss aber dann den entschieden ausgesprochenen Satz enthalten. es liege eine oder mehrere Thatsachen vor, welche entschieden die Unmöglichkeit darthun, dass der Eine zur Zeit, als der Tod des Anderen schon erfolgt war, nicht mehr wirklich gelebt habe.

Die Thatsachen, welche diesen Beweis zu liefern im Stande sind, können allerdings solche sein, von welchen nach medizinischen Erfahrungen ausgesprochen werden muss, dass sie die Unmöglichkeit des gleichzeitig oder später erfolgten Todes beweisen, immer gehört aber dazu, dass aus den wahrgenommenen Erscheinungen sich diese Thatsache auch mit objektiver Gewissheit ergebe; denn tritt diese Gewissheit nicht ein, so bleibt immer noch die gesetzliche Vermuthung in Rechtskraft.

Alle auf Grundsätze der Medizin, wenn auch mit grösster Wahrscheinlichkeit gegründeten Hypothesen gelten daher nicht, weil sich nicht widersprechen lässt, dass Zufälle eintreten können, welche sie in einzelnen Fällen als unrichtig darstellen. So würden z. B. in dem Falle, als eine

Mutter und ihr Kind durch einen Erdsturz verschüttet, jedoch nicht erschlagen wurden, sondern Beide verschmachtet sind, nicht die Voraussetzung eintreten dürfen, das Kind sei früher verstorben, da die Lebenskräfte der Mutter grösser waren, als die des Kindes; denn so gross auch die Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Voraussetzung ist, so lässt sich dennoch die Möglichkeit nicht bestreiten, dass der Schrecken über ihre Lage, ihre verzweifelte Anstrengung etc. dem Leben der Mutter früher ein Ende gemacht haben. Es würde daher in einem solchen Falle etwa nur der Umstand für das längere Leben der Mutter entscheiden, wenn es sich zeigte, der Kopf des Kindes sei von einem Steine zerdrückt, an dem Leichname der Mutter aber keine erhebliche oder doch lebensgefährliche Verletzung zu bemerken.

Anhang.

Verordnung in Betreff der bedingten Anwendung des animalischen oder Lebens-Magnetismus zur Heilung von Krankheiten.

Seine Majestät haben laut einer allerhöchsten Entschliessung vom 18. vorigen Monats das, mit dem hohen Hofkanzleierlasse vom 29. Juli 1824, Z. 21,143, in Folge einer allerhöchsten Anordnung erneuerte Verbot der Anwendung des sogenannten animalischen oder Lebens-Magnetismus bezüglich der, zur Praxis berechtigten Doktoren der Heil- und Wundarzneikunde, zu beheben, und hinsichtlich dieser Kurart die nachstehenden Bestimmungen allergnädigst festzusetzen geruht:

1. Die Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst berechtigten Medicinae und Chirurgiae Doktoren, nach den, im Allgemeinen hinsichtlich der medizinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet.
2. Nichtärzten, so wie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie bleibt die selbstständige Ausübung magnetischer Kuren unbedingt verboten, und es ist jede Ausübung thierisch-magnetischer Kuren von Personen, die dazu nicht berechtiget sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen, und nach Umständen, als Kurpfuscherei zu bestrafen.
3. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Kur unternimmt, hat hievon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizei-Bezirks- oder dem Stadtarzte; auf dem flachen Lande aber dem betreffenden Distrikts- oder Kreisarzte, sogleich beim Beginne der Kur die Anzeige zu erstatten.
4. Ueber den Verlauf der Kur selbst ist ein vollständiges, den Behörden oder den öffentlich angestellten Aerzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen, und denselben auch sonst jede,

zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medizinisch - polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

5. Die Stadt- und Polizei-Bezirksärzte, so wie die Kreis- und Distriktsärzte haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Kuren den betreffenden Polizei-Bezirksdirektionen, Polizei-Kommissariaten und Kreisämtern zu überreichen, und in den jährlich erscheinenden Haupt-Sanitätsberichten diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Kuren befassen; so wie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizusetzen.
6. Ordinationen von Somnambulen für andere Kranke können nur unter spezieller Vermittlung des dabei zu Rathe zu ziehenden Arztes geschehen, und sind, ohne eine solche Vermittlung, wie oben sub 2, zu bestrafen.
7. Das Besuchen einer Somnambule von Seiten der Aerzte zu ihrer eigenen Belehrung, so wie die Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Besuchen etwa verbunden werden sollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule Besuche von Fremden, ausserhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen annimmt. Ist Letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den von dem ordinirenden Hausarzte eingeführten, oder zur Consultation verlangten Aerzten erlaubt.
8. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustand ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist ebenso, wie das Steigen des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Kur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das Strengste untersagt.
9. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen (sie mögen mit oder ohne Bacquet geschehen) sind im Allgemeinen untersagt, und dürfen nur ausnahmsweise, über eingeholte Bewilligung der Landesstelle Statt haben.
10. Gegen jede der obigen Bestimmung zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus, entweder durch unbefugte Personen, oder zu unerlaubten und strafbareren Zwecken, ist von den Polizeibehörden einzuschreiten und gegen die Uebertreter entweder unmittelbar, oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen.

Insbesondere sind etwaige Verbindungen der Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambulen

Zustande befinden, sorgfältig zu überwachen, und gegen Vergehungen, die von Somnambulen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln, oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

Welches in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 26. Oktober l. J., Z. 36,098, zur erforderlichen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Von der k. k. obderennsischen Landesregierung.
Linz, am 29. November 1845.

Kundmachung in Betreff der Massregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens.

Seine k. k. Majestät haben laut der mit hohem Hofkanzleidekrete vom 9. Dezember 1846, Z. 41,201, herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 5. Dezember hinsichtlich der einzuführenden Massregel bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens Nachstehendes anzuordnen geruhet:

Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann Kurpfuschereien überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Veranstaltung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden.

Die für diese Heilmethode erforderlichen Stammtinkturen und Präparate dürfen nur aus der Apotheke verschrieben werden, diese Arzneien können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben an ihre Patienten, jedoch unentgeltlich verabreicht werden; doch muss bei den letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau — mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung — angegeben, und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden.

Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Fakultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnete Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen,

und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche dieser Vorschrift zu Grunde liegt, zu entscheiden.

Cirkular der oberennsischen Landesregierung vom 24. Dezember 1846, Z. 37,008.

Ueber die pathologisch-gerichtliche Begutachtung des Todes durch Erwürgen, Verhungern, Ertrinken und Erfrieren.

Es gibt gewisse Todesarten, bei denen nur dann das Gutachten dem richterlichen Zwecke entsprechen kann, wenn von dem Arzte, welcher dasselbe abzugeben hat, die juridische Bedeutung des Falles richtig aufgefasst worden ist, da ohne diese Art und Weise der Auffassung manches zur Sache Gehörende entweder unberücksichtigt bleibt, oder doch nicht gehörig gewürdigt wird.

So richtig dieser Satz im Allgemeinen ist, so würde doch manches Gutachten in derlei Fällen viel zweckmässiger ausfallen, wenn der zu dessen Abgabe berufene Arzt sich lediglich durch die Grundsätze der Medizin überhaupt, und durch diejenige Ansicht leiten liesse, welche ihm sein eigener Sinn, in Bezug auf ein so klares Verhältniss wie jenes ist, wo es sich um eine gerichtliche Erhebung wegen Tödtung eines Menschen handelt, darbietet, da es beinahe undenkbar ist, dass ein Mensch auf jener Bildungsstufe, welche man bei einem Manne dieses Standes nothwendig voraussetzen muss, im Zweifel sein könne, dass der Zweck der gerichtlichen Erhebung dahin gerichtet sein müsse, auszumitteln, ob die Tödtung durch einen Dritten absichtlich oder unabsichtlich geschehen sei. — Geht man aber von dieser vollkommen richtigen Ansicht aus, so wird und muss das Gutachten im Wesentlichen dem richterlichen Zwecke entsprechen, und dasjenige, welches vielleicht noch mangelt, kann durch einige von Seite des Richters gestellte Fragen ohne Schwierigkeit ergänzt werden.

Ohne Zweifel würden bei der hohen Stufe von Ausbildung, welche Anatomie, Physiologie und Pathologie in der Zeitperiode, in welcher wir leben, erreicht haben, die gerichtlichen Gutachten vielfältig an manchen Gebrechen, welche den urtheilenden Richter nicht selten in die unangenehme Lage setzen, Ergänzungen fordern zu müssen, nicht leiden, wenn es nicht in demjenigen Zweige der medizinischen Wissenschaften, welcher die gerichtliche Medizin genannt wird, gewisse Sätze gebe, welche, indem sie von einem medizinisch-gerichtlichen Lehrbuche in das andere

übergehen, doch nicht nur nicht aus der Natur der Sache, und eben so wenig aus gesetzlichen Verfügungen fliessen, sondern ursprünglich aus einer unklaren Auffassung richtiger Verhältnisse hervorgehend, recht eigentlich dazu bestimmt zu sein scheinen, die Beurtheilung der bei gerichtlichen Erhebungen einschreitenden Aerzte von dem richtigen Wege, welchen ihnen ihr eigenes Urtheil von selbst an die Hand gegeben hätte, ab-, und in eine falsche Bahn zu leiten, die unmöglich zum Ziele führen kann.

Unter diese falschen und daher offenbar schädlichen Sätze gehören nun entschieden alle jene Ansichten, welche dadurch entstehen, dass in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin, Tödtungen unter derselben Lehre mit den Verletzungen behandelt werden.

Tödtung und Verletzung sind nämlich zwei ganz verschiedene Begriffe. — Aus einer Verletzung kann allerdings der Tod erfolgen, allein es ist längst und Jedermann bekannt, dass der Tod ohne alle Verletzung, lediglich durch eine unter den Statt findenden Verhältnissen ganz naturgemässe Entwicklung der organischen Thätigkeit erfolgen kann, ja, dass der Tod die unausbleibliche Folge der naturgemässen Entwicklung der organischen Thätigkeit am Ende sein muss. Jeder Mensch, auch der vollkommen normal sich entwickelnde, stirbt zuletzt dennoch, wo nicht an einer Krankheit, doch in Folge der Alterschwäche.

Da nun Alterschwäche und ähnliche Erscheinungen, welche eine Aufhebung des Lebens durch den regelmässigen Gang der organischen Natur selbst bedingen, von Niemanden in der Welt Verletzungen genannt werden, während sie doch dieselbe Wirkung erzeugen, welche die schlimmste Folge ist, die eine Verletzung haben kann, so folgt, dass man unter Verletzung nur solche Störungen einzelner oder mehrerer Funktionen verstehen kann, welche durch eine, von dem natürlichen Entwicklungsgang des Organismus ganz verschiedene Kraft, und zwar dadurch hervorgebracht werden, dass jene vom Organismus unabhängige Kraft auf denselben eine solche bleibende Einwirkung äussert, welche erst durch einen besonderen Akt der Thätigkeit der Natur oder der Kunst beseitiget werden muss, ehe der Organismus seine Funktionen wieder auf die normale Weise auszuüben im Stande ist.

Wo nun insbesondere dieses letzte Merkmal, nämlich die Nothwendigkeit eines besonderen Aktes der Thätigkeit der Natur oder der Kunst, um die durch eine dritte Kraft auf den Organismus bewirkte Einwirkung aufzuheben, nicht eintritt, sondern wo gewisse Funktionen nur gehemmt sind, und — wenn dann die Hemmung

aufgehoben wird — sogleich von selbst der normale Zustand eintritt, spricht in der That Niemand von einer Verletzung, obgleich auch Niemand zweifelt, dass, wenn eine solche Hemmung nicht aufgehoben wird, der Tod in vielen Fällen nothwendig erfolgen muss.

Niemand hat noch denjenigen Zustand, welchen man Hunger oder Durst nennt, eine Verletzung genannt, und doch zweifelt Niemand, dass der nicht gestillte Hunger oder der nicht gestillte Durst das Leben zerstöre. Der Grund aber, aus welchem man diesen Zustand, welcher, wenn er nicht beseitigt wird, eben so sicher den Tod zur Folge hat als irgend eine Verletzung, nicht als Verletzung bezeichnet, ist zuverlässig kein anderer, als weil Jedermann bekannt ist, dass man, um die nachtheiligen Folgen, welche das nicht gestillte normale Bedürfniss nach Speise und Trank zur Folge hat, zu beseitigen, keineswegs nöthig hat den Hungernden oder Durstenden einer Kur zu unterziehen, oder erwarten dürfe, ob der Hunger oder Durst etwa von der Natur selbst aufhören gemacht werde, sondern das eigentliche Spezifikum gegen den Hunger oder Durst ist, dass man den Hungrigen oder Durstigen etwas zu essen oder zu trinken gibt, d. h. die Möglichkeit zu einer naturgemässen Thätigkeit gewisser Organe herbeiführt.

Hieraus folgt nun, dass es, um einen Menschen zu tödten, keineswegs einer besonderen Verletzung bedarf, sondern dass dieses Resultat lediglich dadurch erreicht werden kann, dass man solche Verhältnisse herbeiführt, in welchen der menschliche Organismus dadurch, dass die ihm seiner Natur nach zum Leben nöthigen äusseren Mittel entzogen werden, sich selbst aufreiben muss.

Dass eine auf diese Art vollführte Tödtung für Denjenigen, welcher dieselbe herbeiführte, eben so sträflich sei, als wenn er denselben Zweck durch eine Verletzung erreicht hätte, wird wohl Niemand bezweifeln; würde man aber den Ausspruch, dass eine verbrecherische Tödtung Statt gefunden habe, von dem Umstande abhängig machen, dass eine tödtliche Verletzung eingetreten sei, so wird man sich vergebens bemühen; denn man findet in einem solchen Falle keine Verletzungen, sondern nur Krankheitssymptome, welche nicht der Mörder, sondern der Organismus des auf diese Art Leidenden selbst erzeugte, Symptome, von welchen der Mörder vielleicht gar nicht einmal noch den Namen gehört hat, an deren Hervorbringung er daher auch nicht denken konnte, und die ihm daher auch gar nicht besonders zugerechnet werden konnten. Er wollte tödten, bewirkte dieses durch eine hiezu vollkom-

men geeignete Handlung, ohne sich darum zu kümmern, durch welche einzelne pathologische Momente diese Handlung ihr Ziel erreichen werde.

Handlungen dieser Art, welche den Tod ohne Verletzung zur Folge haben können, sind nun alle diejenigen, wodurch ein Mensch ausser Stand gesetzt wird, diejenigen Elemente von der Aussenwelt zu beziehen, welche der Mensch nach seiner organischen Einrichtung zur Erhaltung des Lebens bedarf, also Nahrung, Luft, Wärme; der gänzliche Abgang, oder die beträchtliche Verminderung dieser Bezüge, hat nothwendig den Tod zur Folge, ein minderer Grad der Entziehung dieser Elemente, entweder nach der Quantität oder Qualität, oder durch eine kürzere Zeitfrist, als zur Zerstörung des Lebens nothwendig ist, oder die Entziehung anderer, z. B. des Lichtes, der freien Bewegung, der nöthigen Ruhe u. dgl., wird nicht unmittelbar den Tod, wohl aber eine Krankheit zur Folge haben, und diese kann tödtlich werden. In einem solchen Falle kann also durch eine solche Einwirkung erst eine Verletzung begangen werden, welche selbst wieder tödtlich werden kann. Ein Mensch, welchem die Nahrung entzogen wird, der aber noch vor seinem Tode Nahrung empfängt, kann durch diese Entziehung allerdings in eine Krankheit verfallen, welche erst geheilt werden muss, ehe er in der Lage ist, durch den gewöhnlichen Nahrungsprozess sein Leben normal zu erhalten. — Diese Krankheit kann dann eine Verletzung genannt werden, weil sie dann die schlimmste Folge bleibt, welche der Thäter zu vertreten hat, während in dem Falle, wo der Mensch gestorben ist, es sich von selbst versteht, dass der Tod nicht hätte erfolgen können, wenn nicht früher ein Zustand theilweiser Störungen im Innern des Organismus Statt gefunden hätte; ob man aber diese Störungen Verletzungen oder Krankheiten nennt, ist für die rechtliche Beurtheilung gleichgiltig, wenn nachgewiesen wird, dass diese Zerstörungen, sofern sie den Tod zunächst herbeigeführt haben, keine andere Veranlassung hatten, als die Handlung des Thäters selbst.

Für die rechtliche Beurtheilung ist es aber nicht gleichgiltig, ob der Arzt von der Ansicht ausgeht, dass das ärztliche Parere dahin lauten müsse, der Mensch sei durch die Handlung des Thäters, oder sei an der Verletzung gestorben; denn es kann der Fall sich ereignen, dass entweder gar keine Verletzung ausgemittelt wird, welcher der Tod zugeschrieben werden kann, oder dass die wirklich vorhandene, wenn auch tödtliche Verletzung doch nur als eine zufällige Folge der vorausgegangenen Handlung erkannt wird, während die Handlung

doch so beschaffen ist, dass ausgesprochen werden muss: wenn diese Verletzung auch nicht eingetreten wäre, so hätte nach der Beschaffenheit der Handlung doch eine andere Störung erfolgen müssen, welche den Tod nothwendig zur Folge gehabt hätte.

Erklärt nun das ärztliche Gutachten, der Tod sei eine Folge der eingetretenen Verletzung, und es wird dabei zugleich angegeben, diese Verletzung sei eine blos zufällige, d. h. mit der vorausgegangenen Handlung nicht nothwendig verbundene Folge, so ist dadurch der Tod selbst ebenfalls nur als eine zufällige Folge der That erklärt, und es fehlt dann gerade an dem für die richterliche Beurtheilung entscheidenden Ausspruche des Gutachtens, dass der Tod eine nothwendige Folge der Handlung war.

Unter die Fälle, in welchen der Tod als eine nothwendige Folge der vorausgegangenen Handlung, abgesehen von dem Umstande, ob die nächste Todesursache eine Verletzung sei, erklärt werden muss, gehören jene, wo ein Mensch durch Entziehung der Nahrung, durch Ertränken, durch Erwürgen, oder durch Erfrieren getödtet wird.

Ueber die erste Todesart ist sich schon im Verlaufe dieses Aufsatzes ausgesprochen worden. Beim Ertränken wird der Mensch in der Regel nicht verletzt, sondern er wird durch das Untertauchen, gewöhnlich in das Wasser, nur in eine Lage versetzt, welche, wenn er sich derselben zeitig genug entziehen kann, gewöhnlich ganz unschädlich ist, welche aber dadurch, dass sie dem Menschen die nöthige Luft entzieht, bei längerer Fortsetzung für ihn tödtlich werden muss. Die Art und Weise wie der Tod erfolgt, d. i. der Name der pathologischen Erscheinung, welche den Tod hervorbringt, ist dann für die rechtliche Beurtheilung gleichgiltig; denn eine oder die andere der bei im Wasser vorgefundenen Leichen entdeckten Todesursachen musste eintreten, welche aber davon eintritt, hängt nur von dem für die rechtliche Beurtheilung ganz gleichgiltigen Umstande ab, ob der Verunglückte für die eine oder die andere Todesart mehr disponirt war, ob er Wasser in die Respirationswerkzeuge brachte u. s. w.; eine Verletzung wird sich aber schwerlich durch den Sturz ins Wasser, wenn es anders tief genug war, und sich der Verunglückte im Fallen nicht etwa aufstiess, auffinden lassen.

Beim Erwürgen oder Erdrosseln, welches letztere die Anwendung einer Schnur etc. voraussetzt, während das erste auch blos durch

den Gebrauch der Hände geschehen kann, wird der Tod durch einen an dem Halse angebrachten Druck hervorgebracht. — Dieser Druck bewirkt den Tod entweder unmittelbar durch Unterdrückung der Respiration, oder der Blutzirkulation, oder mittelbar durch mechanische Verletzung, indem hiedurch ein Gebilde des Halses auf eine solche Art beschädiget wird, dass dadurch eine zum Leben unentbehrliche Funktion zerstört wird. Unter diesen Fall dürfte jene durch Erwürgen Statt gefundene Tödtung begriffen sein, welche durch den Druck am Halsnerven geschieht.

Ist jedoch der Tod eine Folge der Unterdrückung der Respiration oder des Blutumlaufes, so wird freilich der hiezu nöthige Druck auch eine Verletzung an den Halsgebilden zur Folge gehabt haben*), allein die an den Halsorganen selbst wahrnehmbare Verletzung kann so unbeträchtlich sein, dass sie, für sich betrachtet, unmöglich als die Ursache des Todes erklärt werden kann. — Die Veranlassung des Todes liegt dann in dem Umstande, dass der Druck am Halse, ausser der an und für sich unbedeutenden mechanischen Verletzung, noch die Unterdrückung der Respiration, des Blutumlaufes, oder beider Funktionen zugleich zur Folge hatte, und dass mit dieser Unterdrückung nicht eher aufgehört wurde, bis die Nichtausübung dieser zum Leben nothwendigen Funktionen einen Prozess im Innern des Organismus erzeugte, welcher mit Zerstörung des Lebens selbst endigte.

Es würde daher ein Ausdruck sein, welcher zu Missverständnissen führen könnte, wenn erklärt würde, der Tod sei eine Folge der Ver-

*) Der Druck als solcher ist keine Verletzung, so wenig als der Schlag mit einer Hacke eine Verletzung ist, es kann aber das Eine so wie das Andere eine Verletzung zur Folge haben, wenn der Druck auf einen menschlichen Körper geübt, oder der Schlag dahin geführt wird. Die mechanische Thätigkeit ist aber dieselbe, ob man ein Holz spaltet, oder einem Menschen einen tödtlichen Streich versetzt, ob man eine Zitrone auspresst, oder den Hals eines Menschen zusammendrückt. Eben so wenig ist die Handlung des Vergiftens eine Verletzung, denn sie besteht in nichts Anderem als in der Beimischung einer Giftsubstanz zu einer Speise, sondern erst dadurch, dass der Andere diese Speise isst, bewirkt das Gift die Verletzung. Bleibt die Speise ungenossen, so ist der Thäter nicht darum sträflich, weil er eine Verletzung begangen hat, sondern weil er eine Handlung beging, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod hervorzubringen geeignet war, wenn nicht ein Zufall den gewöhnlichen Lauf der Dinge, d. i. das Essen der Speise, durch den Dritten verhindert hätte. Gelingt ihm sein Vorhaben, so ist er sträflich weil er getödtet, nicht aber, weil er verletzt hat.

letzung der Halsgebilde, weil die wirklich entdeckte Verletzung zugleich als unbeträchtlich erklärt würde, und für den Richter als solchen es unmöglich ist anzunehmen, dass eine unbedeutende Verletzung den Tod zur Folge haben könne; um daher jedem solchen Anstande zu begegnen, ist es zuverlässig das Sicherste, die Sache mit solchen Ausdrücken zu bezeichnen, welche über ihre eigentliche Bedeutung keinen Zweifel übrig lassen, und ein solcher Ausdruck wäre etwa folgender: „Die an dem Leichname sichtbare Verletzung (eine Suggillation u. s. w.) ist zwar unbedeutend, um dieselbe jedoch hervorzubringen, musste ein solcher Druck angewendet worden sein, welcher zugleich mit einer Unterdrückung der Respiration oder des Blutumlaufes, oder mit einer, wenn auch nach dem Tode nicht mehr wahrnehmbaren Beleidigung des Halsnervens, oder mit allen diesen dreien nachtheiligen Wirkungen verbunden war, welche Wirkungen, wenn mit deren veranlassenden Ursache, nämlich dem Drucke, wie es hier nicht geschah, nicht schnell nachgelassen wurde, in einem kürzeren oder längeren Zeitraume den Tod zur nothwendigen Folge haben müssen, und hier auch wirklich zur nothwendigen Folge gehabt haben."

Diese Textirung des Gutachtens wird dem richterlichen Zwecke entsprechen, während in dem Umstande, dass manche Aerzte glauben, ihr Gutachten sei nicht vollständig, wenn nicht darin eine tödtliche Verletzung speziell bezeichnet wird, aus welcher der Tod erfolgt ist, gerade in solchen Fällen unzählige Schwierigkeiten für die richterliche Beurtheilung bereitet werden.

Um dieser sich selbst unnützer Weise erschwerten Aufgabe zu genügen, wird von Aerzten dann das Wort Verletzung gewöhnlich in der medizinisch-gerichtlichen Praxis, in einem doppelten Sinne genommen, indem man es bald als die Folge einer schädlichen Einwirkung, z. B. einer Wunde, bald als Bezeichnung der Einwirkung, wodurch die nachtheilige Folge entstand, anwendet, durch diese letzte Anwendung aber Anstände herbeiführt, die sich nicht beheben lassen. Um nämlich bei dem Falle des Würgens zu bleiben, lässt es sich wohl fragen: kann man eine Einwirkung, wenn sie ohne allen erheblichen Nachtheil geblieben ist, eine tödtliche Verletzung nennen? Antwort: Nein. Kann man daher die durch das Würgen hervorgebrachte Beleidigung der Halsgebilde, wenn, wie es auch geschieht, der Druck nicht zu heftig war und nicht zu lange dauerte, kein wesentlicher Nachtheil erfolgt, eine tödtliche Verletzung nennen? Antwort: Nein. Ist daher der Tod, welcher in Folge

des länger fortgesetzten Würgens durch eine andere dadurch hervorgerufene Thätigkeit entsteht, nach logischen Gesetzen als eine Folge des Würgens oder als eine Folge der Verletzung zu bezeichnen? Die Antwort kann nur sein: als eine Folge des Würgens. Ist aber dieses der Fall, so ist wahrlich kein Grund vorhanden, einen andern Ausdruck als den richtigen zu wählen, da in dem österreichischen Strafgesetzbuche zu dessen Realisirung denn doch die in Oesterreich abgegebenen Gutachten bestimmt sind, in der That kein Ausdruck vorhanden ist, der eine solche gezwungene Textirung des Gutachtens nöthig machte.

„Wer gegen einen Menschen," heisst es im §. 60 des St. G. B. I. Th., „mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig," und „wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber in einer andern feindseligen Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag." §. 123.

Ist daher Jemand am Erwürgen gestorben, so fordert das Gesetz nicht, dass eine tödtliche Verletzung nachgewiesen werde, sondern es verlangt nur den Ausspruch, ob der Tod eine nothwendige Folge des Würgens war; ob eine Verletzung dabei mit unterlief, ist aber dann zur Entscheidung über die Zurechnung des erfolgten Todes keineswegs mehr nothwendig, um die That selbst als Mord oder Todtschlag zu bezeichnen, während aber im Falle, als der Tod selbst als eine Folge der Verletzung angegeben wird, es zweifelhaft bleibt, ob die Verletzung selbst eine nothwendige Folge der Handlung sei, falls dieser Ausspruch für die richterliche Beurtheilung nicht genügen würde, weil, wenn die Verletzung selbst keine nothwendige Folge des Würgens ist, auch der durch diese Verletzung bedingte Tod nicht mehr als eine nothwendige Folge derjenigen Handlung erscheint, durch welche die Verletzung hervorgebracht wurde.

Demzufolge scheint folgender Entwicklungsgang bei der Verfassung eines solchen Gutachtens eingeschlagen werden zu müssen, welcher sich durch folgende Fragen ausdrückt:

1. Sind Spuren vorhanden, aus welchen sich ergibt, dass der Mensch gewürgt worden sei? (abgesehen von dem Umstande, ob dieselben tödtlich seien *).

*) Diese Frage ist mit der folgenden nicht zu verwechseln, es muss zuerst richtiggestellt sein, dass der Mensch gewürgt wurde, ehe ausgesprochen

2. Sind solche Verletzungen vorhanden, welche durch das Würgen hervorgebracht und so beschaffen sind, dass sie an und für sich als mechanische Zerstörung eines organischen Gebildes den Tod zur nothwendigen Folge haben müssen? oder

3. ist der Tod durch die Unterdrückung der Respiration, des Blutumlaufes, oder einer wenn auch mit keiner sichtbaren Verletzung verbundenen Affektion des Halsnerven (deren Vorhandensein sich etwa blos durch die aus anderen Daten entnommene Art und Weise des Druckes ergibt), ganz allein, oder in Verbindung mit anderen etwa Statt gefundenen Verletzungen erfolgt?

Verletzungen, welche nicht an und für sich tödtlich sind, jedoch durch die Heftigkeit oder Dauer des Druckes entstanden sein müssen, müssen hier als Gründe angeführt werden, welche beweisen, dass der Druck so heftig oder von so langer Dauer war, dass daraus, nämlich aus dem Drucke des Würgens, die angedeuteten Folgen nothwendig entstanden seien.

Es sind und bleiben jedoch die Verletzungen nicht die einzigen Gründe, welche hier anzuführen kommen, denn es gehören in diese Klasse ebenfalls diejenigen Gründe, welche überhaupt für die Stärke oder die gefährliche Art und Weise des angewandten Druckes sprechen, um hiedurch die in der Frage angedeuteten Wirkungen hervorzubringen, endlich auch alle diejenigen Erscheinungen, durch welche die Gefahr des Würgens erhöht wurde, also körperliche Gebrechen des Getödteten, z. B. ein Kropf, Verknöcherung der Halsvenen, Brustwassersucht, ein apoplectischer Habitus, vorausgegangene heftige Gemüthsbewegungen etc.

In Bezug auf derlei physische Gebrechen darf sich der Arzt jedoch nicht verleiten lassen, etwa zu sagen: der den Tod verursacht habende Krankheitszustand sei dem physischen Gebrechen zuzuschreiben, oder der Umstand, dass der Mensch an jenem Zustande starb, sei eine Folge des physischen Gebrechens; denn wenn ohne das Würgen in jenem Augenblicke der Tod nicht erfolgt wäre, so bleibt die Thatsache des Todes bei jenem Menschen immer noch die Folge des Würgens, und muss als solche auch bezeichnet werden. Der Mord ist nicht darum ein Verbrechen, weil der Mensch ohne die mörderische

---

wird, welche Beschaffenheit die dem Würgen zugeschriebenen Folgen gehabt haben können.

Handlung unsterblich geblieben wäre, sondern weil er dadurch zu einer Zeit starb, wo er nach dem Laufe der Natur noch hätte leben können. Der Mensch kann auch bei einem physischen Gebrechen jahrelang leben, wenn er nur gewisse Lagen, welche auf dieses physische Gebrechen nachtheilig wirken, vermeidet, und gerade eine solche nachtheilig wirkende Lage ist es, in welche die Handlung des Erwürgers den Misshandelten bringt.

4. Ist die Unterbrechung oder Hemmung der Respiration oder des Blutumlaufes durch die Halsvenen, oder beide Art Hemmungen zusammengenommen überhaupt geeignet, einem Menschen den Tod zu verursachen?

Die Beantwortung dieser Frage kann nicht zweifelhaft sein, sie muss jedoch ausdrücklich gegeben werden, weil sie sich auf anatomische und pathologische Erfahrungen gründet, welche der Richter selbst, wenn er vollkommen von der Zweifellosigkeit einer solchen Ansicht überzeugt ist, niemals suppliren kann.

Nach diesem Gange der Entwicklung liesse sich ein Gutachten über einen Erwürgten, vorausgesetzt, dass die Erwürgung absichtlich geschah, etwa in folgenden Ausdrücken geben:

Es erhellt aus den Obduktionsdaten N. N., dass der Verstorbene vor seinem Tode einen Druck am Halse erlitten, und die Form der bei der äussern Besichtigung bemerkten Suggillationen A, B, C lässt schliessen, dass durch Anlegung der Hände (in der Richtung N. N.) derselbe durch eine dritte Person gewürgt worden sei.

Da ohne einen ziemlich heftigen Druck solche Suggillationen unmöglich hätten entstehen können, so muss dieser angewandte Druck ziemlich heftig gewesen, und daher die unten liegenden Gebilde, nämlich die Luftröhre und die beiden Halsvenen, aus ihrer natürlichen Lage gebracht und verengt haben, wodurch die ordentliche Respiration und die normale Blutzirkulation, so lange der Druck währte, bedeutend vermindert werden musste.

Die Symptome N. N. beweisen, dass der Mensch am Blutschlage verstorben ist.

Da nun der Blutschlag ein solcher krankhafter Zustand ist, welcher nur als Folge einer im Körper Statt findenden dynamischen Veränderung entstehen kann, zu welcher das Vorhandensein und ein gewisser Grad von Entwicklung einer schon vorhandenen, oder durch eine äussere Veranlassung plötzlich herbeigeführten und zur Reife gebrachten

Anlage gehört, durch die Sektion aber kein Moment, welches auf das Vorhandensein einer solchen Anlage schliessen liesse — (oder kein Moment, welches zu dem Schlusse berechtigte, dass die etwa vorhandene Krankheit in diesem Augenblicke, wo der Tod erfolgte, den Schlagfluss zur tödtlichen Folge gehabt hätte), vorgefunden wurde, so muss der Tod dieses Menschen um so mehr als die einzige und nothwendige Folge des vorausgegangenen Würgens erklärt werden, weil die durch Würgen Statt findende Hemmung der Respiration oder des Blutumlaufes, wenn sie nicht bald aufhört, oder nicht ganz unbedeutend ist, den Schlagfluss nach medizinischen Erfahrungen herbeiführen kann, den Tod aber unter irgend einer pathologischen Form zur unausbleiblichen Folge haben muss, bei diesem Individuum aber diejenige Form, welche unter dem Namen Schlagfluss bekannt ist, aus dem Grunde statt einer andern Form eingetreten ist, weil seine Vollblütigkeit ihn zu dieser Krankheitsform mehr als zu einer andern disponirte, ohne dass darum die mindeste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass er ohne das Statt gefundene Würgen überhaupt, am wenigsten aber in diesem Augenblicke, am Schlagflusse verstorben wäre.

Diese Form muss das Gutachten haben, wenn es für den Fall entsprechen soll, wo der Thäter eingesteht oder überwiesen wird, dass er das Würgen zu dem Zwecke unternommen habe, um den Anderen zu tödten, und da man bei dem Beginne einer Untersuchung nicht leicht anzugeben im Stande sein wird, welches Resultat sich in Bezug auf die Absicht des Thäters ergeben werde, so lässt sich unbedingt sagen, dass die angedeuteten Fragen in jedem solchen Gutachten zu stellen seien, und wenn der Richter dieselben nicht gestellt hatte, das Gutachten doch so abzugeben sei, dass deren Beantwortung aus demselben zu entnehmen ist.

Es lässt sich jedoch nicht verkennen, dass der Fall des Erwürgens mit den Händen, in der Absicht dadurch zu tödten, zu den seteneren Fällen gehört; denn der entschlossene Mörder wird auf eine Art zu Werke gehen, wodurch er den Widerstand seines Opfers sicherer und schneller beseitigt, als er dies bei dem blossen Gebrauche seiner Hände erwarten kann. — Viel gewöhnlicher ist daher der Fall, dass Jemand einen Anderen bei einer Rauferei, oder um ihn für ein Beleidigung zu züchtigen, würgt, und dass der Angegriffene dann, oft zu nicht geringem Schrecken des Angreifers selbst, auf einmal todt ist.

Eine solche Handlung, wenn anders der Tod wirklich daraus nothwendig erfolgt ist, erscheint als Todtschlag; denn der Thäter hat in einer feindseligen Absicht gehandelt, er hat dazu ein Mittel gewählt, aus welchem, wie der §. 1 des St. G. B. sich ausdrückt, das Uebel, welches erfolgt ist (der Tod) leicht erfolgen kann — und zwar aus dem Grunde, weil sich nachweisen lässt, dass aus dem Würgen, wenn nicht bei Zeiten damit aufgehört wird, der Tod nothwendig erfolgen muss, die Zeit aber, wie lange als das Würgen, ohne das Leben eines Menschen zu zerstören, fortgesetzt werden kann, und die Gränze der dieses Mass nicht überschreitenden Kraft, sich unmöglich im vorhinein berechnen lässt. Das Strafbare einer solchen Handlung liegt also in einem solchen Falle darin, dass der Thäter sich überhaupt eine Gewaltthätigkeit gegen den Anderen erlaubte, und dabei einen solchen gewaltsamen Akt wählte, welcher eben darum, weil sich der Grad seiner Ausübung und daher auch die Grösse der Folge, welche dadurch entsteht, niemals im vorhinein bemessen lässt, die wirklich eingetretene Folge, nämlich den Tod, leicht haben kann, und in dem vorliegenden Falle auch wirklich gehabt hat.

Hieraus geht nun wohl unbezweifelt hervor, dass die That Desjenigen, der den andern erwürgte, wenn der Thäter anders nicht sinnenverwirrt war, ein Todtschlag sei; allein es erhellt auch, dass die Strafbarkeit einer solchen That noch einer bedeutenden Abstufung unterliegen werde, welche Abstufung sich darnach richten wird, je nachdem der Thäter die eingetretene Folge seiner That für mehr oder minder wahrscheinlich halten musste. Die Strafbarkeit desselben wird also um desto geringer sein, je mehr Mässigung er bei dem ausgeübten Akte der Gewaltthätigkeit an den Tag gelegt, und in je höherem Grade Umstände vorhanden waren, welche, ohne dass der Thäter es gewahr wurde, die Wirkung des Würgens bis zur Tödtlichkeit verstärkten.

Solche Umstände sind nun meistens von der Art, dass sie ganz allein oder doch vorzugsweise nur durch die ärztliche Erhebung ausgemittelt werden können, welches in einem solchen Falle durch die umsichtige Beantwortung folgender Fragen geschehen kann, welche daher nach den bereits oben angedeuteten vier Fragen ebenfalls in dem Falle beantwortet werden müssen, wenn Jemand am Erwürgen gestorben ist, nämlich:

5. Sind die vorhandenen Spuren des Würgens, oder die sonstigen

erhobenen Umstände von der Art, dass sie nur von einem verhältnissmässig geringen Kraftaufwande, oder von einer nur verhältnissmässig kurzen Zeitfrist, in welcher das Würgen fortgesetzt wurde, zeigen? und sind

6. bei dem Getödteten etwa physische Gebrechen vorhanden, welche das Würgen besonders gefährlich machten? war derselbe in einer Lage bei dem Akte des Würgens, oder sonst in einem Zustande, welcher die tödtliche Wirkung besonders begünstigte?

Bei Beantwortung dieser Frage ist der Ort sich über die Wirkung dieser Art, in Bezug auf einen etwa vorhandenen Knopf, einer sonstigen krankhaften Anlage, einer heftigen Gemüthsbewegung, einer Berauschung u. s. w. in der Art auszusprechen, dass aus dem Gutachten erhellt, ob, wenn dieser abnorme Zustand nicht vorhanden gewesen wäre, etwa der Tod bei der Statt gefundenen Art und Weise des Würgens, etwa zuverlässig oder doch wahrscheinlich nicht eingetreten wäre, und welche sonstige nachtheilige Folge — etwa jene einer schweren Verletzung — dann das Würgen gehabt hätte.

7. Ist das physische Gebrechen oder der sonstige in der vorigen Frage berührte Zustand von der Art, dass ihn auch der Angreifer gewahren musste, oder wurde derselbe (z. B. die Lage mit dem Kopfe abwärts, heftiger Schrecken u. s. w.) erst durch den Akt des Angriffes selbst herbeigeführt, oder tritt das Gegentheil ein, d. h. ist dieser Zustand so beschaffen, dass er dem Angreifer nicht auffallen konnte?

Wenn bei Beantwortung dieser Frage von einer Gemüthsbewegung Erwähnung gemacht wird, welche die Wirkung des Würgens verstärkte, so genügt es also nicht zu sagen, der Verunglückte sei in einer heftigen Gemüthsbewegung gewesen, sondern es muss auch gesagt werden, worin diese Gemüthsbewegung bestand; war sie Zorn, so kann sie schon unabhängig vom Akte des Würgens eingetreten sein, und kommt dann dem Angreifer nicht mehr zuzurechnen; war sie Schrecken, und die Folge des Angriffes, so gehört sie allerdings zu denjenigen Folgen, welche der Thäter als mit seiner Handlung verbunden, voraussehen konnte.

Diesemnach könnte die Beantwortung der letzten drei Fragen sich etwa in einem bestimmten Falle durch folgende Textirung des Gutachtens geben lassen:

»Es ergibt sich ferner aus den Obduktionsdaten N. N., dass der am

Halse angewendete Druck durch längere Zeit gedauert haben, und öfter erneuert worden sein müsse, weil die Suggillationen sich in drei unter einander befindlichen Streifen darstellen, welches dahin deutet, das der Thäter, wahrscheinlich durch den Widerstand des Angegriffenen veranlasst, mit dem Drucke nachgelassen und dann wieder neuerdings angepackt habe. — Der Getödtete ist übrigens mit einem grossen, das Kinn beinahe überragenden, auf der Luftröhre aufsitzenden Kropfe behaftet, auch sind die Halsvenen verknöchert, welche Umstände, in Verbindung mit seinem hohen Alter und apoplektischen Habitus, das Würgen für dieses Individuum besonders gefährlich machten, obwohl bei der aus den vorhandenen Suggillationen sich ergebenden Heftigkeit des Druckes sich die Möglichkeit nicht läugnen lässt, dass auch ein jüngeres, normal gebautes Individuum darüber hätte das Leben verlieren können, bei diesem Individuum der Tod durch Schlagfluss aus dem Akte des Würgens aber um so mehr nothwendig gefolgt ist, weil der Getödtete durch den in Folge des dem Angriffe vorausgegangenen Streites, nach der Aussage der Zeugen N. N., sich schon heftig erzürnt hatte, und dadurch seine Anlage zum Schlagflusse schon in ihrer Entwicklung gesteigert war."

„Wie viel Antheil das eine oder das andere Moment an dem Tode hatte, lässt sich nicht bestimmen, doch bleibt immer das Würgen die Veranlassung des Todes, da kein Umstand vorliegt, dass der Getödtete ohne diesen gewaltsamen Akt in jenem Zeitpunkte in Folge eines dieser Momente gestorben wäre; der Tod desselben muss daher als nothwendige Folge des unter diesen Verhältnissen Statt gefundenen Würgens erklärt werden."

„Uebrigens muss erinnert werden, dass wohl das hohe Alter des Getödteten sich an ihm gewahren liess, nicht aber die Verknöcherung der Venen, da dieser Umstand erst durch die Sektion entdeckt wurde."

Der hier angedeutete Gang der Darstellung wird und muss den Zweck, ein dem richterlichen Bedürfnisse entsprechendes Gutachten zu liefern, erreichen, und es dürfte nicht zu gewagt sein, zu behaupten, dass dieses Ziel nur auf diesem Wege erreicht werden kann.

Um aber die nöthigen Daten zu diesem Zwecke zu erhalten, ist es unumgänglich nothwendig, sich nicht etwa mit einer blossen Oeffnung der Halshöhle zu begnügen, sondern der Hals muss in allen seinen Bestandtheilen untersucht, und diese genaue Untersuchung auf die Bauch-, Brust- und Kopfhöhle, kurz auf alle diejenigen Theile ausgedehnt werden, in welchen

sich die Auffindung einer zu derjenigen Krankheitsform, an welcher der Erwürgte gestorben ist, prädisponirenden Anlage erwarten lässt, das Aufgefundene dieser Art aber so dargestellt werden, dass der Richter aus dieser Darstellung deutlich erfahre, welchen Einfluss ein solcher Zustand auf die den Tod bedingende Krankheitsform nach Ansicht des Arztes hatte, ob ohne diese Anlagen der Tod bei diesem Individuum durch das Statt gefundene Würgen wahrscheinlich nicht erfolgt wäre, und ob diese Gebrechen sichtbar seien.

Ein weiteres Mittel, um zu diesem Resultate zu gelangen, ist die Einsicht der von dem Ereignisse selbst handelnden Aktenstücke, insbesondere der Beschreibung des Lokales, in welchem sich der Vorfall ereignete (in einem engen, erhitzten, mit Tabakdämpfen angefüllten Lokale wird der Mensch wahrscheinlich zu einem Schlagflusse mehr disponirt, als in frischer Luft, in der Sonnenhitze und in grosser Kälte mehr, als bei einer kühlen Witterung), und derjenigen Aussagen der Zeugen, welche das Ereigniss beschreiben, so wie derjenigen Stellen im Verhörsprotokolle des Beschuldigten, worin dieser seine That erzählt. Der Arzt darf daher nicht unterlassen, die Einsicht der Aktenstücke zu verlangen, und wenn er darin eine Dunkelheit, einen Mangel oder einen Widerspruch in Bezug auf die Ausführung der That bemerkt, so darf er nicht unterlassen, den Richter hierauf aufmerksam zu machen, und anzugeben, welche Umstände in dieser Art noch zu erheben seien. Die sicherste und zweckmässigste Methode, zum Ziele zu gelangen, ist aber offenbar, dass bei den hierüber anzustellenden Vernehmungen der Arzt selbst intervenirt und die nothwendigen Fragen in dieser Beziehung selbst stellt.

Bei einem Erhungerten ist im Wesentlichen dieselbe Form zu beobachten, wie in dem eben angeführten Falle; denn der Tod durch Erhungern wird nicht dadurch herbeigeführt, dass zu einer bestimmten Zeit keine Nahrung gereicht wurde, sondern dadurch, dass dem zum Hungertode Bestimmten die Möglichkeit entzogen wurde, die zur Erhaltung seines Lebens nöthige Nahrung zu beziehen.

Ein solches Gutachten könnte etwa folgendermassen lauten:

»Aus den Obduktionsdaten erhellt, dass der Untersuchte an einer Magenentzündung, verbunden mit allgemeiner Entkräftung, gestorben sei. Obgleich nun diese beiden Krankheitszustände auch durch eine andere Veranlassung, als eben durch Entziehung der Nahrung, entstehen können, so muss doch im gegenwärtigen Falle erklärt werden, dass der aus diesen

Krankheitsformen gefolgte Tod des N. N. lediglich der viertägigen Entziehung aller Nahrung zuzuschreiben ist, weil durch die Entziehung der Nahrung früher oder später nothwendig der Tod folgen muss, die nächste Folge des gänzlichen Mangels an Nahrung eine allgemeine Entkräftung und eine krankhafte Affektion der Gebilde des Magens ist, welche dann gewöhnlich die Form einer Magenentzündung annimmt; dass aber wirklich diese Veranlassung vorhanden war, erhellt aus der gänzlichen Leere des Magens, der Gedärme u. s. w. Da nun selbst bei einer schon vorhandenen Krankheitsanlage der gänzliche Mangel aller Nahrung den Charakter der Krankheit bis zur Tödtlichkeit steigert, wenn er anders nicht einen besonderen Krankheitszustand hervorbringt, der den Tod zur Folge hat, so muss erklärt werden, dass der Tod des N. N. die nothwendige Folge der durch vier Tage fortgesetzen Entziehung aller Nahrung ist, weil die Erfahrung lehrt, dass eine gänzliche Entziehung der Nahrung durch den Zeitraum von vier Tagen hinreichen könne, um den Tod herbeizuführen, und hier keine andere Veranlassung als eben der Mangel an Nahrung zu denjenigen Krankheitserscheinungen, welche hier den Tod bedingten, vorhanden ist."

Derjenige, welcher im Wasser verunglückt, stirbt entweder am Schlagflusse durch den verursachten Schrecken, oder der Erkältung, oder aus Mangel an Luft. Das Eindringen des Wassers in die Respirationsorgane geschieht, wenn es Statt fand, dadurch, dass der Mensch, dem Bedürfnisse des Athmens nachgebend, statt Luft, die ihm mangelt, Wasser einzieht; es ist also die nachtheilige Wirkung, welche das Eindringen des Wassers in die Respirationsorgane nach sich zieht, ebenfalls nur eine Folge der Lage, in der er sich befindet, welche es ihm unmöglich macht, das Bedürfniss nach Luft zu befriedigen. Der Fall, dass Jemand zwar im Wasser todt gefunden wurde, wo es sich aber zeigt, dass er an einer durch den Fall sich zugezogenen Verletzung gestorben ist, gehört nicht unter die Ertrinkungsfälle.

In einem Falle aber, wo ein Mensch entschieden durch das Untertauchen im Wasser oder in einer anderen tropfbaren Flüssigkeit seinen Tod fand, dürfte daher zur Ausmittlung in Bezug auf die nothwendige Tödtlichkeit derjenigen Handlung, durch welche er in jene Lage gerieth, etwa folgendes Gutachten zu geben sein:

„Es erhellt aus den Obduktionsdaten, dass der N. N. am Schlagflusse gestorben sei. Dieser Krankheitszustand kann allerdings die Folge

einer im Körper vorhandenen krankhaften Anlage sein, allein er kann auch an und für sich durch die gänzliche Beraubung der Luft, wie solche bei dem Untertauchen im Wasser, verbunden mit der plötzlichen Erkältung und dem Schrecken eintritt, herbeigeführt werden, überhaupt aber kann durch eine solche Lage eine solche an und für sich nicht erhebliche Krankheitsanlage, welche sich sonst vielleicht durch die Kräfte der Natur von selbst beseitigt hätte, plötzlich zur Entwicklung gelangen und schnell einen tödtlichen Ausgang nehmen.»

»Das fortgesetzte Untertauchen im Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit muss nun, da es dem Menschen die zum Leben unentbehrliche atmosphärische Luft entzieht, mit dem Tode endigen, die Art und Weise, wie dies geschieht, d. h. welche pathologische Erscheinung als die nächste Todesursache erscheint, ist nach Verschiedenheit der individuellen Beschaffenheit der Verunglückten verschieden, der Schlagfluss gehört aber unter diejenigen Krankheitsformen, welche bei Ertrunkenen nicht selten vorkommen.»

»Da nun der N. N., ehe er in's Wasser gerieth, keine Spuren gewahren liess, welche zu der Annahme berechtigten, dass der genannte Krankheitszustand, noch bevor er in's Wasser fiel, schon zu einem tödtlichen Ausbruche gekommen sei, vielmehr aber aus den Daten N. N., insbesondere aber aus dem Umstande, dass der Leichnam in der rechten Hand einen Bündel Wasserschilf krampfhaft umschlossen hielt, hervorgeht, dass er noch unter dem Wasser das Leben fortgesetzt habe, so muss erklärt werden, dass das Eintreten des Schlagflusses bei dem N. N. und der erfolgte Tod desselben lediglich durch die, durch das Untertauchen im Wasser Statt gefundene fortwährende Entziehung der atmosphärischen Luft gewesen sei, und da der Tod in dieser Lage nothwendig bei jedem Menschen erfolgen muss, wenn er nicht, was hier nicht geschah, zeitlich an die frische Luft gelangt, so muss ferner erklärt werden, dass der hier zunächst durch Schlagfluss bedingte Tod des N. N. eine nothwendige Folge seines bis zum Aufhören des Lebens Statt gefundenen Untertauchens im Wasser sei.

Diese Darstellung möge genügen, um den obduzirenden Arzt aufmerksam zu machen, welche Wendung die Ausdrücke im Gutachten in den bezeichneten drei Fällen nehmen müssen, um dem richterlichen Erfordernisse zu genügen; es bedarf aber wohl keiner Erinnerung, dass das Gutachten in seiner Textirung nach der Spezialität des Falles

zu modifiziren sei, und dass auf diese Modifikation nicht nur der ärztliche Befund, sondern auch die gerichtlichen Erhebungen über die Art, wie die That sich ereignet habe, und verschiedene Nebenumstände vom grössten Einflusse sein werden. Ist z. B. bei einem Ertrunkenen durch Zeugenaussagen bereits erwiesen, dass er an einem Flusse spazieren ging und dann von einem Dritten gepackt und in's Wasser geworfen wurde, so bedarf es keines aus physiologischen Daten geführten Beweises, dass der Mensch nicht erst nach dem Tode in das Wasser gerathen sei, sondern es genügt die Erklärung, dass kein Umstand bei der Untersuchung des Leichnams vorgekommen sei, woraus ein Zweifel gegen das Leben des Verunglückten in dem Augenblicke, als er in das Wasser gerieth, entnommen werden könne; weiss man aber über die Art, wie der Mensch in das Wasser gerieth, nichts Bestimmtes, so muss vor Allem aus Daten des Befundes die Nachweisung geliefert werden, dass der Mensch nicht schon gestorben war, als der Körper in das Wasser gerieth, und eben so ausgesprochen werden, ob er nicht etwa schon — vielleicht am Schlagflusse sterbend — in's Wasser fiel. Bleibt dieser Umstand zweifelhaft, so muss aber dennoch das Gutachten so abgegeben werden, dass es auch für den Fall angewendet werden kann, wo später durch gerichtliche Erhebungen bewiesen wird, dass der Mensch noch bei Leben in's Wasser geworfen wurde. Denn wird ein solcher Beweis geliefert, so ist dadurch der zufolge der Befundesdaten übrig gebliebene Zweifel behoben und hat daher keine rechtliche Wirkung mehr, weil kein Arzt Anstand nehmen wird, auch in dem Falle, wo nicht mit Bestimmtheit aus der Beschaffenheit eines Leichnams entnommen werden kann, ob er in- oder ausserhalb des Wassers seinen Tod gefunden habe, auszusprechen, er sei im Wasser, und zwar durch die Lage im Wasser, gestorben, wenn nachgewiesen wird, dass der Verunglückte im Wasser noch bevor er untersank um Hilfe gerufen habe u. s. w.

Auf eine ähnliche Art wird es in dem Falle gehalten werden müssen, wo das Gutachten als Substrat einer kriminalgerichtlichen Beurtheilung über den Fall dienen soll, dass Jemand verhungert sei, wie nämlich bei einem angeblich Erwürgten die erste Frage, welche der Arzt zu beantworten hat, dahin gerichtet sein muss, ob er wirklich (natürlich im lebenden Zustande) überhaupt gewürgt wurde, so muss in diesem letzteren Falle die erste Frage dahin gehen, ob er wirklich heftig gehungert habe, und zur Begründung der Antwort wird vor Allem die Untersuchung

der Intestina, ausserdem aber noch die Berücksichtigung anderer Verhältnisse, z. B. dass er sich selbst angebissen, sonst unessbare Gegenstände verschluckt habe, führen. Ob er aber durch die Schuld eines Dritten verhungert sei, werden die Verhältnisse, unter denen der Leichnam entdeckt wurde, oder die Erhebung der dem Tode vorausgegangenen Thatsachen lehren. Jedenfalls ist es nöthig nachzuweisen, dass gewisse spezifische, den Tod durch Verhungern charakterisirende Erscheinungen vorhanden sind.

Der Tod durch Erfrieren ist dann von strafrechtlicher Bedeutung, wenn nachgewiesen wird, dass Jemand durch die Schuld eines Dritten der Kälte ausgesetzt wurde, und er dann wirklich durch den Mangel an nöthiger Wärme den Tod fand. Dieses Verhältniss wird selten eintreten, denn es gehörte dazu, dass Jemand an einem kalten Orte eingesperrt wurde; dieses Mittel wird nicht leicht zur absichtlichen Tödtung gewählt werden, da es zu unsicher ist, weil man die Kälte zu einem solchen Zwecke nicht willkürlich erzeugen kann. Der Fall ist jedoch möglich, dass ein Kind oder ein durch eine Beschädigung hilflos gemachter Erwachsener in kalter Jahreszeit an einem abgelegenen Orte in diesem Zustande verlassen wird und dann erfriert. In einem solchen Falle wird sich das ärztliche Gutachten vor Allem dahin aussprechen müssen, ob der Mensch erfroren sei, und zu diesem Zwecke müssen sowohl die Obduktionsdaten berücksichtigt als ausgesprochen werden, ob seit der Zeit, als jener Mensch in diesen Zustand gerieth, wirklich ein solcher Grad von Kälte geherrscht habe, dass ein Mensch dabei erfrieren konnte, dann aber nachgewiesen werden, ob der Grad von Kälte, welcher geherrscht hatte, überhaupt für sich allein genüge, oder ob der Tod durch Erfrieren bei diesem Menschen aus seinem verletzten oder sonst schwächlichen Zustande, in Verbindung mit der eingetretenen Kälte, erfolgt sei, und zwar muss diese Erörterung aus ähnlichen Gründen in dem Gutachten geliefert werden, aus welchem bei dem Tode durch Erwürgen auf körperliche Gebrechen Bedacht genommen werden muss.

Verbesserungen im I. Bande.

Seite 1 Zeile 19 u. 20 v. oben, statt klar zu machen, lies: klar machen
» 3 » 18 v. oben, statt nie lies: ein
» 5 » 5 » » nur, lies: nun
» 9 » 15 » » ist nur für, lies: ist für
» 16 » 7 und 8 von unten statt se lässt sich nicht denken, lies: sich nicht denken lässt
» 18 Zeile 2 v. unten, statt Legalität lies: Lethalität
» 32 » 17 v. oben, statt Gemüthsart, lies: Gemüthsverfassung
» 34 » 17 » » (§. 18), lies (§. 19)
» 43 » 6 » » sie, lies: sein
» 72 » 6 » » genügt nicht zu, lies: genügt zu
» 94 » 2 v. unten (im Texte), statt physisehen, lies: psychischen
» 103 » 20 v. oben, statt physischen, lies psychischeu
» 111 » 23 » » denn, lies den, und Zeile 25, statt zur Zeit ihm nicht, lies: zur Zeit nicht
» 115 Zeile 19 v. oben, statt weil sich ihre, lies: weil ihre
» 149 » 19 » » erfordere, lies: erfordert wird
» 193 » 2 » » Einwilligung entzogen, lies: Eiuwllligung e) entzegen

Verbesserungen im II. Bande.

Seite 17 Zeile 4 v. unten, statt nur durch, lies: durch
» 27 Anmerkung, Zeile 5 von unten, statt nie lies uieht
» 44 Zeile 14 v. oben, statt Natur-Ursache, lies: Nebenursache
» 45 » 15 » » der unmöglich, lies: unmoglich; daselbst, Zeile 17 von oben, statt gleich den Schriftstellen, lies: dabei aber
» 46 Zeile 19 v. oben, statt letztere, lies: erstere
» 50 » 23 u. 24 v. oben, statt medizin sehen, lies: epidemischen
» 56 » 20 v. oben, statt Analysirung, lies: Realisirung; daselbst, Zeile 6 von unten, statt deunoch, lies: demuach
» 58 Zeile 14 v. unten, statt Wuude, lies: Verwundung
» 67 » 5 v. oben, statt nöthig, lies: nieht nothig
» 92 » 15 v. unten, statt ein, lies: kein
» 93 » 16 v. oben, statt Verletzung, lies: Verkürzung
» 99 » 11 » » Magensäfte, lies Magenhäute
» 107 » 14 v. unten, nach dem Wort Gesetzen, gehören die Worte einer Strafe
» 128 » 23 u. 24 v. oben, hat die eingeklammerte Stelle wegzubleibeu
» 137 der zweite Absatz: Uebrigens dürfte, bis: nicht mehr in die gerichtliche Ansicht derselben, gehört am Schlusse des Paragraphes, und es fehlen noch die Worte, Eine solche absichtliche Unterlassung ist, wo sie nicht als Verbrechen erscheint, doch eine schwere Polizei-Uebertretuug nach §. 89 des II. Thl. St. G. B. gegen die Sicherheit des Lebens
» 151 Zeile 7 v. oben, statt die Lunge, lies: das Wasser
» 162 Zeile 3 und 2 von unten (im Texte), haben die Worte: dass es uumoglich sei, wegzubleiben
» 171 Zeile 13 v. unten, statt locksprungeud, lies: boeksprungend
» 192 » 6 v. oben, statt dieses, lies: des vorigeu

Accession no. 25124

Author Ney:
Die gerichtliche
Arzneikunde.1847.
v.2

Call no. RA1022
A9
847N

WIEN.
Kaulfuss Wwe, Prandel & Comp.
1847.